

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle (Bauwerk 728b) im Zuge
der BAB A 7 Würzburg – Ulm im Abschnitt AS Rothenburg ob der Tauber
– AS Wörnitz

Ansbach, den 17.06.2024

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	7
1. Feststellung des Plans.....	7
2. Festgestellte Planunterlagen.....	7
3.1 Unterrichts- und Sorgfaltspflichten	9
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) und Abfallrecht.....	10
3.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	12
3.4 Immissionsschutz.....	13
3.5 Denkmalpflege.....	14
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	14
4.1 Gegenstand/ Zweck	14
4.2 Plan	15
4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen zu der unter A. 4.1.1 erteilten gehobenen Erlaubnis.....	15
4.4 Erlaubnisbedingungen und –auflagen zu der unter A. 4.1.2 erteilten gehobenen Erlaubnis.....	16
4.5 Erlaubnisbedingungen und –auflagen zu der unter A. 4.1.3 erteilten beschränkten Erlaubnis.....	17
5. Entscheidung über Einwendungen.....	18
6. Sofortige Vollziehung	18
7. Kosten	18
1. Beschreibung des Vorhabens	18
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
C. Entscheidungsgründe	20
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	20
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	20
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	21
1.3 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins	22
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	23
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens	24
2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	25
2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen	26
2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	28
2.1.4.1 Schutzgut Mensch	28
2.1.4.1.1 Teilbereich Wohnen.....	28
2.1.4.1.1.1 Lärm	28
2.1.4.1.1.2 Luftschadstoffe	29
2.1.4.1.2 Teilbereich Erholung.....	29
2.1.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	30
2.1.4.3 Schutzgüter Fläche und Boden	36
2.1.4.4 Schutzgut Wasser	38
2.1.4.4.2 Grundwasser	42
2.1.4.5 Schutzgüter Luft und Klima	43
2.1.4.5.2 Klima	44
2.1.4.6 Schutzgut Landschaft.....	46
2.1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	47
2.1.4.8 Wechselwirkungen	48
2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	48
2.1.6 Geprüfte vernünftige Alternativen und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.....	50
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG).....	50
2.2.1 Schutzgut Menschen.....	51
2.2.1.1 Teilbereich Wohnen	51

2.2.1.1.1	Lärm	51
2.2.1.1.2	Luftschadstoffe	52
2.2.1.2	<i>Teilbereich Erholung</i>	52
2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	53
2.2.3	Schutzgüter Fläche und Boden	56
2.2.4	Schutzgut Wasser	58
2.2.4.1	<i>Oberflächengewässer</i>	59
2.2.4.2	<i>Grundwasser</i>	61
2.2.5	Schutzgüter Luft und Klima	62
2.2.5.1	<i>Luft</i>	62
2.2.5.2	<i>Klima</i>	63
2.2.6	Schutzgut Landschaft	63
2.2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	66
2.3	Gesamtbewertung	67
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	67
3.1	Ermessensentscheidung	67
3.2	Planrechtfertigung	67
3.3	Öffentliche Belange	69
3.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	69
3.3.2	Planungsvarianten	73
3.3.3	Ausbaustandard	75
3.3.3.1	<i>Trassierung, Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten</i>	75
3.3.3.2	<i>Querschnitt und Fahrbahnbefestigung</i>	77
3.3.3.4	<i>Belange des Staatlichen Bauamts Ansbach</i>	77
3.3.3.5	<i>Zusammenfassende Bewertung</i>	78
3.3.4	Immissionsschutz	79
3.3.4.1	<i>Verkehrslärmschutz</i>	79
3.3.4.1.1	§ 50 BImSchG – Trassierung	79
3.3.4.1.2	Lärmvorsorge	80
3.3.4.1.3	Abwägung bezüglich des (Verkehrs)lärmschutzes	82
3.3.4.2	<i>Schadstoffbelastung</i>	84
3.3.5	Klima	85
3.3.6	Bodenschutz	87
3.3.7	Naturschutz und Landschaftspflege	90
3.3.7.1.1	Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe	90
3.3.7.1.2	Gesetzlich geschützte Biotope	91
3.3.7.2	<i>Allgemeiner und besonderer Artenschutz</i>	94
3.3.7.2.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	94
3.3.7.2.2	Besonderer Artenschutz	95
3.3.7.2.2.1	Rechtsgrundlagen	95
3.3.7.2.2.2	Bestand und Betroffenheit der auf Grund von Unionsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten	98
3.3.7.2.2.2.1	Methodisches Vorgehen bei der Überprüfung der Betroffenheit	106
3.3.7.2.2.2.2	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	107
3.3.7.2.2.2.2.1	Säugetiere	107
3.3.7.2.2.2.2.2	Reptilien	116
3.3.7.2.2.2.2.3	Amphibien sowie Xylobionte Käfer des Anhangs IV FFH-RL	117
3.3.7.2.2.2.2.4	Schmetterlinge und Libellen des Anhangs IV FFH-RL	117
3.3.7.2.2.2.2.5	Weichtiere des Anhangs IV FFH-RL	117
3.3.7.2.2.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL	118
3.3.7.2.2.2.3.1	Brutvögel in Äcker und Wiesen (Bodenbrüter)	118
3.3.7.2.2.2.3.2	Brutvögel in Äcker und halboffenen Landschaften	119
3.3.7.2.2.2.3.3	Höhlen- und Nischenbrüter	120
3.3.7.2.2.2.3.4	Feldlerche	121
3.3.7.2.2.2.3.5	Rebhuhn	122
3.3.7.2.2.2.3.6	Grünspecht	122
3.3.7.2.2.2.3.7	Wanderfalke	123

3.3.7.2.2.3 Zusammenfassung	124
3.3.7.3 <i>Eingriffsregelung</i>	124
3.3.7.3.1 Rechtsgrundlagen	124
3.3.7.3.2 Vermeidungsgebot.....	125
3.3.7.3.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen	125
3.3.7.3.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	126
3.3.7.3.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....	127
3.3.7.3.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	127
3.3.7.3.7 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen	128
3.3.7.3.8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs	130
3.3.7.3.9 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen 131	
3.3.7.3.10 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen	135
3.3.7.4 <i>Abwägung</i>	136
3.3.8 Gewässerschutz / Wasserwirtschaft.....	136
3.3.8.1 <i>Gewässerschutz</i>	136
3.3.8.1.1 Oberflächengewässer	136
3.3.8.1.2 Grundwasser	140
3.3.8.2 <i>Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung</i>	143
3.3.8.3 <i>Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse</i>	146
3.3.8.3.1 Einleitung von Straßenoberflächenwässer	148
3.3.8.3.2 Einbringen von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich, bauzeitliche Herstellung von Spundwandverbauten	152
3.3.8.3.3 Absenken sowie Ableiten von Grundwasser und Einleiten in den Wohnbach bzw. Einleiten von Spülwasser aus den Bohrungen in den Wohnbach.....	153
3.3.8.4 <i>Abwägung</i>	153
3.3.9 Wald / Forstwirtschaft.....	154
3.3.10 Fischerei	154
3.3.11 Denkmalpflege	155
3.3.12 Landesverteidigung.....	157
3.3.13 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	157
3.3.13.1 <i>Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen</i>	157
3.3.13.2 <i>Landwirtschaftliches Wegenetz/Umwege</i>	158
3.3.13.3 <i>Vorübergehend beanspruchte Flächen</i>	159
3.3.14 Träger von Versorgungsleitungen	161
3.3.14.1 <i>Deutsche Telekom Technik GmbH</i>	161
3.3.14.2 <i>NGN Fiber Network GmbH & Co. KG</i>	161
3.4 Gesamtergebnis der Abwägung	162
4. Entbehrlichkeit von straßenrechtlichen Verfügungen	162
5. Kostenentscheidung	163
D. Rechtsbehelfsbelehrung	163
E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....	164
F. Hinweise zur Auslegung des Plans	164

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. a. O.	am angegebenen Ort
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayNat2000V	Bayerische Verordnung über die Natura 2 000-Gebiete
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayer. Landesplanungsgesetz
BayNat2000V	Bayerische Natura 2 000-Verordnung
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz

Lärmschutz-	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der
Richtlinien-StV	Bevölkerung vor Lärm
Leitfaden FFH-VP	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer 15	Planfeststellungsrichtlinien 2015
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T+R-Anlage	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle (Bauwerk 728b) im Zuge der BAB A 7 Würzburg – Ulm im Abschnitt AS Rothenburg ob der Tauber – AS Wörnitz**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle (Bauwerk 728b) im Zuge der BAB A 7 Würzburg – Ulm im Abschnitt AS Rothenburg ob der Tauber – AS Wörnitz wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Von den Planunterlagen abweichende Festsetzungen in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (Ziffer A. 3 des Tenors) gehen den Planunterlagen vor.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht vom 04.08.2022 in der Fassung der Planänderung vom 02.02.2024	
1 Anlage 1	UVP-Bericht vom 04.08.2022 (nachrichtlich)	
2	Übersichtskarte vom 04.08.2022 (nachrichtlich)	1:100.000
3	Übersichtslageplan vom 04.08.2022 (nachrichtlich)	1:25.000
5	Lageplan von Betr.-km 728+2000 bis Betr.-km 729+165 vom 04.08.2022	1:1.000
6	Höhenplan vom 04.08.2022	1:1.000/100
8 Blatt 1	Lageplan Einzugsflächen vom 04.08.2022	1:2.000
8 Blatt 2	Systemplan RBFA 728-1R vom 04.08.2022	1:500
8 Blatt 3	Systemplan RBFA 728-2L vom 04.08.2022	1:500

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8 Blatt 4	Systemplan Baugrubenentwässerung vom 04.08.2022	1:200
9.1 T	Maßnahmenübersichtsplan vom 04.08.2022 in der Fassung der Planänderung vom 02.02.2024	1:25.000
9.2 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 04.08.2022 in der Fassung der Planänderung vom 02.02.2024	1:2.000
9.3 T	Maßnahmenblätter vom 04.08.2022 in der Fassung der Planänderung vom 02.02.2024	
9.4 T	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 04.08.2022 in der Fassung der Planänderung vom 02.02.2024	
10.1 Blatt 1 T	Lageplan Grunderwerb vom 04.08.2022 in der Fassung der Planänderung vom 02.02.2024	1:1.000
10.2 T	Grunderwerbsverzeichnis verschlüsselt vom 04.08.2022 in der Fassung der Planänderung vom 02.02.2024	
11 T	Regelungsverzeichnis vom 04.08.2022 in der Fassung der Planänderung vom 02.02.2024	
14.1	Ermittlung der Belastungsklasse vom 04.08.2022 (nachrichtlich)	
14.2 Blatt 1	Regelquerschnitte BAB A 7 Fahrtrichtung Ulm vom 04.08.2022	1:50
14.2 Blatt 2	Regelquerschnitte BAB A 7 Fahrtrichtung Würzburg vom 04.08.2022	1:50
14.2 Blatt 3	Regelquerschnitte Baustraßen/Betriebswege vom 04.08.2022	1:50
16.1	Bauwerksskizze vom 04.08.2022 (nachrichtlich)	1:500/1:100
16.2	Lageplan Baustraßen vom 04.08.2022	1:1.000
16.3	Lageplan Betriebswege und Versorgungsleitungen vom 04.08.2022	1:1.000
18.1	Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht – vom 04.08.2022	
18.1 Anlage 1	Auszug aus Geotechnischer Stellungnahme mit Baugrundmodell vom 15.12.2021 (nachrichtlich)	
18.2	Wassertechnische Untersuchungen – Berechnungen vom 04.08.2022 (nachrichtlich)	
19.1.1 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil vom 04.08.2022 in der Fassung der Planänderung vom 02.02.2024	
19.1.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 04.08.2022	1:2.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
19.1.3 T	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 04.08.2022 in der Fassung der Planände- rung vom 02.02.2024	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichts- und Sorgfaltspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg, möglichst sechs Monate zuvor unter Vorlage der Ausführungspläne und Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an ihren Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden sowie jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, damit sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten haben.

- 3.1.2 Der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG, Hauptstraße 15, 97633 Aubstadt, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Bereich ihres Schutzstreifens. Sollte eine Umverlegung der Leitung notwendig werden, ist dies mit der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG mindestens drei Monate vor Baubeginn abzusprechen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die im Erdreich verlegten Telekommunikationsanlagen der NGN unter Beachtung der im „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen“ (Stand Januar 2022) genannten Schutzmaßnahmen nicht beschädigt werden. Die bauausführenden Firmen sind entsprechend einzuweisen.

- 3.1.3 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, möglichst sechs Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Ansbach) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und nach Art. 8 Abs. 2 DSchG die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- 3.1.4 Dem/den am betroffenen Abschnitt des Wohnbachs Fischereiberechtigten, um gegebenenfalls geplante Besatzaktionen bzw. andere fischereiliche Aktivitäten im betreffenden Gewässerbereich zeitlich so zu legen, dass eine Überschneidung mit den

Bauarbeiten vermieden werden kann. Der/die Fischereiberechtigte ist/sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis) und Abfallrecht

- 3.2.1 Das gegenständliche Brückenbauwerk ist beschlussgemäß entsprechend den festgestellten Plänen, den geltenden Vorschriften und unter der Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu unterhalten. Bei der Errichtung des Bauwerks sind auch insbesondere die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen zu beachten. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- 3.2.2 Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Flussmeisterstelle Ansbach (Tel. 0981/9503-400, Herrn Busch) mindestens eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, sind Beginn und Fertigstellung jedes Bauabschnittes ebenfalls mindestens eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung den vorgenannten Stellen anzuzeigen.
- 3.2.3 Vom Baustellenbetrieb darf keine Gefährdung für den Wohnbach (Gewässer III. Ordnung) und das Grundwasser ausgehen. Bei den Abbrucharbeiten ist darauf zu achten, dass kein Abbruchmaterial in den Wohnbach gelangen kann und dort verbleibt.
- 3.2.4 Zur Sicherung von schutzwürdigen Böden, zum Schutz von verdichtungsempfindlichen Böden, zur Vermeidung von Bodenverdichtung und Gefügeschäden, zur Minimierung von Bodenverlust, zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Böden, zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schadstoffeinträgen und Schadstofffreisetzungen sowie zum schonenden Umgang mit Bodenmaterial ist die Baumaßnahme bodenkundlich zu begleiten. Die im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung durchgeführten Tätigkeiten sind zu dokumentieren. Dies gilt ebenso bezüglich der für die Überwachung der Maßnahmen 3 V, 2 A_{CEF}, 4.3 G und 4.4 G vorgesehenen Umweltbaubegleitung. Eine Abstimmung der Maßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und der Gemeinde Diebach ist durchzuführen.
- 3.2.5 Bei Hochwasser während der Bauzeit hat die Vorhabensträgerin Vorkehrungen zur Sicherstellung eines ungestörten Hochwasserabflusses und zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Den Anordnungen der Wasserrechtsbehörde ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Vorhabensträgerin hat sich selbstständig in regelmäßigen Abständen über Wetterbeobachtungen, eine Pegellatte sowie Unwetterwarnungen zu informieren.
- 3.2.6 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des ermittelten Überschwemmungsgebietes des Wohnbachs anzuordnen. **Bei Erreichen des Wasserstandes HQ10 ist eine sofortige Räumung der Baustellenbereiche erforderlich**, da mit Ausuferungen im Talbereich zu rechnen ist.
- 3.2.7 Zum Vorgehen bei der Räumung der Baustelle im Hochwasserfall ist ein Konzept/Hochwasseralarmplan zu erstellen, mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen und durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator umzusetzen. Beauftragte Firmen sind vor Aufnahme der Arbeiten einzuweisen. An einer gut zugänglichen/sichtbaren Stelle sind Bezugspunkte wie zum Beispiel Markierungen auf einer Pegellatte (eingemessen) zu setzen.

- 3.2.8 Die Errichtung der dauerhaften Betriebswege hat zur Minimierung negativer Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss höhengleich zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein entsprechender Retentionsraumausgleich erforderlich.
- 3.2.9 Aufgrund bekannter Bibertätigkeiten im Baustellenbereich ist der Einlauf der Verrohrung des Wohnbachs zuverlässig und in kurzen Abständen auf Verschlussversuche durch den Biber zu prüfen. Entsprechend notwendige naturschutzrechtliche Genehmigungen sind bereits im Vorfeld bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- 3.2.10 Westlich des Baufeldes ist eine Kabeltrasse über den Wohnbach vorgesehen. Diese ist über dem HQ100-Wasserstand zu errichten, um Verklausungen im Hochwasserfall zu vermeiden.
- 3.2.11 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und auslaugbaren Stoffe enthalten. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist vorab mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abzustimmen.
- 3.2.12 Alle im Rahmen der Baustelleneinrichtung erforderlichen zu lagernden wassergefährdenden Stoffe müssen außerhalb des ermittelten Überschwemmungsgebiets gelagert werden.
- 3.2.13 Die Bodenflächen von ortsfesten Eigenverbrauchstankstellen, Werkstätten und Waschplätzen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das Abwasser ist über Leichtflüssigkeitsabscheider zu leiten.
- 3.2.14 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Eintretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind unverzüglich dem Landratsamt Ansbach, dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach oder der zuständigen Polizeibehörde zu melden. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
- 3.2.15 Nach der Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers (Wohnbach), der Vorländer und der Uferböschungen wiederherzustellen. Erforderliche Nachbesserungsarbeiten, die durch ungenügende Wiederinstandsetzung entstehen, sind unverzüglich auszuführen.
- 3.2.16 Der Bewuchs im Bereich des Wohnbaches ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes anzuwenden. Bei der Bauausführung gegebenenfalls entfernter Bewuchs ist – nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach – unverzüglich durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Nötige Wässerungen und Pflegemaßnahmen liegen im Verantwortungsbereich der Vorhabensträgerin.
- 3.2.17 Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Antragsteller nach Abstimmung zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.
- 3.2.18 Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen sind unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche

Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

- 3.2.19 Aushubmaterial (Baugruben) ist so rasch wie möglich wieder einzubauen bzw. bei längerer Lagerung außerhalb des Überschwemmungsbereiches des Wohnbachs aufzuschütten.
- 3.2.20 Sofern im Baufeldbereich bei Aushubmaßnahmen verdächtiges Material wie Bauschutt, verunreinigtes Erdreich o. ä. vorgefunden wird, ist umgehend das Landratsamt Ansbach und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.2.21 Um den notwendigen Bodenaushub auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie zur Sicherstellung eines fachgerechten Umgangs mit Bodenaushub und zur Vermeidung von Problemen bei der Verwertung bzw. Beseitigung ist ein umwelt- und sachgerechtes Bodenmanagementkonzept im Rahmen der Ausführungsplanung zu erarbeiten und umzusetzen.
- 3.2.22 Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind den Baugruben fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugruben nicht gelagert werden, damit bei unbeabsichtigtem Auslaufen keine das Grundwasser schädigende Stoffe von oben oder seitlich durch den Boden einsickern können.
- 3.2.23 Nach der Errichtung des neuen Brückenbauwerks sind die Baugruben mit einwandfreiem Erdmaterial wieder aufzufüllen. Bauschutt und sonstiger Abfall darf hierzu nicht verwendet werden und ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass weder ein Grundwasserstau verursacht noch dem Grundwasser eine bevorzugte Fließrichtung gegeben wird.
- 3.2.24 Technisch nicht erforderliche Auspflasterungen des Flussbettes und der Ufer sollten unterbleiben. Ein naturnaher Ausbau ist anzustreben. Die Durchgängigkeit des Wohnbachs muss erhalten bleiben bzw. darf nicht eingeschränkt werden.
- 3.2.25 Anzulegende Entwässerungsgräben sind innerhalb von zwei Wochen anzusäen. Auffüllungen im Überschwemmungsgebiet dürfen nicht über die Geländehöhe hinaus vorgenommen werden.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.3.1 Der Landschaftspflegerische Begleitplan – erstellt durch die Baader Konzept GmbH – in der Fassung der Planänderung vom 02.02.2024, einschließlich aller Text- und Planteile sowie Maßnahmenblätter ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.
- 3.3.2 Die in der Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Tabelle 4, Unterlage 19.1.1 T) aufgeführten Maßnahmen sind einzuhalten bzw. vollständig frist- und fachgerecht entsprechend der Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3 T) umzusetzen.

Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen (2 A_{CEF}, 3 A_{CEF}, 4 A_{CEF}, 5 A_{CEF}, 6 A_{CEF}, 7 A_{CEF} sowie 8 A_{CEF}) ist dabei bereits vor dem mit den Bauprojekt verbundenen Eingriffen sicherzustellen.

Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sind so früh wie möglich – spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen – umzusetzen.

- 3.3.3 Zur sachgerechten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Sie ist von der Vorhabensträgerin rechtzeitig vor Baubeginn zu beauftragen und den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt Ansbach) zu benennen.

Der ökologischen Baubegleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu

- Erstellung eines Bauzeitplanes für sämtliche Eingriffe und konfliktvermeidende Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen
- Einweisung der ausführenden Baufirmen
- Kennzeichnung hochwertiger Lebensräume (Tabu-Flächen), die nicht beeinträchtigt werden dürfen und Absicherung mittels eines stabilen Bauzaunes vor Beginn des Eingriffs und der Gestaltungsmaßnahmen
- Abstimmung der Baueinrichtungsflächen
- Einvernehmliche Klärung von Detailfragen, die im Rahmen des Plans zur Bauausführung nicht geklärt werden können
- Während der Bauphase (einschließlich der Herstellung der Gestaltungsmaßnahmen) hat sie die Bauarbeiten regelmäßig zu kontrollieren und auf die naturschutzfachlichen Inhalte hin zu überprüfen
- Erstellung von Protokollen über die örtlichen Einsätze und Übermittlung der Protokolle an die untere Naturschutzbehörde
- Anzeige des Beginns der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vor Beginn der Durchführung bei der unteren Naturschutzbehörde.
- Belegen des Abschlusses der Herstellung der Maßnahmen sowie Anzeige bezüglich des Erreichens des Entwicklungsziels.

- 3.3.4 Sämtliche Kompensationsflächen – einschließlich der erforderlichen Flächen für Maßnahmen des Artenschutzes – sind solange der Eingriff wirkt vorzuhalten. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind in diesem Zeitraum zu unterhalten.

- 3.3.5 Die Kompensationsflächen und –maßnahmen sind zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden.

3.4 Immissionsschutz

- 3.4.1 Die im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) sind zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen sollte, soweit er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden.

- 3.4.2 Die Vorgaben der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 559 „Mineralischer Staub“ sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

3.5 Denkmalpflege

- 3.5.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von (zu vermutenden) Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.5.2 Die Vorhabensträgerin hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 3.5.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabensträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch elektronische Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/ Zweck

- 4.1.1 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Wohnbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von auf dem Straßenkörper der BAB A 6 anfallendem Niederschlagswasser.

Umfang der erlaubten Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Straßenentwässerungssystem:

Bezeichnung der Einleitung	Benutztes Gewässer	Max. Abfluss $Q_{15,1}$ (l/s)	Ab dem Zeitpunkt der
E 1 aus RBFA 728-1R	Wohnbach	28	Inbetriebnahme
E 2 aus RBFA 728-2L	Wohnbach	34	Inbetriebnahme

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2044.

- 4.1.2 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einbringen von Bohrpfehlgründungen für die Widerlager und Brückenpfeiler des neuen

Bauwerks sowie für die zur Herstellung des neuen Brückenbauwerks notwendigen Traggerüste in den Grundwasserbereich erteilt.

- 4.1.3 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die beschränkte Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser in den unter Nrn. 5.1 – 5.3 der Unterlage 18.1 näher benannten Bereichen in dem dort jeweils aufgeführten Ausmaß sowie das Einleiten des abgeleiteten Wassers in den Wohnbach erteilt. Die Erlaubnis beinhaltet auch das Einleiten von Spülwasser aus den Bohrungen in den Wohnbach.

Die Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2028.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die festgestellten Planunterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen zu der unter A. 4.1.1 erteilten gehobenen Erlaubnis

- 4.3.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.3.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen. Bei allen wasserbaulichen Maßnahmen ist auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung besonderer Wert zu legen.
- 4.3.3 Anzulegende Entwässerungsgräben sind innerhalb von zwei Wochen anzusäen. Auffüllungen dürfen nicht über die Geländehöhe hinaus vorgenommen werden.
- 4.3.4 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind für die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Abwasseranlagen, Entwässerungsanlagen, Durchlassbauwerke etc.) gut lesbare Bestandspläne zu erstellen. In diesen sind
- das jeweilige Einzugsgebiet mit den befestigten (versiegelten) und den nicht befestigten Flächen farblich unterschiedlich,
 - die wesentlichen Leitungen (Kanäle),
 - die baulichen Anlagen zur Abwasserbehandlung, z. B. Rückhalteräume (mit jeweiligem Rechts- und Hochwert der Einleitungsstelle) sowie
 - der Notüberlauf mit dem genauen Verlauf des Abflusses bei Regenereignissen größer als der Bemessungsregen

darzustellen.

Die Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach als Ausdruck (2-fach) und in digitaler Form, z. B. als PDF-Datei, vorzulegen. Auf eine übersichtliche Darstellung, eindeutige Beschriftung wesentlicher Anlagenteile und gute Lesbarkeit ist großer Wert zu legen.

- 4.3.5 Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Planunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem

Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

4.3.6 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

4.3.7 Die neuen/geänderten Entwässerungseinrichtungen dürfen erst nach Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG, in Betrieb genommen werden.

Der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige (siehe Nebenbestimmung A. 3.2.2) der private Sachverständige in der Wasserwirtschaft zu benennen, welcher mit der Abnahme beauftragt wurde.

Aus dem Abnahmeprotokoll muss unmissverständlich hervorgehen, ob die Entwässerungseinrichtungen gemäß den festgestellten Unterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses errichtet wurden. Auf evtl. Abweichungen von der Planung oder Nebenbestimmungen ist explizit hinzuweisen.

Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

4.3.8 Die Vorhabensträgerin hat wahlweise die Mehrkosten der Unterhaltung des Wohnbachs und der zur Wasserableitung herangezogenen Gräben zu tragen, welche durch die zugelassene Gewässerbenutzung oder sonst durch das Vorhaben verursacht werden, oder alternativ die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem ansonsten zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten insoweit zu übernehmen, als sie durch die Straßenwassereinleitung bzw. auf sonstige Weise durch das Vorhaben bedingt ist.

4.3.9 Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, die im Zuge der Maßnahme errichteten wasserwirtschaftlichen Anlagen (Abwasseranlage, Entwässerungsanlagen, Durchlassbauwerke etc.) ständig ordnungsgemäß instand zu halten.

4.4 Erlaubnisbedingungen und –auflagen zu der unter A. 4.1.2 erteilten gehobenen Erlaubnis

4.4.1 Die Vorhabensträgerin hat die gesamten Baumaßnahmen plan- und sachgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

4.4.2 Für die Bohrarbeiten ist eine Bohrfirma zu beauftragen, die nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 120 bzw. W 120-1 für Brunnenbau und Bohrtechnik zertifiziert ist (vgl. W 120 Tab. 1, Tätigkeitsgruppe A und B) oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können. Die Bohrungen sind von einem Fachbüro zu begleiten.

4.4.3 Die Bohrungen sind bei den in den Planunterlagen angegebenen Tiefen einzustellen.

4.4.4 Die unmittelbaren Unterlieger (Gemeinde Diebach) sind von der Vorhabensträgerin über das Vorhaben in Kenntnis zu setzen und zu informieren, dass es während der Bohrarbeiten möglicherweise zu vorübergehenden Eintrübungen oder bakteriologischen Belastungen in den Wasserefassungen kommen kann.

- 4.4.5 Für die Zementation der Bohrpfähle dürfen nur chromatarmer Zemente verwendet werden.
- 4.4.6 Nach Fertigstellung der Bohrpfähle dürfen im Vergleich zur derzeitigen Situation keine erhöhten hydraulischen Durchlässigkeiten zwischen den anstehenden und den unterlagernden Schichten bestehen. Die Pfähle müssen wasserundurchlässig sein und dicht mit dem umliegenden Gestein abschließen. Es sind entsprechend wasserdichte Zemente zu verwenden.
- 4.4.7 Werden die Bohrungen als Spülbohrung durchgeführt, so darf lediglich Wasser in Trinkwasserqualität als Spülmittel verwendet werden.
- 4.4.8 Nach Abschluss der Arbeiten sind die Rechts- und Hochwerte (Gauß-Krüger-Koordinaten) der Pfähle bzw. Bohrlöcher zu ermitteln. Die Bezugshöhe ist auf Meter über NHN (DHHN16) einzumessen.
- 4.4.9 Die erbohrten Schichtenfolgen mit erbohrten Grundwässern sind entsprechend den gültigen Vorgaben der DIN EN ISO 22475, DIN EN ISO 14688, DIN EN ISO 14689 und DIN 4023 aufzunehmen.
- 4.4.10 Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten zur Erstellung der Bohrpfähle ist eine vollständige Dokumentation hierüber als Abschlussbericht (mit Erläuterung, Bauausführung, Schichtenverzeichnis, Lageplan, Rechts- und Hochwerte der Bohrungen nach Gauß-Krüger, Bezugshöhe in Meter über NHN, angetroffene Grundwasserstände) dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach vorzulegen.
- 4.4.11 Anfallendes Bohrgut und die Bohrspülung sind fachgerecht zu entsorgen. Das Verfüllen des Bohrloches mit Bohrgut ist nicht zulässig.
- 4.4.12 Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im Störfall (z. B. Brand, Ölunfall, Auftreten artesisch gespannten Wassers) vorzuhalten.
- 4.4.13 Das Grundwasser ist vor der Bauausführung auf das Baumaterial schädigende Eigenschaften zu untersuchen. Es ist nur solches Baumaterial zu verwenden, das allen mechanischen und chemischen Angriffen des Grundwassers widersteht.
- 4.5 Erlaubnisbedingungen und –auflagen zu der unter A. 4.1.3 erteilten beschränkten Erlaubnis**
- 4.5.1 Vor der Einleitung des abgeleiteten Grundwassers in den Wohnbach sind entsprechend dimensionierte Absetzbehälter (überflutungssicher bis zu einem HQ50) einzusetzen, um eine entsprechende Verweildauer des Wassers in den Behältern zu gewährleisten. Die mitgeführten Schmutzfrachten können sich so am Beckenboden absetzen. Auf eine regelmäßige Reinigung des Beckens ist zu achten. Eine Eintrübung des Wohnbachs darf nicht erfolgen. Die Einleitung darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Einleitungen zu unterbleiben. Die Einleitstelle ist temporär gegen Erosion zu sichern.
- 4.5.2 Der Wohnbach darf in Folge der erlaubten Einleitungen (Ableitung Grundwasser, Spülwasser sowie Niederschlagswasser) nicht hydraulisch überlastet werden. Sofern in Diebach negative Auswirkungen der während der Bauzeit teilweise nicht stattfindenden Rückhaltung des Niederschlagswassers festgestellt werden, sind temporäre Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

- 4.5.3 Alle Vorrichtungen zur Grundwasserabsenkung sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Baustelle restlos außer Betrieb gesetzt werden können. Sie sind so bald wie möglich wieder außer Betrieb zu setzen, damit sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wiedereinstellen können.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Sofortige Vollziehung

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

7. Kosten

Die „Die Autobahn GmbH des Bundes“ trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 728b „Talbrücke Pfeffermühle“ der Bundesautobahn BAB A 7 Würzburg – Ulm zwischen der AS Rothenburg ob der Tauber und der AS Wörnitz. Bestandteile der Planung sind darüber hinaus die streckenbauliche Anpassung der BAB A 7 im Ausbaubereich, die Erschließung des Brückenbauwerks BW 728b für den Bauzeitraum sowie den Brückenunterhalt im Endzustand und die Erneuerung der Entwässerungsanlagen im Ausbaubereich (die vorhandenen Regenrückhaltebecken werden in Form von Retentionsbodenfilteranlagen neu angelegt). Vorhabensträgerin ist die Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern.

Die geplante Maßnahme beginnt ca. bei Betr.-km 728+200 nördlich der Talbrücke und endet ca. bei Betr.-km 729+165 südlich der Talbrücke. Die Talbrücke Pfeffermühle überspannt den Talraum des Wohnbaches (Gewässer III. Ordnung). In diesem Talraum verläuft auch die St 2247 Diebach-Bellershausen. Als Folge der Erneuerung des Bauwerks BW 728b einschließlich streckenbaulicher Anpassung, sind parallel verlaufende Ver- und Entsorgungsleitungen sowie als Baustraßen genutzte Feld- und Waldwege an die neuen Verhältnisse anzupassen bzw. die querende St 2247 wiederherzustellen. Für den Bauzeitraum erforderliche Verrohrungen sind rückzubauen, für den Brückenunterhalt werden weitere Betriebswege erstellt.

Der Neubau des Bauwerks BW 728b gliedert sich ebenso wie im Bestand in zwei Teilbauwerke. Die Fahrstreifenanzahl von zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn bleibt erhalten. Die Fahrbahnbreite zwischen den Borden beträgt 12,00 m. Die Fahrbahnen der Anpassungsstrecken nördlich und südlich des Bauwerks erhalten im Neubau ebenfalls Fahrbahnbreiten von je 12,00 m. Mit dem Ersatzneubau der Talbrücke soll eine Anpassung an die Bestandsachse der BAB A 7 und somit auch an die nördlich und südlich des Bauwerks anschließenden Streckenlose erfolgen. Die vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik entspricht im Wesentlichen dem Bestand.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 04.08.2022 beantragte die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, für den Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle (BW 728b) das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.10.2022 bis 09.11.2022 bei der Gemeinde Diebach und der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Diebach oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 09.12.2022 schriftlich, zur Niederschrift oder in näher bezeichneter elektronischer Form zu erheben seien.

Die Regierung von Mittelfranken hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst
- Landratsamt Ansbach
- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- NGN Fiber Network GmbH
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bezirk Mittelfranken Fachberatung für das Fischereiwesen
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Polizeipräsidium Mittelfranken
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bayerische Staatsforsten Forstbetrieb Rothenburg
- Sachgebiete 24, 25, 60, 50 und 51 der Regierung von Mittelfranken.

Mit Schreiben vom 19.05.2023 hat die Regierung von Mittelfranken bestimmten am Verfahren beteiligten Behörden die von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern bezüglich ihres jeweiligen Vorbringens abgegebene Stellungnahme übersandt und die Absicht mitgeteilt, auf einen Erörterungstermin verzichten zu wollen. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 23.06.2023 zu einem Verzicht auf einen Erörterungstermin sowie zu den Argumenten der Vorhabensträgerin in der jeweiligen Stellungnahme zu äußern.

Aus Anlass der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen behördlichen Stellungnahmen hat die Vorhabensträgerin eine Planänderung in das Verfahren eingebracht. Die Planänderung vom 02.02.2024 beinhaltet im Wesentlichen eine Überarbeitung der naturschutzrechtlichen Planunterlagen (Unterlagen 9 T und 19 T), insbesondere eine (überschaubare) Änderung bzw. Anpassung der beantragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die ursprüngliche Maßnahme 1 E entfällt in diesem Zusammenhang, so dass insgesamt weniger Privatgrund in Anspruch genommen wird als in der Ursprungsplanung dargelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken um Stellungnahme zu der (naturschutzrechtlich) geänderten Planung gebeten.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Eine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes besteht nicht. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 FStrBAG ist eine Landesbehörde Planfeststellungsbehörde für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen, wenn das betreffende Bundesland dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Dies hat Bayern getan; die Antragstellung erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2021 (vgl. BayMBL 2019 Nr. 304). Damit ist eine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes nicht eingetreten (§ 3 Abs. 3 Satz 5 FStrBAG).

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG liegt eine Änderung in diesem Sinne vor, wenn eine Bundesfernstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird (Nr. 1) oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird (Nr. 2). Das Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Bundesfernstraße ohne Kapazitätserweiterung beispielsweise im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten) bestehender Brückenbauwerke sind danach nicht als Änderung i. S. v. Satz 1 zu qualifizieren (BT-Drs. 19/15626 S. 11). Derartige Baumaßnahmen zielen nach Einschätzung des Gesetzgebers typischerweise – ohne die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmenge zu erhöhen – nur auf eine Substanzerhaltung und evtl. Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf sonstige konstruktive Verbesserungen, so dass es gerechtfertigt ist, sie keinem umfassenden erneuten Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Insoweit sieht er kein Erfordernis für ein Planfeststellungsverfahren, das als besonders förmlich ausgestaltetes Verfahren darauf abzielt, eine Vielzahl öffentliche und private Belange zu ermitteln, zu gewichten und in einer komplexen Abwägungsentscheidung zum Ausgleich zu bringen.

Mit Blick auf die letztgenannten Ausführungen ist allerdings § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG dahingehend auszulegen, dass eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise auch dann vorliegen kann, wenn – auch bei nur geringen baulichen Veränderungen – eine Sachverhaltskonstellation festzustellen ist, die ein Bedürfnis nach einer umfassenden Problembewältigung im Rahmen einer planerischen Abwägungsentscheidung hervorruft. Danach ist jedenfalls bei Vorhaben, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, eine erhebliche bauliche Umgestaltung in sonstiger Weise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FStrG anzunehmen. Der Begriff „baulich“ dient nach dem gesamten Regelungszusammenhang hier nur der Abgrenzung von ausschließlich verkehrsrechtlichen Maßnahmen. Mit Blick darauf, dass für das hier gegenständliche Vorhaben eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (siehe nachfolgend unter C. 1.2), unterliegt das Vorhaben deshalb der Planfeststellungspflicht. Unabhängig davon ist eine planerische Abwägung auch anderweitig angezeigt, da für das gegenständliche Vorhaben fremdes Grundeigentum in Anspruch

genommen werden muss, auch wenn sich die Beanspruchung von Privatgrund zu einem guten Teil auf eine vorübergehende Inanspruchnahme beschränkt (siehe etwa Unterlage 10.1 Blatt 1).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (siehe Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich damit nicht nur auf alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen, sondern darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar. Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für evtl. notwendige straßenrechtliche Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung eines schon verwirklichten Grundvorhabens (des Baus der BAB A 7), für welches seinerzeit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (und damals auch nicht durchgeführt werden musste). Auf Grund dessen wäre hier nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen, da für das Grundvorhaben nach Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn die Vorhabensträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Vorhabensträgerin hat in ihrem Antragsschreiben vom 04.08.2022 ausdrücklich beantragt, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Maßnahme durchzuführen (siehe auch Nr. 2.2 der Unterlage 1). Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist hier außerdem als nicht zweckmäßig anzusehen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits ohne weiteres absehbar ist (vgl. Tepperwien in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, 1. Auflage 2018, § 7 UVPG Rn. 17). Dies beruht hier insbesondere darauf, dass das Ausmaß der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens wegen dessen Lage innerhalb des Naturparks „Frankenhöhe“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“, nicht ohne eine ins Detail gehende Verträglichkeitsuntersuchung abschließend bewertet werden kann. Des Weiteren erfolgen Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und

Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sowie in geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG. Da die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer UVP-Vorprüfung nicht bereits mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe „durchermitteln“ und damit unzulässiger Weise die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung unter Missachtung der für diese obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnehmen darf, sondern vielmehr auf eine übersichtliche Vorausschau beschränkt ist (BVerwG, Urteil vom 18.12.2014, NVwZ 2015, 1223 Rn. 29 m. w. N.), erscheint hier deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung naheliegend. Infolge des Entfalls der Vorprüfung besteht für das Vorhaben wegen § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18, 19 und 21 UVPG erfolgte im Rahmen des fernstraßenrechtlichen Anhörungsverfahrens.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (BVerwG, Urteil vom 18.11.2004, NVwZ 2005, 442, 443). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden. Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich zudem auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, NVwZ 2001, 673, 676 ff. m. w. N.).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (siehe u. a. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1018) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die RL 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) i. d. F., die sie durch die RL 2014/52/EU erhalten hat, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssten. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung (lediglich) die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. Erwägungsgrund 7 der RL 2011/92/EU).

1.3 Entbehrlichkeit eines Erörterungstermins

Nach § 17a Nr. 1 FStrG kann im Einzelfall auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Regelung des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG (vgl. zur Anwendbarkeit der landesrechtlichen Verfahrensvorschriften BayVG, Urteil vom 17.05.2018 – 8 A 17.40017 – Rn. 31) verzichtet werden.

Der Erörterungstermin dient zur Ermittlung des Sachverhalts und soll möglichst zu einer Einigung mit den Planbetroffenen führen (BVerwG, Urteil vom 07.10.2021 – 4 A 9.19 – Rn. 41). Sinn des Erörterungstermins ist es zum einen, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern (BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32). Er stellt dagegen nicht (mehr) das Forum dar, auf dem die Betroffenen, Verbände und Behörden die von ihnen repräsentierten Belange vortragen können (BT-Drs. 16/1338 S. 23). Von der Durchführung eines Erörterungstermins darf deshalb unter diesem Blickwinkel dann in fernstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn nach der Einschätzung der Behörde in einem Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hinaus keine weiteren, der Planfeststellungsbehörde nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt werden, die für die Entscheidung relevant sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, NVwZ 2009, 109 Rn. 32). Dies ist vorliegend der Fall. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist bereits durch die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die erhobenen privaten Einwendungen sowie die von der Vorhabensträgerin hierzu abgegebenen Gegenäußerungen hinreichend geklärt. Eine weitere sachdienliche Aufklärung ist durch einen Erörterungstermin nicht zu erwarten.

Auf der anderen Seite soll der Erörterungstermin nach Möglichkeit zu einem Interessenausgleich und einvernehmlichen Lösungen führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, NVwZ 2011, 177 Rn. 35). Wenn auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann, darf die Anhörungsbehörde auch unter diesem Aspekt auf eine Erörterung verzichten (BVerwG, Urteil vom 25.03.2015, NVwZ 2015, 1218 Rn. 18). Dies ist hier ebenso der Fall. Es ist abzusehen, dass die erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht bereits durch schriftliche Zusagen der Vorhabensträgerin erledigt worden sind, nicht in einem Erörterungstermin ausgeräumt werden können. Die verbliebenen – ausschließlich von Fachbehörden vorgetragenen Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf die punktuelle Überarbeitung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie auf die nachträgliche Vorlage einer überschlägigen Abschätzung zu den Lärmemissionen während der Bauphase. Privateinwendungen sowie Einwendungen anerkannter Naturschutzverbände wurden insoweit nicht erhoben. Insbesondere mit Blick auf die insoweit von der Vorhabensträgerin abgegebenen Gegenäußerungen ist nicht zu erkennen, dass diesbezüglich noch Potential für eine Einigung der Betroffenen mit der Vorhabensträgerin besteht.

Da sonach nicht zu erkennen ist, dass durch eine Erörterung noch entscheidungsrelevante zusätzliche Erkenntnisse zu Tage gefördert werden könnten oder eine (weitere) Befriedung zu erreichen wäre, übt die Planfeststellungsbehörde das ihr bezüglich der Durchführung eines Erörterungstermins eröffnete Ermessen dahin aus, dass sie im gegenständlichen Verfahren auf einen Erörterungstermin verzichtet. Sie gibt dem zügigen Abschluss des Verfahrens Vorzug vor der Durchführung eines absehbar für die Sachentscheidung nicht weiter förderlichen Erörterungstermins.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau des Brückenbauwerks BW 728b „Talbrücke Pfeffermühle“ der BAB A 7 Würzburg – Ulm zwischen der AS Rothenburg ob der Tauber und der AS Wörnitz. Die Brücke überspannt den Talraum des Wohnbachs (Gewässer III. Ordnung), in welchem auch die St 2247 Diebach-Bellershausen verläuft. Der Neubau des Bauwerks BW 728b gliedert sich ebenso wie im Bestand in zwei Teilbauwerke. Die Fahrstreifenanzahl von zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn bleibt erhalten. Die Fahrbahnbreite zwischen den Borden beträgt 12,00 m. Die Fahrbahnen der Anpassungsstrecken nördlich und südlich des Bauwerks erhalten im Neubau ebenfalls Fahrbahnbreiten von je 12,00 m. Die Gesamtlänge der streckenbaulichen Anpassung durch die Bauwerkserneuerung beträgt 965 m. Das Brückenbauwerk weist eine Gesamtlänge zwischen den Endauflagern von 407 m auf. Mit dem Ersatzneubau der Talbrücke soll eine Anpassung an die Bestandsachse der BAB A 7 und somit auch an die nördlich und südlich des Bauwerks anschließenden Streckenlose erfolgen. Die vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik entspricht im Wesentlichen dem Bestand.

Das Vorhaben umfasst daneben auch die Erschließung des Brückenbauwerks BW 728b für den Bauzeitraum sowie den Brückenunterhalt im Endzustand und die Erneuerung der Entwässerungsanlagen im Ausbaubereich (die vorhandenen Regenrückhaltebecken werden in Form von Retentionsbodenfilteranlagen neu angelegt). Als Folge der Erneuerung des Bauwerks BW 728b einschließlich streckenbaulicher Anpassung, sind parallel verlaufende Ver- und Entsorgungsleitungen sowie als Baustraßen genutzte Feld- und Waldwege an die neuen Verhältnisse anzupassen bzw. die querende St 2247 wiederherzustellen. Für den Bauzeitraum erforderliche Verrohrungen sind rückzubauen, für den Brückenunterhalt werden weitere Betriebswege erstellt.

Innerhalb des Baubereiches besteht im Zuge der BAB A 7 keine Autobahnanschluss-Stelle. Für die bauzeitliche Erschließung wird am südlichen Widerlager (WL Ulm) eine Umfahrung hergestellt. Hierzu wird südlich des BW 728b ein bauzeitlicher Verzögerungstreifen an der Richtungsfahrbahn Würzburg sowie der Anschluss an das bestehende Feldwegenetz hergestellt. Das Feldwegenetz wird zudem ausgebaut. An der Richtungsfahrbahn Ulm wird der Baustellenverkehr über das bestehende Feldwegenetz sowie einen bauzeitlichen Beschleunigungstreifen wieder auf die BAB A 7 geleitet (siehe Unterlage 16.2). Durch diese Anschlüsse wird sichergestellt, dass der Baustellenverkehr überwiegend über die BAB A 7 abgewickelt werden kann und das nachgeordnete Netz im Bereich der umliegenden Gemeinden somit deutlich entlastet wird. Im Anschluss werden die Baustraßen rückgebaut und die ursprünglichen Wegeverbindungen wiederhergestellt.

Die geplante Fahrbahntwässerung erfolgt für die Richtungsfahrbahn Würzburg breitflächig über das Bankett und die angrenzende Dammböschung. Die Richtungsfahrbahn Ulm wird über den Mittelstreifen entwässert. Hierzu wird nördlich der Talbrücke eine Schlitzrinne mit Transportkanal im Mittelstreifen und südlich der Talbrücke ein Transportkanal mit Straßenablaufaufsätzen vorgesehen. Das auf dem Bauwerk anfallende Straßenoberflächenwasser wird zusammen mit dem Oberflächenwasser der Strecke in zwei Retentionsbodenfilteranlagen beidseitig des Bauwerks abgeleitet. Diese erhalten eine Notentlastung in den Wohnbach. Während der Bauzeit wird der Wohnbach auf einer Länge von ca. 50 m unter der Brücke verrohrt. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Bach in seinem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Die Maßnahme wird unter Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der BAB A 7 durchgeführt. Zunächst wird der Autobahnverkehr beider Fahrtrichtungen in einer 4+0 –

Verkehrsführung auf die Richtungsfahrbahn Ulm gelegt. Anschließend wird das Teilbauwerk der Richtungsfahrbahn Würzburg einschließlich der Widerlager und Brückenpfeiler abgebrochen und neu errichtet. Im Anschluss daran, im zweiten Bauabschnitt, sind der Abbruch und die Erneuerung des verbleibenden Teilbauwerks mit den zugehörigen Anpassungsstrecken geplant. Der Verkehr wird dazu in einer 0+4 – Verkehrsführung auf die Fahrbahn des neuen Teilbauwerks in Fahrtrichtung Würzburg übergeleitet.

Das Vorhaben beansprucht neben den Flächen, die schon jetzt von den Straßen und Straßennebenflächen in Anspruch genommen werden, Flächen im Umfang von insgesamt ca. 0,72 ha auf Dauer. Neu versiegelt werden dabei netto ca. 0,35 ha. Weitere etwa 0,37 ha Fläche werden überbaut bzw. überschüttet, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Daneben werden Flächen von insgesamt rund 2,94 ha für auf Dauer angelegte naturschutzrechtliche Maßnahmen herangezogen. Während der Bauzeit werden ferner etwa 10,4 ha vorübergehend für Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze und Baustraßen herangezogen.

Im Übrigen wird auf die ins Einzelne gehende Beschreibung des Vorhabens in Unterlage 1 T bzw. in der Anlage 1 zur Unterlage 1 T Bezug genommen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung näher zu betrachtende Gebiet (Untersuchungsgebiet) umfasst das Umfeld des Brückenbauwerks BW 728b in einem Korridor beidseits der Trasse der BAB A 7, mit einer Breite von ca. 200 m. Die Länge des Untersuchungsraumes beträgt ca. 1,3 km. Die Gesamtfläche des Untersuchungsgebietes beträgt insgesamt ca. 52 ha. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen der Talraum des Wohnbachs (Gewässer III. Ordnung), in welchem auch die St 2247 Diebach-Bellershausen verläuft sowie an die Autobahntrasse angrenzende Flächen der landwirtschaftlichen Flur. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten im Landschaftsraum sowie den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden; dies gilt insbesondere für die gewählte Tiefe des Untersuchungsgebiets.

Das Untersuchungsgebiet ist zum einen der naturräumlichen Haupteinheit des „Fränkischen Keuper-Liaslandes“ und insoweit der naturräumlichen Untereinheit „Frankenhöhe“ zuzuordnen. Zum anderen liegt das Untersuchungsgebiet in der naturräumlichen Haupteinheit „Neckar- und Taubertal, Gäuplatten“ und dort in der naturräumlichen Untereinheit „Hohenloher und Haller Ebene“.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets wird großflächig landwirtschaftlich genutzt. Daher wird das Untersuchungsgebiet in weiten Teilen von Arten der ackerbaulichen Nutzung sowie von Grünlandarten geprägt. Das bereits existierende Brückenbauwerk BW 728b quert diesen offenen Talraum und ist auch aus einiger Entfernung noch deutlich wahrnehmbar.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturpark „Frankenhöhe“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen daneben unterschiedliche Arten gesetzlich geschützter Biotope (Auwaldstreifen und Gewässerbegleitgehölze zwischen Wohnbach und Diebach, Biotopkomplex östlich von Diebach, Schafhutung östlich von Diebach sowie Streuobstbestände südöstlich von Diebach). Zudem be-

finden sich im Untersuchungsgebiet die FFH-Lebensraumtypen Auwaldstreifen entlang des Wohnbachs (FFH-LRT 91E0) und gewässerbegleitende Auwaldstreifen beiderseits des Wohnbachs entlang der Brücke (FFH-LRT 91F0).

Im Untersuchungsgebiet kommen verschiedene besonders bzw. streng geschützte Tierarten vor. Es bietet u. a. verschiedenen Fledermausarten, in Gehölzen brütenden Vogelarten, Amphibien (Teichmolch und Erdkröte), der Zauneidechse, verschiedenen Schmetterlingsarten, der Waldameise, dem Biber sowie der Haselmaus Lebensräume unterschiedlicher Art.

Weitere relevante gesetzlich und gesamtplanerisch geschützte Bereiche wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Bannwälder, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Regionale Grünzüge befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

In das Untersuchungsgebiet reicht ein Bodendenkmal hinein. Dabei handelt es sich um einen mittelalterlichen Burgstall nordwestlich der Pfeffermühle. Das Bodendenkmal ist nicht vom Eingriff betroffen. Baudenkmäler sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Wassersensible Bereiche befinden sich im Untersuchungsgebiet entlang des Wohnbachs. Durch Rechtsverordnung amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes, jedoch liegt im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens ein sogenanntes faktisches Überschwemmungsgebiet vor (siehe Unterlage 18.2) Zudem sind Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung nicht vorhanden

Im Talgrund kann der Grundwasserspiegel bis zur Geländeoberkante ansteigen. In den höherliegenden Bereichen wurde das Grundwasser deutlich tiefer unter Gelände angetroffen. Jahreszeitbedingt kann es zu Schicht- und Kluftwasserbildungen kommen.

In der Umgebung des Brückenbauwerks BW 728b, jedoch nicht im Einzugsbereich der plangegegenständlichen Baumaßnahme, befinden sich Siedlungsbereiche. Westlich des Bauwerks liegt in ca. 0,7 km Entfernung liegt die Ortschaft Diebach, östlich in ca. 0,5 km Entfernung von der Autobahntrasse entfernt die Ortschaft Bellershausen.

Die Böden, Vegetationsbestände und Lebensräume des Untersuchungsgebiets sind bereits heute Beeinträchtigungen ausgesetzt, u. a. durch Schad- und Stickstoffeintrag entlang der A 7 einschließlich Verlärmung der angrenzenden Lebensräume.

Im Übrigen wird auf die Beschreibungen in Nr. 2 der Anlage 1 zur Unterlage 1 T, in den Nrn. 1.3 und 1.42 der Unterlage 19.1.1 T, die Darstellungen in der Unterlage 19.1.2 sowie die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern Bezug genommen.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen

Eine vollständige Vermeidung bau-, betriebs- und anlagebedingter Wirkungen des Vorhabens ist nicht möglich. Die festgestellte Planung sieht zur weitestgehenden Vermeidung bzw. Verminderung der auftretenden Vorhabenswirkungen im Wesentlichen folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vor:

- Die bestehenden Regenrückhaltebecken werden in Form von Retentionsbodenfilteranlagen neu angelegt. Durch die kontrollierte Ableitung des Oberflächenwassers in die zwei neuen Retentionsbodenfilteranlagen wird eine wesentliche

Verbesserung des Gewässer- und Grundwasserschutzes gegenüber dem Bestand erreicht. Durch die Reinigungswirkung im Retentionsbodenfilter minimiert sich künftig der Eintrag von Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer.

- Der Boden wird durch fachgerechten Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederverwertung des Oberbodens gemäß den einschlägigen Vorschriften schonend behandelt.
- Auf bauzeitlich beanspruchten Böden werden nach Bauende ortsfremde Materialien entfernt und soweit erforderlich Verdichtungen des Bodens gelockert.
- Zur Vermeidung und Minimierung von Schadstoffeinträgen wird auf einen fachgerechten Umgang mit Treibstoffen, Öl- und Schmierstoffen u. ä. sowie auf eine fachgerechte, regelmäßige Wartung (insbesondere Kontrolle auf Leckagen) von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen während der Bauphase geachtet. Auftretende Bodenverunreinigungen werden unverzüglich entfernt.
- Beim Bau der Verrohrung des Wohnbaches und bei bauzeitlicher Inanspruchnahme von Fließgewässern sind Trübungen und Stoffeinträge in das Gewässer zu vermeiden. Dazu sind geeignete technische Mittel einzusetzen. Die einzelnen Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach.
- Zur Minimierung von Baulärm, Abgasen und sonstiger Schadstoffe sind Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen. Staubemissionen im Baugeschehen sind durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen (z. B. Bewässerung) zu vermeiden.
- Um die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten, ist die Flächeninanspruchnahme flächensparend und flächenschonend durchzuführen. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LG4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, DIN 18300, DIN 18915 und DIN 18917 sind zu beachten.
- Die nur für Zwecke der Bauabwicklung in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten renaturiert.
- Die Räumung des Baufeldes sowie die Beseitigung der im Baufeld vorhandenen Gehölze wird außerhalb der Vogelbrutzeit sowie der Aktivitätsphase von Fledermäusen durchgeführt, d. h. ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.
- An das Baufeld angrenzende, naturschutzfachlich wertvolle Vegetationsbestände und Lebensräume werden zum Schutz vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb (durch Befahrung, Bodenverdichtung, Schadstoffeintrag, Vegetationszerstörung, Ablagerung von Baumaterial u. ä.) durch Biotopschutzzäune räumlich abgetrennt.

Im Übrigen darf auf die Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 T) betreffend die Maßnahmen 1.1 V – 3 V unter Nrn. 3.1 sowie 3.2 der Unterlage 19.1.1 T Bezug genommen werden.

2.1.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt – ohne Bezug zu einem konkreten Schutzgut – wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;
- Verkehrsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wurde im Hinblick auf die Teilbereiche Wohnen und Erholung geprüft.

2.1.4.1.1 Teilbereich Wohnen

2.1.4.1.1.1 Lärm

In Bezug auf den Teilbereich Wohnen sind zunächst die Lärmauswirkungen des Vorhabens zu nennen.

Im Einzugsbereich der geplanten Baumaßnahme liegen keine Bereiche, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen. Der nächstliegende Siedlungsbereich in westlicher Richtung ist das Wohngebiet Honigacker der Gemeinde Diebach. Die Entfernung zur Trasse der BAB A 7 beträgt ca. 800 m Luftlinie (siehe dazu auch Nr. 6.2 der Unterlage 1 bzw. Nr. 2.2.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1 sowie Unterlage 3).

Das gesamte Gebiet entlang der BAB A 7 ist bereits heute durch die vom dortigen Verkehr ausgehenden Lärmemissionen vorbelastet. Gleichwohl liegen – wie oben dargelegt – im lärmkritischen Bereich der Baumaßnahme keine in Bezug auf das Schutzgut Mensch zu berücksichtigenden Siedlungsbereiche. Der Ersatzneubau des Bauwerks BW 728b führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde weder zu einer Erhöhung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der BAB A 7. Neue Verknüpfungen mit dem umgebenen Straßennetz sind ebenso nicht vorgesehen. Eine Erhöhung der Verkehrsmengen auf der BAB A 7 infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks deshalb ist nicht zu besorgen. Das Vorhaben führt damit

auch zu keiner Veränderung der Verkehrslärmbelastung in den am nächst gelegenen Siedlungsbereichen.

Während der Bauzeit kann es – insbesondere im unmittelbaren Baustellenumfeld – vorübergehend zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch den Baubetrieb kommen. Eine überschlägige Berechnung der Vorhabensträgerin hat jedoch ergeben, dass während der Bauarbeiten keine Lärmimmissionen durch lärmintensive Baumaschinen im näheren Umfeld des Vorhabens zu erwarten sind. Der im Zuge der Bauabwicklung (vorübergehend) entstehende Baulärm wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zudem vom Verkehrslärm des auch in der Bauphase über die BAB A 7 fließenden Verkehrs überstrahlt werden. Dafür spricht nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Rahmen des Baubetriebs eingehalten werden (vgl. Nr. 4.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1 sowie Nr. 6.1 der Unterlage 1 T).

2.1.4.1.1.2 Luftschadstoffe

Zu Auswirkungen auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen.

Mit Blick darauf, dass eine Verkehrsmengensteigerung auf der BAB A 7 infolge des Ersatzneubaus des Brückenbauwerks nicht zu besorgen ist, ist eine Zunahme des verkehrsbedingten Luftschadstoffausstoßes infolge des Vorhabens auch nicht in Rechnung zu stellen (siehe Nr. 4.5 der Anlage 1 zur Unterlage 1 sowie Nr. 6.2 der Unterlage 1). Zudem verändert sich auch der gegebene Abstand der Fahrstreifen der BAB A 7 von den vorgenannten Siedlungsbereichen praktisch nicht.

Im Rahmen der Baudurchführung wird es zeitweise zu zusätzlichen Abgasemissionen durch Baufahrzeuge und einer vermehrten Staubentwicklung durch Bautätigkeiten kommen. Die Bauarbeiten spielen sich aber zumeist in größerer Entfernung zu Siedlungsflächen ab, so dass die dabei entstehenden Immissionen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde zu keiner merklichen Zusatzbelastung führen werden. Die Erschließung des Baufeldes erfolgt über die zu errichtenden Baustraßen überwiegend über die BAB A 7 jedoch auch über die St 2247 (siehe Nrn. 1.2 – 1.9 der Unterlage 11 sowie die Unterlagen 16.2 und 16.3). Die Baustraßen werden nach der Baumaßnahme vollständig rückgebaut bzw. bestehende Wege entsprechend ihrem vorherigen Zustand wiederhergestellt. Der mit dem Vorhaben verbundene Baustellenverkehr wird deshalb nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde weitestgehend nicht durch die im Umfeld der BAB A 7 liegenden Siedlungsbereiche hindurch fahren.

2.1.4.1.2 Teilbereich Erholung

Die reale Vegetation des Untersuchungsgebietes ist größtenteils durch Offenlandflächen (Äcker und Grünland) geprägt. Der Wohnbach durchquert das Untersuchungsgebiet und wird von Weich- und Hartholzauwaldstreifen gesäumt. Die steilen Autobahnböschungen sind mit Verkehrsbegleitgehölzen bestanden. Zudem liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes einige Streuobstwiesen und weitere Gehölzbestände.

Für die Erholungsfunktion im Untersuchungsgebiet ist der Radweg, der auf der Ortsverbindungsstraße von Diebach nach Bellershausen verläuft und Teil des Wegenetzes des Landkreises Ansbach ist, von Bedeutung. Das Umfeld der Trasse der vierstreifigen BAB A 7 unterliegt bereits heute einer hohen Vorbelastung durch verkehrsbedingte Lärm- und Luftschadstoffimmissionen (vgl. Nr. 2.2.1 der Anlage 1 der Unterlage 1); dies mindert nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die At-

traktivität des Untersuchungsgebiets für Erholungs- und Freizeit Zwecke. Dies bezieht sich insbesondere auf die Kreuzungsbereiche des zuvor genannten Radweges und den autobahnzugewandten Naherholungs- bzw. Freiflächen der umliegenden Ortschaften.

Nach Ende der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens ist die Erholungseignung des Untersuchungsgebietes nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gegenüber dem jetzt bestehenden Zustand nicht gemindert. Die Erneuerung des Brückenbauwerks BW 728b führt, wie schon dargelegt, weder zu einer Erhöhung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der BAB A 7. Die Immissionsbelastung in der Umgebung des Brückenbauwerks stellt sich nicht anders dar als bei einer Beibehaltung des bestehenden Bauwerks. Gleiches gilt hinsichtlich des optischen Eindrucks, den das Brückenbauwerk hinterlässt.

Während der Bauphase wird die Erholungseignung des Untersuchungsgebiets durch mit den Bautätigkeiten einhergehenden Lärmimmissionen sowie visuelle Störeffekte beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen entstehen für einen begrenzten Zeitraum, der voraussichtlich etwa vier Jahre andauern wird (siehe etwa Nr. 9 der Unterlage 1). Der im Zuge der Bauabwicklung entstehende Lärm wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vom Verkehrslärm des auch in der Bauphase über die BAB A 7 fließenden Verkehrs überstrahlt werden.

Die Bauzeit wird, wie oben dargelegt, mit ca. vier Jahren veranschlagt. Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild sind Maßnahmen vorgesehen, die die Autobahn nach Bauabschluss wieder in die Landschaft einbinden (Gestaltungsmaßnahmen 1 G – 4 G). Der bestehende Radweg wird nach den Bauarbeiten wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Sämtliche Wegebeziehungen werden im Zuge des Ausbaus in Form von Unter- bzw. Überführungen wiederhergestellt, so dass es anlagebedingt zu keiner Verstärkung von Barriere Effekten kommt (siehe Nrn. 3.2.6 sowie 4.6 der Anlage 1 zur Unterlage 1 T).

2.1.4.2 *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren beeinflusst, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die geplante Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Mit zu berücksichtigen sind auch (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Hinsichtlich des aktuellen Bestandes sowie an Flora und Fauna wird auf Nrn. 2.2.2 und 4.2.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1 T verwiesen. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisse basieren insbesondere auf einer Erfassung der vorhandenen Nutzungs- und Vegetationsstruktur, der Auswertung der amtlichen Biotop- und Artenschutzkartierung sowie verschiedenen faunistischen Erhebungen aus Anlass des gegenständlichen Vorhabens (siehe Tabelle 7.1 „Datenquellen“ der Anlage 1 zur Unterlage 1 T).

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts:

a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Flächenumwandlung durch Versiegelung bzw. Überbauung (dauerhafte Inanspruchnahme)

- Verlust von Biotopen (Offenlandbiotope und Wald- bzw. Waldrandflächen) und Flächen i. S. d. § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG bzw. Funktionsverlust derartiger Biotopflächen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungswirkungen
- Zerschneidung bzw. Durchtrennung der Landschaft sowie von Funktionsbeziehungen
- Verlust von Lebensstätten gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen/Teil- oder Gesamtlebensräumen durch Schadstoffeintrag, Störreize und sonstige Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Zerschneidung bzw. Trennung von Funktionsbeziehungen
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von wild lebenden Tieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen bzw. (Teil-)Lebensräumen durch Schadstoffeintrag bzw. Störreize und sonstige Benachbarungs-/Immissionswirkungen aus dem Baubetrieb

Im Wesentlichen stellen sich nach der Anlage 1 zur Unterlage 1 T sowie den Unterlagen 19.1.1 T und 19.1.3 T die Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie folgt dar:

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzzone)“ sowie im Naturpark „Frankenhöhe“. Während der Bauzeit kommt es zu temporären Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen aufgrund von Flächeninanspruchnahmen für Baustraßen, Baulogistikflächen, usw. Im Zuge von anlagebedingten Versiegelungen und dauerhaften Überbauungen kommt es zu einem vollständigen Verlust der vorhandenen Biotop-strukturen und somit von bestehenden Habitaten für unterschiedliche Artengruppen entlang der Ausbaustrecke.

Im Zuge des Vorhabens werden in der Summe Flächen im Umfang von 0,35 ha neu versiegelt. Daneben werden weitere Flächen im Umfang von 0,37 ha überbaut, etwa mit Böschungen, Mulden oder Entwässerungsanlagen. Auf den Flächen, die außerhalb von schon vorhandenen Straßen- oder Wegeflächen liegen und neu versiegelt bzw. überbaut werden, gehen Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten in entsprechendem Umfang dauerhaft verloren. Die nachfolgend genannten Flächen unterliegen teilweise dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG. Davon betroffen sind u. a. sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer (219 m²), intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (134 m²), mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (2.612 m²), artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener

Standorte (390 m²), Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung (2.319 m²) sowie Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (straßenbegleitende Grünflächen) (1.540 m²). Im Einzelnen darf auf die Seiten 6 – 8 der Unterlage 9.4 T Bezug genommen werden.

Darüber hinaus werden für die Dauer der Bauzeit des Vorhabens noch zusätzliche Flächen im Umfang von insgesamt etwa 10,4 ha für Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Baustraßen und dergleichen herangezogen. Hiervon betroffen und größtenteils ebenso dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegend sind u. a. mäßig veränderte Fließgewässer (mit insgesamt 244 m²), sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer (69 m²), intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (23.422 m²), mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (7.257 m²), mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (141 m²), artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (869 m²), mesophile Gebüsche/Hecken (1.020 m²), Gebüsche/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (201 m²), Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung (3.087 m²), Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung (136 m²), Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung (761 m²), Hartholzauenwälder, alte Ausprägung (528 m²), land- und forstwirtschaftliche Lagerflächen (unterliegen nicht dem gesetzlichen Biotopschutz mit 105 m²), ebenso keinem Schutzstatus unterliegende Flächen des Straßenverkehrs versiegelt (21.600 m²), Rad-/Fußwege bzw. Wirtschaftswege der Land- und Forstwirtschaft (4.913 m²) sowie Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (41.444 m²).

Nach Ende der Bauarbeiten werden diese Flächen wieder renaturiert (siehe etwa Nrn. 3.1 (Tabelle 1) sowie 3.3 der Anlage 1 zu Unterlage 1 T, und das jeweilige Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T sowie Nr. 5.3 Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1 T. Vielfach wird dort jeweils der Begriff „Wiederherstellung“ verwendet.

Anlage- und baubedingt gehen potentielle Lebensstätten von naturschutzrechtlich besonders bzw. streng geschützten Tierarten verloren. Davon sind Vogelarten wie das Bleiche Waldvögelein betroffen, dass auf den südlichen Autobahnböschungen sowohl auf der ost- als auch auf der westexponierten Böschung nachgewiesen werden konnte. Auf Grund der Lage von Baustraßen und des Taktkellers in diesem Bereich sind Rodungen des Gehölzbestandes erforderlich. Erhebliche Auswirkungen auf den Bestand des Bleichen Waldvögeleins sind somit zu erwarten. Bei den wertgebenden brütenden Arten handelt es sich um Dorngrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke, Neuntöter, Star und Stieglitz, die in den autobahnbegleitenden Gehölzen brüten. In den Offenlandbereichen sind als Brutvögel Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze nachgewiesen worden. An einem Brückenpfeiler befindet sich ein Nistkasten, der vom Wanderfalken als Brutplatz genutzt wird (siehe etwa Nr. 2.2.1 der Unterlage 19.1.1 T sowie Nr. 4.2 der Unterlage 19.1.3 T).

Entlang des Wohnbaches konnten Spuren des streng geschützten Bibers in Form von Biberhöhlen sowie Biberdämmen nachgewiesen werden. Der Biber nutzt den Wohnbach als Nahrungshabitat. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3 T) ist der Biber bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen und stellt somit eine planungsrelevante Art dar.

Auf den nördlichen Autobahnböschungen sowie der südwestlichen Autobahnböschung konnten Haselmäuse durch charakteristische Haselmausgrasnester nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Transektkartierung konnten zehn Fledermausarten sicher und vier weitere potentiell (keine sichere Bestimmung der Art durch Rufauswertung möglich) nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um die Arten Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus. Von den sicher nachgewiesenen Arten kommen drei Arten besondere Bedeutung zu, da sie in der Roten Liste Bayerns als gefährdet (Mopsfledermaus und Nordfledermaus) sowie stark gefährdet (Kleinabendsegler) eingestuft sind. Zudem konnte der Nachweis von drei Fledermausarten erbracht werden, die die das Brückenbauwerk BW 728b aktuell als Winterquartier nutzen. Kotsuren wurden vom Großen Mausohr, Braunem Langohr und der Zwergfledermaus festgestellt. Nahrungsüberreste wurden vom Braunen Langohr festgestellt. Zusätzlich wurde in einem kleinen Loch im Styropor ein Zwergfledermaus Individuum (erste Etage) und in der Kante zwischen Decke und Wand hängend neben einem Querbalken (Erdgeschoss) ein Braunes Langohr-Individuum nachgewiesen.

Im Untersuchungsraum wurden der Teichmolch und die Erdkröte nachgewiesen. Die vorhandenen Regenrückhaltebecken sind jedoch als eher unattraktive und weitgehend ungeeignete Laichgewässer einzustufen. Das nördliche Gewässer ist bereits verlandet und unterliegt der Sukzession. Die anderen beiden Becken sind trüb bzw. verschlammt und weisen keine gut ausgebildete Wasservegetation auf. Essentielle Wanderkorridore von Amphibien wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Eine Nutzung der Regenrückhaltebecken als Fortpflanzungsstätte ist nicht auszuschließen. Auf Grund der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme dieser Regenrückhaltebecken ist die Artengruppe der Amphibien zu vorliegend berücksichtigen.

Nachweise der Zauneidechse gelangen am Fuße der südwestlichen und südöstlichen sowie der nordwestlichen Autobahnböschung. Es handelte sich dabei um subadulte und juvenile Tiere. Die Tiere sonnten sich am Wegrand oder im niedrigen Gras, Verstecke suchten sie sich im aufkommenden Schwarzdorngehölz und im Gehölzbestand der Böschung. Die Zauneidechse ist streng geschützt und nach der Roten Liste Bayern als gefährdet eingestuft. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3 T) ist die Zauneidechse vertiefend zu betrachten und zu berücksichtigen.

Als Beibeobachtungen konnten fünfzehn verschiedene Tagfalterarten allgemeiner Planungsrelevanz, eine Nachtfalterart und drei Widderchenarten nachgewiesen werden. Mit dem Rotbraunen Wiesenvögelchen und dem Alexis-Bläuling, die in Bayern als stark gefährdet eingestuft wurden, konnten zwei besonders seltene Arten beobachtet werden. Das ebenfalls nachgewiesene Esparsetten-Widderchen gilt in Bayern als gefährdet. Die Nachweise gelangen am Fuße der südwestlichen Autobahnböschung. Für das Rotbraune Wiesenvögelchen ist nach gutachterlicher Auffassung lediglich eine Beobachtung während des Überflugs anzunehmen, da auf den Flächen keine Futterpflanzen für die Falter vorhanden sind. Da in diesem Bereich erhebliche Beeinträchtigungen auf die Falter Alexis-Bläuling und Esparsetten-Widderchen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese Arten bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Unter der Autobahnbrücke wurde ein Nest der Roten Waldameise vorgefunden. Diese Art ist besonders geschützt. Das Nest liegt innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Da Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, besteht auch für diese Art eine Planungsrelevanz.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Tagfaltern, xylobionten Käfern, Weichtieren und Libellenarten des Anhang IV FFH-RL ist nicht zu erwarten.

Das neue Brückenbauwerk führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde weder zu einer zusätzlichen Zerschneidung der Landschaft und von Lebensräumen noch zu einer Unterbrechung von Funktionsbeziehungen. Zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt die Erneuerung der Talbrücke BW 728b in fast identischer Achs- und Höhenlage. Der Neubau des Brückenbauwerks gliedert sich ebenso wie im Bestand in zwei Teilbauwerke. Die Fahrstreifenanzahl von zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn bleibt erhalten. Die Fahrbahnbreite zwischen den Borden beträgt 12,00 m. Die Fahrbahnen der Anpassungsstrecken nördlich und südlich des Bauwerks erhalten im Neubau ebenfalls Fahrbahnbreiten von je 12,00 m (siehe Nr. 4.4.1 der Unterlage 1 T). Mit dem Ersatzneubau des Bauwerks erfolgt eine Anpassung an die Bestandsachse der BAB A 7 und somit auch an die nördlich und südlich des Bauwerks anschließenden Streckenlose erfolgen. Daraus ergibt sich eine Anpassung der Achse um (lediglich) ca. 12 cm gegenüber dem Bestand. Die vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik entspricht im Wesentlichen dem Bestand. Die von dem bestehenden Bauwerk als solchem bereits heute schon ausgehende Barrierewirkung vergrößert sich infolge des Vorhabens nicht. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens werden allerdings, wie bereits dargelegt, autobahnbegleitende Gehölze beseitigt. Diese dienen derzeit auch als Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Fledermausarten. Ohne diese Leitstrukturen besteht für diese Arten, die aus Gewohnheit weiterhin den Bereich der vormaligen Standorte der Leitstrukturen befliegen, die reelle Gefahr, dass sie vermehrt in den Verkehrsraum der Autobahn hineingeraten und dort mit Fahrzeugen zusammenstoßen und zu Schaden kommen.

Die betriebsbedingten nachteiligen Einflüsse des Vorhabens auf Biotopflächen und Lebensräume/-raumteile beschränken sich auf diejenigen Flächen, die bereits heute in entsprechendem Maß derartigen Einwirkungen ausgesetzt sind. Das neue Brückenbauwerk wird, wie schon erwähnt, an Ort und Stelle des existierenden Bauwerks errichtet. Die Anzahl der für den allgemeinen Verkehr verfügbaren Fahrstreifen verändert sich infolge des Vorhabens nicht. Mithin führt das Vorhaben auch nicht zu einer Verkehrszunahme auf der BAB A 7 (siehe etwa Nr. 4.1.2 der Anlage 1 zur Unterlage 1 T sowie Nr. 1.2 der Unterlage 1 T). Die Intensität der betriebsbedingten Beeinträchtigungen gegenüber dem Fall, dass das Vorhaben nicht umgesetzt wird, erhöht sich damit ebenso nicht (vgl. hierzu etwa Nr. 4.1.2 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Die betriebsbedingte Lärmkulisse wird sich folglich auch nicht von der heute gegebenen Situation unterscheiden. Die Barrierewirkung, die vom Verkehr auf der BAB A 7 im Bereich des bestehenden Bauwerks für Tiere und Pflanzen ausgeht, verändert sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gleichfalls nicht. Das bereits heute bestehende Risiko, dass bei Überflügen von Fledermäusen oder Vögeln im Bereich der Autobahnflächen Tiere mit Fahrzeugen auf der Straße kollidieren, steigt durch den Ersatzneubau des Bauwerks BW 728b nicht weiter an. Das neue Brückenbauwerk kann genauso wie das bestehende Bauwerk unter- bzw. überflogen bzw. auf dem Landweg unterquert werden, zudem nimmt wie erwähnt die Verkehrsbelastung auf der BAB A 7 infolge des Vorhabens nicht zu.

Die während der baulichen Umsetzung des Vorhabens vom Baubetrieb auf Biotopflächen und Lebensräume ausgehenden Immissionen, Störreize und Gefährdungen werden sich überwiegend kaum von denjenigen unterscheiden, die schon heute (und auch in Zukunft) vom Verkehr auf der BAB A 7 und den in der Umgebung liegenden Straßen herrühren (vgl. etwa Nr. 4.2.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1 T). Die baubedingten Einflüsse beschränken sich außerdem größtenteils auf den Nahbereich der BAB A 7 bzw. der St 2247 (siehe etwa die in den Unterlagen 5 Blatt 1 sowie 19.1.2 eingezeichneten Baugrenzen). Die im Bereich der vorgesehenen Baufelder

verkehrenden Fahrzeuge werden sich nur mit überwiegend geringer Geschwindigkeit bewegen, so dass sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Gefahr von Zusammenstößen von Tieren mit Fahrzeugen auch unter Berücksichtigung des Baustellenverkehrs nicht greifbar verändert. Zur Minimierung von Baulärm, Abgasen und sonstiger Schadstoffe sollen Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen. Staubemissionen im Baugeschehen werden durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen (z. B. Bewässerung) vermieden (siehe insoweit auch Nr. 3.2.2 der Anlage 1 zur Unterlage 1 T).

Eine Tötung planungsrelevanter Tierarten während der Bauzeit wird durch die plangegenständlichen Schutzmaßnahmen 1.1 V (Bauzeitenregelung für Gehölzschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit), 1.2 V (Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen), 1.3 V (Baufeldvorbereitung bezüglich Bodenbrüter in Offenlandbereichen), 1.5 V (Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes), 1.6 V (Bauzeitenregelung für Amphibien) sowie durch die Maßnahmen 2.3 V (Kontrolle von Baumhöhlen, Verschluss von Fledermausquartieren), 2.4 V (Kontrolle der Brücke vor Abbruch, Verschließen von Einfluglöchern), 2.8 V (Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen an den Autobahnböschungen), 2.9 V (Umhängen des Wanderfalkenkasten) so weit wie möglich vermieden. Um Waldameisen-Nester zu schützen ist die Maßnahme 2.2 V (Schutz bzw. Umsiedlung von Waldameisen-Nestern) vorgesehen. Eine Schädigung des Bleichen Waldvögeleins kann durch die Verpflanzung der Pflanzen im Rahmen der Maßnahme 2.1 V (Verpflanzung des Bleichen Waldvögeleins) vermieden werden. Bezüglich der Fledermäuse wird eine temporäre Störung der Flugruten durch Lichtwirkungen durch einen Verzicht von Baustellenbeleuchtung in den relevanten Bereichen (Maßnahme 2.5 V) vermieden (siehe hierzu Nr. 4.2.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1 T).

Durch das von den Straßenflächen abgeleitete Oberflächenwasser besteht die Gefahr, dass Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen können, insbesondere auch bei Verkehrsunfällen. Dieses Risiko besteht allerdings bereits heute und wird dadurch verringert, dass das im Bereich des Brückenbauwerks anfallende Straßenoberflächenwasser in Zukunft vorgereinigt wird, bevor es dosiert in den Wohnbach bzw. das Grundwasser gelangt. Die vorgesehenen Sedimentationsanlagen ermöglichen zudem auch ein Zurückhalten von unfallbedingt verunreinigtem Wasser. Im Bestand wird das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser über zwei Regenrückhaltebecken in den Wohnbach abgeleitet. Das auf dem Brückenbauwerk anfallende Oberflächenwasser wird direkt ohne Reinigung oder Drosselung in den Wohnbach eingeleitet. Die gegenständliche Fahrbahnenentwässerung erfolgt für die Richtungsfahrbahn Würzburg breitflächig über das Bankett und die angrenzende Dammböschung. Die Richtungsfahrbahn Ulm wird über den Mittelstreifen entwässert. Hierzu wird nördlich der Talbrücke eine Schlitzrinne mit Transportkanal im Mittelstreifen und südlich der Talbrücke ein Transportkanal mit Straßenablaufaufsätzen vorgesehen. Das auf dem Bauwerk anfallende Straßenoberflächenwasser wird zusammen mit dem Oberflächenwasser der Strecke in zwei Retentionsbodenfilteranlagen beidseitig des Brückenbauwerks abgeleitet. Diese erhalten eine Notentlastung in den Wohnbach. Aufgrund des Standortes eines Hilfspfeilers im Wohnbach ist dieser bauzeitlich zu verrohren. Diese Verrohrung wird mit der Überfahrt der Baustraße B 03 gemeinsam ausgebildet.

Schließlich besteht während der Bauzeit die Gefahr von Schadstoffeinschwemmungen in den Wohnbach. Ein unfallbedingtes Abfließen von wassergefährdenden Stoffen in dieses Gewässer oder das Grundwasser während des Baubetriebes erscheint ebenso möglich. Dem wirken die im Rahmen der in der Planung insoweit vorgesehenen Schutzvorkehrungen aber so weit wie möglich entgegen (vgl. dazu die im Beschlusstenor unter A. 3.2 verfügten Nebenbestimmungen).

2.1.4.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung („Flächenverbrauch“)
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u. a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Fläche und Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen auch die Beanspruchung eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des naturgegebenen Bodenpotentials dar. Versiegelung, d. h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert nach allgemeinem Kenntnisstand natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen sind ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt zudem die Regulierungs- und Speicherfunktion (z. B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Belebter Boden und Fläche gehen nach den diesbezüglichen Angaben auf S. 5 und 6 der Anlage 1 zur Unterlage 1 T sowie Nr. 4.1 Tabelle 3 der Unterlage 19.1.1 T bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, teilweise in bereits beeinträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen des vorhandenen Autobahnkörpers) verloren bzw. werden durch Überbauung/Überschüttung beansprucht. Insgesamt beansprucht die gegenständliche Straßenbaumaßnahme neben den Flächen, die schon jetzt von Straßen- und Straßennebenflächen in Anspruch genommen werden, Flächen im Umfang von insgesamt 0,72 ha auf Dauer. Erstmals versiegelt werden dabei 0,37 ha. Weitere 0,35 ha Fläche werden daneben überbaut bzw. überschüttet (z. B. durch Schotterwege), ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Auf diesen Flächen verändert sich aber

dennoch der natürliche Bodenaufbau. Auf weiteren Flächen von insgesamt etwa 2,94 ha werden überdies auf Dauer angelegte naturschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt (siehe Nr. 5.3 Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1 T sowie die Unterlagen 9.1 T bzw. 9.2 T); hierdurch stehen diese Flächen der landwirtschaftlichen Produktion nicht bzw. nur noch unter bestimmten Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verfügung.

Darüber hinaus erfolgt mit Blick auf die u. a. in den Unterlagen 5, 16.2 sowie 16.3 eingetragenen Baufeldgrenzen zusätzlich eine zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Dies betrifft Flächen im Umfang von insgesamt etwa 10,4 ha (siehe ebenso Nr. 4.1 Tabelle 3 der Unterlage 19.1.1 T). Während der Beanspruchung für den Baubetrieb ist eine anderweitige Nutzung dieser Flächen ausgeschlossen. Die nur zeitweise beanspruchten Areale werden nach Ende der Bauarbeiten rekultiviert (siehe etwa Nrn. 3.2.3 sowie 4.3.1 der Anlage 1 zu Unterlage 1 T, Nr. 5.2 der Unterlage 19.1.1 T und Unterlage 9.2 T Blatt 1), so dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insoweit zumindest deutlich reduzieren. Sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion jener Flächen gehen somit nicht nachhaltig verloren. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche entstehen insoweit keine nachhaltigen Auswirkungen.

Die gegenständliche Planung orientiert sich sehr stark an den schon vorhandenen Autobahnverkehrsflächen und vermeidet dadurch erhebliche Reliefveränderungen. Die für Baustelleneinrichtungen, Baulager und bauzeitliche Zuwegungen herangezogenen Flächen sind auf das Nötigste begrenzt. Die bauzeitlichen Zuwegungen werden nach Abschluss der Straßenbauarbeiten zurückgebaut (siehe Nrn. 4.5 und 9 der Unterlage 1 T).

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Böden können durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Als Schadstoffquellen kommen z. B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht. Der schon vorhandene mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch das Vorhaben auf Grund dessen, dass das neue Bauwerk in nahezu identischer Achslage wie das bestehende errichtet wird, die Anzahl der schon heute für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Fahrstreifen dabei gleich bleibt und auch die Lage der einzelnen Fahrstreifen praktisch unverändert beibehalten wird, nicht feststellbar verbreitert bzw. verlagert. Die insoweit auftretenden Beeinträchtigungswirkungen fallen nicht intensiver als derzeit aus, nachdem das Vorhaben keine Verkehrsmengensteigerung auf der BAB A 7 induziert.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Autobahntrasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von – zum Teil verkehrlich hoch belasteten – Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der BAB A 7 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf diese wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 5 UVPG). Zusammenfassend lässt sich danach feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Bereich der Verkehrsflächen und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Fahrbahnflächen konzentriert und mit zunehmender Entfernung

sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Der betriebsbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vorliegend hauptsächlich nur im bereits stark belasteten Nahbereich der Autobahn. Da das Vorhaben zu keiner Verkehrszunahme auf der BAB A 7 führt, ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht mit einer Zunahme von Schadstoffeinträgen zu rechnen. Durch die mit der Planung in Bezug auf die Oberflächenentwässerung vorgesehenen Verbesserungen (das auf dem neuen Brückenbauwerk anfallende Straßenoberflächenwasser wird zusammen mit dem Oberflächenwasser der Fahrbahnen in zwei Retentionsbodenfilteranlagen beidseitig des Bauwerkes abgeleitet und anschließend über eine Notentlastung dem Wohnbach zugeführt) wird einer Belastung der benachbarten Flächen auch in gewissem Maß entgegengewirkt.

Nicht übersehen werden darf auch die beim Betrieb einer Straße erfahrungsgemäß immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wassers) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten u. ä. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze und bauzeitliche Zuwegungen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen in diesen Bereichen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der BAB A 7 und den bauzeitlich vorgesehenen Zuwegungen nicht ganz auszuschließen sein. Dem kann jedoch durch geeignete Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Bauausführung begegnet werden.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial zu erwähnen. Der Vorhabensträgerin wurden insoweit Maßgaben gemacht, die einer Gefährdung vorbeugen (siehe etwa die Nebenbestimmung A. 3.2.20).

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

2.1.4.4.1 Oberflächengewässer

Der Untersuchungsraum wird vom Wohnbach gequert. Er fließt von Osten kommend in Richtung Westen und mündet westlich von Diebach in die Tauber. Als Betrachtungseinheit gilt der Flusswasserkörper (FWK) insgesamt, in diesem Fall der Wohnbach (2_F204 „Schandtauber und weitere Nebengewässer der Tauber“), ein Gewässer dritter Ordnung. Das oberirdische Einzugsgebiet des Wohnbaches beträgt etwa 14,9 km². Im Einzugsgebiet liegen Siedlungsgebiete sowie forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der chemische Zustand des Flusskörpers wird in der Bewirtschaftungsplanung als nicht gut bewertet; verantwortlich hierfür sind vor allem Quecksilber bzw. Quecksilberverbindungen. Der ökologische Zustand von Makrozoobenthos wird als gut bis mäßig, bezüglich der Fischfauna als mäßig eingestuft (siehe Steckbrief Oberflächenwasserkörper des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 22.12.2021).

Die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn der BAB A 7 abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) werden nach allgemeinem Wissensstand als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser

abtransportiert. Im Bestand wird das auf den Richtungsfahrbahnen der BAB A 7 anfallende Oberflächenwasser über zwei Regenrückhaltebecken in den Wohnbach eingeleitet. Das auf dem Brückenbauwerk BW 728b anfallende Oberflächenwasser wird direkt ohne Reinigung oder Drosselung in den Wohnbach eingeleitet (siehe Nr. 4.12 der Unterlage 1 T sowie Nr. 3 der Unterlage 18.1). Hieraus resultiert eine Gefährdung dieses Gewässers durch Schadstoffeintrag. Das Risiko ist umso größer, je schlechter die Wasserqualität (und damit auch die Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss ist. Abhilfe wird durch die neu zu errichtende Entwässerung im Planbereich geschaffen. Die geplante Fahrbahnentwässerung erfolgt für die Richtungsfahrbahn Würzburg breitflächig über das Bankett und die angrenzende Dammböschung. Die Richtungsfahrbahn Ulm wird über den Mittelstreifen entwässert. Hierzu wird nördlich der Talbrücke eine Schlitzrinne mit Transportkanal im Mittelstreifen und südlich der Talbrücke ein Transportkanal mit Straßenablaufaufsätzen vorgesehen. Das auf dem Bauwerk anfallende Straßenoberflächenwasser wird zusammen mit dem Oberflächenwasser der Richtungsfahrbahnen der BAB A 7 in zwei Retentionsbodenfilteranlagen (RBFA 728-1R Nord sowie 728-2L Süd) mit jeweils integriertem Regenrückhaltebecken, Geschiebeschacht mit Absetzraum und Leichtflüssigkeitsrückhalt beidseitig des Bauwerkes abgeleitet. Die Retentionsbodenfilteranlagen erhalten eine Notentlastung in den Wohnbach. Aufgrund des Standortes eines Hilfspfeilers im Wohnbach wird dieser bauzeitlich auf einer Länge von ca. 50 m verrohrt. Diese Verrohrung wird mit der Überfahrt der Baustraße B03 gemeinsam ausgebildet. Die neuen Retentionsbodenfilteranlagen werden das anfallende, verunreinigte Wasser künftig durch die bewachsene Filterschicht reinigen und über eine Notentlastung dosiert dem Vorfluter zuführen. Die vorgeschalteten Geschiebeschächte mit Leichtflüssigkeitenrückhalt (Öle, Kraftstoffe) verringern zudem die Gewässerbelastung des Wohnbaches. Die Retentionsbodenfilteroberfläche besteht aus einer 5 cm dicken, frost- und tausalzbeständigen Deckschicht aus kantengerundete m oder gebrochenem mineralischen Material. Sie dient der Bodenfilteroberfläche als Schutz vor Erosion und äußerer Kolmation. Die vorgesehenen Retentionsbodenfilteranlagen stellen nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach die beste derzeit handelsüblich zur Verfügung stehende Technik der Abwasserbehandlung dar. Da aber die Zahl der vom Verkehr nutzbaren Fahrstreifen vorhabensbedingt nicht zunimmt, wird es infolge des Vorhabens auch nicht notwendig, die Tausalzausbringung im Rahmen des Winterdienstes gegenüber heute zu steigern. Die Chloridfracht im Straßenoberflächenwasser wird sich deshalb nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht erhöhen. Die Schadstoff-Frachten der Niederschlagsentwässerung wird nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg durch die neuen RBF-Anlagen insgesamt verringert.

Die mit der im Rahmen des Vorhabens erfolgenden Flächenneuversiegelung bzw. Vergrößerung von Verkehrsflächen verbundene Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses kann allgemeinkundig zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den für die Straßenentwässerung genutzten Vorflutern hervorrufen. Auf Grund der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Wohnbachs (Mittelwasserabfluss $MQ = 0,09 \text{ m}^3/\text{s}$ [90 l/s]) ist aber nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht mit einer wesentlichen Veränderung gegenüber der heutigen Situation zu rechnen. Die im Bereich der vorhabensbedingt hinzukommenden versiegelten Flächen bzw. erweiterten Verkehrsflächen anfallenden zusätzlichen Wassermengen bewegen sich in den einzelnen Entwässerungsabschnitten 1 – 3 bei Ansatz des im Rahmen der wassertechnischen Berechnungen verwendeten Berechnungsregenereignisses jedoch in einem wasserwirtschaftlich vertretbaren Rahmen, so dass eine hydraulische Überlastung des Wohnbachs im Planbereich nicht zu besorgen ist.

Die Abflussmenge aus der RBFA-Nord (728-1R Entwässerungsabschnitt 1) wird im Auslaufbauwerk auf 28 l/s gedrosselt und analog dem Bestand über einen Rohrdurchlass unter der St 2247 in den Wohnbach abgeleitet (Einleitungsstelle E 1). Die

neue Retentionsbodenfilteranlage mit integriertem Regenrückhalteraum wird für eine Wiederkehrzeit von 5 Jahren bemessen. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt ca. 545 m³, gewählt werden 600 m³ (siehe Nr. 4.1 der Unterlage 18.1 sowie Nr. 2 der Unterlage 18.2).

Der auf 34 l/s gedrosselte Abfluss aus dem Auslaufbauwerk der RBFA-Süd (728-2L Entwässerungsabschnitt 2) wird analog dem Bestand über einen Graben in den Wohnbach geleitet (Einleitungsstelle E 2). Die neue Retentionsbodenfilteranlage mit integriertem Regenrückhalteraum wird für eine Wiederkehrzeit von 5 Jahren bemessen. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt ca. 617 m³, gewählt werden 630 m³. Der Entwässerungsabschnitt 3 umfasst die Strecke der Richtungsfahrbahn Ulm von Betr.-km 728+905 bis Betr.-km 729+165. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Abläufe sowie einen Sammelkanal im Mittelstreifen gesammelt und der Mittelstreifenentwässerung der südlich angrenzenden Strecke zugeführt. Dies entspricht im Wesentlichen der Bestandssituation. Die geringfügige Verbreiterung der Fahrbahn um insgesamt 1 m gegenüber dem Bestand führt nicht zu einer maßgeblichen Änderung der Einleitungsmenge.

Die genauen Einzugsflächen der Entwässerungsabschnitte 1 und 2 sind der Unterlage 8.1 sowie den Tabellen 2 und 3 in Nr. 2.1.2 der Unterlage 18.2 zu entnehmen, worauf Bezug genommen werden darf. Weitere maßgebende Einleitstellen in direkter Umgebung des Bauvorhabens sind nicht bekannt. Bei Addition beider Einleitungsmengen (E 1 und E 2 mit insgesamt 62 l/s) wird der Maximalabfluss von 270 l/s weitunterschritten (siehe Nr. 2.1.3 der Unterlage 18.2). Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach sieht daher weitergehende Maßnahmen zum Regenrückhalt auch nicht als erforderlich an. Auch bei stärkeren Regenereignissen sind keine Verhältnisse zu erwarten, die nicht schon in ähnlichem Ausmaß derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat, wie oben dargelegt, aus fachlicher Sicht bestätigt, dass die beiden Retentionsbodenfilteranlagen RBFA-Nord (728-1R) sowie RBFA-Süd (728-2L) mit integriertem Regenrückhaltebecken, Geschiebeschacht mit Absetzraum und Leichtflüssigkeitsrückhalt und entsprechend zwei Einleitungen in den Wohnbach die derzeit beste Abwasserbehandlungstechnik darstellen.

Im Untersuchungsgebiet ist entlang des Wohnbachs ein sogenanntes „faktisches“ Überschwemmungsgebiet (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG) vorhanden. Das neue Brückenbauwerk kommt – wie schon das bestehende Bauwerk – im Bereich der kreuzenden St 2247 und damit teilweise innerhalb dieses Gebietes zu liegen (siehe etwa Unterlage 5). Die Vorhabensträgerin hat deshalb für die geplanten Bauzustände sowie den Endzustand nach Umsetzung des Vorhabens jeweils hydraulische Berechnungen durchgeführt. Durch die geländegleiche Ausbildung der Betriebswege im Talraum ergeben sich für den Endzustand gegenüber dem Istzustand keine maßgebenden Retentionsraumverluste. Die Berechnung sowie genauere Erläuterungen sind der Hydraulischen Untersuchung in Anlage 1 zur Unterlage 18.2 zu entnehmen. Mit den plangegenständlichen Unterlagen (insbesondere Unterlagen 18.1 und 18.2) konnte die Vorhabensträgerin nachweisen, dass es durch den Neubau des Retentionsbodenfilters Süd zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Abflusssituation bei Hochwasser kommt. Da die Berechnung/Darstellung für das maßgebliche Hochwasserereignis HQ100 nicht mit vorlag, musste das Wasserwirtschaftsamt Ansbach auch in Bezug auf die Beurteilung des Retentionsraumausgleichs auf die Darstellung der Auswirkungen des HQ extrem zurückgreifen. Dass mehr als unerhebliche nachteilige Auswirkungen im Hochwasserfall entstehen könnten, ist auch der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach nicht zu entnehmen. Der amtliche Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass ein Ausgleich aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sei.

Aufgrund der Lage eines Hilfspfeilers direkt im Gewässerlauf soll bei Betr.-km 728+640, auf dem Grundstück Fl. –Nr. 314/3 Gemarkung Diebach, während der Bauzeit der Wohnbach nach Süden verlegt und auf ca. 55 m verrohrt werden. Zudem werden oberhalb der Verrohrung ein Fangedamm und unterhalb der Verrohrung ein provisorischer Bachlauf errichtet. Die Verrohrung ist mit zwei parallelen Durchlässen DN 1.500 zwischen Fangedamm und provisorischem Bachlauf geplant. Nach Beendigung der Maßnahme (veranschlagte Bauzeit von 4 Jahren) findet ein Rückbau statt

Für die Pfeilerachsen 30 bis 70 wird voraussichtlich eine Bauwasserhaltung notwendig, um die Pfahlkopfplatten (Fundamente) erstellen zu können. Hierzu wird das in der Baugrube anfallende Wasser über Tauchpumpen in die Entwässerungsmulden der Baustraße B03 eingeleitet, im temporären Absetz- und Neutralisationsbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (Fl. –Nr. 325 Gemarkung Diebach) behandelt und dem Wohnbach zugeführt. Auch für Errichtung der Retentionsbodenfilteranlage Süd wird voraussichtlich eine Bauwasserhaltung erforderlich werden. Aus der Baugrube anfallendes und abgepumptes Wasser wird zusammen mit dem Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnitts 2 einem bauzeitlichen Absetzschacht mit Rückhaltevolumen für Leichtflüssigkeiten zugeführt und von dort in den Wohnbach eingeleitet (siehe hierzu Nr. 5 der Unterlage 18.1 sowie Nr. 3 der Unterlage 18.2).

Während der Bauzeit werden für die Entwässerung der BAB A 7 baubedingte Zwischenlösungen erforderlich. Die bestehende Entwässerung wird dabei jedoch dem Grunde nach aufrechterhalten. Die beiden bestehenden Regenrückhaltebecken sind ferner solange nutzbar, bis die neuen Retentionsbodenfilteranlagen RBFA-Nord (728-1R) sowie RBFA-Süd (728-2L) an gleicher Stelle errichtet sind. Hierfür wird während der Bauzeit der Beckenanlagen eine provisorische Übergangslösung errichtet, in der das anfallende Oberflächenwasser vorübergehend in einen bauzeitlichen Absetzschacht mit Leichtflüssigkeitenrückhalt geleitet und anschließend direkt, über provisorische Rohrleitungen bzw. Mulden dem Vorfluter zugeführt wird. Während der Etablierungsphase des Schilfbewuchses der Retentionsbodenfilter erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers über den geplanten Absetzschacht mit Leichtflüssigkeitsabscheider in den Notumlaufkanal und von dort aus in den Wohnbach. Die Baugruben werden grundsätzlich nacheinander erstellt und wieder rückgebaut. Die Baugruben der Richtungsfahrbahn Ulm und der Richtungsfahrbahn Würzburg werden zudem nicht zeitgleich geöffnet, da immer eine Richtungsfahrbahn der BAB A 7 unter Aufrechterhaltung des Verkehrs nutzbar sein muss. In allen anderen Lagerachsen ist keine Wasserhaltung gegen Grund-, Sicker- und Schichtwasser erforderlich. Die für die bauzeitliche Entwässerung notwendigen Parameter (Einzugsflächen, Abflussbeiwerte usw.) ergeben sich aus Tabelle 4 unter Nr. 3 der Unterlage 18.2, worauf Bezug genommen werden darf. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat unter Beachtung der unter A. 3.2 (insbesondere A. 3.2.3) bzw. A. 4.5 im Beschlusstenor verfügten Nebenbestimmungen keine Einwände bezüglich der plangegenständlichen bauzeitbedingten Entwässerung erhoben.

Im Rahmen des Baubetriebs besteht die Gefahr von Schadstoffeinträgen sowie von Erosion aus dem Baustellenbereich in den Wohnbach. Daneben werden mit Hilfe der unter A. 3.2 diesbezüglich. angeordneten Schutzvorkehrungen entsprechende Risiken noch weiter minimiert. Es kann natürlich dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass es bei heftigen Regenereignissen während der Bauzeit zu geringfügig erhöhten Einschwemmungen von Boden in Oberflächengewässer kommt. Ein Risiko für solche Einschwemmungen bei starkem Regen besteht aber auch heute schon.

2.1.4.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den Auswirkungen des Bauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotential zu widmen. Zu einem unmittelbaren Eingriff in das Grundwasser führt das geplante Einbringen von Bohrpfählen in den Untergrund zur Gründung des neuen Bauwerks BW 728b. Die Bohrpfähle werden nach DIN EN 1536 im Grundwasser gegründet. Die Gründungselemente der Tiefgründung verbleiben gemäß der gegenständlichen Planung dort. Dadurch werden dauerhaft punktuell feste Stoffe in das Grundwasser eingebracht. Für die Gründung der Brückenpfeiler sowie der Hilfspfeiler ist es geplant, je Unterbau ca. 12 Ortbetonbohrpfähle vom Durchmesser 150 mm mit bis zu 39 m Tiefe zur Einbettung in die tragfähigen Untergrundschichten (Tonstein) zu errichten. Im Talbereich des Wohnbachs stehen die quartären Ablagerungen des Wohnbachs an. Dort steht das Grundwasser oberflächennah an und es ist nur eine geringe Schutzfunktion der Deckschichten vorhanden (siehe zu dem Ganzen etwa Nr. 4.7 der Unterlage 1 T sowie Unterlage 16.1). Der betroffene Grundwasserleiter wird durch die Bohrpfähle und damit zusammenhängende Bauteile aber nicht nachhaltig beeinträchtigt, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserströmung durch die Bohrpfähle zu gewärtigen. Die Bohrpfähle stellen jeweils nur sehr kompakte Fremdkörper im Grundwasserbereich dar, die zudem gruppenweise angeordnet sind (vgl. die visualisierenden Darstellungen in der Unterlage 16.1). Erst recht gilt dies hinsichtlich der während der Bauphase zeitweilig im Bereich mehrerer Baugruben (für die Brückenpfeiler, bestimmte Traggerüste und die geplanten Sedimentationsschächte) notwendigen Spundwandverbauten (vgl. dazu u. a. Nr. 5.3 der Unterlage 18.1). Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat unter Beachtung der im Beschlusstenor unter A. 4.4.1 – A. 4.4.13 verfügten Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das geplante Einbringen von Bohrpfählen in den naturgegebenen Grundwasserleiter erhoben.

Daneben können die Bohrpfähle, die aus Beton bestehen, zu einer Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers bzw. seiner chemischen Zusammensetzung führen. Einer nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers wirken aber die vorgesehene Art und Weise der Herstellung der Bohrpfähle nach DIN EN 1536 (Herstellung in Ortbetonbauweise durch eine zertifizierte Bohrfirma; Frischbeton unter Verwendung Chromat armer Zemente wird im Mantelrohr eingebracht, so dass keine Stützflüssigkeiten o. ä. im Bohrloch erforderlich werden; kurzzeitige Verfestigung des Betons) entgegen. Ergänzend dazu sorgen die Nebenbestimmungen unter A. 4.4 dafür, dass keine greifbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen (siehe dazu auch die Ausführungen unten unter C. 3.3.8.3.2).

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt nach allgemeinem Kenntnisstand die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem jedoch überschaubaren Umfang von netto 0,35 ha. Im Bereich der hiervon betroffenen Flächen kann kein Wasser mehr versickern, es findet hier zukünftig keine Grundwasserneubildung mehr statt. In den Randbereichen der betreffenden Flächen wird die Grundwasserneubildung zumindest beeinträchtigt. Des Weiteren entstehen durch die Überbauung und Verdichtung im Bereich der Straßennebenflächen, durch Störungen des Bodengefüges und durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge Beeinträchtigungen für den naturgegebenen Grundwasserhaushalt. Eine zielgerichtete Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser mittels spezieller Sickeranlagen oder dergleichen ist vorliegend nicht vorgesehen. Lediglich von einem Teilbereich der BAB A 7, dessen Niederschlagswasser bereits heute teilweise breitflächig versickert, sickert dem Grundwasser vorhabensbedingt zukünftig noch etwas mehr Straßenoberflächenwasser zu, was jedoch im Ergebnis zu keiner Verschlechterung des Istzustandes führt (Entwässerungsabschnitt 3 – dieser ist jedoch

nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens). Die geplanten zwei Retentionsbodenfilteranlagen reduzieren deutlich das Risiko von Gefährdungen des Grundwassers infolge von betriebs- und unfallbedingten Schadstoffeinträgen aus dem Bereich des Brückenbauwerks. Im Retentionsbodenfilterbecken finden, neben der Filtration, Sorptions- und Umwandlungsprozesse statt. Die hierdurch gelösten Inhaltsstoffe werden mit hohem Wirkungsgrad zurückgehalten und gegebenenfalls beseitigt. Somit verringern sie ihrem Wirkbereich auch Stoffeinträge ins Grundwasser, welche über hydraulische Verbindungen zu Oberflächengewässern möglich sind, nicht nur im Falle von Verkehrsunfällen. Ergänzend darf zu dieser Thematik auf die Ausführungen in den Unterlagen 18.1 bzw. 18.2 Bezug genommen werden.

Freigelegtes Grundwasser konnte zum Zeitpunkt der Felderkundung in einer Höhe von 1,54 m bis 16,05 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen werden. Für die bauzeitbedingten Eingriffe in das Grundwasser durch die Errichtung von Pfeilern und Hilfspfeilern sowie der südlichen RBFA stellen die Bauwasserhaltungen eine Benutzung des oberflächennahen Grundwasserleiters dar. Das abzupumpende Grundwasser innerhalb der Spundwandkästen/Baugruben (jeweils nur zwei zur selben Zeit) wird in einen Entwässerungsgraben an der Baustraße geleitet und fließt einem bauzeitlichen Absetz- und Neutralisationsbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider auf der Fl. – Nr. 325 Gemarkung Diebach zu. Nach entsprechend bemessener Aufenthaltszeit (siehe hierzu Nr. 5 der Unterlage 18.1) findet die Einleitung in den provisorischen Bachlauf des Wohnbachs westlich der Brücke statt. Auch die bauzeitliche Entwässerung der Baustraße der Be- und Lagerflächen erfolgt über dieses Becken.

Bis zum Beginn der Errichtung der neuen Retentionsbodenfilteranlagen RBFA-Nord (728-1R) sowie RBFA-Süd (728-2L) anstelle der beiden bestehenden Regenrückhaltecken wird das Niederschlagswasser in die vorhandenen Becken geleitet. Mit dem Beginn der Errichtung der beiden RBFA findet die Einleitung in die oben genannte bauzeitliche Beckenanlage (Absetzschacht mit Leichtflüssigkeitsabscheider) statt, das Niederschlagswasser wird anschließend – wie dargelegt – dem Wohnbach zugeführt.

Da die Baugruben grundsätzlich nacheinander erstellt und wieder rückgebaut werden und die Baugruben der Richtungsfahrbahn Ulm und der Richtungsfahrbahn Würzburg zudem nicht zeitgleich geöffnet werden, da immer eine Richtungsfahrbahn unter Verkehr ist, wird von maximal 2 gleichzeitig geöffneten Baugruben ausgegangen. Für die verwendeten Pumpen wird eine Pumpleistung von jeweils 15 l/s in Ansatz gebracht. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach gegen das plangegenständliche bauzeitliche Entwässerungskonzept keine Bedenken erhoben und den temporären Grundwasserbenutzungen unter Beachtung der unter A. 4.5 verfüigten Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Grundwasserabsenkungen werden sich demnach nur auf vergleichsweise überschaubare Dauer und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch nur örtlich stark begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken. Nach Beendigung der Absenkungen werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln. Eine dauerhafte Veränderung der Grundwassersituation infolge der Bauwasserhaltungen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten.

2.1.4.5 *Schutzgüter Luft und Klima*

2.1.4.5.1 Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen – was allgemein bekannt ist – im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem

Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind hier insbesondere meteorologischen Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Die Schadstoffkonzentrationen nehmen nach verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen, u. a. auch der Bundesanstalt für Straßenwesen, tendenziell mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch ab.

Da es sich vorliegend um einen reinen Ersatzneubau einer vorhandenen Autobahnbrücke an Ort und Stelle des existierenden Bauwerks handelt, der nicht zu einer Verkehrsmengensteigerung auf der BAB A 7 führt, entstehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine erhöhten betriebsbedingten Belastungen des Schutzgutes Luft.

Während der Bauzeit kann es nach allgemeiner Erfahrung – lokal und zeitlich begrenzt – zu zusätzlichen Immissionen im Umfeld des bestehenden Brückenbauwerks kommen, die jedoch im Verhältnis zur bestehenden Vorbelastung kaum quantifizierbar sind und vorwiegend in gewisser Entfernung zu Siedlungsflächen entstehen.

Die etwaigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z. B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotentials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen. Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu keiner Steigerung verkehrsbedingter Luftschadstoffe führt.

2.1.4.5.2 Klima

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus Art. 20 a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Die Bestimmung in Art. 20 a GG verpflichtet den Staat – auch in Verantwortung für künftige Generationen – zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität (vgl. grundlegend BVerfG, Beschl. V. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 BVerfGE 157, 30 Rdnr. 197 f.).

Somit haben gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Somit sind bei der Durchführung des plangegegenständlichen Vorhabens (Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle [Bauwerk 728b] im Zuge der BAB A 7 Würzburg – Ulm im Abschnitt AS Rothenburg ob der Tauber – AS Wörnitz) als öffentliche Aufgabe zur Funktionsfähigkeit der Infrastruktur von der Vorhabensträgerin die in § 3 Abs. 1 KSG normierten nationalen Klimaschutzziele zu berücksichtigen. In einem ersten Schritt sieht § 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG als Zielsetzung vor, bis zum Jahr 2030 die für die Erderwärmung mit verantwortlichen Treibhausgasemissionen – relevant sind insoweit die CO₂-Emissionen, die in CO₂-Äquivalenten pro Jahr (CO₂-eq/a) angegeben werden – im Sinne von § 2 Nr. 2 KSG, um mindestens 65 % zu reduzieren. Damit soll der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5

Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten (§ 1 Satz 3 KSG). Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG umfasst das zu untersuchende Schutzgut „Klima“ nicht mehr nur die Betrachtung der Auswirkungen auf das lokale Klima, sondern auch eine Betrachtung der Vorhabensauswirkungen auf das globale Klima. Insofern darf auf die Ausführungen unter Nr. 5 der Unterlage 1 Bezug genommen werden.

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht ohne weiteres bezifferbar. Unabhängig davon ist vorliegend mangels Verkehrsmengensteigerung auch bei Verwirklichung des Vorhabens nicht mit zunehmendem Schadstoffausstoß zu rechnen, so dass nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein nachteiliger Einfluss auf das großräumige Klima zu besorgen ist. Bezüglich des Einflusses der im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehenden Emissionen gilt im Ergebnis nichts Anderes; diese fallen nur in einem gewissen Zeitraum einmalig an und sind gegenüber den im Verkehrsbetrieb anfallenden Immissionen von stark untergeordnetem Ausmaß. Die Emissionen, die im Rahmen der Herstellung vorgefertigter Anlagenteile (etwa Baumaterialien) anfallen, sind nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 – juris Rn. 12).

Die Errichtung des gegenständlichen Bauwerks BW 728b im Zuge der BAB A 7 ist als Ersatzneubau für die bestehende Talbrücke Pfeffermühle anzusehen. Es werden sich daher keine zusätzlichen, erheblichen Eingriffstatbestände ergeben. An der bestehenden Straßengestaltung der BAB A 7 werden im Planbereich keine Änderungen vorgenommen. Es wird vor allem das Bauwerk der Talbrücke Pfeffermühle an gleicher Stelle durch ein neues Bauwerk ersetzt, welches in den bestehenden Streckenverlauf eingepasst wird. Die geringfügige Verbreiterung der Fahrspuren sowie die bauliche Gestaltung des neuen Bauwerks führen insgesamt zu einer überschaubaren Nettoneuversiegelung von insgesamt 0,37 ha (siehe Nrn. 4.3.1 bzw. 4.5 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Somit ergeben sich auch bezogen auf den Sektor Landnutzung keine klimarelevante Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden oder Biotope. Entsprechende dennoch notwendige Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus Nr. 5.3 Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1 T, worauf Bezug genommen werden darf.

Gleichwohl hat die Vorhabensträgerin temporäre baubetriebliche Emissionen auf der sicheren Seite liegend abgeschätzt, was nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht zu beanstanden ist. Für die mit dem Betrieb der Baumaschinen verbundenen CO₂-Emissionen werden Emissionsfaktoren der Datenbank des Non-Road Inventars des schweizerischen Bundesamts für Umwelt (BAFU) für das Bezugsjahr 2020 herangezogen (BAFU, 2015). In den Tabellen 5 – 10 unter Nr. 5 der Unterlage 1 sind die für die Umsetzung des Planvorhabens voraussichtlich zu nutzenden Baumaschinen in Art und Anzahl, die geschätzten Einsatzzeiten sowie die Emissionsfaktoren des BAFU (2015) für die notwendigen Leistungsparameter aufgeführt, darauf wird insoweit hingewiesen. Da es sich bei dem Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle um ein Projekt erheblichen Ausmaßes handelt, welches sich über eine voraussichtliche Bauzeit von vier Jahren erstreckt, kommt eine große Anzahl von Baumaschinen zum Einsatz. Die angegebene Einsatzdauer sowie die Anzahl der einzelnen Baumaschinen wurden auf Basis vergleichbarer Projekte angesetzt. Aus diesem Grund sind die in den genannten Tabellen enthaltenen Angaben und Emissionen als grobe Abschätzungen zu betrachten, so dass Abweichungen während der tatsächlichen Baudurchführung entstehen können.

Bei dieser Berechnung handelt es sich auch dahingehend um eine grobe, auf der sicheren Seite liegenden Abschätzung, als dass einzelne Baumaschinen nicht über

die kompletten 12 Stunden pro Einsatztag durchgehend betrieben werden. Die CO₂-Gesamtemissionen über die vier jährige Bauzeit betrachtet belaufen sich unter den getroffenen Annahmen und Vereinfachungen auf insgesamt 5.150 t CO₂ (siehe Nr. 5 der Unterlage 1 am Ende). Nach dem Methodenpapier des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.09.2022, haben diese Lebenszyklusemissionen jedoch keinen Einfluss auf die Klimaschutzziele des KSG und werden daher nur „aufgezeigt“. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die die Baumaßnahme nicht im Widerspruch zu dem in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG für das Jahr 2030 normierte Klimaschutzziel steht.

Kleinklimatisch sind im Untersuchungsgebiet eine mittlere jährliche Lufttemperatur von 7 °C bis 8 °C sowie eine 220 Tage –230 Tage dauernde Vegetationsperiode (Tagestemperatur > 5 °C) und eine mittlere jährliche Niederschlagsmenge von 650 mm bis 750 mm vorherrschend. Im Planbereich dominieren Offenlandflächen (Acker, Grünland) auf denen eine Kaltluftproduktion erfolgt. Das Tal des Wohnbaches stellt als tiefster Teil der Landschaft für die von den Talhängen abfließende Kaltluft ein Kaltluftsammel- und –durchflussgebiet dar. Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle ergeben sich keine geänderten Bedingungen für das Schutzgut lokales Klima, da die Brücke in (nahezu) gleicher Weise wiederhergestellt wird und sich auch keine Änderungen der Verkehrsmengen ergeben. Erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima ergeben sich somit nicht (siehe hierzu u. a. Nr. 1.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1). Die mit dem Bau der neuen Brückenpfeiler verbundene kleinflächige Neuversiegelung von Flächen sowie die während der Bauzeit notwendige zeitweilige Heranziehung von Arealen innerhalb der Luftleitbahn im Wohnbachtal führt wegen des geringen Ausmaßes der betroffenen Flächen auch zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Nr. 4.5 der Anlage 1 zu Unterlage 1).

2.1.4.6 *Schutzgut Landschaft*

Das Untersuchungsgebiet liegt östlich von Diebach und nordwestlich der Pfeffermühle in der Gemeinde Diebach im Landkreis Ansbach. Die BAB A 7 verläuft im Bereich der Talbrücke Pfeffermühle über den Talbereich des Wohnbachs. Die Staatsstraße St 2247 unterquert nördlich des Wohnbachs die Autobahn und verbindet die beiden Ortschaften Diebach und Bellershausen miteinander. Die Vegetation des Untersuchungsgebietes ist größtenteils durch Offenlandflächen (Äcker und Grünland) geprägt. Der Wohnbach durchquert das Untersuchungsgebiet und wird von Weich- und Hartholzauwaldstreifen gesäumt. Die steilen Autobahnböschungen sind mit Verkehrsbegleitgehölzen bestanden. Zudem liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes einige Streuobstwiesen und weitere Gehölzbestände (siehe Nr.1.1 der Anlage 1 zu Unterlage 1). Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird großflächig landwirtschaftlich genutzt. Daher wird das Untersuchungsgebiet in weiten Teilen von Arten der ackerbaulichen Nutzung sowie von Grünlandarten geprägt. Die Ortsverbindungsstraße von Diebach nach Bellershausen, die das Brückenbauwerk BW 728b unterquert, ist im Wegenetz des Landkreises Ansbach als Radweg eingetragen. Es sind keine Wanderwege innerhalb des Bezugsraumes ausgewiesen (siehe ebenso Nr. 1.1 der Anlage 1 zu Unterlage 1).

Das Untersuchungsgebiet im Bereich des Bauwerks BW 728b ist im Regionalplan der Region Westmittelfranken 8 dargestellt. Der plangegenständliche Ersatzneubau dient dem Ziel LEP 4.1.1: „Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.“ Somit ist das Bauvorhaben auch mit den im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Zielsetzungen vereinbar.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes wird durch den von Auwaldstreifen gesäumten Wohnbach, die umgebende landwirtschaftliche Nutzung im Offenland

sowie die vorhandene Trasse der BAB A 7 mit dem Brückenbauwerk BW 728b „Talbrücke Pfeffermühle“ geprägt. Die Landschaft ist durch das Band der Autobahn sowie die bestehende Brücke, die das Wohnbachtal auf ca. 450 m überspannt, daher optisch erheblich vorbelastet. Die visuellen Veränderungen infolge des gegenständlichen Vorhabens spielen sich innerhalb dieses vorbelasteten Bereichs ab.

Mit dem neuen Brückenbauwerk, das an Ort und Stelle des derzeit existierenden errichtet wird, vergrößert sich die lichte Weite der einzelnen Brückenfelder (siehe Nr. 4.7 der Unterlage 1 T sowie Unterlage 16.1). Das vorhandene Bauwerk hat 10 Felder mit Stützweiten zwischen 30,60 m und 64 m, das neue Bauwerk wird sieben Felder mit Stützweiten zwischen 40 m und 64 m haben, wobei sich die Gesamtstützweite – wenn auch nur geringfügig – von 406,20 m auf 470 m vergrößert). Durch die damit einhergehende Aufweitung der Brückenfelder entsteht eine – wenn auch nicht in erheblichem Umfang – wahrnehmbare Öffnung der Talaue gegenüber dem heutigen Zustand (siehe auch Nr. 4.6 der Anlage 1 zu Unterlage 1 T). Dies entfaltet nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild, u. a. werden auch die Sichtbeziehungen unter dem Brückenbauwerk hindurch dadurch (nochmals) begünstigt. Die Verkehrsmengen und -zusammensetzung auf der BAB A 7 ändern sich vorhabensbedingt nicht, so dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsraums über das bereits heute gegebene Maß hinaus nicht zu befürchten sind.

Während der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehen durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen zeitweilig gewisse optische Veränderungen (siehe erneut Nr. 4.6 der Anlage 1 zu Unterlage 1 T). Vor allem durch die im Rahmen der Bauarbeiten notwendige Beseitigung von Gehölzstrukturen entlang der BAB A 7 im Vorhabensbereich entsteht nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde eine sichtbare Veränderung der Landschaftswahrnehmung im Umfeld der Autobahntrasse. Nach Ende der Bauarbeiten, deren Dauer von der Vorhabensträgerin auf etwa vier Jahre veranschlagt wird, werden die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert bzw. neugestaltet. Dabei ist unter anderem auch vorgesehen, als Ersatz für die beseitigten Gehölze entlang der Autobahntrasse Gehölze, Säume und Verkehrsbegleitgrün sowie Hecken, Feldgehölze und Gebüsche anzupflanzen (siehe Nr. 5.3 der Unterlage 19.1.1 T sowie Unterlage 9.3 T). Während der Bauzeit und – in eingeschränktem Umfang – auch für gewisse Zeit danach wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde der baubedingte Eingriff in Gehölzbestände im Umfeld der Autobahntrasse aber sichtbar sein.

2.1.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben liegt außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Die Umgebung ist in Abhängigkeit von der Entfernung bereits durch die vorhandenen Autobahnanlagen geprägt und entsprechend vorbelastet.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde, nicht zuletzt wegen des identischen Standorts des alten und des neuen Brückenbauwerks, auszuschließen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat im Rahmen seiner Beteiligung im Verfahren mitgeteilt, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht betroffen sind.

Bodendenkmäler sind ihm im Bereich des Baufeldes nicht bekannt. Aus der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgegebenen Stellungnahme ergibt sich allerdings, dass nördlich der Baumaßnahme eine vor- und frühgeschichtliche Siedlung (Inv. Nr. V-5-6627-0009 auf den Grundstücken Fl. –Nrn. 325, 326, 327,

337, 339, 341, 348/1, 825, 826 und 826/1 Gemarkung Diebach) als Vermutungsfläche vorhanden ist. Im mittleren Abschnitt ist in der Nähe ein mittelalterlicher Burgstall (D-5-6627-0189) bekannt. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern in diesen Bereichen im Rahmen der Bauausführung kann daher mit dem jetzigen Kenntnisstand nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es erscheint insbesondere eine Beeinträchtigung durch den Abtrag von Oberboden bzw. durch Bodenentnahmen möglich. Den Belangen des Bodendenkmalschutzes wird im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (siehe die Nebenbestimmungen unter A. 3.1.3 und A. 3.5).

Sonstige Sachgüter von Bedeutung finden sich neben den Autobahnverkehrsflächen der BAB A 7 nicht in der unmittelbaren Umgebung des Standorts des Bauwerks BW 728b.

2.1.4.8 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere. Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen), etwa durch Summationswirkungen, Problemverschiebungen von einem Umweltmedium in ein anderes oder dgl., wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit beschrieben.

2.1.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduzieren die entstehenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter in erheblichem Umfang. Dennoch verbleiben insbesondere Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die im Rahmen der Planung kompensiert werden sollen. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch, dass betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Dabei umfassen die in Nr. 5.3 Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1 T genannten Kompensationsmaßnahmen, die eine dauerhafte Aufwertung von Flächenarealen beinhalten und nicht lediglich punktuelle Aufwertungsmaßnahmen, nach dem derzeitigen Stand eine Fläche von insgesamt etwa 2,92 ha (siehe S. 36 ff. der Unterlage 19.1.1 T).

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Die Maßnahme 1.1 A beinhaltet im Wesentlichen die Entwicklung von Extensivgrünland durch Extensivierung der Nutzung und Anpassung des Mahdregimes auf bestehendem Grünland durch regelmäßige Mahd auf den Grundstücken Fl. –Nr. 337 Gemarkung Diebach (östlich der BAB A 7) bzw. 325 Gemarkung Diebach (westlich der BAB A 7). Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 1,15 ha.
- Die Maßnahme 1.2 A umfasst die Neuanlage von Extensivgrünland durch Ausbringen von regionalem Naturraumsaatgut sowie die Entwicklung von Extensivgrünland im Zuge einer extensiven Nutzung und Einführung eines Mahdregimes durch regelmäßige Mahd und weitest gehenden Düngeverzicht ebenso auf dem Grundstück Fl. –Nr. 325 Gemarkung Diebach. Der Maßnahmenumfang beträgt ca. 0,04 ha.
- Im Zuge der Maßnahme 2 A_{CEF} werden östlich der BAB A 7 entlang des Wohnbachs auf dem Grundstück Fl. –Nr. 337 Gemarkung Diebach standortgerechte

Laubbäume unter Berücksichtigung des Klimawandels sowie Weidensteckhölzer und Weidenruten gepflanzt. Hierbei finden standortgerechte Gehölze aus gebietseigener Herkunft Verwendung, eine natürliche Sukzession wird zugelassen. Der Maßnahmenumfang beträgt ca. 0,1 ha.

- Die Maßnahme 3 A_{CEF} beinhaltet die Pflanzung standortgerechter Straucharten für Heckenbrüter unter Berücksichtigung des Klimawandels sowie die Pflanzung von 3 Einzelbäumen als Überhälter wiederum auf dem Grundstück Fl. –Nr. 337 Gemarkung Diebach entlang des Wirtschaftsweges. Hierbei finden ebenso standortgerechte Gehölze aus gebietseigener Herkunft Verwendung, eine natürliche Sukzession wird in Teilbereichen zugelassen. Der Maßnahmenumfang beträgt insoweit ca. 0,03 ha.
- Bei der Umsetzung der Maßnahme 4 A_{CEF} werden nordwestlich des Baufeldes auf dem Grundstück Fl. –Nr. 277 Gemarkung Diebach 12 Haselmauskobeln innerhalb von Gehölzstrukturen aufgehängt, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die Kobel werden an Baumstämmen mit einem Stammdurchmesser von ca. 20 cm – 30 cm, in 1,5 m – 3 m Höhe und im Abstand von 30 m – 50 m angebracht.
- Die Maßnahme 5 A_{CEF} umfasst die Herstellung und Optimierung von Zauneidechsenhabitaten auf der Fl. –Nr. 277 Gemarkung Diebach nördlich des Baufeldes. Auf der Maßnahmenfläche werden insgesamt drei Ersatzhabitate mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat errichtet. Der Abstand zwischen diesen sollte etwa 20 bis 30 m betragen. Die Anlage erfolgt nach der Vorgabe der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen“ (LFU 2020)
- Als Maßnahme 6 A_{CEF} werden an geeigneten Bäumen im näheren Umfeld des Vorhabens 12 Fledermauskästen (6 Flachkästen sowie 6 Höhlen) durch eine fachkundige Person mindestens 1 Jahr vor Fällung der Gehölze aufgehängt. Diese werden in einer Höhe von mindestens 3 m angebracht, die Ausrichtung des Einflugloches erfolgt von Südosten bis Nordwesten. Überdies wird auf einen freien Anflugbereich geachtet.
- Die Maßnahme 7 A_{CEF} beinhaltet das Aufhängen von 8 Vogelnistkästen an geeigneten Bäumen durch eine fachkundige Person im näheren Umfeld des Vorhabens mindestens 1 Jahr vor Fällung der Gehölze und vor Beginn der Brutsaison. Es werden 4 Nistkästen für Stare sowie 4 Nistkästen für Meisen angebracht.
- Die Maßnahme 8 A_{CEF} umfasst die Optimierung und Vorbereitung des Standortes für die Umsiedlung des Bleichen Waldvögeleins aus dem Baufeld auf den südlichen Autobahnböschungen. Dies erfolgt durch die Auslichtung der Verkehrsbegleitgehölze durch die Entnahme von ca. 30 % des Gehölzanteils in einem unregelmäßigen Muster (keine flächige, sondern punktuelle Entnahme, einige Teilbereiche stärker auslichten, andere dagegen weniger intensiv durchforsten) ohne Roden. Die Entnahme der Gehölze ist unter Beachtung der Maßnahme 1.2 V (Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen) durchzuführen.

Daneben umfasst die Planung in Bezug auf das Landschaftsbild folgende kompensatorische Maßnahmen, die in zusammengefasster Form dargelegt werden:

- Die Maßnahme 1 G beinhaltet die Entwicklung von Gras- und Krautfluren im Bereich von Straßennebenflächen, Böschungen, Mulden und Gräben in einem Umfang von ca. 0,80 ha.

- Im Zuge der Maßnahme 2 G erfolgt die Pflanzung von Hecken, Feldgehölzen und Gebüsch auf einer Fläche von ca. 0,50 ha.
- Bei Umsetzung der Maßnahme 3 G wird Röhricht in einem Umfang von ca. 0,05 ha entwickelt.
- Der Maßnahmenkomplex 4.1 G – 4.5 G umfasst die Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Rekonstruktion landwirtschaftlich (vorübergehend) genutzter Flächen in Gestalt von Acker-/Grünland, Grünwegen, Auwald, Fließgewässern und Gehölzen, Säumen sowie Verkehrsbegleitgrün mit insgesamt ca. 6,68 ha.

Nähere Details bezüglich der einzelnen Maßnahmen sind in dem jeweiligen Maßnahmenblatt in der Unterlage 9.3 T sowie unter Nr. 5.3 der Unterlage 19.1.1 T enthalten. Ergänzend darf in diesem Zusammenhang auch auf die Nrn. 3.3 sowie 3.4 der Anlage 1 zu Unterlage 1 T jeweils Bezug genommen werden.

2.1.6 Geprüfte vernünftige Alternativen und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Die Planfeststellungsbehörde ist von Rechts wegen nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 677). Es ist somit als ausreichend anzusehen, wenn die Planfeststellungsbehörde die (förmliche) Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Variante beschränkt, die vom Vorhabensträger beantragt wurde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.09.1997, NVwZ-RR 1998, 297).

Unter C. 3.3.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten untersucht und dabei insbesondere auch den Aspekt der Umweltverträglichkeit mitberücksichtigt. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Planungsgestaltung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine „Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ (siehe dazu BR-Drs. 164/17 S. 101). Auch § 17 Abs. 1 Satz 4 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, DVBl. 1996, 677 zu § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG a. F.).

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prü-

fungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen auf Grund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel" – "hoch" – "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht, die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG).

2.2.1 Schutzgut Menschen

Die in C. 2.1.4.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich sind.

2.2.1.1 Teilbereich Wohnen

2.2.1.1.1 Lärm

Auf Grund der von ihnen ausgehenden Störwirkungen sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, grundsätzlich als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch nicht gänzlich vermieden werden.

Da infolge des gegenständlichen Vorhabens nicht von einer Verkehrszunahme auf der BAB A 7 auszugehen ist und die Lage der einzelnen Fahrstreifen im Brückenbereich praktisch unverändert bleibt, entstehen insofern betriebsbedingt keine erheblichen (zusätzlichen) Umweltauswirkungen.

Während der Bauzeit kann es – insbesondere im unmittelbaren Baustellenumfeld – vorübergehend zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch den Baubetrieb kommen. Das Baufeld hält aber größtenteils eine gewisse Entfernung zu den im Umfeld der BAB A 7 liegenden Siedlungsflächen (das nächstgelegene Wohngebäude Honigacker 30 in Diebach, befindet sich in einer Entfernung von etwa 800 m zur Autobahntrasse. Der im Zuge der Bauabwicklung entstehende Baulärm wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde außerdem vom Verkehrslärm des auch in der Bauphase über die BAB A 7 fließenden Verkehrs erheblich mit beeinflusst werden, d. h. der Baulärm wird als solcher neben der Lärmbelastung durch den Autobahnverkehr kaum gesondert wahrzunehmen sein. Die von der Vorhabensträgerin gleichwohl durchgeführte vereinfachte Prognoseberechnung zeigt, dass bei den angenommenen Abständen der hier anzusetzende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) am Tag für Wohngebiete eingehalten wird. Bei Bauarbeiten in der Nachtzeit würde der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) Nacht für Wohngebiete hingegen um mehr

als 5 dB(A) überschritten werden, auch bei Mischgebieten würde der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) in der Nacht bei dieser Worst-Case-Betrachtung um mehr als 5 dB(A) überschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde hat deswegen die unter A. 3.4 im Tenor dieses Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen verfügt. Diese gewährleisten, dass die im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Die Regelungen der (AVV Baulärm) sind von der Vorhabensträgerin zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen sollte, soweit er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. In den Blick zu nehmen ist in diesem Zusammenhang auch, dass im Einzelfall auftretende Immissionsrichtwertüberschreitungen in den Nachtstunden – falls dies vom Bauablauf im Einzelfall nicht zu vermeiden ist – nur von vorübergehender Natur sind und die betroffenen Anwohner hiervon rechtzeitig vorher von der Vorhabensträgerin informiert werden. Unter Berücksichtigung des oben Gesagten entstehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch baubedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

2.2.1.1.2 Luftschadstoffe

Auf Grund dessen, dass eine Steigerung der Verkehrsmengen auf der BAB A 7 infolge des Vorhabens nicht zu besorgen ist, kommt es betriebsbedingt nicht zu einer Zunahme des Schadstoffausstoßes des Kfz-Verkehrs im Bereich des Brückenbauwerks BW 728b. Insofern entstehen vorhabensbedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Erschließung des Baufeldes erfolgt über die zu errichtenden Baustraßen überwiegend über die BAB A 7 jedoch auch über die St 2247 (siehe Nrn. 1.2 – 1.9 der Unterlage 11 T sowie die Unterlagen 16.2 und 16.3). Die Baustraßen werden nach der Baumaßnahme vollständig rückgebaut bzw. bestehende Wege entsprechend ihrem vorherigen Zustand wiederhergestellt. Der mit dem Vorhaben verbundene Baustellenverkehr wird deshalb nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde weitestgehend nicht durch die im Umfeld der BAB A 7 liegenden Siedlungsbereiche hindurch fahren. Die mit dem Baustellenverkehr einhergehenden zusätzlichen Belastungen beschränken sich damit auf das unmittelbare Umfeld der BAB A 76 sowie einen Teilbereich der St 2247. Sie fallen angesichts der zu erwartenden überschaubaren Anzahl an zusätzlichen Fahrtbewegungen nicht ins Gewicht und sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vernachlässigbar. Zu erheblichen Umweltauswirkungen führen auch sie nicht.

2.2.1.2 Teilbereich Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Folgendes festzustellen:

Im unmittelbaren Umfeld der BAB A 7 sind die Flächen bereits heute starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und dadurch für Erholungsaktivitäten nur in eingeschränktem Maß attraktiv. Das gegenständliche Vorhaben ändert an der heutigen Situation nichts. Es gehen weder sich für Erholungszwecke anbietende Areale verloren noch unterliegen solche Gebiete in stärkerem Maß betriebsbedingten Beeinträchtigungen als bei einem Verzicht auf das Vorhaben.

Die in der Bauzeit durch den Baustellenbetrieb zu erwartenden Störwirkungen unterschiedlicher Art (Lärm- und Schadstoffimmissionen, optische Beunruhigung) sind nur vorübergehender Natur und werden mit Blick auf die schon heute bestehende Vorbelastung durch den Fahrzeugverkehr auf der BAB A 7 keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Gewicht auf die Erholungseignung des betroffenen Raums mit sich bringen.

Die Wegeverbindungen im Untersuchungsgebiet können größtenteils auch während der Bauphase genutzt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die heute existierenden Straßen- und Wegeverbindungen wieder uneingeschränkt nutzbar. Auch insoweit erkennt die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dieses ist als Teil der Erholungsfunktion des Menschen aber nur insoweit relevant, als es sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Derartige Denkmäler, die von Menschen aktuell mit Sinnen wahrgenommen werden können, befinden sich aber, auch nach dem Kenntnisstand des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, nicht im Baufeldbereich. Nach Einschätzung des Landesamtes gibt es lediglich in einem Teilbereich des Untersuchungsgebiets eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler (Nähe zu einem bekannten Bodendenkmal und siedlungsgünstige Lage der betreffenden Fläche). Möglicherweise dort im Untergrund ruhende, archäologisch relevante Hinterlassenschaften sind aber derzeit wegen ihrer Überdeckung nicht für Erholungssuchende wahrnehmbar, so dass eine Beeinträchtigung der Erholung durch evtl. mit dem Vorhaben insoweit einhergehende Eingriffe nicht verbunden ist. Erhebliche Umweltauswirkungen sieht die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich deshalb auch nicht.

Die genannten Aspekte des Vorhabens im Teilbereich Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den unten stehenden Gliederungspunkt C. 2.2.6 verwiesen. Da gerade der Bereich der Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete nach nationalem Recht
- § 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) und dazu vorliegende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK)

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Insbesondere FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nach deutschem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete sowie geschützte Biotope/Biotopverbundsysteme dienen (auch) dem Erhalt der biologischen Vielfalt.

Auf der Grundlage der genannten Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Danach sind mit dem Vorhaben teilweise sehr hohe Beeinträchtigungen verbunden:

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“ sowie im Naturpark „Frankenhöhe“. Während der Bauzeit kommt es zu temporären Beeinträchtigungen von Biotop- und Nutzungstypen aufgrund von Flächeninanspruchnahmen für Baustraßen, Baulogistikflächen, usw. Im Zuge von anlagebedingten Versiegelungen und dauerhaften Überbauungen kommt es zu einem vollständigen Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und somit von bestehenden Habitaten für unterschiedliche Artengruppen entlang der Ausbaustrecke.

So werden – wenn auch nur vergleichsweise kleinflächig – mesophile Gebüsche bzw. Hecken, Gebüsche sowie Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte sowie artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte versiegelt. Ferner gehen infolge der für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Beseitigung von autobahnbegleitenden Gehölzstrukturen potentielle Lebensstätten für geschützte Vogelarten verloren, die in derartigen Strukturen brüten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden aber unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt (siehe dazu im Einzelnen unter C. 3.3.6.2.2).

Darüber hinaus entstehen durch das Vorhaben teilweise hohe Beeinträchtigungen im Sinn der weiter oben stehenden Definition:

Der Ersatzneubau des Bauwerks BW 728b führt neben den schon benannten Auswirkungen zu einem Verlust von weiteren Biotopstrukturen/-flächen in gewissem Ausmaß. Davon betroffen sind u. a. sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer, intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation, weitere mäßig extensiv genutzte, artenreiche Grünlandflächen, mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren unterschiedlicher Standorte sowie artenarme Grünlandflächen. Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, sowie Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (sogenannte straßenbegleitende Grünflächen) gehen ebenso dauerhaft verloren. Zudem werden Intensivgrünlandflächen sowie straßenbegleitende Grünflächen im Rahmen der Bauabwicklung auch zeitweilig herangezogen. Im Zuge der Bauarbeiten werden darüber hinaus noch Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung, Hartholzauenwälder, alte Ausprägung zeitweilig in Anspruch genommen.

Biotopverbundsysteme bzw. Lebensraumbeziehungen werden infolge des Vorhabens nicht (zusätzlich) beeinträchtigt. Das vorhandene Trassenband der A 6 bildet bereits jetzt eine Barriere, durch die Brückenerneuerung an Ort und Stelle entsteht kein merklicher weitergehender nachteiliger Effekt. Die Verkehrsbelastung auf der BAB A 7 nimmt infolge des Vorhabens nicht zu.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die versiegelten, überbauten bzw. bauzeitlich beanspruchten Flächen durch ihre unmittelbare Nähe zur BAB A 7 bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Die ausschließlich für die Bauabwicklung herangezogenen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten renaturiert. Es wird aber dennoch mitunter einige Zeit dauern, bis sich wieder den vorhandenen Beständen zumindest annähernd vergleichbare Strukturen auf den Flächen etabliert haben werden. Daneben ist in den Blick zu nehmen, dass die Wertungen – bis auf die Bewertung, ob FFH-Gebiete bzw. Europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegeben sind – noch ohne Einbeziehung der plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Kompensationsmaßnahmen (siehe dazu u. a. die textlichen Beschreibungen unter

C. 2.1.5), erfolgt sind. Mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der BayKompV letztlich eine volle funktionelle Kompensation erreicht werden. Die Eingriffe sind, soweit sie nicht ausgleichbar sind, zumindest ersetzbar. Mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden sie gleichartig bzw. gleichwertig funktionell kompensiert (vgl. dazu im Einzelnen die Ausführungen unter C. 3.3.7.3.7, 3.3.7.3.8 und 3.3.7.3.10). Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt teilweise von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen sogar eine positivere Bewertung rechtfertigen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Schutzgütern Fläche und Boden unter C 2.2.3 verwiesen.

2.2.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Die Bewertung der unter C. 2.1.4.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Schutzgüter Fläche und Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des BBodSchG und der BBodSchV zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u. a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Daneben kann auf Schutzbestimmungen des BauGB zurückgegriffen werden. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Um die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, d. h. Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum sowie quantitative Aspekte („Flächenverbrauch“). Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen hier vorkommenden Böden (im Talbereich des Wohnbaches steht ein Bodenkomplex aus Gleyen, kalkhaltigen Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden mit weitem Bodenartenspektrum an, welcher der geologischen Einheit des Gipskeupers zuzuordnen ist, siehe Nr. 2.2.3 der Anlage 1 zu Unterlage 1) erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb der neu in Anspruch genommenen Bereiche nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Versiegelung stellt sich im Übrigen auch als gravierendste Auswirkung auf die Schutzgüter Fläche und Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und –grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Sie führt auch zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft, da auch insoweit die Flächeninanspruchnahme als Grundlage für die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen herangezogen wird. In der Regel bedingt ein größerer Flächenverbrauch auch einen größeren Eingriff in andere Schutzgüter, da durch ihn Lebensraum, für die Regeneration des Naturhaushaltes notwendige Ressourcen und landschaftsprägende Einheiten verlorengehen. Auf Grund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Wechselwirkungen ist die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung von netto 0,35 ha als sehr hohe Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden zu werten.

Durch das Vorhaben erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Auch bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme ist trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen. In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist insoweit zu differenzieren. Die (dauerhafte) Überbauung von Flächen stellt auch für dieses eine hohe Beeinträchtigung dar. Die nur vorübergehende Beanspruchung von Flächen führt, insbesondere auch wegen deren vorgesehener Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten, bei der auch eine Auflockerung des Oberbodens sowie die Entfernung ortsfremder Materialien erfolgen wird (siehe Nr. 3.2.3 der Anlage 1 zur Unterlage 1), dagegen zu keinen dauerhaften Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes. Die insoweit mit Vorhaben temporär einher gehenden Auswirkungen werden außerdem durch die im Rahmen der Bauausführung geplanten Schutzvorkehrungen (etwa Befestigung der Flächen, die im Zuge der Bauarbeiten befahren werden, unter Verwendung druckverteiler Materialien sowie Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und Richtlinien zur Minimierung bauzeitbedingter Beeinträchtigungen, siehe Nr. 3.2.3 der Anlage 1 zur Unterlage 1 und Nr. 3.1.4 der Unterlage 19.1.1 T) schon in gewissem Maß gemindert.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Straßennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C. 2.1.4.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zu den Fahrbahnrändern (ca. 10 m beiderseits der Straßenränder) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten,

wobei allerdings die Vorbelastung durch die schon vorhandenen Verkehrsflächen der Autobahn zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung von den Fahrbahnrandern deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der landwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als hoch/sehr hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da vorliegend eine besondere Bedeutung der Böden im Umfeld der BAB A 7 hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht gegeben ist (siehe Nr. 2.2.3 der Anlage 1 zur Unterlage 1), ist vorhabensbedingten Eingriffen in landwirtschaftlich genutzte Flächen hier allenfalls ein hohes Gewicht zuzumessen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen nach Verwirklichung des Vorhabens in diesen Bereich hineinragen, wird eine Beeinträchtigung der dortigen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tiere sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungsflächen beidseits der BAB A 7 (vgl. etwa Unterlage 5), außerhalb des Brückenbereichs jenseits des genannten 10 m-Bereichs. Soweit beidseits des Bauwerks BW 728b in Zukunft noch innerhalb dieses 10 m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist, wird der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung jedenfalls zu gering sein, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass der unter C. 2.1.4.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchungen zufolge der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden – Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher. Schädliche Bodenveränderungen i. S. v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden in seiner Eigenschaft als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird auf die Ausführungen unter C. 2.2.7 dieses Beschlusses verwiesen.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des WHG, des BayWG sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Regelungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist, und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i. V. m. Art. 31 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können (§ 52 WHG).

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen der §§ 78 und 78a WHG i. V. m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.2.4.1 Oberflächengewässer

Nach der festgestellten Planung wird das im Bereich des neuen Bauwerks BW 728b anfallende Straßenoberflächenwasser zusammen mit dem Oberflächenwasser der Richtungsfahrbahnen der BAB A 7 in zwei Retentionsbodenfilteranlagen (RBFA 728-1R Nord sowie RBFA 728-2L Süd) mit jeweils integriertem Regenrückhaltebecken, Geschiebeschacht mit Absetzraum und Leichtflüssigkeitsrückhalt beidseitig des Bauwerkes abgeleitet. Die Retentionsbodenfilteranlagen erhalten eine Notentlastung in den Wohnbach. Die neuen Retentionsbodenfilteranlagen werden das anfallende, verunreinigte Wasser künftig durch die bewachsene Filterschicht reinigen und über eine Notentlastung dosiert dem Vorfluter zuführen. Die vorgeschalteten Geschiebeschächte mit Leichtflüssigkeitsrückhalt (Öle, Kraftstoffe) verringern zudem die Gewässerbelastung des Wohnbaches und machen es in Zukunft möglich zu verhindern, dass im Brückenbereich – etwa bei einem Unfall – ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder verunreinigtes Straßenoberflächenwasser in den Wohnbach gelangen kann. Die plangegenständlichen Filteranlagen stellen nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach die beste derzeit handelsüblich zur Verfügung stehende Technik der Abwasserbehandlung dar. Da aber die Zahl der vom Verkehr nutzbaren Fahrstreifen vorhabensbedingt nicht zunimmt, wird es infolge des Vorhabens auch nicht notwendig, die Tausalzausbringung im Rahmen des Win-

terdienstes gegenüber heute zu steigern. Die Chloridfracht im Straßenoberflächenwasser und folglich im Flusswasserkörper 2_F204 „Schandtauber und weitere Nebengewässer der Tauber“ wird sich deshalb nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht erhöhen (siehe C.2.1.4.4.1). Die Schadstoff-Frachten der Niederschlagsentwässerung wird nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach durch die neuen plangegenständlichen RBF-Anlagen insgesamt verringert. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind daher insoweit als mittel zu bewerten. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerqualität des Wohnbachs sind nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen nicht zu besorgen. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Wohnbach.

Für die Pfeilerachsen 30 bis 70 wird voraussichtlich eine Bauwasserhaltung notwendig, um die Pfahlkopfplatten (Fundamente) erstellen zu können. Hierzu wird das in der Baugrube anfallende Wasser über Tauchpumpen in die Entwässerungsmulden der Baustraße B03 eingeleitet, im temporären Absetz- und Neutralisationsbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (Fl. –Nr. 325 Gemarkung Diebach) behandelt und dem Wohnbach zugeführt. Auch für Errichtung der Retentionsbodenfilteranlage Süd wird voraussichtlich eine Bauwasserhaltung erforderlich werden. Aus der Baugrube anfallendes und abgepumptes Wasser wird zusammen mit dem Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnitts 2 einem bauzeitlichen Absetzschacht mit Rückhaltevolumen für Leichtflüssigkeiten zugeführt und von dort in den Wohnbach eingeleitet. Diese in der Bauphase des Vorhabens zeitweilig vorgesehene Einleitung von Grundwasser, das im Bereich vorgenannter Baugruben zu deren Trockenhaltung abgepumpt wird, in den Wohnbach zeitigt keine nachhaltigen Auswirkungen. Zum einen finden diese Wassereinleitungen nur in überschaubaren Zeiträumen statt bzw. werden dem Wohnbach im Verhältnis zum dortigen Wasserabfluss nur geringe zusätzliche Wassermengen zugeführt. Zum anderen werden die dem Wohnbach zugeführten Wassermengen allesamt – wie oben beschrieben – vorgereinigt und somit von möglichen Schwebstoffen befreit. Insofern sind auch die mit der vorübergehenden Ableitung von Grundwasser in den Wohnbach verbundenen Auswirkungen als mittel zu bewerten.

Aufgrund der Lage eines Hilfspfeilers direkt im Gewässerlauf soll bei Betr.-km 728+640, auf dem Grundstück Fl. –Nr. 314/3 Gemarkung Diebach, während der Bauzeit der Wohnbach nach Süden verlegt und auf ca. 55 m verrohrt werden. Zudem werden oberhalb der Verrohrung ein Fangedamm und unterhalb der Verrohrung ein provisorischer Bachlauf errichtet. Die Verrohrung ist mit zwei parallelen Durchlässen DN 1.500 zwischen Fangedamm und provisorischem Bachlauf geplant. Nach Beendigung der Maßnahme (veranschlagte Bauzeit von 4 Jahren) wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach der Wohnbach in seinem ursprünglichen Verlauf wiederhergestellt, so dass die Auswirkungen der temporären Verrohrung auf die Gewässereigenschaft ebenso als mittel zu bewerten sind (siehe hierzu Nr. 4.4.1 der Anlage 1 zu Unterlage 1. T).

Im Untersuchungsgebiet ist entlang des Wohnbachs ein sogenanntes „faktisches“ Überschwemmungsgebiet (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG) vorhanden. Das neue Brückenbauwerk kommt – wie schon das bestehende Bauwerk – im Bereich der kreuzenden St 2247 und damit teilweise innerhalb dieses Gebietes zu liegen (siehe etwa Unterlage 5). Die Vorhabensträgerin hat deshalb für die geplanten Bauzustände sowie den Endzustand nach Umsetzung des Vorhabens jeweils hydraulische Berechnungen durchgeführt. Durch die geländegleiche Ausbildung der Betriebswege im Talraum ergeben sich für den Endzustand gegenüber dem Istzustand keine maßgebenden Retentionsraumverluste. Mit den vorgenannten Berechnungen konnte die Vorhabensträgerin nachweisen, dass es durch den Neubau des Retentionsboden-

filters Süd zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Abflusssituation bei Hochwasser kommt. Dass mehr als unerhebliche nachteilige Auswirkungen im Hochwasserfall entstehen könnten, ist auch der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach nicht zu entnehmen. Der amtliche Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass ein Ausgleich aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sei. Insofern sind die Auswirkungen des Vorhabens auch als allenfalls mittel einzustufen.

Den während der Bauabwicklung möglichen Gefährdungen des Wohnbachs kann mit den im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme 3 V geplanten Vorkehrungen sowie den ergänzend unter A. 3.2 diesbezüglich verfüigten Nebenbestimmungen wirksam begegnet werden. Die u. U. dennoch zeitweise nicht zu vermeidenden Einwirkungen sind nicht nachhaltiger Natur, so dass die baubedingten Beeinträchtigungen für Oberflächengewässer nur als mittel einzustufen sind.

2.2.4.2 Grundwasser

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen an sich entstehen außerdem durch Flächenneuversiegelung, da dadurch die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen unterbunden oder – etwa in den Randbereichen – zumindest beeinträchtigt wird. Im Umfang von netto 0,35 ha werden vorliegend Flächen neuversiegelt. Erschwerend kommt hinzu, dass das vorhabensbetroffene Gebiet vergleichsweise niederschlagsarm ist. Die Jahresniederschlagssumme liegt zwischen 650 mm und 750 mm (vgl. etwa die auf der Seite https://www.lfu.bayern.de/wasser/hydrometeorologische_parameter/hydrometeorologie_auswertung/niederschlag/index.htm abrufbare Karte zum mittleren Jahresniederschlag in Bayern), sodass sich gerade bei dieser Situation Versiegelungen ungünstig auf die Grundwasserneubildung auswirken. Insofern sind die Auswirkungen des Vorhabens als hoch einzustufen.

Eine zielgerichtete Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser mittels spezieller Sickeranlagen oder dergleichen ist vorliegend nicht vorgesehen. Lediglich von einem Teilbereich der BAB A 7, dessen Niederschlagswasser bereits heute teilweise breitflächig versickert, sickert dem Grundwasser vorhabensbedingt zukünftig noch etwas mehr Straßenoberflächenwasser zu, was jedoch im Ergebnis zu keiner Verschlechterung des Istzustandes führt. Die geplanten zwei Retentionsbodenfilteranlagen reduzieren deutlich das Risiko von Gefährdungen des Grundwassers infolge von betriebs- und unfallbedingten Schadstoffeinträgen aus dem Bereich des Brückenbauwerks, so dass die Auswirkungen des Vorhabens insoweit als mittel zu bewerten sind.

Zu einem unmittelbaren Eingriff in das Grundwasser führt das geplante Einbringen von Bohrpfählen in den Untergrund zur Gründung des neuen Bauwerks BW 728b. Die Bohrpfähle werden nach DIN EN 1536 im Grundwasser gegründet. Die Gründungselemente der Tiefgründung verbleiben gemäß der gegenständlichen Planung dort. Dadurch werden dauerhaft punktuell feste Stoffe in das Grundwasser eingebracht. Für die Gründung der Brückenpfeiler sowie der Hilfspfeiler ist es geplant, je Unterbau ca. 12 Ortbetonbohrpfähle vom Durchmesser 150 mm mit bis zu 39 m Tiefe zur Einbettung in die tragfähigen Untergrundschichten (Tonstein) zu errichten. Im Talbereich des Wohnbachs stehen die quartären Ablagerungen des Wohnbachs an. Dort steht das Grundwasser oberflächennah an und es ist nur eine geringe Schutzfunktion der Deckschichten vorhanden (siehe zu dem Ganzen etwa Nr. 4.7 der Unterlage 1 sowie Unterlage 16.1). Der betroffene Grundwasserleiter wird durch die Bohrpfähle und damit zusammenhängende Bauteile aber nicht nachhaltig beeinträchtigt, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserströmung durch die Bohrpfähle zu gewärtigen. Die Bohrpfähle stellen jeweils nur sehr kompakte Fremdkörper im Grundwasserbereich dar, die zudem gruppenweise angeordnet sind. Daneben können die Bohrpfähle, die aus Beton bestehen, zu einer

Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers bzw. seiner chemischen Zusammensetzung führen. Einer nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers wirken aber die vorgesehene Art und Weise der Herstellung der Bohrpfähle nach DIN EN 1536 (Herstellung in Ortbetonbauweise durch eine zertifizierte Bohrfirma; Frischbeton unter Verwendung Chromat armer Zemente wird im Mantelrohr eingebracht, so dass keine Stützflüssigkeiten o. ä. im Bohrloch erforderlich werden; kurzzeitige Verfestigung des Betons) entgegen. Ergänzend dazu sorgen die Nebenbestimmungen unter A. 4.4 dafür, dass keine greifbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen. Auch die bauzeitbedingt zeitweilig im Bereich mehrerer Baugruben (für die Brückenpfeiler bzw. bestimmte Traggerüste) notwendigen Spundwandverbauten lassen, u. a. wegen ihrer kompakten Ausmaße und der relativ geringen Eindringtiefe in das Grundwasser, keine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters besorgen. Die Auswirkungen der Bohrpfahlgründungen sowie der bauzeitlichen Spundwandverbauten auf Grundwasser stuft die Planfeststellungsbehörde deshalb als mittel ein.

Das Grundwasser ist darüber hinaus dadurch berührt, dass es in mehreren Teilbereichen des vorgesehenen Baufeldes zeitweilig lokal abgesenkt und abgeleitet werden muss. Diese temporären Grundwasserabsenkungen werden aber nur zeitlich und räumlich begrenzt Auswirkungen zeitigen. Soweit nicht ohnehin nur einmalig Grundwasser abzupumpen ist (wie bei der Herstellung der einzelnen Bohrpfähle), sondern über gewisse Zeiträume Wasser abgeleitet werden muss, sind die jeweils unter C. 2.1.4.4.2 näher beschriebenen Anforderungen einzuhalten. Da die Baugruben grundsätzlich nacheinander erstellt und wieder rückgebaut werden und die Baugruben der Richtungsfahrbahn Ulm und der Richtungsfahrbahn Würzburg zudem nicht zeitgleich geöffnet werden, da immer eine Richtungsfahrbahn unter Verkehr ist, wird von maximal 2 gleichzeitig geöffneten Baugruben ausgegangen. Für die verwendeten Pumpen wird eine Pumpleistung von jeweils 15 l/s in Ansatz gebracht. Nach Beendigung der Absenkungen werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln; irreversible Auswirkungen sind nicht zu besorgen. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach gegen das plangegenständliche bauzeitliche Entwässerungskonzept keine Bedenken erhoben und den temporären Grundwasserbenutzungen unter Beachtung der unter A. 4.5 verfüigten Nebenbestimmungen zugestimmt. Dementsprechend werden die insoweit entstehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auch als mittel eingestuft.

2.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

2.2.5.1 Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den

Schutzgütern Mensch und Boden – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Weil die unmittelbar an die Fahrbahnen der BAB A 7 angrenzenden Flächen sowie die Areale unterhalb des Bauwerks BW 728b nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich allenfalls eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit auch nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffimmissionen durch den Kfz-Verkehr führen wird.

2.2.5.2 *Klima*

Für die Bewertung der unter C. 2.1.4.5.2 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Als erheblich i. S. d. UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich solche klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die bestehende Trasse der A 6 und das schon vorhandene Brückenbauwerk bereits eine erhebliche Vorbelastung gegeben ist und das Vorhaben demgegenüber keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das lokale Klima mit sich bringt (auch nicht durch die verkehrsbedingten Emissionen), insbesondere auch keine Luftleitbahnen stärker als heute schon beeinträchtigt werden, kommt es durch die Verwirklichung des Vorhabens im Ergebnis nur zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die allenfalls als von mittlerer Schwere einzustufen sind.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich, wie oben dargelegt, um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld des Bauwerks BW 728b. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erkennen und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung. Insoweit darf auf die detaillierten Ausführungen unter vorstehender Nr. C. 2.1.4.5.2 Bezug genommen werden.

2.2.6 **Schutzgut Landschaft**

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)

- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich der Straßenkörper in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken sowie Lärmschutzeinrichtungen am Fahrbahnrand Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es darf davon ausgegangen werden, dass eine Führung auf einem Damm auf Grund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Dammstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. In Bezug auf die Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden dabei Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Der Schwellenwert von 1,5 m entspricht etwa der Augenhöhe des Menschen und der Schwellenwert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme/Lärmschutzeinrichtungen mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m.

b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern

- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme/Lärmschutzeinrichtungen mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m.

c) Mittel

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Das Landschaftsbild hat infolge der Querung des betroffenen Raums durch das Trassenband der BAB A7 sowie das bestehende Brückenbauwerk bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Grundsätzlich wäre die erstmalige Errichtung des gegenständlichen Brückenbauwerks, das eine Gesamtlänge von 407 m aufweist und 31,10 m breit ist (siehe u. a. Unterlage 16.1), sowie der daran anschließenden Strecken der BAB A 7 in einer nicht vorbelasteten Landschaft als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes anzusehen, zumal das Brückenbauwerk liegt innerhalb des Naturparks „Frankenhöhe“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzzone)“ zu liegen kommt. Durch den an Ort und Stelle der bestehenden Brücke vorgesehenen Neubau des Bauwerks BW 728b und seiner konkreten Ausgestaltung wird die bereits gegebene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die vom noch vor Ort stehenden Brückenbauwerk ausgeht, aber nicht merklich intensiviert. Für das neue Bauwerk wird die Trassierung des bestehenden Bauwerkes weitestgehend übernommen. Um den bestehenden Versatz der Mittelkappen entfallen zu lassen sowie um die Tangentiallängen am Tangentenschnittpunkt südlich der Talbrücke erhöhen zu können (siehe auch Nr. 4.3.4 der Unterlage 1 T), werden die Gradienten der beiden Teilbauwerke geringfügig angepasst. Es darf zudem angenommen werden, dass die im Vergleich geringfügige Verbreiterung der jeweiligen Richtungsfahrbahn von 11 m auf 12 m nicht als größere optische Störung wahrgenommen wird, zumal auch im Rahmen des Ersatzneubaus die Gestalt des Brückenbauwerks als solches nicht gravierend verändert wird (siehe dazu Nr. 4.7 Tabelle 3 der Unterlage 1 T).

Zu sehr hohen Beeinträchtigungen in vorstehendem Sinn kommt es allerdings durch die baubedingt notwendige Beseitigung u. a. von sonstigen naturfremden bis künstlichen Stillgewässern (219 m²), mäßig extensiv genutztem, artenarmen Grünland (2.612 m²), artenreichen Säumen und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (390 m²), Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung (2.319 m²), mesophilen Gebüsch/Hecken (1.020 m²), Gebüsch/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (201 m²), Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung (3.087 m²), Streuobstbeständen im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlerer bis alter Ausbildung (136 m²), Weichholzauenwäldern, junger bis

mittlerer Ausprägung (761 m²), Hartholzauenwäldern, alter Ausprägung (528 m²), sowie Grünflächen und Gehölzbeständen junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (straßenbegleitende Grünflächen) (1.540 m²). Insoweit darf auf die Unterlage 9.4 T sowie auf Nr. 6.2.2 der Unterlage 19.1. T Bezug genommen werden.

Zu einer Beeinträchtigung von allenfalls mittlerer Qualität im Sinne der vorstehenden Definition führen folgende Maßnahmen:

Aufgrund der Lage eines Hilfspfeilers in der Fahrbahn der St 2247 ist diese in einem Teilbereich halbseitig rückzubauen. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Zudem sind als Folge der Erneuerung des Bauwerks 728b einschließlich streckenbaulicher Anpassung parallel verlaufende Ver- und Entsorgungsleitungen sowie als Baustraßen genutzte Feld- und Waldwege an die neuen Verhältnisse anzupassen und – wie oben dargelegt – die querende Staatsstraße St 2247 wiederherzustellen (siehe Nr. 1.1 der Unterlage 1 T). Um den bestehenden Versatz der Mittelkappen entfallen zu lassen sowie um die Tangentenlängen am Tangentschnittpunkt südlich der Talbrücke erhöhen zu können (siehe auch 4.3.4 der Unterlage 1 T), werden die Gradienten der beiden Teilbauwerke geringfügig angepasst. Hierbei wird die Gradienten des Teilbauwerks Würzburg um bis zu 45 cm und die des Teilbauwerkes Ulm um bis zu 20 cm abgesenkt. Aufgrund der bestehenden Dammlage der Strecke im Bauabschnitt wirkt sich dies günstig auf die Böschungssituation aus, da sich die Dammböschungen geringfügig reduzieren.

Da aber auch die Vermeidungs- sowie die Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG), ist festzuhalten, dass die Planung sowohl Vermeidungs- als auch Gestaltungsmaßnahmen beinhaltet, die zum Erhalt der vorhandenen Strukturen bzw. der Einbindung des neuen Brückenbauwerks in die Landschaft beitragen. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen. Letzteres gilt erst recht mit Blick darauf, dass bei der Bewertung auch die Vorbelastung einzubeziehen ist (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

2.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zum Denkmalschutz sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Auf der Grundlage der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten Erkenntnisse, nach denen eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler im Bereich des geplanten Baufeldes liegt, ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern der-

zeit nicht auszuschließen. Sie können unmittelbar betroffen und sogar in ihrem Bestand gefährdet sein. Den bodendenkmalpflegerischen Belangen wird jedoch durch die Nebenbestimmungen unter A 3.1.3 und A 3.5 so weit wie möglich Rechnung getragen. Den unter C. 2.1.4.7 dargestellten, aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen kommt deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität der Beeinträchtigung mittlere bis hohe Bedeutung zu.

2.3 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das gegenständliche Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Ermessensentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Abs. 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (vgl. Numberger in Zeitler, BayStrWG, Stand März 2020, Art. 38 Rn. 115 m. w. N.).

Das plangegegenständliche Vorhaben wird mit diesem Beschluss in Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereiteten Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Der Ersatzneubau des Bauwerks BW 728b ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Insoweit ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben unausweichlich ist, sondern es genügt, wenn es vernünftigerweise geboten ist, weil gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, der das Vorhaben notwendig macht (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn. 182 m. w. N.). Im Hinblick darauf, dass Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG) und nach § 3 Abs.1 Satz 2 FStrG in einem

dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern sind, ist hier ein solcher Bedarf für das Vorhaben anzuerkennen.

Die BAB A 7 ist mit 962,2 km die längste deutsche Bundesautobahn und nach der spanischen Autovía A-7 die zweitlängste durchgehende nationale Autobahn Europas. Sie führt als Nord-Süd-Achse von der dänischen Grenze in Ellund durch Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Hessen, wechselt mehrfach zwischen Bayern und Baden-Württemberg und endet an der österreichischen Grenze bei Füssen. Die BAB A 7 ist zudem Bestandteil des transeuropäischen Netzes (siehe Karten 0.4 und 5.4 des Anhangs I der VO (EU) 1315/2013) und stellt eine von (nur) zwei überregionalen Nord-Süd-Verbindungen in Süddeutschland dar.

Das Bauwerk BW 728b ist wiederum integraler Bestandteil der BAB A 7 und wurde im Jahr 1984 errichtet. Es besitzt zwei 10-feldrige Überbauten (Stützweiten 30,60 m + 2 x 34,00 m + 64,00 m + 5 x 41,40 m + 36,60 m = 406,20 m) mit einzelligen begehbaren Hohlkastenquerschnitten mit einer Konstruktionshöhe von 2,80 m, die intern längs und quer vorgespannt wurden. Das Bauwerk entspricht der Brückensklasse 60 gemäß DIN 1072. Im Rahmen der letzten Bauwerksprüfung (Einfache Prüfung) im Februar 2020 wurden zahlreiche Bauwerksschäden festgestellt:

- Abplatzungen, Hohlstellen, Durchfeuchtungen,
- freiliegende Bewehrung,
- Risse infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktionen (AKR),
- Lager, Übergangskonstruktion sowie
- passive Schutzeinrichtungen.

Eine Nachrechnung des bestehenden Brückenbauwerkes gemäß der Nachrechnungsrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erfolgte durch die Vorhabensträgerin in den Jahren 2015 (Stufe 1) und 2020 (Stufe 2).

Für den bauzeitlichen 4+0-Verkehr wurde die Tragfähigkeit des Überbaus in Querrichtung rechnerisch überprüft. Die Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit für die geplante 4+0-Verkehrsführung auf dem Überbau der Richtungsfahrbahn Ulm konnten unter Berücksichtigung der Verstärkungsmaßnahmen (Kappenverankerung nach Rückschnitt) erbracht werden.

Das Bauwerk genügt damit in Bezug auf seine Verkehrssicherheit – bereits heute und unabhängig von der zukünftigen Entwicklung der verkehrlichen Belastung der BAB A 7 – nicht mehr den an es zu stellenden Anforderungen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer im Bereich des Brückenbauwerkes besteht damit zeitnaher Handlungsbedarf. Aufgrund der vorhandenen, wesentlich die Dauerhaftigkeit und Standsicherheit beeinträchtigenden Schäden sowie durch die infolge der AKR-Belastung zu erwartende weitere Zunahmen der Schädigung kann eine zukunftsfähige Ertüchtigung der Brücke technisch und wirtschaftlich nur durch einen Ersatzneubau an gleichem Ort erreicht werden.

Durch einen Neubau des Brückenbauwerkes nach den aktuell allgemein anerkannten Regeln der Technik werden die Defizite hinsichtlich der Gebrauchstauglichkeit beseitigt; gleiches gilt für potentielle Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auf der BAB A 7 sowie den unter dem Brückenbauwerk hindurch verlaufenden Verkehrswegen.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum sowie die sonstigen damit verbundenen Auswirkungen. Ein

Verzicht auf das Bauvorhaben („Null-Variante“) ist nicht vertretbar. Hierauf wird noch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.3 Öffentliche Belange

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes unabdingbar. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern nur (auch) mit Hilfe leistungsfähiger Straßen erreichen.

Gemäß Ziel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Nach Grundsatz 4.2 des LEP soll das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Damit steht das gegenständliche Vorhaben in Einklang; es zielt gerade darauf, die Nutzbarkeit der BAB A 7 im vorhabensbetroffenen Bereich auf Dauer zu gewährleisten.

Mit den verkehrsbezogenen Zielen und Grundsätzen des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8) geht das Vorhaben ebenso konform. Nach dem Ziel 4.1.1.2 soll durch die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur die Erreichbarkeit aller Gemeinden – insbesondere der zentralen Orte – verbessert sowie die Verkehrssicherheit erhöht werden. Unabhängig davon, inwieweit dieses als solches bezeichnete Ziel wegen seiner Formulierung als sog. „Soll“-Ziel vorliegend die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG angesprochene Verbindlichkeit beanspruchen kann (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, NVwZ 2011, 821 Rn. 8 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 – 3 A 4.15 – juris Rn. 39 f.), kann jedenfalls festgehalten werden, dass das Vorhaben diesem Ziel entspricht; es dient der dauerhaften Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der BAB A 7 im Vorhabensbereich. Ebenso trägt das Vorhaben dem Grundsatz 4.2.1 des Regionalplans Rechnung. Danach ist anzustreben, die straßenmäßige Anbindung der Region an den großräumigen und überregionalen Verkehr zu verbessern; insoweit führt das Vorhaben jedenfalls zu keinem nachteiligen Effekt. Auch der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat explizit bestätigt, dass das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans im Kapitel Verkehr entspricht. Auch das Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken (höhere Landesplanungsbehörde) hat gegen die Planung keine Einwände erhoben, gleiches gilt für den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken.

Nach Grundsatz 7.1.5 des LEP sollen ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden. Bei Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und Art. 2 Nr. 3 BayLplG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ROG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayLplG bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu „berücksichtigen“ sind. Im Unterschied zu den „Zielen der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und Art. 2 Nr. 2 BayLplG stellen Grundsätze keine landesplanerische Letztentscheidung dar. Die verbindliche Rechtsgeltung einer bestimmten Planaussage ist dem Rechtscharakter eines

Grundsatzes der Raumordnung fremd. Vielmehr haben sie den Rang eines Abwägungsbelangs (BVerwG, Urteil vom 04.04.2012, NVwZ 2012, 1314 Rn. 298). Die festgestellte Planung trägt dem Grundsatz 7.1.5 des LEP weitgehend Rechnung.

Insbesondere wird in Gewässer im Rahmen des Vorhabens nur temporär eingegriffen. Aufgrund der Lage eines Hilfspfeilers direkt im Gewässerlauf soll bei Betr.-km 728+640, auf dem Grundstück Fl. -Nr. 314/3 Gemarkung Diebach, während der Bauzeit der Wohnbach nach Süden verlegt und auf ca. 55 m verrohrt werden. Nach Beendigung der Maßnahme (veranschlagte Bauzeit von 4 Jahren) wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach der Wohnbach in seinem ursprünglichen Verlauf wiederhergestellt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Wesentlichen nur von Naturräumen als solchen. Allerdings werden vorhabensbedingt ökologisch wertvolle Grünlandflächen in Anspruch genommen. Dies beschränkt sich aber auf die dauerhafte Inanspruchnahme sehr kleinflächiger autobahnnaher Areale (siehe Nr. 4.1 Tabelle 3 der Unterlage 19.1.1 T sowie Unterlage 19.1.2). Die zusätzlich zeitweilig für die Bauabwicklung benötigten Flächen werden nach Ende der Bauarbeiten wieder landschaftsgerecht hergestellt (siehe etwa Nr. 5.3 der Unterlage 19.1.1 T sowie Unterlage 9.3 T), sie gehen damit nicht dauerhaft verloren. Unter Berücksichtigung dessen misst die Planfeststellungsbehörde insgesamt den für das Vorhaben sprechenden Gründen (siehe dazu oben unter C. 3.2) mehr Gewicht als den hinter dem Grundsatz 7.1.5 des LEP stehenden Belangen zu. Im Ergebnis ist es gerechtfertigt, die dem Grundsatz zu Grunde liegenden Zielsetzungen, soweit das Vorhaben in einem Spannungsverhältnis mit diesen steht, hinter diejenigen des gegenständlichen Vorhabens hintanzustellen. Die festgestellte Planung hat nur sehr lokal Konfliktpunkte mit dem genannten Grundsatz des LEP und berücksichtigt diesen, insbesondere durch die flächenmäßig nur sehr geringen dauerhaften Verluste von ökologisch wertvollen Grünlandflächen, dennoch so weit wie möglich. Demgegenüber besteht ein dringendes öffentliches Bedürfnis zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens, das nicht anderweitig zufriedenstellend befriedigt werden kann.

Hinsichtlich des unter 7.1.6 des LEP statuierten Grundsatzes gilt Ähnliches. Nach diesem Grundsatz sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden und die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. Derartige Wanderkorridore werden infolge des Vorhabens nicht mehr als derzeit in Mitleidenschaft gezogen. Soweit infolge der vorhabensbedingten Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen Lebensräume von Tieren verloren gehen, beschränkt sich dieser Verlust auf vergleichsweise kleine Flächen (siehe etwa Tabelle 3 der Unterlage 19.1.1 T, dort S. 27 unten, 28 sowie 29 oben: vorhabensbedingt wird eine Fläche von 0,35 ha versiegelt und eine weitere Fläche von 0,37 ha anderweitig überbaut). Auch insoweit ist es gerechtfertigt, die dem genannten Grundsatz zu Grunde liegenden Zielsetzungen, soweit das Vorhaben in einem Spannungsverhältnis mit diesen steht, hinter diejenigen des gegenständlichen Vorhabens hintanzustellen. In diesem Zusammenhang gilt ebenso, dass die Planung nur lokal Konfliktpunkte mit dem genannten Grundsatz des LEP aufweist und das hinter dem Grundsatz stehende Anliegen unter den gegebenen Umständen so weit wie möglich dennoch berücksichtigt wird. Das öffentliche Bedürfnis für das gegenständliche Vorhaben wiegt auch insoweit deutlich schwerer.

Soweit unter 7.1.6 des LEP das Ziel statuiert wird, ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten, steht das Vorhaben damit in Einklang. Das Vorhaben führt zu keiner Beeinträchtigung der bereits heute gegebenen Biotopvernetzungen; namentlich ist mit ihm keine Unterbrechung von bestehenden Funktionsbeziehungen oder dgl. verbunden.

Hinsichtlich des unter 7.1.1 des Regionalplans der Region Westmittelfranken statuierten Ziels, wonach die naturnahen Biotop der Region als ökologische Regenerationszellen erhalten werden sollen, kann die Planfeststellungsbehörde nicht feststellen, dass dieses „Ziel“ als Ziel der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und Art. 2 Nr. 2 BayLplG zu qualifizieren ist. Ziele der Raumordnung sind danach verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Zwar können auch landesplanerische Aussagen in Gestalt einer Soll-Vorschrift die Merkmale eines Ziels der Raumordnung erfüllen. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die betreffende Vorschrift auch ohne förmliches Zielabweichungsverfahren eine Ausnahme von der Zielbindung zulässt, jedenfalls im Wege der Auslegung auf der Grundlage des Raumordnungsplans hinreichend bestimmt oder doch bestimmbar sind. Dagegen entfalten Soll-Vorschriften, die dem nachgeordneten Planungsträger bei der Einschätzung, ob ein atypischer Fall vorliegt, einen eigenen Abwägungsspielraum einräumen, keinen Verbindlichkeitsanspruch. Mit dem Merkmal der Atypizität allein sind die Fallgestaltungen, bei denen die Regelvorgaben der Vorschrift nicht gelten sollen, nicht hinreichend bestimmt oder bestimmbar beschrieben. Der Plangeber muss vielmehr selbst Anhaltspunkte für die Reichweite atypischer Fälle liefern. Auch abstrakte Kriterien können zur Identifizierung einer landesplanerisch gebilligten Atypik und damit zur Bestimmbarkeit genügen. Lässt sich aus den Zielvorstellungen des Plangebers und dem Normzusammenhang der Regelung im Wege der Auslegung der atypische Fall bestimmen, kann die für die Ziele der Raumordnung vorausgesetzte Letztverbindlichkeit bejaht werden (BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, NVwZ 2011, 821 Rn. 10).

Dem Regionalplan der Region Mittelfranken ist allerdings bezüglich des unter 7.1.1 statuierten „Ziels“ nichts Hinreichendes dafür zu entnehmen, wann ein atypischer Fall anzunehmen ist, der auch ohne ein Zielabweichungsverfahren von der Zielbindung dispensiert. In dem bezeichneten „Ziel“ selbst findet sich hierzu nichts. Auch in der das „Ziel“ betreffenden Begründung findet sich insoweit lediglich die Aussage, dass die noch vorhandenen Biotop (Feldgehölze, Restwaldbestände, Streuobstanlagen usw.) möglichst erhalten und auch neue ökologische Regenerationszellen, z. B. im Zuge von Verfahren der Ländlichen Entwicklung sowie Maßnahmen der Landschaftspflegeverbände, Städte und Gemeinden, geschaffen werden, ohne dadurch die Interessen der bäuerlichen Landwirtschaft zu beeinträchtigen. Hieraus ergibt sich nichts dafür, wann nach den Vorstellungen des Plangebers ohne förmliche Befreiung die Regelvorgabe des betreffenden „Ziels“ nicht gelten soll. Mithin entfaltet die Zielvorstellung in 7.1.1 keinen Verbindlichkeitsanspruch, sondern ist lediglich im Wege der Abwägung zu berücksichtigen. Im Ergebnis misst die Planfeststellungsbehörde auch den für das Vorhaben streitenden Belangen ein größeres Gewicht zu als den hinter dem „Ziel“ 7.1.1 stehenden Anliegen. Für die Umsetzung des Vorhabens besteht – wie bereits erläutert – ein dringendes öffentliches Bedürfnis. Demgegenüber sind allenfalls kleinräumig naturnahe Biotop in autobahnnaher Lage betroffen, für den Eingriff in diese Biotop wird im Rahmen des Vorhabens zudem durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen eine adäquate Kompensation erbracht (siehe dazu näher unter C. 3.3.7.3). Dies rechtfertigt die Zurückstellung der hinter dem „Ziel“ 7.1.1 stehenden Belange.

Nach dem Ziel 7.1.3.2 des Regionalplans soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Das Vorhaben kommt innerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes zu liegen (siehe hierzu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zum Regionalplan). Ungeachtet dessen, dass es auch diesem „Ziel“ einerseits an der hinreichenden Bestimmung der Voraussetzungen eines atypischen Falls mangelt,

bei dem ohne Zielabweichungsverfahren von dem Ziel abgewichen werden darf, und dass das „Ziel“ auf der anderen Seite auch kein Ergebnis landesplanerischer Abwägung darstellt, das einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe nicht zugänglich ist (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, NVwZ 2011, 821 Rn. 7), da es dem Rechtsanwender nur eine Gewichtungsvorgabe im Rahmen des Abwägungsprozesses macht, steht das Vorhaben mit dieser „Zielvorgabe“ in Einklang. Mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten und die autobahnnah Lage der betroffenen Flächen erscheint es schon zweifelhaft, ob vorliegend besonders schutzwürdige Landschaftsteile im vorstehenden Sinn betroffen sind. Unabhängig davon sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete keine Schutzgebiete im Sinn des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Sie fassen auf Regionsebene jene Gebiete zusammen, in welchen vorwiegend die Landschaftsteile liegen, die nach dem Naturschutzrecht eines besonderen Schutzes bedürfen (siehe die Begründung des Regionalplans zum Ziel 7.1.3.2). Der besonderen Bedeutung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Bedeutsame Talräume“, das u. a. das Tal des Wohnbachs umfasst, kann nach der Begründung des Regionalplans insbesondere Rechnung getragen werden, indem Feucht- und Nasswiesen sowie Altwasserarme und naturnahe Wasserläufe als ökologisch bedeutsame Lebensräume erhalten bzw. wiederhergestellt werden, ökologisch bedeutsame Rückzugs- und Regenerationsräume von der Erholungsnutzung freigehalten werden, Überflutungen soweit als möglich sichergestellt sowie Grundwasserabsenkungen vermieden werden und aus Gründen der Ornithologie und der Erholung die ökologische und landschaftliche Qualität erhalten oder verbessert wird. Dem trägt die festgestellte Planung Rechnung. Soweit Feuchtwiesen für das Vorhaben herangezogen werden, bewegt sich der davon betroffene Flächenumfang in sehr geringem Ausmaß, zudem ist nur eine bauzeitliche Beanspruchung vorgesehen. In dem Gewässerlauf des Wohnbachs wird nur temporär (bauzeitbedingt) eingegriffen. Ein Einfluss des Vorhabens auf die Erholungsnutzung in seinem Umfeld ist nicht erkennbar. Gleiches gilt hinsichtlich der Häufigkeit und des Ausmaßes von Hochwasserereignissen an Wohnbach. Grundwasserabsenkungen sind nur in gewissem Umfang während der Bauzeit vorgesehen (siehe Nr. 5.3 der Unterlage 18.1), nach Ende der Bauarbeiten werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder den heute gegebenen annähern. Im Ergebnis wiegt deshalb die konkret inmitten stehende Betroffenheit des Vorbehaltsgebiets gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Gründen weniger schwer. Für das Vorhaben besteht – wie schon dargelegt – ein öffentliches Bedürfnis, dass nicht auf andere Weise zufriedenstellend gelöst werden kann. Insbesondere besteht wegen der durch den Trassenverlauf der BAB A 7 vorgegebenen Anbindungs- und Zwangspunkte auch keine Möglichkeit, das Vorhaben an anderer Stelle außerhalb des Vorbehaltsgebiets zu verwirklichen. Im Hinblick darauf muss trotz des dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet beizumessenden besonderen Gewichts das hieran bestehende Integritätsinteresse zurücktreten, zumal der Eingriff in Bezug auf die Gesamtgröße des Gebietes zu vernachlässigen ist. Auch der Regionale Planungsverband Westmittelfranken sieht, da die Erneuerung des Brückenbauwerks BW 728b in bestehender Lage erfolgt, keine erhebliche negative Berührung der Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Mit dem unter 7.1.3.4 des Regionalplans der Region Westmittelfranken formulierten Ziel, wonach das Europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden soll, geht die festgestellte Planung konform. Unabhängig davon, dass auch diesem „Ziel“ keine hinreichende Eingrenzung von atypischen Fällen zu entnehmen ist, bei denen es auch ohne förmliches Zielerreichungsverfahren nicht verbindlich sein soll, führt das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (siehe dazu näher unter C. 3.3.7.1.1).

Der Grundsatz 7.2.3.2 des Regionalplans, nach dem es von besonderer Bedeutung ist, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten, wird von der festgestellten Planung schließlich ebenso hinreichend berücksichtigt. Dem Grundsatz liegt die Absicht zu Grunde, die breitflächige Überschwemmung der Täler hinzunehmen, um ihre wasserwirtschaftlichen Wirkungen, wie Dämpfung der Scheitelabflüsse und Beitrag zur Grundwasserneubildung zu erhalten. Dem trägt das Vorhaben hinreichend Rechnung. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserrückhalt, es entstehen keine wesentlichen Veränderungen bezüglich des Hochwasserabflusses und der Wasserstände im Hochwasserfall. Einen zusätzlichen Eingriff von Gewicht in das faktische Überschwemmungsgebiet des Wohnbachs bedingt das Vorhaben folglich nicht; die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens für das Überschwemmungsgebiet beschränken sich auf die Dauer der Bauzeit (siehe Nr. 5.3 der Unterlage 18.1). Zudem ist auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass für das Vorhaben ein gewichtiges öffentliches Bedürfnis besteht; dieses rechtfertigt die mit ihm insoweit einhergehenden geringfügigen Auswirkungen auf das (faktische) Überschwemmungsgebiet.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat dementsprechend festgestellt, dass durch das Vorhaben keine für die Raumordnung relevanten dauerhaften Auswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der Ziele und Grundsätze in 7.1.5 und 7.1.6 LEP hat sie auf die Bewertung der zuständigen Fachstellen verwiesen; diese haben im Rahmen des Verfahrens allesamt dem Vorhaben nicht widersprochen. Im Ergebnis erhebt die höhere Landesplanungsbehörde aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat ebenso keine Einwendungen vorgebracht.

Es kann daher festgehalten werden, dass das Vorhaben den maßgeblichen, auf die Infrastruktur bezogenen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des Regionalplans der Region Westmittelfranken entspricht und den Belangen der Raumordnung und der Landesplanung auch nicht anderweitig zuwiderläuft.

3.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480). Die Planfeststellungsbehörde ist dabei aber nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen ist der Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, NVwZ 1996, 788, 791, und vom 20.05.1999, NVwZ 2000, 555, 557; Beschluss vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435). Die Planung einer Maßnahme, die zu einem nicht unerheblichen „Landschaftsverbrauch“ führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. „Null-Variante“ in Frage kommt, d. h. auf die Umsetzung des Vorhabens ganz verzichtet wird.

Die Null-Variante ist vorliegend allerdings auszuschneiden. Ein weiteres Beibehalten des jetzigen Bauwerkszustands ist mit Blick auf die unter C. 3.2 bereits dargelegten Unzulänglichkeiten des mittlerweile in die Jahre gekommenen Brückenbauwerks sowie die daraus möglicherweise entstehenden Folgen für die Verkehrssicherheit auf der BAB A 7 keine in Frage kommende Option. Eine Sanierung bzw. Ertüchtigung

des Bestandsbauwerks kommt ebenso nicht ernsthaft in Betracht. Langfristige Verstärkungsmaßnahmen anstatt eines Ersatzneubaus sind generell nur zielführend, wenn sie gleichzeitig zu einer durchgreifenden Tragfähigkeitsverbesserung führen. In die wirtschaftliche Abwägung zwischen einer umfassenden Verstärkung und einem Ersatzneubau sind außer der Bewertung des Gesamtbauwerks hinsichtlich Stand- und Verkehrssicherheit sowie der Gebrauchstauglichkeit außerdem auch Maßnahmen zur Verkehrsführung des bauzeitlichen Verkehrs und die Bedeutung des Bauwerks für die Verkehrsinfrastruktur einzubeziehen (siehe S. 29 der „Handlungsanweisung zur Überprüfung und Beurteilung von älteren Brückenbauwerken, die mit vergütetem, spannungsrissskorrosionsgefährdetem Spannstahl erstellt wurden (Handlungsanweisung Spannungsrissskorrosion)“, Ausgabe 06/2011). Mit Blick auf die schon erwähnten Ergebnisse der Nachrechnung des Bauwerks, seinen schlechten baulichen Zustand (erhebliche Verschleiß- und Abnutzungserscheinungen) und die den Ausführungen unter C. 3.2 zu entnehmende Verkehrsbedeutung des Bauwerks BW 728b stellt demnach auch eine Instandsetzung der bestehenden Brücke keine gangbare Option dar, da dies nicht den Geboten der Wirtschaftlichkeit entspricht.

Es verbleibt vorliegend deshalb nur die Möglichkeit, das bestehende Bauwerk durch ein neues Bauwerk zu ersetzen. Es liegt auf der Hand, dass nur ein Ersatzneubau am gleichen Ort wie das bestehende Bauwerk in Frage kommt. Alle anderen insoweit denkbaren Alternativen, die ein Verlassen des jetzigen Bauwerksstandorts beinhalten, würden wegen des damit verbundenen zusätzlichen Eingriffs in die Umwelt abseits des bestehenden Bauwerksstandorts zu deutlich größeren Auswirkungen auf Umweltbelange führen. Darüber hinaus würde wegen der bei diesen Alternativen auch entstehenden Notwendigkeit, die BAB A 7 auf einer im Vergleich wesentlich längeren Strecke anpassen zu müssen, auch der finanzielle Aufwand jeweils deutlich größer ausfallen als bei einem Ersatzbau an gleichem Ort.

In Bezug auf die möglichen Varianten für einen Ersatzneubau an Ort und Stelle ist festzustellen, dass diese sich nur hinsichtlich der Konstruktionsart des Brückenbauwerks unterscheiden. Die insoweit in Frage kommenden Varianten differieren auf Grund der örtlichen Randbedingungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umgebung und die Umwelt nur in sehr geringem Maß. Mit Blick darauf sowie unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten hält es die Planfeststellungsbehörde mit der Vorhabensträgerin für sachgerecht, das neue Brückenbauwerk in konstruktiver und optischer Hinsicht an das noch vor Ort stehende Bauwerk anzulehnen. Das bestehende Bauwerk wurde 1984 errichtet. Es besitzt zwei 10-feldrige Überbauten (Stützweiten 30,60 m + 2x 34,00 m + 64,00 m + 5 x 41,40 m + 36,60 m = 406,20 m) mit einzelligen begehbaren Hohlkastenquerschnitten mit einer Konstruktionshöhe von 2,80 m, die intern längs und quer vorgespannt wurden. Das vorhandene Brückenbauwerk gliedert sich in zwei Teilbauwerke für die beiden Richtungsfahrbahnen Würzburg und Ulm. Die Fahrbahnbreite der jeweiligen Richtungsfahrbahn beträgt 11,00 m (siehe Nrn. 1.2 und 2.1 der Unterlage 1 T). Der Neubau des Bauwerks BW 728b gliedert sich ebenso wie im Bestand in zwei Teilbauwerke. Die Fahrstreifenanzahl von zwei Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn bleibt erhalten. Die Fahrbahnbreite zwischen den Borden beträgt 12,00 m. Die Fahrbahnen der Anpassungsstrecken nördlich und südlich des Bauwerks erhalten im Neubau ebenfalls Fahrbahnbreiten von je 12,00 m (siehe Nr. 4.4.1 der Unterlage 1 T). Das neue Bauwerk besitzt zwei 8-feldrige Überbauten (Stützweiten 43,00 m + 56,00 m + 64,00 m + 54,00 m + 3 x 50,00 m + 40,00 m = 407,00 m) und weicht in seiner Gesamtlänge nur marginal vom Bestand ab (siehe Tabelle 3 Nr. 4.7 der Unterlage 1 T sowie Unterlage 16.1). Damit orientiert sich das neue Bauwerk trotz gewisser Unterschiede insgesamt dennoch weitgehend an dem durch das noch vorhandene Bauwerk gesetzten Rahmen. Wie bereits dargelegt, ist mit der Bauwerkserneuerung ist keine Änderung der freigegebenen Fahrstreifenanzahl (zwei je Richtungsfahrbahn) der BAB A 7 verbunden.

3.3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der planfestgestellten Vorhabensteile sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung der Planung insoweit orientiert sich hierbei vor allem an den mit ARS 07/2009 vom 23.06.2009 bekannt gegebenen und mit Schreiben der (vormaligen) Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 23.02.2010, Gz. IID9-43411-003/09, zur Anwendung eingeführten „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA)“, Ausgabe 2008. Die in den vorgenannten Regelwerken vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die derzeit anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, NVwZ 2003, 1120, 1122). Die festgestellte Planung hält sich im Wesentlichen an die Maßgaben der RAA. Soweit von ihnen abgewichen wird, erweist sich dies ebenso in der Gesamtschau als sachgerecht und ausgewogen; insbesondere sind diese Abweichungen auch in verkehrssicherheits-technischer Hinsicht nicht kritisch.

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen darf hinsichtlich der technischen Parameter im Einzelnen auf die Ausführungen in den Nrn. 4.3 und 4.4 sowie 4.7 der Unterlage 1 T, der Unterlage 11 T sowie die Darstellungen in den Unterlagen 5, 6 und 14.2 verwiesen werden.

3.3.3.1 *Trassierung, Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten*

Die BAB A 7 ist als 4-streifige Fernautobahn Bestandteil des transeuropäischen Netzes (siehe Karten 0.4 und 5.4 des Anhangs I der VO (EU) 1315/2013) und stellt eine von (nur) zwei überregionalen Nord-Süd-Verbindungen in Süddeutschland dar. Sie ist daher auf Grund ihrer kontinentalen Verbindungsfunktion der Straßenkategorie AS 0 zuzuordnen (siehe Nr. 4.1.1 der Unterlage 1 sowie Tabelle 9 der RAA), so dass nach Nr. 3.2 und Tabelle 9 der RAA die Entwurfsklasse EKA 1 A für die Ausgestaltung der gegenständlichen Planung maßgeblich ist. Den Maßgaben der RAA für diese Entwurfsklasse entspricht die festgestellte Planung im Wesentlichen. Die im gegenständlichen Streckenabschnitt den einzelnen schon vorhandenen Straßenbestandteilen zu Grunde liegenden Trassierungsparameter werden dabei in der Planung unverändert beibehalten (ebenso Nr. 4.1.1 der Unterlage 1). Die Beibehaltung der schon vorzufindenden Trassierungsparameter ist hier sachgerecht, da vorhabensbedingt nur in einen kurzen Abschnitt der schon bestehenden Strecke der BAB A 7 eingegriffen wird, so dass eine starke Anlehnung an die Merkmale und Ausgestaltung des Straßenbestandes geboten ist, um eine einheitliche Streckencharakteristik zu gewährleisten (siehe zu diesem Gesichtspunkt etwa Nrn. 2.1, 2.2 und 4.1 der RAA).

Um den bestehenden Versatz der Mittelkappen entfallen zu lassen sowie die Tangentenlängen am Tangentschnittpunkt südlich der Talbrücke erhöhen zu können (siehe auch 4.3.4 der Unterlage 1 T), werden die Gradienten der beiden Teilbauwerke geringfügig angepasst. Hierbei wird die Gradienten des Teilbauwerkes Würzburg um bis zu 45 cm und die des Teilbauwerkes Ulm um bis zu 20 cm abgesenkt. Aufgrund der bestehenden Dammlage der Strecke im Bauabschnitt wirkt sich dies sogar günstig auf die Böschungssituation aus, da sich die Dammböschungen geringfügig reduzieren. Beide Richtungsfahrbahnen werden auf eine Fahrbahnbreite von 12,00 m ausgebaut, um eine 4+0 – Verkehrsführung mit den erforderlichen Breiten umsetzen zu können.

Die BAB A 7 ist im Bauwerksbereich in einem langgestreckten Kreisbogen mit einem Radius $R = 8.000$ m trassiert. Die Lage der Achse wird weitestgehend beibehalten, ebenso die Anzahl der Fahrstreifen je Fahrtrichtung. Die Trassierungselemente im Bestand entsprechen den Vorgaben der „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“ (RAA) in Bezug auf die Parameter Mindestradius, Längsneigung, Kuppenhalbmesser und Querneigung. Der Kreuzungskilometer bei Betr. –km 728+618 der BAB A 7 sowie der Kreuzungswinkel von 58,2 gon werden beibehalten (siehe Nr. 4.3.3 der Unterlage 1 T). Die Lagetrassierung der BAB A 7 erfolgt analog dem Bestand und entspricht den Vorgaben der RAA, Entwurfsklasse EKA 1 A. In Tabelle 1 Nr. 4.3.3 der Unterlage 1 T sind die Trassierungselemente für die durchgehende Strecke sowie die dazugehörigen Grenzwerte dargestellt.

Die BAB A 7 weist im bestehenden Bauwerksbereich eine Längsneigung von –1,988 % auf. Die Querneigung ist im Sägezahnprofil mit 2,5 % ausgebildet. Die lichten Höhen der St 2247 sowie der beiden Feld- und Waldwege von deutlich über 4,70 m bleiben erhalten. Das bestehende Sägezahnprofil mit Querneigungen von 2,5 % wird beibehalten. Um den im Bestand vorhandenen Höhenversatz zwischen den Mittelkappen auf 0 cm zu reduzieren, ist eine Gradientenanpassung erforderlich. Die Gradienten der Fahrtrichtung Ulm wird daher im Bauwerksbereich 25 cm über der Gradienten der Fahrtrichtung Würzburg festgelegt. Um diese Abweichung zum Bestand in den Verlauf der Strecke einzupassen sowie die nach RAA geforderten Tangentenlängen annähernd einhalten zu können, liegen beide geplanten Gradienten im Bauwerksbereich unterhalb der Bestandsgradienten. Die Anpassungsstrecke beginnt bei Betr. –km 728+200 und endet bei Betr. –km 729+165.

Die nach den RAA für EKA 1 A geforderten Mindesthalbmesser von Kuppen und Wannen sind eingehalten. Als Mindestlänge von Tangenten sind in den RAA für die EKA 1 A bei Ausbaumaßnahmen 120,00 m vorgesehen. Dieser Wert ist am nördlichen Widerlager für beide Richtungsfahrbahnen eingehalten. Am südlichen Widerlager stehen ca. 260,00 m für die Gradienten Angleichung zur Verfügung. Um im Bauwerksbereich eine einheitliche Längsneigung ohne Ausrundungen zu erhalten, wurde die Tangentenlänge am südlichen Widerlager in beiden Richtungsfahrbahnen auf 100,00 m reduziert. Aufgrund der geringen Längsneigungsänderung von < 0,4% ergeben sich hierdurch jedoch keine negativen Auswirkungen. In der Tabelle 2 Nr. 4.3.4 der Unterlage 1 T sind die Trassierungselemente für die durchgehende Strecke sowie die dazugehörigen Grenzwerte gemäß RAA, Entwurfsklasse EKA 1 A dargestellt, worauf insoweit Bezug genommen werden darf.

Dass Vorgaben aus Nr. 5.4 der RAA bzgl. der räumlichen Linienführung im Rahmen der festgestellten Planung nicht hinreichend beachtet werden, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich (vgl. auch Nr. 4.3.5 der Unterlage 1 T). Die nach Nr. 5.5.2 i. V. m. Bild 19 der RAA erforderlichen Haltesichtweiten sind ebenso gegeben (siehe nochmals Nr. 4.3.5 der Unterlage 1 T sowie die in der Unterlage 6 enthaltenen Sichtweitenbänder).

Innerhalb des Baubereiches besteht im Zuge der BAB A 7 keine Autobahnanschluss-Stelle. Für die bauzeitliche Erschließung wird am südlichen Widerlager (WL Ulm) eine Umfahrung hergestellt. Hierzu wird südlich des BW 728b ein bauzeitlicher Verzögerungsstreifen an der Richtungsfahrbahn (RiFa) Würzburg sowie der Anschluss an das bestehende Feldwegenetz hergestellt. Das Feldwegenetz wird zudem ausgebaut. An der RiFa Ulm wird der Baustellenverkehr über das bestehende Feldwegenetz sowie einen bauzeitlichen Beschleunigungsstreifen wieder auf die BAB A 7 geleitet (siehe Unterlage 16.2). Durch diese Anschlüsse wird sichergestellt, dass der Baustellenverkehr überwiegend über die BAB A 7 abgewickelt werden kann und das nachgeordnete Netz mit den umliegenden Gemeinden somit deutlich entlastet wird (siehe hierzu insbesondere die Nrn. 1.7 und 1.8 der Unterlage 11 T).

Für die Enderschließung wird soweit möglich der Urzustand vor Beginn der Bau- maßnahme wiederhergestellt. Lediglich die bisher nicht anfahrbaren Pfeiler- und Wi- derlagerachsen erhalten zu Unterhaltungszwecken eine Zufahrtsmöglichkeit. Das gesamte Betriebswegenetz erhält eine Deckschicht ohne Bindemittel. Den Pfeilern werden angrenzende Aufstellflächen für den Unterhalt zugewiesen. Die beiden Re- tentionsbodenfilteranlagen erhalten jeweils umlaufende Betriebswege, welche an das bestehende Feld- und Waldwegenetz angeschlossen werden (siehe hierzu die

3.3.3.2 *Querschnitt und Fahrbahnbefestigung*

Mit der Bauwerkserneuerung ist keine Änderung der freigegebenen Fahrstreifenan- zahl (zwei je Richtungsfahrbahn) der BAB A 7 verbunden. Die bestehende BAB A 7 hat im Plangebiet in beiden Fahrtrichtungen eine Bestandsbreite von ca. 11,00 m. Die Fahrbahnbreite wird in Anlehnung an den RQ 31 nach den RAA von 11,00 m auf 12,00 m verbreitert, sodass die erforderliche Breite für eine 4+0 Verkehrsführung sichergestellt ist (siehe Unterlage 14.2.1 und 14.2.2 sowie Nr. 1. 2 der Unterlage 1 T). Die Verbreiterung erfolgt beidseitig um jeweils 50 cm.

Das Bauwerk erhält einen Regelquerschnitt RQ 31 B, wobei aufgrund der Lichten Weite von mehr als 100,00 m nach den RAA die Gesamtbreite der Mittelkappen auf 3,50 m reduziert wird. Die Fahrbahnbreite beträgt je 12,00 m zwischen den Kappen (siehe Nr. 4.4.1 der Unterlage 1 T). Aufgrund der unterschiedlichen Breiten des Mit- telstreifens und der Mittelkappen ist vor und nach dem Bauwerk eine Verschwen- kung der Markierung von 25 cm auf einer Länge von 50,00 m erforderlich. Die Gradiententräger liegen sowohl in der Strecke als auch auf dem Bauwerk 6, 50 m beidseitig der Achse. Die Querneigung auf der BAB A 7 im Strecken- und Bauwerks- bereich beträgt analog dem Bestand 2,5 %. Die Fahrbahntwässerung wird an den Bestand angepasst (siehe Nr. 4.12 der Unterlage 1 T).

Die Böschungen an den Fahrbahnrandern werden gemäß RAA mit einer Regelnei- gung von 1:1,5 hergestellt. In den Seitenräumen der BAB A 7 sind keine Hindernisse im Baubereich vorhanden.

Die Festlegung der Belastungsklasse und die Dimensionierung des Oberbaus für die BAB A 7 erfolgt nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 2012). Dementsprechend ergibt sich für die Belastungs- klasse (Bk) 100 eine Mindestdicke des frostsicheren Oberbaus von 70 cm (siehe Unterlage 14.1). In Anlehnung an die angrenzenden Streckenabschnitte wird eine Oberbaudicke von 75 cm gewählt. Unter dem Planum ist aufgrund der bestehenden geologischen Verhältnisse zusätzlich ein Bodenaustausch von 50 cm vorgesehen.

3.3.3.4 *Belange des Staatlichen Bauamts Ansbach*

Am 03.02.2022 hat ein Abstimmungstermin zwischen der Vorhabensträgerin und dem Staatlichen Bauamt Ansbach (StBA AN) stattgefunden, in dem die Auswirkun- gen der Maßnahme während der Bauarbeiten auf die St 2247 besprochen wurden. Durch die Aufstellung des Hilfspfeilers im Bereich der Staatsstraßenfahrbahn sei eine halbseitige Sperrung der St 2247 über mehrere Monate erforderlich. Seitens des StBA AN wurde gefordert, eine Verbreiterung der Staatsstraße nach Norden zu prüfen, so dass eine halbseitige Sperrung nicht erforderlich werde. Gemäß Nr. 1.2 der Unterlage 11 T werde die Engstelle infolge des Hilfspfeilers im Zuge der St 2247 lediglich mittels Beschilderung geregelt. Im Bereich der Engstelle befindet sich die Zufahrt der Baustraße B02, insofern wäre ein Verschwenkung der St 2247 um den Hilfspfeiler aus der Sicht des StBA AN denkbar. Das StBA AN bittet daher die Mög- lichkeit der Herstellung einer Umfahrung des Hilfspfeilers ist zu prüfen.

Die Vorhabensträgerin legt hierzu dar, dass der Bitte des StBA AN, die Möglichkeit einer bauzeitlichen Verbreiterung der St 2247 zur Vermeidung einer Engstelle zu prüfen, nachgegangen worden sei. Nach eingehender Abwägung der Kosten im Vergleich zum Nutzen, insbesondere unter Berücksichtigung des geringen DTV von 1.085 Kfz/24h (Straßenverkehrszählung 2015) auf der St 2247, möchte die Vorhabensträgerin jedoch von einer bauzeitlichen Verbreiterung absehen.

Das StBA AN bringt weiter vor, dass im Regelungsverzeichnis unter der lfd. Nr. 1.2 geregelt sei, dass die Unterhaltslast der St 2247 auch während der Bauzeit beim StBA AN verbleibe. Dies werde jedoch seitens der Staatsbauverwaltung abgelehnt. Während der Baumaßnahme solle die Unterhaltslast für den Bereich der St 2247 von der Einmündung der Baustraße B01 bis zur Einmündung der Baustraße B02 von der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung übernommen werden, da hier unmittelbarer Baustellenverkehr statfinde. Die Vorhabensträgerin trägt diesem Einwand Rechnung, im Zuge der eingebrachten Tekturunterlagen erfolgte eine entsprechende Berichtigung der Nr. 1.2 der Unterlage 11 T.

Das StBA AN trägt weiter vor, dass in den Planfeststellungsunterlagen keine Aussage darüber getroffen werde, ob sich die Pfeiler der Brücke im kritischen Abstand der St 2247 befinden und mittels Schutzeinrichtungen abzusichern seien. Die Notwendigkeit einer Schutzeinrichtung sei zu prüfen und bei Erfordernis herzustellen. Die Vorhabensträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass im Bereich des Hilfspfeilers eine Schutzeinrichtung erforderlich sei und daher aufgestellt werde.

Das StBA AN nimmt auf Nr. 7 der Unterlage 11 T Bezug und weist darauf hin, dass die St 2247 von neuen und auch bestehenden Leitungen (Entwässerung RRB) gekreuzt werde. In diesem Zusammenhang seien vor Baubeginn Straßenbenutzungsverträge abzuschließen und für bestehende Leitungen die einschlägigen Verträge zu überprüfen. Die Vorhabensträgerin sichert zu, dieses rechtzeitig vor Baubeginn zu veranlassen.

Das StBA AN weist überdies darauf hin, dass bestehende Grünbestände nur in Absprache mit dem StBA AN beeinträchtigt werden dürfen und gemäß RAS LP 4 bzw. DIN 18920 zu schützen seien. Die Vorhabensträgerin entgegnet, dass für die Erstellung der Zufahrten zu den Baustraßen B01, B02 und B03 mit einem Eingriff in die Grünbestände des StBA AN zu rechnen sei. Die Baustraßen werden gemäß der Unterlage 16.2 erstellt und von einer Zustimmung des StBA AN zu eventuell notwendigen Eingriffen werde mit (diesem) Planfeststellungsbeschluss ausgegangen, da in diesem die Eingriffsthematik ausführlich behandelt worden sei. Weitere, über die gegenständlichen Unterlagen hinausgehende, Beeinträchtigungen von Grünbeständen, die sich in der Verwaltung des StBA AN befinden, werden ausschließlich in enger Abstimmung und einvernehmlich mit dem StBA AN vorgenommen. Für die Baumaßnahme sei zudem eine Umweltbaubegleitung vorgesehen.

3.3.3.5 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die in der festgestellten Planung vorgesehenen Trassierungselemente, Querschnitte und Fahrbahnbefestigungen im Wesentlichen den einschlägigen Vorgaben der RAA entsprechen. Soweit von den RAA abgewichen wird, ist die Planung unter den gegebenen örtlichen Bedingungen dennoch als sachgerecht und angemessen anzusehen. Belangen der Verkehrssicherheit trägt die festgestellt Planung, auch unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener geringfügiger Abweichungen, ebenfalls Rechnung. Soweit in den RAA keine Maßgaben zu finden sind, erweist sich die Planung im Ergebnis unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände ebenso als sachgerecht.

Die festgestellte Planung stellt damit insgesamt eine ausgewogene und sachangemessene Lösung dar. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass eine reibungslose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick den absehbaren Ausbau der A 6 im verfahrensgegenständlichen Bereich, für den der Gesetzgeber einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat, nicht vertretbar. Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in landwirtschaftliche Belange sind mit der Planung bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

3.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch vorhabensbedingte Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch vorhabensbedingte Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 45), sofern sie die Schwelle der Geringfügigkeit überschreiten (BVerwG, Urteil vom 02.07.2020, NVwZ 2021, 648 Rn. 101 m. w. N.).

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn bzw. soweit den Anforderungen von §§ 41 ff. BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, haben die davon Betroffenen gegen die Vorhabensträgerin einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3

Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG stellt allerdings kein zwingendes Gebot dar, sondern nur eine Abwägungsdirektive. Er kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden. Der Rechtsprechung zu § 50 BImSchG ist nicht zu entnehmen, dass eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange nur dann abwägungsfehlerfrei wäre, wenn die Planung durch entgegenstehende Belange mit hohem Gewicht "zwingend" geboten ist. Ob sich eine Abwägungsdirektive wie der Grundsatz der Trennung unverträglicher Raumnutzungen in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 164).

Außerdem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG). Nach aktueller Rechtslage werden damit die lufthygienischen Immissionsgrenzwerte bzw. Zielwerte der 39. BImSchV angesprochen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekanntgewordenen Belange ist die gewählte Variante der Planung hinsichtlich des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Das Bauwerk BW 728b wird hier an der Stelle, an der es bereits heute steht, durch ein neues Bauwerk ersetzt. Hierdurch fallen die notwendigen Eingriffe in Umweltbelange, insbesondere in den Naturhaushalt, geringstmöglich aus; jede andere Situierung des Bauwerks, die mit einem Abrücken vom jetzigen Bauwerksstandort verbunden wäre, würde insoweit zu deutlich größeren Beeinträchtigungen führen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter C. 3.3.2). Dies rechtfertigt es hier in der Gesamtschau, den derzeitigen Bauwerksstandort beizubehalten. Daneben sind einer Veränderung des Bauwerksstandorts durch die bestehende Trassenlage der BAB A 7 und die Notwendigkeit, das neue Bauwerk an diese anzubinden, ohnehin relativ enge Grenzen gesetzt. In diesen Grenzen würde eine Verschiebung des Bauwerks im Ergebnis nicht zu einer Verbesserung des Immissionsschutzes führen. Bedingt durch die örtliche Raumstruktur würde eine Verschiebung zwar bestimmte schutzbedürftige Gebiete in gewissem Umfang von verkehrsbedingten Immissionen entlasten, im Gegenzug aber gleichzeitig zu einer Mehrbelastung anderer derartiger Gebiete führen; solche Gebiete finden sich zu beiden Seiten der BAB A 7 (etwa u. a. auch dem Wohnen dienende Gebiete wie Diebach nordwestlich oder Bellershausen südöstlich des bestehenden Bauwerks BW 728b).

3.3.4.1.2 Lärmvorsorge

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht – wie unter C. 3.3.4.1 bereits angeklungen – nur bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße.

Mit dem Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau gemeint. Ein solcher Neubau einer bis dato nicht existenten Straße erfolgt vorliegend nicht. Die Ersetzung eines bereits existierenden Brückenbauwerks durch ein neues Bauwerk an Ort und Stelle stellt offensichtlich keinen Neubau im vorstehenden Sinn dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331 Rn. 21 betreffend die Schaffung eines drei Ebenen umfassenden Kreuzungsbauwerks an Stelle einer plangleichen Kreuzung).

Eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn liegt nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV zum einen dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird. Das Merkmal der "Erweiterung" um einen durchgehenden Fahrstreifen legt nach seinem Wortlaut nahe, dass ein Tatbestand der Lärmvorsorge dann gegeben sein soll, wenn die Kapazität der Straße zur Aufnahme von zusätzlichem Verkehr erhöht wird. Dies ist zunächst der Fall, wenn ein zusätzlicher Fahrstreifen zwischen verschiedenen Verknüpfungen mit dem übrigen Straßennetz, also zwischen mindestens zwei Anschlussstellen, geschaffen wird. Darüber hinaus liegt ein Fall der Erweiterung um einen durchgehenden Fahrstreifen aber auch vor, wenn ein zusätzlicher Fahrstreifen im gesamten Planungsabschnitt geschaffen wird und im Nachbarabschnitt eine Verknüpfung mit dem übrigen Straßennetz besteht (BVerwG, Urteil vom 10.04.2019, NVwZ 2019, 1597 Rn. 24). Eine wesentliche Änderung in diesem Sinn ist vorliegend nicht gegeben. Die Anzahl der tatsächlich für den allgemeinen Verkehr nutzbaren Fahrstreifen der BAB A 7 – nur auf diese kommt es insoweit an – wird im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens nicht verändert (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.3.2). Soweit bereits in der Vergangenheit Veränderungen an der Fahrstreifenanzahl bzw. -aufteilung vorgenommen wurden, ist dies im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens ohne Bedeutung. Insbesondere ist es ohne Belang, ob diese Veränderungen auf einer rechtmäßigen hoheitlichen Maßnahme beruhen. Jeder, der sich durch eine solche Maßnahme in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, kann eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen. Das gilt auch für Vorhaben öffentlicher Planungsträger, die weder in einem Planfeststellungsverfahren noch in einem (anderen) Genehmigungsverfahren behördlich geprüft worden sind. Gegen solche Vorhaben, sollten sie rechtswidrig sein und die Betroffenen in ihren Rechten verletzen, stehen jenen Unterlassungsansprüche und daneben gegebenenfalls auch Leistungsansprüche zu Gebote. Machen die Betroffenen davon keinen Gebrauch und nehmen sie damit die sie belastenden Maßnahmen klaglos hin, so können sie diese Beeinträchtigungen nicht mit einem späteren Vorhaben in Verbindung bringen, das in Wahrheit zu keiner Verschlechterung ihrer Situation führt (BVerwG, Beschluss vom 23.06.1989, NVwZ 1990, 263, 264).

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV liegt auch dann eine wesentliche Änderung vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV gilt gleiches, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird. Ein derartiger erheblicher baulicher Eingriff setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331, 332). Das gegenständliche Vorhaben führt aber zu keiner Steigerung der vorausgesetzten und planerisch gewollten Leistungsfähigkeit (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, NVwZ 1995, 907) der BAB A 7. Die Anzahl der für den Verkehr verfügbaren Fahrstreifen bleibt unverändert, neue Verknüpfungen mit dem umgebenden Straßennetz werden nicht geschaffen. Das Vorhaben hat auch keinen Einfluss auf die Verkehrsmengen auf der BAB A 7; es führt insbesondere nicht zu einer Steigerung deren verkehrlicher Attraktivität. Ein erheblicher baulicher Eingriff in vorstehendem Sinn ist damit nicht gegeben. Der konkrete Umfang der mit einem Straßenbauvorhaben verbundenen Veränderung der schon existierenden baulichen Substanz ist für die Frage, ob ein erheblicher baulicher Eingriff im Rechtssinn gegeben ist, ohne Belang. Dass das gegenständliche Brückenbauwerk im Rahmen des Vorhabens komplett durch ein neues Bauwerk ersetzt wird, ist deshalb

bzgl. der Beurteilung der Voraussetzungen eines erheblichen baulichen Eingriffs bedeutungslos. Gleiches gilt bezüglich der sonstigen mit dem Vorhaben verbundenen baulichen (Einzel-)Maßnahmen im Umfeld des Brückenbauwerks. Überdies wird in Ziffer 10.1 Nr.2 der VLärmSchR 97 explizit ausgeführt, dass Erhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen keinen erheblichen baulichen Eingriff darstellen.

Unabhängig davon verändert sich auch die Lage der einzelnen Fahrstreifen gegenüber dem bestehenden Zustand praktisch nicht, so dass selbst bei einem – unterstellten – Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffs keine vorhabensbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel in den umliegenden Siedlungen in Rechnung zu stellen wäre. Dies schließt zusätzlich eine wesentliche Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV aus. Zudem wird nach der festgestellten Planung während der Bauzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der BAB A 7 im Baustellenbereich auf 80 km/h begrenzt, was den von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärm in gewissem Umfang mindert. Nach Ende der Bauarbeiten werden entlang der BAB A 7 im Rahmen des Baubetriebs beseitigte Gehölzstrukturen unter Verwendung hochwüchsiger und schnellwachsender Arten wieder neu etabliert (siehe Tabelle 4 unter Nr. 5.3 der Unterlage 19.1.1 T). Mit Blick darauf vermag die Planfeststellungsbehörde auch insoweit nicht zu erkennen, dass die vorhabensbedingte (zeitweilige) Beseitigung von Gehölzstrukturen an der Autobahntrasse zu einer greifbaren nachteiligen Veränderung der Lärmbelastung in der Umgebung führt.

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist sonach hier nicht eröffnet. Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage der §§ 41 ff BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV müssen deshalb vorliegend nicht ergriffen werden. Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Mittelfranken hat das gefundene Ergebnis bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Wohnbevölkerung (das nächstgelegene Wohngebäude Honigacker 30 in Diebach, befindet sich jedoch in einer Entfernung von etwa 800 m zur Autobahntrasse) im Umfeld des Brückenbauwerks BW 728b bereits heute einer gewissen Lärmbelastung unterliegt, die vom Verkehr auf der BAB A 7 herrührt, und dass diese Belastung in den vergangenen Jahrzehnten insgesamt erheblich zugenommen hat (und sich in Zukunft auch noch weiter erhöhen wird). Eine derart „schleichende“, nicht durch Maßnahmen des Bau-lastträgers veranlasste oder ausgelöste Veränderung der Verkehrsfunktion und die damit verbundene Steigerung des Verkehrslärms wird nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers aber nicht von § 41 BImSchG erfasst (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, NVwZ 1995, 907, 908).

3.3.4.1.3 Abwägung bezüglich des (Verkehrs)lärmschutzes

Unabhängig davon, dass der Anwendungsbereich der 16. BImSchV – wie dargelegt – vorliegend nicht eröffnet ist, ist die Lärmbelastung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, in die Abwägung einzustellen. Dabei ist aber in Blick zu nehmen, dass dann, wenn Lärmschutzansprüche nach der 16. BImSchV nicht bestehen, der zwischen Verkehr und lärm betroffener Nachbarschaft bestehende Nutzungskonflikt durch den Ordnungsgeber generell in einer Weise gelöst ist, an der sich die Planfeststellungsbehörde bei Anwendung des Abwägungsgebotes orientieren darf (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.08.1998, NVwZ 1999, 67, 68). Lärmschutzbelange sind zudem im Allgemeinen nur dann in die Abwägung einzubeziehen, wenn die Lärmbelastung durch ein Vorhaben ansteigt. Denn nur unter dieser Voraussetzung besteht ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem Vorhaben und der Lärmbelastung, der es rechtfertigt, Letztere als ein im Rahmen der Planung bewältigungsbedürftiges Problem zu behandeln. Das gilt unabhängig

von der Höhe der Lärmbelastung; selbst grundrechtlich bedenkliche Belastungswerte bilden nicht stets, sondern nur dann die Grundlage einer in der Planfeststellung zu berücksichtigenden Schutzpflicht, wenn sie dem planfestgestellten Vorhaben zuzurechnen sind (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 50 Rn. 17 m. w. N.). Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb hier keine Möglichkeit, der Vorhabensträgerin im Rahmen der Abwägung Lärmschutzmaßnahmen abzuverlangen, nachdem insbesondere auch – wie schon dargelegt – keine vorhabensbedingte Erhöhung der Beurteilungspegel in den nächstliegenden Wohnsiedlungen zu besorgen ist. Dass die Wohnbevölkerung im Umfeld der BAB A 7 bereits heute einer gewissen Lärmbelastung ausgesetzt ist, ist der Planfeststellungsbehörde bewusst. Gleichwohl besteht mangels vorhabensbedingter Veränderung keine Grundlage dafür, im Rahmen dieses Beschlusses diesbezügliche Anordnungen zu treffen. Eine Pflicht zur Verbesserung der vorgefundenen Situation obliegt der Planungsbehörde in einer solchen Situation nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.06.1989, NVwZ 1990, 263); die Sanierung eines bereits bestehenden Zustandes ist nicht Gegenstand der durch ein bestimmtes Vorhaben veranlassten Konfliktbewältigung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.10.1990, NVwZ-RR 1991, 129, 131). Dementsprechend gibt es auch keine Grundlage dafür, im Wege der Abwägung verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen oder dergleichen zu verfügen, welche ohnehin als Mittel des Lärmschutzes nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2016, NVwZ 2017, 1136 Rn. 28 betreffend Schienenverkehrslärm).

Im Hinblick auf Lärmimmissionen infolge der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens (Baulärm) sieht die festgestellte Planung vor, die diesbezüglichen Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. 08.1970 einzuhalten (siehe Nr. 6.1 S. 29 – 32 der Unterlage 1 T). Die Zumutbarkeit von Baulärm ist nach § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 i. V. m. dieser gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Verwaltungsvorschrift zu beurteilen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, NVwZ 2012, 1393 Rn. 25). Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschemissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (a. a. O. Rn. 26). Sie konkretisiert dabei das vom Normgeber für erforderlich gehaltene Schutzniveau in Nr. 3 differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. In Nr. 6 enthält sie Regelungen zur Ermittlung des Beurteilungspegels im Wege eines Messverfahrens. Dafür, dass die Regelungen zum Schutzniveau durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt wären, ist nichts ersichtlich. Das gilt sowohl für die Gebietseinteilung der AVV Baulärm als auch für die festgelegten Immissionsrichtwerte. Zwar stimmt die Gebietszuordnung der AVV Baulärm noch mit derjenigen der Baunutzungsverordnung von 1968 (BauNVO) überein, während neuere Regelwerke, etwa die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und die TA Lärm die Gebietsbezeichnungen der Baunutzungsverordnung von 1990 verwenden. Allein daraus folgt aber nicht, dass die Gebietseinteilung der AVV Baulärm nicht mehr geeignet oder zweckmäßig wäre. Denn anders als bei den vorgenannten Regelwerken geht es im Anwendungsbereich der AVV Baulärm nicht um eine dauerhafte Gebietsverträglichkeit der Lärmeinwirkungen, sondern um vorübergehende Lärmeinwirkungen durch eine Baustelle. Zu deren Bewältigung reicht der gröbere Differenzierungsgrad der Gebietseinteilung der AVV Baulärm aus (a. a. O. Rn. 27). Die in Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm genannten Immissionsrichtwerte, die nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten differenzieren, entfalten für den Regelfall Bindungswirkung (a. a. O. Rn. 30).

Während der Bauzeit kann es – insbesondere im unmittelbaren Baustellenumfeld – vorübergehend zu einer zusätzlichen Lärmbelastung durch den Baubetrieb kommen. Das Baufeld hält aber größtenteils eine gewisse Entfernung zu den im Umfeld

der BAB A 7 liegenden Siedlungsflächen (das nächstgelegene Wohngebäude Honigacker 30 in Diebach, befindet sich in einer Entfernung von etwa 800 m zur Autobahntrasse. Der im Zuge der Bauabwicklung entstehende Baulärm wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde außerdem vom Verkehrslärm des auch in der Bauphase über die BAB A 7 fließenden Verkehrs erheblich mit beeinflusst werden, d. h. der Baulärm wird als solcher neben der Lärmbelastung durch den Autobahnverkehr kaum gesondert wahrzunehmen sein. Die von der Vorhabensträgerin gleichwohl durchgeführte vereinfachte Prognoseberechnung zeigt, dass bei den angenommenen Abständen der hier anzusetzende Immissionsrichtwert von 55 dB(A) am Tag für Wohngebiete eingehalten wird. Bei Bauarbeiten in der Nachtzeit würde der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) Nacht für Wohngebiete hingegen um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, auch bei Mischgebieten würde der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) in der Nacht bei dieser Worst-Case-Betrachtung um mehr als 5 dB(A) überschritten werden. Die Planfeststellungsbehörde hat deswegen die unter A. 3.4.1 im Tenor dieses Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen verfügt. Diese gewährleisten, dass die im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Die Regelungen der (AVV Baulärm) sind von der Vorhabensträgerin zu beachten. Der Zulieferverkehr zu Baustellen sollte, soweit er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. In den Blick zu nehmen ist in diesem Zusammenhang auch, dass im Einzelfall auftretende Immissionsrichtwertüberschreitungen in den Nachtstunden – falls dies vom Bauablauf im Einzelfall nicht zu vermeiden ist – nur von vorübergehender Natur sind und die betroffenen Anwohner hiervon rechtzeitig vorher von der Vorhabensträgerin informiert werden. Unter Berücksichtigung des oben Gesagten entstehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch baubedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen. Das Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken hat in seiner ergänzenden Stellungnahme zu der bauzeitbedingten Lärmbelastung ausgeführt, dass die Bauarbeiten – wie vorgesehen – im Regelfall auf Tageszeit (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) beschränkt werden und unter Beachtung der Regelungen der AVV Baulärm (insbesondere Nr. 4 der AVV Baulärm) insoweit keine Bedenken bestehen. Damit sind insoweit keine abwägungserheblichen Belange berührt, die Festlegungen bereits in der Planfeststellung notwendig machen würden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016, NVwZ 2016, 1328 Rn. 23 f.). Handlungsbedarf bezüglich des Baulärms im Rahmen dieses Beschlusses besteht folglich nicht.

Den Belangen des Lärmschutzes kommt insgesamt kein solches Gewicht zu, als dass diese die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Für Luftschadstoffe wird die Schädlichkeitsgrenze insoweit durch die Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Da das gegenständliche Vorhaben – wie schon ausgeführt – weder zu einer Steigerung der verkehrlichen Kapazität noch der Attraktivität der BAB A 7 führt, die heute vorzufindende Fahrstreifenanzahl und -aufteilung beibehalten wird und sich die Lage der Fahrstreifen gegenüber dem bestehenden Zustand praktisch nicht verändert, ist nicht zu erkennen, dass sich die verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung im Umfeld des Bauwerks BW 728b infolge des Vorhabens greifbar anders als in dem Fall, dass das Vorhaben nicht umgesetzt wird, darstellen wird. Unabhängig davon ist die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ohnehin keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabensbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (BVerwG, Urteile vom 26.05.2004, NVwZ 2004, 1237, 1238, und vom 23.02.2005 – 4 A 5.04 – juris). Die Planfeststellungsbehörde kann danach dem Gebot der Problembewältigung in der Regel vielmehr dadurch hinreichend Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Für eine solche Annahme sind vorliegend keinerlei Anhaltspunkte erkennbar. Ein Anlass, der Vorhabensträgerin Schutzmaßnahmen oder dergleichen zugunsten der umliegenden Ortschaften aufzuerlegen, besteht deshalb nicht.

Insgesamt kommt im Rahmen der Abwägung den Belangen der Lufthygiene kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu.

3.3.5 Klima

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus Art. 20 a GG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Die Bestimmung in Art. 20 a GG verpflichtet den Staat – auch in Verantwortung für künftige Generationen – zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität (vgl. grundlegend BVerfG, Beschl. V. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 BVerfGE 157, 30 Rdnr. 197 f.).

Somit haben gemäß § 13 Abs. 1 Satz KSG die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Somit sind bei der Durchführung des plangegenständlichen Vorhabens (Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle [Bauwerk 728b] im Zuge der BAB A 7 Würzburg – Ulm im Abschnitt AS Rothenburg ob der Tauber – AS Wörnitz) als öffentliche Aufgabe zur Funktionsfähigkeit der Infrastruktur von der Vorhabensträgerin die in § 3 Abs. 1 KSG normierten nationalen Klimaschutzziele zu berücksichtigen. In einem ersten Schritt sieht § 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG als Zielsetzung vor, bis zum Jahr 2030 die für die Erderwärmung mit verantwortlichen Treibhausgasemissionen – relevant sind insoweit die CO₂-Emissionen, die in CO₂-Äquivalenten pro Jahr (CO₂-eq/a) angegeben werden – im Sinne von § 2 Nr. 2 KSG, um mindestens 65 % zu reduzieren. Damit soll der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten (§ 1 Satz 3 KSG). Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG umfasst das zu untersuchende Schutzgut „Klima“ nicht mehr nur die Betrachtung der Auswirkungen auf das lokale Klima, son-

dern auch eine Betrachtung der Vorhabensauswirkungen auf das globale Klima. Insoweit darf auf die Ausführungen unter Nr. 5 der Unterlage 1 T Bezug genommen werden.

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht ohne weiteres bezifferbar. Unabhängig davon ist vorliegend mangels Verkehrsmengensteigerung auch bei Verwirklichung des Vorhabens nicht mit zunehmendem Schadstoffausstoß zu rechnen, so dass nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein nachteiliger Einfluss auf das großräumige Klima zu besorgen ist. Bezüglich des Einflusses der im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehenden Emissionen gilt im Ergebnis nichts Anderes; diese fallen nur in einem gewissen Zeitraum einmalig an und sind gegenüber den im Verkehrsbetrieb anfallenden Immissionen von stark untergeordnetem Ausmaß. Die Emissionen, die im Rahmen der Herstellung vorgefertigter Anlagenteile (etwa Baumaterialien) anfallen, sind nicht Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 – juris Rn. 12).

Die Errichtung des gegenständlichen Bauwerks BW 728b im Zuge der BAB A 7 ist als Ersatzneubau für die bestehende Talbrücke Pfeffermühle anzusehen. Es werden sich daher keine zusätzlichen, erheblichen Eingriffstatbestände ergeben. An der bestehenden Straßengestaltung der BAB A 7 werden im Planbereich keine Änderungen vorgenommen. Es wird vor allem das Bauwerk der Talbrücke Pfeffermühle an gleicher Stelle durch ein neues Bauwerk ersetzt, welches in den bestehenden Streckenverlauf eingepasst wird. Die geringfügige Verbreiterung der Fahrspuren sowie die bauliche Gestaltung des neuen Bauwerks führen insgesamt zu einer überschaubaren Nettoneuversiegelung von insgesamt 0,37 ha (siehe Nrn. 4.3.1 bzw. 4.5 der Anlage 1 zur Unterlage 1 T). Somit ergeben sich auch bezogen auf den Sektor Landnutzung keine klimarelevante Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden oder Biotope. Entsprechende dennoch notwendige Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus Nr. 5.3 Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1 T, worauf Bezug genommen werden darf.

Gleichwohl hat die Vorhabensträgerin temporäre baubetriebliche Emissionen auf der sicheren Seite liegend abgeschätzt, was nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht zu beanstanden ist. Für die mit dem Betrieb der Baumaschinen verbundenen CO₂-Emissionen werden Emissionsfaktoren der Datenbank des Non-Road Inventars des schweizerischen Bundesamts für Umwelt (BAFU) für das Bezugsjahr 2020 herangezogen (BAFU, 2015). In den Tabellen 5 – 10 unter Nr. 5 der Unterlage 1 sind die für die Umsetzung des Planvorhabens voraussichtlich zu nutzenden Baumaschinen in Art und Anzahl, die geschätzten Einsatzzeiten sowie die Emissionsfaktoren des BAFU (2015) für die notwendigen Leistungsparameter aufgeführt, darauf wird insoweit hingewiesen. Da es sich bei dem Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle um ein Projekt erheblichen Ausmaßes handelt, welches sich über eine voraussichtliche Bauzeit von vier Jahren erstreckt, kommt eine große Anzahl von Baumaschinen zum Einsatz. Die angegebene Einsatzdauer sowie die Anzahl der einzelnen Baumaschinen wurden auf Basis vergleichbarer Projekte angesetzt. Aus diesem Grund sind die in den genannten Tabellen enthaltenen Angaben und Emissionen als grobe Abschätzungen zu betrachten, so dass Abweichungen während der tatsächlichen Baudurchführung entstehen können.

Bei dieser Berechnung handelt es sich auch dahingehend um eine grobe, auf der sicheren Seite liegenden Abschätzung, als dass einzelne Baumaschinen nicht über die kompletten 12 Stunden pro Einsatztag durchgehend betrieben werden. Die CO₂-Gesamtemissionen über die vier jährige Bauzeit betrachtet belaufen sich unter den getroffenen Annahmen und Vereinfachungen auf insgesamt 5.150 t CO₂ (siehe Nr.

5 der Unterlage 1 am Ende). Nach dem Methodenpapier des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.09.2022, haben diese Lebenszyklusemissionen jedoch keinen Einfluss auf die Klimaschutzziele des KSG und werden daher nur „aufgezeigt“. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Baumaßnahme nicht im Widerspruch zu dem in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG für das Jahr 2030 normierte Klimaschutzziel steht.

Kleinklimatisch sind im Untersuchungsgebiet eine mittlere jährliche Lufttemperatur von 7 °C bis 8 °C sowie eine 220 Tage –230 Tage dauernde Vegetationsperiode (Tagestemperatur > 5 °C) und eine mittlere jährliche Niederschlagsmenge von 650 mm bis 750 mm vorherrschend. Im Planbereich dominieren Offenlandflächen (Acker, Grünland) auf denen eine Kaltluftproduktion erfolgt. Das Tal des Wohnbaches stellt als tiefster Teil der Landschaft für die von den Talhängen abfließende Kaltluft ein Kaltluftsammel- und –durchflussgebiet dar. Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Pfeffermühle ergeben sich keine geänderten Bedingungen für das Schutzgut lokales Klima, da die Brücke in (nahezu) gleicher Weise wiederhergestellt wird und sich auch keine Änderungen der Verkehrsmengen ergeben. Erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima ergeben sich somit nicht (siehe hierzu u. a. Nr. 1.1 der Anlage 1 zur Unterlage 1 T). Die mit dem Bau der neuen Brückenpfeiler verbundene kleinflächige Neuversiegelung von Flächen sowie die während der Bauzeit notwendige zeitweilige Heranziehung von Arealen innerhalb der Luftleitbahn im Wohnbachtal führt wegen des geringen Ausmaßes der betroffenen Flächen auch zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Nr. 4.5 der Anlage 1 zu Unterlage 1 T).

Insgesamt kommt im Rahmen der Abwägung den Belangen des Klimaschutzes kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu.

3.3.6 Bodenschutz

Nach 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Das gegenständliche Vorhaben wird sich in unterschiedlichem Maße auf die verschiedenen Funktionen des Bodens nachteilig auswirken. Es ist mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Umfang von insgesamt 0,72 ha verbunden. 0,35 ha davon werden neu versiegelt, die restlichen 0,37 ha werden überschüttet (etwa im Zuge von Böschungen, Mulden oder Entwässerungsanlagen), ohne dass dabei eine Versiegelung stattfindet (siehe etwa Tabelle 3 < S. 27 – 29 > der Unterlage 19.1.1 T). Die Versiegelung von Fläche und Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen auch die Beanspruchung eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d. h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen

Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen sind ein beschleunigter Oberflächenwasserabfluss, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und eine Beeinflussung der Grundwasserneubildung. Durch Versiegelung wird in die Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt zudem die Regulierungs- und Speicherfunktion (z. B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig. Auf den Flächen, die ohne Versiegelung überschüttet bzw. überbaut werden, treten zwar keine gleichermaßen tiefgreifenden Veränderungen auf, dennoch verändert sich auch hier der natürliche Bodenaufbau, was ebenso nachteilige Wirkungen für die Bodenfunktionen zeitigt, auch wenn diese weniger schwer als die mit Flächenversiegelungen verbundenen Beeinträchtigungen wiegen.

Darüber hinaus erfolgt mit Blick auf die u. a. in Unterlage 5 eingetragenen Baufeldgrenzen zusätzlich eine zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Dies betrifft Flächen im Umfang von insgesamt 10,4 ha (siehe etwa Tabelle 3 < S. 27 – 29 > sowie Nr. 4.1 der Unterlage 19.1.1 T); während der Beanspruchung für den Baubetrieb ist eine anderweitige Nutzung der Flächen ausgeschlossen. Die nur zeitweise beanspruchten Areale werden nach Ende der Bauarbeiten rekultiviert (vgl. Nr. 5.2 bzw. Tabelle 4 zu Nr. 5.3 der Unterlage 19.1.1 T sowie die entsprechenden Darstellungen in Unterlage 9.3 T), so dass sich die bauzeitbedingten Auswirkungen auf den Boden insoweit zumindest deutlich reduzieren. Sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion jener Flächen gehen somit nicht nachhaltig verloren.

Grundsätzlich können außerdem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Auf Grund der bestehenden Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der einzelnen Fahrbahnen konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Dadurch, dass das neue Bauwerk in gleicher Achslage wie das bestehende errichtet wird, die Anzahl der schon heute für den allgemeinen Verkehr freigegebenen Fahrstreifen dabei gleich bleibt und auch die Lage der einzelnen Fahrstreifen praktisch unverändert beibehalten wird, wird der bereits bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag schon jetzt stattfindet, nicht feststellbar verbreitert bzw. verlagert. Die insoweit auftretenden Beeinträchtigungswirkungen fallen auch nicht intensiver als derzeit aus, nachdem das Vorhaben keine Verkehrsmengensteigerung auf der BAB A 7 induziert. Durch die mit der Planung in Bezug auf die Oberflächenentwässerung teilweise vorgesehenen Verbesserungen (im Bereich des Brückenbauwerks wird erstmals das auf der BAB A 7 anfallende Oberflächenwasser vorbehandelt) wird einer Belastung der benachbarten Flächen auch in gewissem Maß entgegengewirkt.

Im Verhältnis von Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, das konkret geplante Bauvorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung tragenden Weise abzustimmen. Dem wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute erkennbaren Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens ist nicht damit zu rechnen, dass durch das

Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere von Bedeutung, dass Beeinträchtigungen eine bestimmte Intensität erreichen müssen, um als schädliche Bodenveränderung gewertet zu werden; das Leben in einem hochindustrialisierten und dichtbesiedelten Land ist mit den verschiedensten Formen der Bodennutzung verbunden, die zwangsläufig zu Einwirkungen auf den Boden führen (BT-Drs. 13/6701 S. 30). Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie für Betroffene oder die Allgemeinheit unzumutbar sind (Erbguth/Schubert in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01.07.2020, § 2 BBodSchG Rn. 19). Dafür, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen derart gravierend sein werden, vermag die Planfeststellungsbehörde keine hinreichenden Anhaltspunkte zu erkennen.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die für das Ökosystem wichtige Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zumindest funktional relativiert werden (vgl. auch die Ausführungen unten unter C. 3.3.7.3.8). Die hohe Vorbelastung der Böden im Umfeld der bestehenden Autobahnflächen darf dabei ebenso nicht außer Acht gelassen werden.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die festgestellte Planung, soweit dies ohne gänzliche Aufgabe des Vorhabens möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht erkennbar. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch mit den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen vereinbar ist (vgl. hierzu die Ausführungen unter C. 3.3.1). Als vom BBodSchG gedeckte Nutzungsfunktion wird – wie bereits dargelegt – in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Grundstücke, die für ein Vorhaben herangezogen werden, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beil. 2006, 1 Rn 457). Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht, auch nicht vom Landratsamt Ansbach als Bodenschutzbehörde (Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG). Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat auch keine Bedenken bzgl. des Vorhandenseins von Altlasten bzw. schädlicher Bodenveränderungen geltend gemacht.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Naturschutz oder beim Gewässerschutz, relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Belastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige

Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch bei Betrachtung aller relevanten Gesichtspunkte hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.3.7 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.7.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler befinden sich nicht in der Umgebung des gegenständlichen Vorhabens (siehe Nr. 2.2.2 der Anlage 1 zur Unterlage 1 T).

3.3.7.1.1 Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehemals Schutzzone)“ sowie im Naturpark „Frankenhöhe“. Somit sind bei der Zulassung des Vorhabens die Ge- und Verbots-tatbestände der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ (VO) zu berücksichtigen. Diese Verordnung gilt gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG fort.

Der Schutzzweck des Naturparks beinhaltet u.a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. dauernd zu verbessern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbildes zu bewahren (§ 4 VO).

Nach § 7 Abs. 1 VO bedarf der Erlaubnis, wer innerhalb der Schutzzone Gewässer dauerhaft, deren Zu- und Ablauf des Wassers verändert (Nr. 5), landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze beseitigt (Nr. 8) sowie außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen (Nr. 9). Während der Bauzeit werden diese Tatbestände erfüllt bzw. die genannten Bereiche beansprucht (Nr. 6.2.1 der Unterlage 19.1.1 T sowie Unterlage 19.1.2)

Nach § 7 Abs. 3 VO ist die Erlaubnis für Handlungen, welche die aufgeführten Tatbestände erfüllen, zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 der Verordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Dies ist hier der Fall. Hinsichtlich des Naturgenusses und des Zugangs zur freien Natur entstehen infolge des Vorhabens keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen. Die insoweit betroffenen (kleinräumigen) Landschaftsschutzgebietsflächen innerhalb des Naturparks befinden sich allesamt im unmittelbaren Nahbereich der jetzigen Trasse der BAB A 7 und unterliegen einer hohen Vorbelastung durch den Verkehr auf der Autobahn; sie sind deshalb bereits heute für Erholungszwecke unattraktiv. Im Übrigen können die nachteiligen Vorhabenswirkungen, namentlich bezüglich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds, nahezu komplett durch landschaftspflegerische Maßnahmen im Nahbereich der Autobahn ausgeglichen werden. Temporäre Baustellenzufahrten werden nach Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut. Durch die Ansaat und Gehölzpflanzungen der Gestaltungsmaßnahmen 1 G – 4.5 G (siehe Nr. 5.3 Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1 T) entlang der Trasse der BAB A 7 wird das Landschaftsbild wiederhergestellt, wodurch der Schutzzweck des Gebietes keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen erfährt. Die planfestgestellte landschaftspflegerische Begleitplanung gewährleistet insoweit einen adäquaten Ausgleich der ohnehin kleinräumigen und auf den Nahbereich der Trasse begrenzten

Beeinträchtigungen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets im Naturpark Frankenhöhe, so dass die Erlaubnis im Sinne des § 7 Abs. 3 VO vorliegend zu erteilen war. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung. Die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben keine Einwände spezifisch wegen der vorhabensbedingten Betroffenheit von Landschaftsschutzgebietsflächen innerhalb des Naturparks Frankenhöhe erhoben.

Die Erlaubnis ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG), ein gesonderter Ausspruch im Tenor dieses Beschlusses ist nicht erforderlich.

3.3.7.1.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet der landschaftspflegerischen Begleitplanung finden sich in Gestalt von standortgerechten Weichholzauenwäldern junge bis mittlere Ausprägung (L521-WA91E0), standortgerechter Hartholzauenwäldern alte Ausprägung (L533-WA91F0), die dem Schutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG unterfallen (siehe Tabelle 5 der Unterlage 19.1.T). Zudem liegen die FFH-Lebensraumtypen Auwälder entlang des Wohnbaches (LRT 91E0 und LRT 91F0) im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die räumliche Verteilung der tangierten Flächen sowie deren jeweilige Ausdehnung und Abgrenzung ist aus der Unterlage 19.1.2 ersichtlich.

Die nachfolgenden genannten Flächen liegen überwiegend – aber nicht ausschließlich – außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Vom gegenständlichen Vorhaben betroffen sind Flächen von den zuvor genannten Biotoptypen, die eine den Merkmalen des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG entsprechende Ausprägung aufweisen. Im Zuge des Vorhabens werden in der Summe Flächen im Umfang von 0,35 ha neu versiegelt. Daneben werden weitere Flächen im Umfang von 0,37 ha überbaut, etwa mit Böschungen, Mulden oder Entwässerungsanlagen. Auf den Flächen, die außerhalb von schon vorhandenen Straßen- oder Wegeflächen liegen und neu versiegelt bzw. überbaut werden, gehen Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten in entsprechendem Umfang dauerhaft verloren. Davon betroffen sind u. a. sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer (219 m²), intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (134 m²), mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (2.612 m²), artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (390 m²), Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung (2.319 m²) sowie Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (straßenbegleitende Grünflächen) (1.540 m²). Im Einzelnen darf auf die Seiten 6 – 8 der Unterlage 9.4 T Bezug genommen werden.

Darüber hinaus werden für die Dauer der Bauzeit des Vorhabens noch zusätzliche Flächen im Umfang von insgesamt etwa 10,4 ha für Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Baustraßen und dergleichen herangezogen. Hiervon betroffen und größtenteils ebenso dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegend sind u. a. mäßig veränderte Fließgewässer (mit insgesamt 244 m²), sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer (69 m²), intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (23.422 m²), mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (7.257 m²), mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (141 m²), artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (869 m²), mesophile Gebüsche/Hecken (1.020 m²), Gebüsche/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (201 m²), Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung (3.087 m²), Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung (136 m²), Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Aus-

prägung (761 m²), Hartholzauenwälder, alte Ausprägung (528 m²), land- und forstwirtschaftliche Lagerflächen (unterliegen nicht dem gesetzlichen Biotopschutz mit 105 m²), ebenso keinem Schutzstatus unterliegende Flächen des Straßenverkehrs versiegelt (21.600 m²), Rad-/Fußwege bzw. Wirtschaftswege der Land- und Forstwirtschaft (4.913 m²) sowie Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (41.444 m²).

Nach Ende der Bauarbeiten werden diese Flächen wieder renaturiert (siehe etwa Nrn. 3.1 (Tabelle 1) sowie 3.3 der Anlage 1 zu Unterlage 1, und das jeweilige Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T sowie Nr. 5.3 Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1 T. Vielfach wird dort jeweils der Begriff „Wiederherstellung“ verwendet.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dort im Einzelnen aufgeführter Biotope führen können, verboten. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG erweitert den Kreis der in den Schutz von § 30 Abs. 2 BNatSchG gestellten Biotope nochmals in gewissem Umfang. Der Begriff des Biotops wird in § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG als Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere und Pflanzen definiert. Während die Zerstörung die irreparable Schädigung mit der Folge eines gänzlichen Verlusts eines Biotops beschreibt, erfasst der Begriff der sonstigen erheblichen Beeinträchtigung Veränderungen, die den Wert und die Eignung des Biotops als Lebensraum mindern. Indes folgt aus der Formulierung "einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung", dass das Maß der Beeinträchtigung demjenigen der Zerstörung zwar nicht entsprechen muss, ihm jedoch angenähert ist. Neben der Art, dem Umfang und der Schwere der Auswirkungen kommt es daher auch auf deren Dauer an; eine erhebliche Beeinträchtigung liegt folglich nicht vor, wenn sich das Biotop in absehbarer Zeit von den Folgen der Einwirkung erholt (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 636)

Mit Blick darauf geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass vorliegend die nur zeitweilige Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotopflächen der bereits genannten Arten nicht gegen das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG verstößt. Die insoweit entstehenden Auswirkungen sind nur vorübergehender Natur, nach Ende der Bauarbeiten werden diese Flächen wieder renaturiert (siehe etwa Nrn. 3.1 (Tabelle 1) sowie 3.3 der Anlage 1 zu Unterlage 1, und das jeweilige Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T sowie Nr. 5.3 Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1 T. Vielfach wird dort jeweils der Begriff „Wiederherstellung“ verwendet. Die betroffenen Biotoptypen in ihren konkreten Ausprägungen sind jedenfalls mittelfristig wiederherstellbar (vgl. die Tabelle auf S. 9 oben der Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, einerseits und die Spalte 5 der Biotopwertliste selbst betreffend die genannten Biotop- und Nutzungstypen auf der anderen Seite; diese Biotop- und Nutzungstypen sind danach nicht den Wertstufen 4 oder 5 zugeordnet, die eine nur längerfristige Wiederherstellbarkeit anzeigen); die vorgesehene Rekultivierung der Biotopflächen dient gerade der Wiederherstellung der Biotopflächen und ist hierzu auch geeignet.

Hinsichtlich der dauerhaften Versiegelung bzw. Überbauung von Teilflächen der genannten Biotopflächen liegt dagegen eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung im Sinn von § 30 Abs. 2 BNatSchG vor, da hierdurch jeweils der Wert des Biotops als Lebensraum infolge seiner Verkleinerung in gewissem Maß gemindert wird. Eine Zerstörung im Sinne einer irreparablen Schädigung ist demgegenüber nicht zu erkennen, da es für eine Beeinträchtigung des Zustands der betroffenen Flächen in einem solchen Ausmaß, dass hierdurch der Beginn eines – ggf. auch erst auf längere Sicht eintretenden – vollständigen Verlust der prägenden Eigenschaften der Biotoptypen markiert würde, keine Anhaltspunkte gibt (vgl. Nr. 6.2.2 der Unterlage 19.1.1 T sowie Tabelle 5 hierzu).

Soweit danach die festgestellte Planung nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verbotene Handlungen umfasst, liegen aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bestimmt abweichend hiervon, dass für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Jedenfalls die letztgenannte Voraussetzung für die Zulassung einer solchen Ausnahme liegt hier vor.

Das gegenständliche Vorhaben ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Das öffentliche Interesse an der Zulassung des Vorhabens ergibt sich aus den für das Vorhaben sprechenden Gründen, die unter C. 3.2 bereits dargelegt wurden. Zur Umsetzung des Vorhabens ist in Anbetracht der konkreten Umstände auch die (dauerhafte) Beanspruchung der vorhabensbetroffenen Biotopflächen im jeweils vorgesehenen Umfang unumgänglich, da ansonsten eine adäquate bauliche Umsetzung nicht zu gewährleisten wäre. Das öffentliche Interesse an der Vorhabensverwirklichung ist vorliegend deutlich gewichtiger als das gegen das Vorhaben sprechende Integritätsinteresse bezüglich des Biotopschutzes. Für das Vorhaben sprechen insbesondere Gründe der Verkehrssicherheit; die Vorhabensträgerin kommt damit letztendlich der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Verpflichtung nach, sich schützend und fördernd vor das Leben und die körperliche Unversehrtheit Einzelne zu stellen (vgl. dazu z. B. BVerfG, Beschluss vom 21.10.1987, NJW 1988, 1651, 1653). Das Integritätsinteresse ist insbesondere auch mit Blick auf den noch überschaubaren Umfang der insoweit betroffenen Flächen, die unter dem Schutz von § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG stehen, sowie den Umstand, dass vorliegend keine besonders seltenen Biotoptypen betroffen sind und diese Biotoptypen auch bei geeigneten standörtlichen Bedingungen andersorts künstlich, d. h. im Wege von landschaftspflegerischen Maßnahmen oder dergleichen, wieder neu etabliert werden könnten, nicht als vorrangig anzusehen. Es sind zudem keine zumutbaren Alternativen ersichtlich, die dem Integritätsinteresse des Biotopschutzes besser gerecht werden könnten; dass es derartige Alternativen geben könnte, wurde im Übrigen im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch von keiner Seite geltend gemacht. Aus den gleichen Erwägungen heraus lägen im Übrigen in dem Fall, dass man abweichend von den vorstehenden Ausführungen auch bezüglich der nur bauzeitlichen Eingriffe in geschützte Biotopflächen eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung im Sinn von § 30 Abs. 2 BNatSchG annehmen würde, auch insoweit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme vor.

In Ausübung des der Planfeststellungsbehörde sonach bezüglich der Gewährung einer Ausnahme vom Biotopschutz eröffneten Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) erteilt sie eine solche; bezüglich der bauzeitlichen Beanspruchung von geschützten Biotopflächen geschieht dies mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen nur vorsorglich. Die für eine Ausnahme sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere das gewichtige öffentliche Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens, wiegen deutlich schwerer als die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen für die Belange des Biotopschutzes. Jene beschränken sich auf flächenmäßig noch überschaubare Bereiche, die außerdem bereits heute wegen ihrer Nähe zur BAB A 7 erheblichen Vorbelastungen unterliegen. Die weitere Erfüllung der wesentlichen ökologischen Funktionen durch die auf Dauer von den betroffenen Biotopflächen noch verbleibenden Restflächen (einschließlich der nach Ende der Bauarbeiten zu rekultivierenden Teilflächen, die innerhalb des geplanten Baufeldes liegen) ist in Anbetracht der konkreten Umstände hinreichend gesichert. Die dennoch verbleibenden nachteiligen Auswirkungen, namentlich der dauerhafte

Verlust von vergleichsweise kleinen Biotopteilflächen rechtfertigen es in der Gesamtschau nicht, das Vorhaben daran scheitern zu lassen, zumal auch der damit verbundene Eingriff im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Sinne des § 15 BNatSchG zumindest funktionell vollständig kompensiert wird (siehe dazu die Ausführungen unten unter C. 3.3.7.3.10).

Die Ausnahme ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), so dass ein gesonderter Ausspruch im Tenor nicht erforderlich ist.

Zu über die Flächeninanspruchnahme hinausgehenden nachteiligen mittelbaren Einwirkungen auf die vorhabensbetroffenen Biotopflächen, die sich negativ auf das für das jeweilige Biotop typische Arteninventar auswirken und welche ebenso vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfasst werden (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Mai 2021, § 30 BNatSchG Rn. 15), führt das Vorhaben nicht (vgl. Nr. 6.2.2 Unterlage 19.1. 1 T; dort werden als Beeinträchtigungen nur die unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen aufgeführt). Dies ist mit Blick auf die hohen, bereits derzeit insoweit von der BAB A 7 her einwirkenden Beeinträchtigungen, an denen sich vorhabensbedingt zudem nichts ändert, auch ohne weiteres plausibel.

Die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben keine Einwände hinsichtlich der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen erhoben.

3.3.7.2 *Allgemeiner und besonderer Artenschutz*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.3.7.2.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstättenschutzes. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht für – wie vorliegend gegeben – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu im Einzelnen unten unter C. 3.3.7.3). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430, S. 24).

Die im Maßnahmenblatt 1.1 V in Nr. 5.3 Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1 T vorgesehene Begrenzung des Zeitraums, innerhalb dessen Gehölzrodungen und Baufeldberäumungen vorgenommen werden, gewährleistet im Übrigen einen dem § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG entsprechenden Schutz für von der Vorschrift umfasste Gehölzstrukturen.

3.3.7.2.2 Besonderer Artenschutz

3.3.7.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

a) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (in Gestalt des Tötungsverbots) ist individuenbezogen, nicht populationsbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 18.05.2006 – C-221/04 – juris Rn. 71). Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, ist indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre allerdings der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würde diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierte Vorschrift zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä. in die Betrachtung einzubeziehen. Dementsprechend ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, NVwZ 2009, 302 Rn. 91 m. w. N.). Ein „Nullrisiko“ ist somit nicht zu fordern (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, NVwZ 2016, 1710 Rn. 141).

Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch für Maßnahmen zur Errichtung eines Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine

weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, NVwZ 2014, 1008 Rn. 99 m. w. N.).

Diese Rechtsprechung aufgreifend bestimmt § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 nunmehr ausdrücklich, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt wird, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (vgl. auch BT-Drs. 18/11939, S. 17).

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt angesichts der dort aufgeführten Handlungen (Fangen, Verletzen, Töten) nur den unmittelbaren Zugriff auf wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten durch direkten Angriff auf deren körperliche Unversehrtheit. Hingegen werden bloße Veränderungen des Lebensraums, etwa der Wegfall von Nahrungshabitaten, mangels eines direkten Zugriffs nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 533 m. w. N.).

b) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (siehe dazu die Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Für eine Störung genügt jedwede unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf die geschützten Tiere, die bei diesen eine Verhaltensänderung bewirkt (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 29). Eine erhebliche Störung liegt nach der Legaldefinition vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt demnach ein, wenn sich die Anzahl der eine Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen nicht in einer populationsrelevanten Weise verringert. Es kommt mithin auf die Überlebenschancen, den Bruterfolg bzw. die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population an. Ausgangspunkt der Betrachtung ist der jeweilige Ist-Zustand, egal ob dieser gut oder schlecht ist. Kann die lokale Population bestimmte nachteilige Wirkungen im Wege der Eigenkompensation und/oder durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen in absehbarer Zeit auffangen, liegt keine erhebliche Störung vor. Gleiches gilt, wenn die betroffene Population bei Vergrämung auf – bestehende oder eigens hierfür hergerichtete – andere Habitate ausweichen kann (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 30).

Unter einer lokalen Population i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind hier pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden. Zum einen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens. Dies betrifft Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren, hier sollte sich die Abgrenzung

an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Zum anderen gibt es den Typ einer lokalen Population im Sinne einer flächigen Verbreitung. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden (siehe dazu Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 6).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (LANA, Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 5 f.).

c) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Schutz dieses Verbots wird folglich nicht dem Lebensraum der geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht. Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahelegt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand – wie einzelne Nester oder Höhlenbäume – einschließt. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach deren Lebensgewohnheiten eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 44 Rn. 66 m. w. N.). Die Rechtsprechung des EuGH bestätigt diese Auffassung. Danach ist Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-RL – dessen Umsetzung u. a. die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 dienen – dahin auszulegen ist, dass unter dem Begriff „Ruhestätten“ im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von einer der in Anhang IV Buchst. a der RL genannten geschützten Tierarten beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt (EuGH, Urteil vom Urteil vom 02.07.2020 – C-477/19 – juris Rn. 36). In Bezug auf von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der FFH-RL ebenso umfasste Fortpflanzungsstätten hat er festgestellt, dass solche Stätten einer geschützten Tierart so lange Schutz genießen, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung dieser Tierart erforderlich ist, so dass sich dieser Schutz auch auf Fortpflanzungsstätten erstreckt, die nicht mehr genutzt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Tierart an diese Stätten zurückkehrt (EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – C-357/20 – juris Rn. 39). Bloß potentielle Lebensstätten fallen dagegen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es

insoweit an dem vorausgesetzten Individuenbezug fehlt. Entsprechendes gilt für Lebensstätten von Individuen nicht standorttreuer Arten, nachdem sie von diesen verlassen worden sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 – juris Rn. 222).

d) Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

e) Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu unten unter C. 3.3.7.4), die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits dargelegt – nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Daneben ist das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf damit im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (LANA, Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 19.11.2010, S. 52). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

f) Werden durch die Ausführung eines Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG dennoch verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten, u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, zugelassen werden können (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf dabei nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

3.3.7.2.2.2 Bestand und Betroffenheit der auf Grund von Unionsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat die Vorhabensträgerin diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im insoweit zu Grunde gelegten Untersuchungsgebiet (siehe die Unterlage 19.1.2 zu dessen räumlicher Abgrenzung) vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen auf Nr. 2.2.1 der Unterlage 19.1.1 T sowie auf Nrn. 4.2.1 – 4.2.8 bzw. 4.3 der Unterlage 19.1.3 T. Bezug genommen.

Dabei wurden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt (siehe u. a. Nrn. 3.1 bzw. 3.2 der Unterlage 19.1.3 T). Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen, die als Gegenstand der festgestellten Planung von der Vorhabensträgerin verbindlich umzusetzen sind (siehe u. a. die Aufzählung in Nr. 3.2 sowie die Tabelle 4 unter Nr. 5.3 der Unterlage 19.1.1 T sowie das dazugehörige Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T). Die genaue Lage der einzelnen Maßnahmen ergibt sich aus der Unterlage 9.2 T, auf die insoweit Bezug genommen werden darf:

- Zeitliche Beschränkung von Holzungen und der Baufeldfreimachung (Maßnahme 1.1 V).

Die Baufeldberäumung sowie die Beseitigung der im Baufeld vorhandenen Gehölze wird außerhalb der Brutperiode der Vögel durchgeführt, d. h. ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar. Hierdurch sollen die Zerstörung von Nestern während der Brutphase von Vögeln infolge der Beseitigung von als Leitstrukturen dienenden Gehölzen verhindert werden.

- Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen (Maßnahme 1.2 V).

Im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie während des Winterschlafs der Haselmaus) erfolgt die schonende Fällung der Gehölzbestände (einschließlich schonender Bergung und Beseitigung des Schnittguts), um es den Haselmäusen zu ermöglichen, aus dem künftigen Baufeld in angrenzende Ersatzlebensräume abwandern zu können. Die Rodung der Wurzelstöcke bzw. sonstige Eingriffe in das Erdreich sowie die Beseitigung von Reisighaufen und sonstigen Habitatementen erfolgt anschließend im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September. Ein flächiges Befahren der Grundstücke wird unterlassen.

Die Fällung und anschließende Rodung der südwestlichen Böschung der BAB A 7 erfolgt in zwei Schritten, da die Länge der Böschung an einem Stück für Haselmäuse eine zu große Distanz bis zu den im Süden an das Baufeld angrenzenden Ersatzhabitaten darstellt. Der nördliche Teil der Autobahnböschung wird im (nach Erlass dieses Beschlusses folgenden) Winterhalbjahr gefällt und anschließend gerodet, der angrenzende südliche Teil im darauffolgenden Winterhalbjahr. Da die Böschungen an Zauneidechsenhabitate grenzen, werden die gerodeten Flächen mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt, um ein Einwandern von Zauneidechsen in das zukünftige Baufeld zu verhindern. Die Böschungsgehölze im Norden und Südosten sollen ebenfalls im Winterhalbjahr (analog dem südlichen Teil) gefällt werden.

- Baufeldvorbereitung bezüglich Bodenbrüter im Offenland (Maßnahme 1.3V).

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter und vor dem Eintreffen der Vögel sowie der Brutplatzsuche im Zeitraum von 01. September bis 28./29. Februar. Kann der Baubetrieb nicht gleich aufgenommen werden oder kommt es zu anhaltenden Unterbrechungen der Bautätigkeiten, so

werden in diesen Zeiten Flatterbänder zur Vergrämung der Bodenbrüter bis zum Baubeginn bzw. bis zur Wiederaufnahme/Fortführung der Bautätigkeiten im Bereich der Seitenentnahme angebracht.

- Aufstellen von Biotopschutzzäunen (Maßnahme 1.4 V)
Zum Schutz von Biotopen und Lebensräumen (u.a. Biberlebensraum am Wohnbach) vor bauzeitlichen Eingriffen werden auf Veranlassung der Vorhabensträgerin Schutzzäune in Form von mobilen Absperrgittern, Holzbretterzäunen, Einzelbaumschutz o. ä. aufgestellt und nach Bauende wieder entfernt.
- Aufstellen eines Reptilienschutzzauns (Maßnahme 1.5 V)
An der nordwestlichen Brückenböschung wird ein bestehender Wirtschaftsweg als Baustraße genutzt und ausgebaut. Um ein Einwandern der nachgewiesenen Zauneidechsenpopulation auf den angrenzenden Flächen in das Baufeld zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun errichtet, der bauzeitlich bestehen bleibt.
- Kontrolle von Baumhöhlen und Verschluss von Fledermausquartieren (Maßnahme 2.3 V)
Im Zuge der Kartierungen in 2021 wurden vier potentielle Quartierbäume im Baufeld festgestellt. Vor der Fällung werden diese durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert und farbig gekennzeichnet. Die Baumhöhlen werden auf Besatz durch Fledermäuse mittels Endoskop kontrolliert. Die Kontrolle und der Verschluss erfolgen im September (Nutzung als Wochenstube und Winterquartier auszuschließen). Entlang des Wohnbachs soll innerhalb des Baufeldes im Zuge dessen eine weitere Kontrolle der dortigen Bäume durch die ökologische Baubegleitung (siehe A. 3.3.3) und/oder einer fledermausfachkundigen Person auf potentielle Quartiere erfolgen, da seit der durchgeführten Kartierung bis dahin neue Höhlen oder Spaltenquartiere entstanden sein können. Bäume mit potentiellen Fledermausquartieren können mittels der auf Seite 10 der Unterlage 19.1.3 T beschriebenen Methoden gerodet werden. Die Methode wird für jeden Baum durch die Ökologische Baubegleitung und die fledermausfachkundige Person vor Ort festgelegt.

Baumhöhlen, für die eine Besiedelung durch Fledermäuse nachgewiesen wird bzw. für die ein Besatz durch Fledermäuse nicht sicher auszuschließen ist, werden durch fledermausfachkundiges Personal mittels einer Folie so verschlossen, dass die Fledermäuse das Quartier zwar verlassen können, jedoch ein Wiedereinflug verhindert wird. Der Verschluss wird entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern „Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP“ (2011) angebracht. Die Bäume dürfen (erst) 5 Tage nach dem Anbringen des Verschlusses, jedoch frühestens ab 01. Oktober, gefällt werden. Baumhöhlen, für die ein Besatz durch Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden kann, werden so verschlossen, dass eine Nutzung durch Fledermäuse nicht mehr möglich ist (z. B. Verstopfen der Öffnung der Höhle mit einem Lappen).

Bäume mit potentiellen Quartieren (z. B. Spaltenquartiere), die durch Verschluss nicht komplett geschlossen werden können, sind alternativ vorsichtig umzulegen. Die Bäume verbleiben dann noch mindestens eine Nacht vor Ort. Die Rodung der Quartierbäume erfolgt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar.

- Kontrolle des Bauwerks 728b vor Abbruch sowie Verschließen von Einfluglöchern (Maßnahme 2.4 V)

Vor Beginn der Abbrucharbeiten erfolgt eine Besatzkontrolle der Brücke durch eine fledermausfachkundige Person bzw. der ökologischen Baubegleitung. Einflugmöglichkeiten bzw. Spalten müssen im April (vor Entstehung der Wochenstuben) oder im Oktober (nach Abschluss der Aufzuchtphase der Jungen) vor Baubeginn rechtzeitig fachgerecht verschlossen werden und bei längerer Verschlusszeit regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Nach Verschluss ist durch eine fledermausfachkundige Person bzw. der ökologischen Baubegleitung eine weitere Besatzkontrolle durchzuführen.

- **Bauzeitregelung für Fledermäuse (Maßnahme 2.5 V)**
Um baubedingte Licht-, Lock- oder Scheuchwirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, werden die Bauarbeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt. Auf nächtliche Baustellenbeleuchtung an den betreffenden Bereichen wird verzichtet.

Einrichtung von Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse (Maßnahme 2.6 V)
Nach dem Rückschnitt oder der Rodung bestehender Leitstrukturen (Verkehrsbegleitgehölze) auf den Böschungen werden abschnittsweise Ersatzleitstrukturen (mindestens 2 m hohe Zäune, Maschenweite 30 mm) aufgestellt. Somit kann deren Lage an die Anforderungen des jeweiligen Baubetriebs angepasst werden. Kleine Unterbrechungen des Zauns sind möglich, um den Baustellenverkehr zu gewährleisten. Alternativ können rechtzeitig vor Baubeginn (je nach Wachstumsgeschwindigkeit) schnellwüchsige Gehölze gepflanzt werden, die zum Zeitpunkt der Rodung bestehender Leitstrukturen eine Mindesthöhe von 2 m aufweisen müssen. Die Ersatzleitstrukturen bleiben so lange erhalten, bis die neu gepflanzten Gehölze auf den neuen Autobahnböschungen wieder die Funktion als Leitstrukturen übernehmen können.

- **Aufhängen von Winterquartierkästen und Flachkästen für Fledermäuse an dem Brückenbauwerk 728b (Maßnahme 2.7 V)**
Um den Verlust von Winterquartieren auszugleichen, werden Winterquartierkästen an der Seite der Brücke aufgehängt, die aktuell befahren wird bzw. in Benutzung ist. Ein Quartier wird mit drei Winterquartierkästen ausgeglichen. Es werden damit neun Winterquartierkästen aufgehängt. Die Bereitstellung bzw. das Aufhängen während der Bauphase der Quartierkästen erfolgt in der aktiven Zeit der Fledermäuse vor Beginn der Winterruhe im Oktober.

Das Brückenbauwerk wird sowohl als Sommer- und auch als Winterquartier von Fledermäusen genutzt. Vor Abriss des Bauwerks BW 728b sind die relevanten Quartierstrukturen (Spalten, quartierfähige Risse) zu kontrollieren und entsprechend auszugleichen. Pro Quartier werden drei Spaltenkästen ausgebracht. Bei 4 Spalten sind somit 12 Spaltenkästen aufzuhängen. Die Aufhängung der Kästen muss rechtzeitig vor Baubeginn im räumlichen Zusammenhang auf der anderen Fahrbahnseite der Brücke stattfinden. Lage und Auswahl der Fledermauskästen müssen von einem Experten (bzw. der ökologischen Baubegleitung) festgelegt werden. Die langfristige Erhaltung und Prüfung bzw. Pflege ist von der Vorhabensträgerin sicherzustellen.

- **Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen an den Böschungsflächen der BAB A 7 (Maßnahme 2.8 V)**
An der nordöstlichen Brückenböschung sowie entlang der südlichen Brückenböschungen werden Zauneidechsenhabitate sowohl östlich als auch westlich der BAB A 7 bauzeitlich in Anspruch genommen. Diese Flächen werden vor Baufeldfreimachung mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt und die Tiere abgefangen. Die Zauneidechsen werden in deren mobilen Zeiten gemäß LFU (2020) mit Hilfe von Schlingen sowie von Hand abgefangen. Zuvor werden die Zauneidechsenhabitate an der nordwestlichen sowie den beiden südlichen Autobahnböschungen mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt. Die Umsiedlung

erfolgt an mehreren Terminen über eine komplette Vegetationsperiode hinweg mit mindestens zwei Fangzeiträumen im Frühjahr (Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai) sowie im Spätsommer/Herbst (August bis Mitte/Ende September) und kann gemäß LFU (2020) erst beendet werden, wenn nach den oben genannten Abfangterminen bzw. nach dem 10. September an drei aufeinanderfolgenden fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsenindividuen mehr gesichtet werden. Um ein erneutes Einwandern von Tieren in das Baufeld zu verhindern, ist der Reptilienschutzzaun auf diesen Flächen erst unmittelbar vor Baubeginn abzubauen.

- Umhängen des Nistkastens bezüglich des Wanderfalken (Maßnahme 2.9 V)
Der an dem Brückenbauwerk hängende Nistkasten des Wanderfalken ist auf der Seite der Brücke anzubringen, an deren Richtungsfahrbahn keine Baumaßnahmen stattfinden. Die Ausrichtung des Kastens sollte beibehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass der Kasten nicht weiter als 100 m vom ursprünglichen Ort und – soweit möglich – mit wenig Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe aufgehängt wird. Der Nistkasten darf im Zuge des Umhängens nicht gereinigt werden. Das Umhängen darf nur zwischen den Monaten November und Februar erfolgen.
- Verbreiterung eines Auwaldstreifens auf der Fl. –Nr. 337 Gemarkung Diebach (Maßnahme 2 A_{CEF})
Um beeinträchtigte Bruthabitate von gehölzbrütenden Vogelarten, insbesondere Goldammer, Stieglitz, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke auszugleichen, wird der Auwaldstreifen auf dem Grundstück Fl. –Nr. 337 Gemarkung Diebach durch das Pflanzen von standortgerechten und gebietsheimischen Gehölzen, Weidensteckhölzern und Weidenruten verbreitert und somit Ersatzhabitate geschaffen. Eine Natürliche Sukzession wird insoweit zugelassen.
- Gehölzpflanzung für Heckenbrüter (Maßnahme 3 A_{CEF})
Um beeinträchtigte Bruthabitate von gehölzbrütenden Vogelarten, insbesondere Goldammer, Stieglitz, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke auszugleichen, wird ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen. Auf dem Grundstück Fl. –Nr. 337 Gemarkung Diebach werden parallel zum Wirtschaftsweg insgesamt acht Gehölzgruppen im Abstand von 5 m gepflanzt. Diese Gehölzgruppen sollen aus jeweils 5 heimischen Sträuchern mit einem Anteil an Dornensträuchern von mindestens 60 % (z. B. Schlehe, Weißdorn, Hundsrose) bestehen. In drei Gehölzgruppen soll zusätzlich ein heimischer Baum als Überhälter gepflanzt werden. Die Gehölze müssen rechtzeitig vor Baubeginn gepflanzt werden, so dass sie als funktionsfähiges Bruthabitat zur Verfügung steht. Die Gehölze sind alle 10-15 Jahre zurückzuschneiden (max. 1/3 des Bestandes auf einmal).
- Aufhängen von Haselmauskobeln (Maßnahme 4 A_{CEF})
Um verlorengegangene Quartierhabitate der Haselmaus innerhalb der von Eingriffen betroffenen Verkehrsbegleitgehölze entlang der BAB A 7 zu ersetzen, werden zur kurzfristigen Erhöhung des Quartierangebots für vergrämte Individuen in den direkt angrenzenden Wald- und Gehölzbeständen Haselmauskobel aufgehängt. Pro erfolgtem Nachweis werden 3 Kobel ausgebracht, insgesamt demnach 12 Haselmauskobel.
- Herstellung und Optimierung von Zauneidechsenhabitaten (Maßnahme 5 A_{CEF})
Die Maßnahmenfläche liegt nordwestlich der Autobahnböschung (siehe hierzu u. a. Unterlage 9.2 T). Sie ist südexponiert und besteht größtenteils aus artenreichen mageren Extensivgrünland mit randlichen und eingestreuten Gehölz- und Heckenstrukturen. Zur Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse werden insgesamt drei Überwinterungsplätze (Steingruben, Steinschüttungen)

mit vorgelagerten Sandlinsen für die Eiablage angelegt. Im Umfeld jeder Steinschüttung werden in 3 – 5 m Abstand zur Steinschüttung Sonnenplatz- und Versteckelemente wie Totholzhaufen, große Wurzelstöcke, Baumstammstücke oder kleine Steinhaufen, o.ä. ausgebracht.

- **Aufhängen von Fledermauskästen (Maßnahme 6 A_{CEF})**
Im Zusammenhang mit der Rodung des vorhandenen Gehölzbestandes sind die relevanten Quartierstrukturen (Spalten, Höhlen, Rindenabbrüche) mit drei Fledermauskästen pro Quartierbaum auszugleichen. Es werden insgesamt 12 Kästen aufgehängt, davon jeweils sechs Flachkästen und sechs Höhlenkästen. Das Aufhängen der Kästen muss rechtzeitig vor Baubeginn, ein Jahr vor Fällung der Gehölze, an geeigneten Bäumen sowie im räumlichen Zusammenhang entlang des Wohnbachs erfolgen. Die genaue Lage der Fledermauskästen ist von einem Experten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen. Die langfristige Erhaltung und Prüfung sowie Pflege der Kästen ist sicherzustellen.
- **Habitatoptimierung für Höhlenbrüter (Maßnahme 7 A_{CEF})**
Um beeinträchtigte Bruthabitate Gehölz brütender Vogelarten, insbesondere des Stares, auszugleichen sowie bauzeitliche Beeinträchtigungen zu umgehen und höhlenbrütende Vogelarten durch die Schaffung von mehr Nistmöglichkeiten insgesamt zu unterstützen, sollen je Quartierbaum zwei Nistkästen angebracht werden. Insgesamt werden 8 Nistkästen angebracht, davon 4 für Stare und 4 für beispielsweise Meisen. Geeignet ist z. B. das Modell STH für Stare sowie das Modell M2-27 für Kleinmeisen der Firma Hasselfeldt. Die Aufhängung der Kästen muss rechtzeitig vor Baubeginn und vor der Brutsaison (spätestens Anfang März), an geeigneten Bäumen sowie im räumlichen Zusammenhang am Wohnbach erfolgen. Die genaue Lage der Nistkästen ist von einem Experten (z. B. ökologische Baubegleitung) festzulegen.
- **Optimierung von Standorten für das Bleiche Waldvögelein (Maßnahme 8 A_{CEF})**
Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung der Flächen hinsichtlich der Standortansprüche des Bleichen Waldvögeleins auf den südlichen Autobahnböschungen, so dass die Maßnahmenfläche als Ersatzlebensraum für die vom Eingriff betroffenen Wuchsorte fungieren kann und eine Umsiedlung der Pflanzen aus dem Baufeld im Rahmen der Maßnahme 2.1 V möglich ist. Durch die Entnahme von ca. 30 % des Gehölzanteils in einem unregelmäßigen Muster erfolgt eine Auslichtung der Verkehrsbegleitgehölze ohne Rodungsmaßnahmen. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt ca. 1,2 ha.

Geeignete weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen durch fachlich adäquate Schutzmaßnahmen, die mit noch verhältnismäßigem Aufwand zu leisten wären, sind nicht ersichtlich (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 a. E. BNatSchG). Die Möglichkeit weiterer derartiger Maßnahmen wurde im Anhörungsverfahren auch nicht geltend gemacht, insbesondere nicht von den beteiligten Naturschutzbehörden.

Der vorhandene bzw. potentielle Bestand folgender Tierarten wurde im Hinblick auf die Betroffenheit durch das gegenständliche Vorhaben näher überprüft:

- **Fledermäuse als Säugetiere:** Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus;
- **Säugetiere ohne Fledermäuse:** Biber sowie Haselmaus;

- Vögel: Dorngrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke, Neuntöter, Star und Stieglitz, die in Gehölzen brüten. Bezüglich der Offenlandbereiche die Brutvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wiesenschafstelze. An einem Brückenpfeiler befindet sich zudem ein Nistkasten, der vom Wanderfalken als Brutplatz genutzt wird;
- Amphibien: Teichmolch sowie Erdkröte;
- Reptilien: Zauneidechse;
- Schmetterlinge: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (ein Nachweis gelang jedoch im Untersuchungsgebiet nicht), Rotbraunes Wiesenvögelchen, Alexis-Bläuling und Esparsetten-Widderchen;
- Weichtiere (Gemeinde Flussmuschel bzw. Bachmuschel) und Libellen (Östliche Moosjungfer, Große Moosjungfer sowie Grüne Flußjungfer) sowie xylobionte Käferarten
- Waldameisen: Rote Waldameise.

Hinsichtlich der übrigen, in Anhang IV a) der FFH-RL aufgeführten Fledermausarten, die im Untersuchungsgebiet im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen angetroffen wurden bzw. nach den Erhebungsergebnissen zumindest potentiell vorkommen können (Große Bartfledermaus sowie Weißrandfledermaus, siehe Nr. 4.2.1 der Unterlage 19.1.3 T) ist eine vertiefte Betrachtung nicht geboten, nachdem für diese Arten nach fachwissenschaftlichem Kenntnisstand nur eine geringe bis mittlere Kollisionsgefahr an Straßen besteht (siehe hierzu Bernotat & Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.7: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen, 4. Fassung Stand 31.08.2021, S. 8 und 10). Sie sind deshalb vorliegend als unempfindlich gegenüber den spezifischen Wirkungen des gegenständlichen Vorhabens anzusehen (vgl. Nr. 4.2.1 der Unterlage 19.1.3 T), so dass insoweit ohne nähere Betrachtung ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. dazu die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018, S. 7 f.).

Bezüglich der sonstigen, vorstehend nicht erwähnten Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL sowie der Pflanzenarten des Anhangs b) der FFH-RL gilt, dass der Wirkraum des Vorhabens entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten liegt, das Untersuchungsgebiet die artspezifischen Habitatsprüche nicht erfüllt oder die entsprechenden Arten im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen vor Ort nicht festgestellt werden konnten. Bezüglich der Reptilien konnte im Zuge der Kartierungen ausschließlich die Zauneidechse nachgewiesen werden. Die Schlingnatter besiedelt zwar ähnliche Habitate wie die Zauneidechse, ein Vorkommen dieser Art konnte aber im Zuge der Erhebungen nicht festgestellt werden (siehe Nr. 4.2.3 der Unterlage 19.1.3 T). Käferarten, welche im Anhang IV a) der FFH-RL geführt werden, konnten im Untersuchungsgebiet ebenso nicht nachgewiesen werden. Ebenso wurden im Untersuchungsgebiet keine Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Schmetterlingsart) kartiert.

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegen im Landkreis Ansbach Nachweise der artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten

Östliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Flussjungfer vor. Das Vorkommen der Grünen Flussjungfer wurde nach Methodenblatt L1 (ALBRECHT et al. 2014) näher untersucht. Es konnte jedoch keine saP-relevante Libellenart im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

In den ASK-Daten finden sich keine Hinweise für das Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel im Untersuchungsgebiet. Da im Zuge des Bauvorhabens in das Gewässer eingegriffen wird, wurde der Wohnbach nach Methodenblatt F4 (ALBRECHT et al. 2014) auf das Vorkommen der Bachmuschel näher untersucht. Es gelangen keine Nachweise der Bachmuschel (siehe insoweit Nr. 4.2.8 der Unterlage 19.1.3 T).

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2021/2022 insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 4 der Unterlage 19.1.3 T). Hiervon brüten 24 Arten im Untersuchungsgebiet (Status B oder C). Bei den übrigen Arten handelt es sich um Durchzügler, Nahrungsgäste oder potenzielle Brutvögel, die zur Brutzeit festgestellt wurden, die jedoch nicht als mögliche oder sichere Bruten gewertet werden konnten („Brutzeitfeststellungen“, Status A).

Von den kartierten Vogelarten sind vier in der Roten Liste gefährdeter Arten in Deutschland (DDA 2021) gelistet, sechs Arten sind ebenfalls oder nur in der Roten Liste gefährdeter Arten in Bayern (LFU 2016) genannt. Insgesamt sechs Arten sind auf der Vorwarnliste Deutschland und/oder Bayern gelistet.

Elf der erfassten Vogelarten zählen zu den wertgebenden Arten (saP-relevante Arten), die innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt wurden und die gemäß den Methodenstandards als wahrscheinlich oder sicher brütend gewertet werden (Status B/C) (siehe Anhang 2). Diese werden zumeist einzeln in den jeweiligen Artblättern behandelt, da sich erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben können. Bei sehr ähnlichen Lebensraumansprüchen bzw. (potenziellen) vorhabenbedingten Auswirkungen werden wertgebende Arten auch zusammen mit anderen Arten in den entsprechenden Gilden betrachtet, dort jedoch einzeln überprüft. Bei den übrigen 13 Arten, für die ein Brutverdacht oder Brutnachweis erbracht wurde, handelt es sich um sogenannte „Allerweltsarten“. Bei diesen Arten ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Diese Arten sind nicht kartographisch dargestellt und werden zusammengefasst in sogenannten Gilden (gemäß ähnlichen Lebensraumansprüchen) berücksichtigt. Der Star wird zwar aktuell nicht in der Liste der saP-relevanten Arten geführt (LFU, 2022A), jedoch zählt die Art laut aktualisierter Roter Liste Deutschlands (2021) zu den gefährdeten Arten und ist zudem gemäß Albrecht et al. (2014) besonders planungsrelevant. Deshalb wird dieser ebenfalls als wertgebend betrachtet und kartographisch dargestellt.

Als Besonderheit ist unter anderem der Wiesenpieper zu nennen. Der Wiesenpieper ist ein seltener Brutvogel in Bayern und vom Aussterben bedroht. Dieser konnte aber lediglich als Nahrungsgast während des Frühjahrsdurchzuges auf den Grünlandflächen im Süden des UG (westlich der Autobahn) festgestellt werden. Eine weitere Besonderheit sind Gelbspötter und Waldlaubsänger. Beim Gelbspötter handelt es sich um einen spärlichen Brutvogel in Bayern, der ebenfalls laut bayerischer Roter Liste gefährdet ist. Diese freibrütende Art wurde singend in den Gehölzen des südöstlichen Regenrückhaltebeckens festgestellt. Da aber nur eine Beobachtung vorliegt, handelt es sich lediglich um eine „Brutzeitfeststellung“ (Status A). Der Waldlaubsänger ist in Bayern stark gefährdet und dort ebenfalls ein spärlicher Brutvogel. Diese Art wurde wahrscheinlich während des Frühjahrsdurchzuges (bzw. potenziell als Brutzeitfeststellung) kartiert. Typische Nahrungsgäste im gesamten Untersuchungsgebiet sind Greifvögel wie Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard sowie auch Rauchschnäbel. Sämtliche Gehölzbereiche, inkl. Autobahnbegleitgehölze,

werden v.a. von Singvögeln zur Nahrungssuche genutzt, aber auch als Ansitzwarten von Greifvögeln. In den Autobahnbegleitgehölzen im Norden des Untersuchungsgebiets wurden beispielsweise auch zahlreiche Meisen (u.a. Kohl-, Blau- und Schwanzmeise) mit ihren flüggen Jungtieren beobachtet. Als typische Offenlandvögel wurden Feldlerche (in Bayern gefährdet), Rebhuhn (in Bayern stark gefährdet) und Schafstelze festgestellt.

Diese Arten sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Während der Bauzeit kann die Eignung als Nahrungsfläche oder die Eignung für Durchzügler aufgrund von Störungen zwar eingeschränkt sein. Im Umfeld bestehen jedoch ausreichend Ausweichflächen und es handelt sich um wenige Individuen, sodass keine erheblichen Rückwirkungen auf Brutplätze oder auf Populationsebene zu erwarten sind. Es ist nach fachgutachterlicher Einschätzung in jedem Fall sichergestellt, dass die ökologische Funktion möglicherweise betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Vögel ist projektspezifisch so gering, dass die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zudem werden im Umfeld der BAB A 7 vorhabensbedingt nach Abschluss der Bauarbeiten im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen 4.5G sowie 2G wieder neue Gehölzstrukturen, Säume und Verkehrsbegleitgrün etabliert (siehe Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1 T und Unterlage 9.3 T), die dann ebenso wie die bislang an Ort und Stelle vorhandenen Gehölzbestände den betreffenden Vogelarten (wieder) als Lebensstätte dienen können.

3.3.7.2.2.2.1 Methodisches Vorgehen bei der Überprüfung der Betroffenheit

Den aus Anlass des gegenständlichen Vorhabens durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018 zu Grunde, das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der Untersuchung orientieren sich an diesen Hinweisen (siehe Nr. 1.3 sowie S. 6 der Unterlage 19.1.3.T). Neben der Heranziehung bereits vorhandener Daten wurden von der Vorhabensträgerin projektbezogenen Erhebungen veranlasst, die u. a. der aktuellen Biotopausstattung des untersuchten Raums sowie der Bedeutung des Vorhabensgebiets als Lebensraum bezüglich verschiedener Tierarten (Fledermäuse, Reptilien, Vögel, Säugetiere [ohne Fledermäuse], Tagfalter, Xylobionte Käfer, Libellen sowie Bachmuschel) näher nachgehen (siehe Nr. 2.1 der Unterlage 19.1.1 T). Die betreffenden Erhebungen wurden in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführt (siehe ebenso Nr. 2.1 sowie S. 11 der Unterlage 19.1.1 T).

Die durchgeführten und der Beurteilung des Vorhabens von der Vorhabensträgerin zu Grunde gelegten Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht. Auf Grund dessen ist es nicht zu beanstanden, dass diejenigen Arten nicht näher untersucht wurden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Es war daneben auch nicht geboten, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007 – 9 VR 13.06 – juris Rn. 20, und vom 13.03.2008 – 9 VR 9.07 – juris Rn. 31, jeweils m. w. N.). Für die Frage, ob Ermittlungen ausreichend waren, kommt Leitfäden wie den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ von Albrecht et al. eine große

Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 538). Die durchgeführten Erhebungen orientieren sich, wie den Ausführungen in den Nrn. 4.2 und 4.3 der Unterlage 19.1.3 T (siehe auch Nr. 1.2 der Unterlage 19.1.3 T) zu entnehmen ist, eben an dem zuvor genannten Werk der Fachliteratur.

Im Hinblick darauf bestehen an der Geeignetheit der Ermittlungsmethodik und des Umfangs der Untersuchungen keine vernünftigen Zweifel. Die in den Planfeststellungsunterlagen dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sind plausibel und nachvollziehbar. Dafür, dass sie unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten den aktuellen naturschutzfachlichen Vorgaben, die in dem genannten Werk von Albrecht et al. dokumentiert sind, nicht genügen könnten, sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich. Das genannte Werk stellt den aktuellen Standard hinsichtlich des im Rahmen von artenschutzrechtlichen Betrachtungen anzuwendenden Methodenkanons sowie diesbezügliche Einzelheiten dar. Die Heranziehung dieses Werks hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst nicht beanstandet, sondern im Gegenteil (stillschweigend) gebilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 – 9 A 12.19 – juris Rn. 538 und 573). Mit Blick auf die aus der Unterlage 19.1.3 T erkennbaren Umstände zu Art, Umfang und Durchführungsweise der Erhebungen vor Ort hat die Planfeststellungsbehörde keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die von der Vorhabensträgerin in dieser Unterlage dargestellten Daten in der Sache methodengerecht gewonnen wurden (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18 – juris Rn. 83). Gestützt wird die Einschätzung, dass die durchgeführten Untersuchungen sachgerecht und ausreichend sind, außerdem dadurch, dass die höhere Naturschutzbehörde die Untersuchungstiefe und die Qualität der angestellten Untersuchungen unter Berücksichtigung der eingebrachten Tektur Unterlagen auch nicht beanstandet hat. Auch sonst wurden im Anhörungsverfahren insoweit keinerlei Einwände erhoben. Im Hinblick darauf, dass die Erhebungen, die der Planung zu Grunde gelegt wurden, in den Jahren 2021 und 2022 im Untersuchungsgebiet durchgeführt wurden (siehe etwa Nr. 2.1 der Unterlage 19.1.1 T), bestehen auch unter diesem Blickwinkel keine Bedenken gegen die Verwertbarkeit der Untersuchungsergebnisse; sie sind erst rund drei Jahre alt und hinreichend aktuell. In der Planungspraxis hat sich seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa fünf Jahren als aktuell anzusehen sind (HessVGH, Urteil vom 21.08.2009 – 11 C 318/08.T – juris Rn. 630; vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 – 3 A 1.16 – juris Rn. 124).

Für die unter C. 3.3.7.2.2.2 im Einzelnen genannten Arten ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens sonach das nachfolgend dargestellte Bild. Die höhere Naturschutzbehörde teilt dabei die getroffenen fachlichen Einschätzungen und Bewertungen.

3.3.7.2.2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.3.7.2.2.2.1 Säugetiere

a) Waldfledermausarten

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Vorkommen in Nadelwäldern (z. B. Kiefern Fichtenwäldern in der Oberpfalz) sind selten. Die Überwinterung findet in

unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen. Dort sind die meisten Tiere verborgen in Spalten und Hohlräumen, da nur wenige Individuen in den Winterquartieren beobachtet werden.

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Die Hauptnahrung stellen neben Zweiflüglern vor allem Schmetterlinge dar. An Fraßplätzen, zu denen große Beutetiere getragen werden, findet man deshalb charakteristische Ansammlungen von Schmetterlingsflügeln. Zu den Sommerquartieren gehören Gebäude als auch Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: Neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind. Dort hängen die Tiere von Oktober/November bis März/April sowohl in Spalten und geschützten Ecken als auch frei an den Wänden.

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2°C – 8°C herrschen. Hier sind die Tiere meist in Spalten versteckt. Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z. B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind.

Schwerpunktlebensräume des Großen Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Jagdhabitat ist vor allem der freie Luftraum in 15 m bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten. Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein.

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern selten. Auch bei den Paarungsquartieren werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie

Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussaue sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten.

Sommerquartiere von Einzelindividuen der Mopsfledermaus und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Natürliche Quartiere an Bäumen von Wochenstuben und Einzeltieren sind aufgrund von Telemetriestudien in Bayern inzwischen aus mehreren Naturräumen bekannt, so von Eichenwäldern der Mainfränkischen Platten und von Fichten- und Buchenwäldern des Hinteren und Vorderen Bayerischen Waldes, aber auch von den Iller-Lech-Schotterplatten. Die Quartierbäume sind oft dünn (unter 20 cm Brusthöhendurchmesser). Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. Die Winterquartiere liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. Die Tiere hängen teils sogar unter Frosteinfluss frei an der Wand oder in Spalten. Bei milderem Temperaturen werden vermutlich auch Verstecke an Bäumen als Winterquartiere genutzt, da die Tiere oftmals erst bei strengem Frost in den Quartieren erscheinen.

Die Rauhauffledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in walddreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch Blitzschlag entstandene Aufrißhöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Leichter nachweisbar ist diese Art dagegen in Nist- und Fledermauskästen. Immer wieder zeigt sich, dass sie Kästen schnell finden und besiedeln. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken u. ä. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhauffledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randlichen Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Quartier und Jagdgebiete können mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen (bis 6,5 km).

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Gebäuden oder in Brücken. Für diese Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Geeignete Winterquartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen; verschiedentlich wurden Wasserfledermäuse im Geröll und im Bodenschotter von Winterquartieren gefunden.

Den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der oben aufgeführten Waldfledermausarten Fledermausarten hat der von der Vorhabensträgerin beauftragte Fachgutachter aufgrund der Bestandserfassung abgeschätzt. Der Erhaltungszustand der vereinzelt oder einmalig im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten (Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus) wurde mit „mittel – schlecht“ (C) eingestuft. Für die Bechsteinfledermaus, die nur aufgrund des Nachweis der Fledermausgruppe Mkm (Myotis klein/mittel) mit worst case angenommen wurde, wurde vom Fachgutachter daher keine Einschätzung des Erhaltungszustands vorgenommen.

Bei einer Fällung des vorhandenen Gehölzbestandes im Bereich des Bauwerks BW 728b kann eine Schädigung von Lebensstätten für die vorgenannten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Die festgestellten Quartierstrukturen können potenziell als Ruhe- oder Sommerquartier gegebenenfalls sogar als Winterquartier von Wald- und Baumfledermausarten genutzt werden. Im Zuge der Maßnahme 6 A_{CEF} werden im Gegenzug Ersatzquartiere in unmittelbarer Nähe zu den dem Vorhaben zum Opfer fallenden (potentiellen) Quartierstrukturen bereitgestellt. Es werden insgesamt 12 Ersatzkästen aufgehängt, davon jeweils sechs Flachkästen und sechs Höhlenkästen. Damit ist die durchgehende Erfüllung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen (potentiellen) Quartiere sichergestellt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Unter Berücksichtigung dessen sowie mit Blick darauf, dass im Untersuchungsgebiet insgesamt auch potentielle Quartierbäume unberührt bleiben, auf der die vorgenannten Waldfledermausarten ausweichen können, ist auch die ökologische Funktion der vorhabensbetroffenen Baumquartiere durchgängig gewährleistet. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Die trassennahen Gehölze der BAB A 7 sowie die gewässerbegleitenden Gehölze entlang des Wohnbachs dienen als Leitstrukturen für Jagd- und Flugrouten von Fledermäusen. Während der Bauphase wird der Verlust dieser Leitstrukturen durch das Aufstellen von Ersatzleitstrukturen (Maßnahme 2.6V) ausgeglichen. Die Leitstrukturen sind vor allem in dem Sektor erforderlich, wo die Gehölze im ebenen Bereich entlang der BAB A 7 (südwestliches Baufeld) gefällt werden, da hier auch die Böschung an sich als Leitstruktur fehlt. Die Ersatzleitstrukturen bleiben so lange erhalten, bis die neu gepflanzten Gehölze auf den neuen Autobahnböschungen wieder die Funktion als Leitstrukturen übernehmen können. Um baubedingte Licht-, Lock- oder Scheuchwirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, werden die Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung an den betreffenden Bereichen verzichtet (siehe hierzu Maßnahme 2.5V). Durch die Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermausarten nicht zu erwarten. Auf Grund dessen steht nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten störungsbedingt verschlechtert. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist sonach nicht erfüllt.

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, werden die Bäume mit potentiellen Fledermausquartieren auf Fledermausbesatz vor deren Fällung kontrolliert und verschlossen, sodass eine Besiedlung nicht mehr möglich ist (Maßnahme 2.3V). Die Gehölze entlang der Autobahn bilden parallele Leitstrukturen zu den Jagdhabitaten. Durch die geplante Baumaßnahme werden die trassenbegleitenden Gehölze zunächst größtenteils entfernt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Böschungen wieder begrünt sowie abschnittsweise bepflanzt. Durch die plangegenständlichen Neupflanzungen im Bereich der Böschungen und Regenrückhaltebecken (siehe Maßnahme 4.5G) werden Habitatelemente geschaffen, die als Leitstruktur und Nahrungshabitat für die vorgenannten Fledermausarten

beitragen. Der Verlust von Gehölzen entlang der Autobahn kann temporär zur Beeinträchtigung dieser Transferstrecken zwischen Quartieren (Gehölze im Norden sowie entlang des Wohnbachs) und zu Nahrungsgebieten (Grünland im Osten und Westen entlang der BAB A 7) v.a. für strukturgebundene Fledermausarten (u.a. Langohr) führen und für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bedeuten. Um die Funktion von Leitstrukturen während der Bauzeit bis zum Aufwuchs der neu gepflanzten Gehölze aufrecht zu erhalten, werden bauzeitbedingt bis zur Wiedererreichung der Leitfunktion durch die neugepflanzten Gehölze Bauzäune im Bereich der Transferstrecken kollisionsgefährdeter Fledermausarten erforderlich (Maßnahme 2.6V). Mit Hilfe dieser Vermeidungsmaßnahmen ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit auch nicht erfüllt.

b) Gebäudefledermausarten

Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil. Die Art jagt in unterschiedlichen Höhen, je nach Beschaffenheit der Umgebung. Man kann sie sowohl in einiger Höhe beim Absuchen von Baumkronen nach schwärmenden Insekten beobachten, als auch über Viehweiden oder Wiesen. Auf frisch gemähten Wiesen wird auch am Boden Beute ergriffen. Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken an Gebäuden. Koloniewechsel in nahe gelegene Ausweichquartiere kommen gelegentlich vor, auch kleine Männchen Kolonien sind für die Art bekannt. Die Überwinterung erfolgt meist in Höhlen und anderen unterirdischen Quartieren.

Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus, die strukturreiche Landschaften mit einem hohen Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigt. Altersklassenlaubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Mausohrweibchen sind sehr standorttreu. Ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu 10 km (max. bis 25) um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Autobahnen (zwei Fälle in Bayern). Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Als Winterquartiere dienen insoweit unterirdische Verstecke (beispielsweise Höhlen, Keller).

Die Kleine Bartfledermaus gilt als Dorffledermaus. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad Celsius benötigen. Die Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen.

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. Winterquartiere konnten in Bayern hinter Baumrinden sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalt und in Zwischendecken gefunden werden. Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfbereichen oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken). Auch an Insektensammelpunkten wie unter Straßenlampen oder großen Bäumen gehen sie gezielt auf Beutefang.

Jagdgebiete der Nordfledermaus sind ausgedehnte Waldzonen mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer, die nicht unbedingt in der Nähe der Wochenstuben liegen müssen. Die Tiere jagen häufig in einer Höhe von über fünf bis 20 Metern, oft über Seen und Bächen, aber auch über freien Flächen in Wäldern oder Siedlungen im schnellen, geschickten und wendigen Flug nach Insekten. In Ortschaften wird besonders häufig in den Lichtkegeln von Straßenlaternen mit hohem UV-Lichtanteil gejagt. Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelauflage und Holzverschalung sowie hinter Holzschindeln oder Schieferverkleidungen. Die Tiere können verschiedene Hangplätze unter dem gesamten Dach und bei Schlechtwetterperioden sogar die Wärme des Kamins nutzen. Regelmäßig sind sie auch hinter Holzverkleidungen oder unter der Eternitverkleidung an Hochhäusern zu finden. Die Weibchen kehren im Folgejahr an den Ort ihrer Geburt zurück, auch wenn sie meist erst ein Jahr später an der Reproduktion teilnehmen. Ihren Behausungen bleiben die Tiere oft sehr treu; so wurde Tiere beobachtet, die trotz intensiver Renovierungsarbeiten das Quartier nicht verlassen haben. Winterquartieren sind Höhlen und Stollen, gegebenenfalls auch Gebäudespalten.

Die Zweifarbfledermaus ist in verschiedenen Landschaftstypen beheimatet. Sie ist sowohl im waldreichen Mittelgebirge zu finden als auch in mehr offenen, waldarmen Landschaften. Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z. B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Die Quartieransprüche der Zweifarbfledermaus entsprechen im Westteil ihres Verbreitungsgebiets denen einer typischen Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Die kurze Aufenthaltsdauer der Kolonien an vielen Quartieren lässt darauf schließen, dass die Kolonien häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln.

Die Zwergfledermaus ist die anpassungsfähigste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern sowie in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere bzw. Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umgebende Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist diese Art nicht selten vorzufinden. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalt, in Ritzen zwischen dem Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen.

Den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der oben genannten Gebäudefledermausarten hat der von der Vorhabensträgerin beauftragte Fachgutachter aufgrund der Bestandserfassung abgeschätzt. Der Erhaltungszustand von Fledermausarten, die im Untersuchungsgebiet sehr häufig nachgewiesen werden konnten, wird bezüglich der Zwergfledermaus mit „gut“ (B) angegeben. Bei allen weiteren, nicht so häufig nachgewiesenen Arten (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus), mit „mittel – schlecht“ (C). Bei Fledermausarten, die nur aufgrund des Nachweis der Fledermausgattung oder -gruppe mit worst case eingestuft wurden (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus), erfolgte insoweit keine Einschätzung des Erhaltungszustands.

Durch den Ersatzneubau der Brücke mit nachgewiesenem Fledermausbesatz werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von gebäudebewohnenden Fledermausarten in Anspruch genommen. Um die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden jeweils an die nicht durch den Bau betroffene Brückenseite Fledermauskästen bzw. Winterquartierkästen aufgehängt (Maßnahme 2.7V). Die Bereitstellung bzw. das Umhängen während der Bauphase der Quartierkästen erfolgt in der aktiven Zeit der Fledermäuse vor Beginn der Winterruhe im Oktober. Damit ist die durchgehende Erfüllung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fledermausquartiere sichergestellt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht.

Die trassennahen Gehölze der BAB A 7 sowie die gewässerbegleitenden Gehölze entlang des Wohnbachs dienen als Leitstrukturen für Jagd- und Flugrouten von Fledermäusen. Während der Bauphase wird der Verlust dieser Leitstrukturen durch das Aufstellen von Ersatzleitstrukturen (Maßnahme 2.6 V) ausgeglichen. Die Leitstrukturen sind vor allem in dem Sektor erforderlich, wo die Gehölze im ebenen Bereich entlang der Autobahn (südwestliches Baufeld) gefällt werden, da hier auch die Böschung an sich als Leitstruktur fehlt. Um baubedingte Licht-, Lock- oder Scheuchwirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, werden die Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung an den betreffenden Bereichen verzichtet (siehe Maßnahme 2.5V). Durch diese plangegenständlichen Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für gebäudebewohnende Fledermausarten nicht zu erwarten. Auf Grund dessen steht nicht zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten störungsbedingt verschlechtert. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist sonach nicht erfüllt.

Vor Baubeginn ist das gegenständliche Brückenbauwerk auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und Einflugmöglichkeiten werden fachgerecht verschlossen (Maßnahme 2.4V). Somit kann eine Tötung oder Verletzung von Tieren während der Bauzeit vermieden werden. Der Verlust von Gehölzen entlang der Autobahn kann temporär zur Beeinträchtigung von Transferstrecken zwischen Quartieren zu Nahrungsgebieten vor allem für strukturgebundene Fledermausarten (u.a. Langohr) führen und für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bedeuten. Um die Funktion von Leitstrukturen während der Bauzeit bis zum Aufwuchs der neu gepflanzten Gehölze aufrecht zu erhalten, werden bauzeitlich bis zur Wiedererreichung der Leitfunktion durch die neugepflanzten Gehölze Bauzäune im Bereich der Transferstrecken kollisionsgefährdeter Fledermausarten aufgestellt. (Maßnahme 2.6V). Das Risiko, dass Exemplare der Arten mit Fahrzeugen auf der BAB A 7 bzw. der Talbrücke Pfeiffermühle kollidieren und dabei Schaden nehmen, verändert sich infolge des Vorhabens ebenfalls nicht; es ist nach Abschluss der Bauarbeiten nicht höher als derzeit. Mit Hilfe dieser Vermeidungsmaßnahmen ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit auch nicht erfüllt.

c) Biber

Der Biber nutzt als semiaquatisches Säugetier fließende und stehende Gewässer und deren Uferbereiche als Lebensraum. Der Biber besiedelt Fließgewässer in allen Größenkategorien. Ebenso kann er alle Formen von Stillgewässern besiedeln, vom Weiher oder Altwasser bis hin zum See. Als lokale Population des Bibers werden die Individuengemeinschaften dieser Art entlang des Wohnbachs (Gewässer III. Ordnung) innerhalb des Untersuchungsgebietes betrachtet. Biberspuren wurden vom Fachgutachter entlang des Gewässerabschnitts alle 5 m bis 10 m gefunden, Biberburgen dagegen in den durch das Vorhaben betroffenen Bereichen jedoch nicht. Der Biber nutzt den Wohnbach als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. Insgesamt wird der lokale Erhaltungszustand aufgrund der guten Gewässerstruktur und der geringen Beeinträchtigungen durch Gewässerbenutzungen mit „gut“ bewertet.

Im Eingriffsbereich des Bauvorhabens konnten keine Biberburgen nachgewiesen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Reproduktions- und Ruhestätten des Bibers nicht zu erwarten sind (siehe auch S. 29 der Unterlage 19.1.3 T). Bauzeitlich wird jedoch durch die Verrohrung des Wohnbachs kleinflächig in das Nahrungshabitat eingegriffen. Im nahen Umfeld sind entlang des Wohnbachs im Untersuchungsraum jedoch ausreichend Nahrungshabitate vorhanden, in die der Biber ausweichen kann. Damit ist die durchgehende Erfüllung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben ohnehin nur kleinflächig tangierten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitats des Bibers sichergestellt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Erhebliche Beeinträchtigungen von Nahrungshabitats des Bibers sind somit nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Die nachgewiesenen Nahrungshabitate und möglichen Wanderrouen des Bibers liegen in geringem Umfang im Bereich des neuen Bauwerks BW 728b am Wohnbach. Biber sind außerhalb der Zeit ihrer Jungenaufzucht gegenüber akustischen und optischen Reizen eher unempfindlich, zudem sind ausreichend Lebensräume im nahen Umfeld vorhanden, in welche der Biber ausweichen kann. Zum Schutz des Biberlebensraumes werden entlang des Baufeldes am Wohnbach vorsorglich Schutzzäune aufgestellt (Maßnahme 1.4V). Erhebliche Beeinträchtigungen des Bibers durch Störungen sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist sonach nicht erfüllt.

Durch die bauzeitliche Verrohrung des Wohnbaches sind Wanderrouen entlang der Nahrungshabitate des Bibers betroffen. Da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber stattfinden (Maßnahme 2.5V), ist eine bauzeitliche Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht gegeben. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Durchgängigkeit des Wohnbachs wiederhergestellt und der Auwald aufgeforstet (siehe hierzu Tabelle 4 der Nr. 5.3 der Unterlage 19.1.1 T, insbesondere Maßnahmen 3V, 4.3 G und 4.4G). Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit auch nicht erfüllt.

d) Haselmaus

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln, ist aber charakteristisch in artenreichen, lichten Wäldern mit gut ausgebildeter Strauchschicht vertreten. Haselmäuse sind nachtaktive Tiere. Sie bewegen sich fast ausschließlich in der

Strauch- und Baumschicht und meist weniger als 70 m um ihr Nest. Da die Haselmaus eine bodenmeidende Art ist, können gehölzfreie Bereiche eine Barriere darstellen. Die Haselmaus ist keine besonders störungsempfindliche Art, was durch ihr Vorkommen entlang der Gehölzstrukturen an der BAB A 7 bestätigt wird. Als lokale Population der Haselmäuse werden die Individuengemeinschaften dieser Art im Bereich entlang der autobahnbegleitenden Gehölze innerhalb des Untersuchungsgebietes betrachtet. Die Bewertung des Zustandes der Population erfolgt anhand der Individuenzahl pro 50 Nistkästen (BFN 2017). Da im Untersuchungsgebiet nur fünf Nachweise von Haselmausnestern gefunden wurden, ist der Zustand der Population (gegenwärtig) als schlecht zu bewerten. Die Habitatqualität kann mit fruktifizierenden Sträuchern und Bäumen und Gehölzstreifen entlang der Autobahn als gut eingestuft werden. Da zudem zum Zeitpunkt der Erhebungen keine Beeinträchtigungen für die Haselmaus vorlagen, ergibt sich eine fachgutachterliche Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von „gut“.

Die Bereiche mit Reproduktions- und Ruhestätten der Haselmäuse werden bauzeitlich zerstört. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden zusätzliche Nistmöglichkeiten für die im Rahmen der Maßnahme 1.2V vergräzten Tiere in den südlich und nördlich des Baufeldes gelegenen Ersatzhabitaten geschaffen. Im Rahmen der Maßnahme 4A_{CEF} werden insgesamt 12 Haselmauskobel aufgehängt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden im Rahmen von Gehölzpflanzungen bzw. Wiederherstellung der Gehölze auf den Autobahnböschungen für die Haselmaus zur Habitataufwertung Nahrungssträucher gepflanzt (siehe hierzu die Maßnahmen 4.5G und 2G), so dass eine Wiedereinwanderung der vergräzten Tiere ermöglicht wird. Auf diese Weise wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit Blick darauf, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG somit nicht erfüllt.

Um bauzeitbedingte Störungen der Haselmäuse zu vermeiden, werden im Bereich von Haselmaushabitaten, die im Baufeld entlang der BAB A 7 liegen, Gehölze während der Zeit des Winterschlafs der Haselmaus (Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar) zunächst nur oberirdisch abgeschnitten und schonend abgeräumt. Die Wurzelstöcke werden erst im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September entfernt, um eine Störung der Tiere während des Winterschlafs zu vermeiden (Maßnahme V 1.2). Die Haselmaus ist hinsichtlich optischen und akustischen Störungen relativ unempfindlich, sodass es außerhalb des Winterschlafs baubedingt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Störungen kommt. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist sonach nicht erfüllt.

Um eine Tötung oder Verletzung von Tiere zu vermeiden, werden diese aus dem Baufeld vergräzt. Im Bereich der Haselmaushabitate werden die Gehölze während der Zeit des Winterschlafs der Haselmaus zwischen Oktober und März zunächst nur oberirdisch abgeschnitten und schonend abgeräumt (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Maßnahme 1.2V). Nach Beenden des Winterschlafs finden die Tiere keine Gehölzbestände in ihrem bisherigen Habitat mehr vor und wandern in nahe gelegene Gehölze, die im Rahmen der Maßnahme 4 A_{CEF} aufgewertet wurden, ab. Die Wurzelstöcke werden erst im Frühjahr/Sommer nach Beenden des Winterschlafs gerodet, wodurch eine Tötung oder Verletzung von in Bodennähe bzw. im Boden überwinternder Tier vermieden wird. Die Fällung und anschließende Rodung der südwestlichen Autobahnböschung erfolgt in zwei Schritten, da die Länge der Böschung an einem Stück für Haselmäuse eine zu große Distanz bis zu den im Süden an das Baufeld angrenzenden Ersatzhabitaten darstellt. Somit können die Tiere schrittweise nach Süden in die aufgewerteten Ersatzlebensräume abwandern.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit auch nicht erfüllt.

3.3.7.2.2.2.2 Reptilien

Aus der Artengruppe der Reptilien kommt vorliegend nur die Zauneidechse innerhalb des Untersuchungsgebiets vor. Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl an Biotoptypen von strukturreichen Gebüsch-Offenland-Mosaiken bis hin zu Straßen- und Wegrändern oder Uferrändern. Geeignete Habitate für die Zauneidechse sind wärmebegünstigt und bieten zeitgleich Schutz vor zu hohen Temperaturen. Zur Feststellung des Vorkommens der Zauneidechse wurden alle im Baufeld vorkommenden potentiellen Habitate nach Methodenstandard R1 (ALBRECHT et al. 2014) untersucht. Im Zuge der Kartierungen wurde das Vorkommen der Zauneidechse durch insgesamt 18 Nachweise von adulten Weibchen, subadulten und juvenilen Tieren belegt. Der Verbreitungsschwerpunkt der Tiere liegt auf einem schmalen Grünlandstreifen an der südwestlichen Brückenböschung, südöstlich wurde ein Tier nachgewiesen und drei weitere Nachweise gelangen an der nordwestlichen Böschung der Autobahnbrücke BW 728b. Insgesamt wird der Erhaltungszustand dieser lokalen Populationen vom Fachgutachter mit „gut“ bewertet.

Durch die Erneuerung des Brückenbauwerks wird in die an den nördlichen und südlichen Brückenböschungen der BAB A 7 liegenden Reproduktions- und Ruhestätten der Zauneidechsen eingegriffen. Besonders betroffen ist die Population auf der südwestlichen Seite der BAB A 7. Es kommt zum Lebensraumverlust durch Bautätigkeiten. Die Zauneidechsen werden jedoch vor Baubeginn abgefangen und umgesiedelt (Maßnahme 2.8V). Die Umsiedlung erfolgt in den vorher angelegten Ersatzlebensraum (5 A_{CEF}) nordwestlichen des nördlichen Brückenpfeilers. Mit Hilfe der vorgenannten CEF-Maßnahme wird der Lebensraumverlust vor Beginn der Bautätigkeit ausgeglichen und die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit Blick darauf, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG somit nicht erfüllt.

Wie die Vorkommen der Zauneidechse nahe der Autobahn zeigen, ist die Art eher unempfindlich gegenüber akustischen und optischen Störungen. Baubedingte Störungen sind daher aufgrund der beim Schädigungs- und dem (nachfolgend geprüften) Tötungsverbot veranlassten Maßnahmen bzw. Vermeidungsstrategien nicht zu befürchten. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist sonach nicht erfüllt.

Da baubedingte Tötungen von Zauneidechsen im Bereich der Baustraßen nicht ausgeschlossen werden können, werden diese vor Baubeginn abgefangen und in den im Zuge der Maßnahme 5 A_{CEF} geschaffenen Ersatzlebensraum umgesiedelt (siehe Maßnahme 2.8V). Um ein Einwandern der Tiere in das Baufeld im Bereich der nordwestlichen Autobahnböschung zu verhindern und Tötungen zu vermeiden, ist ein Reptilienschutzzaun vorgesehen (Maßnahme 1.5V). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bauzeitbedingt nicht gegeben ist. Das Risiko, dass nach Abschluss der Bauarbeiten einzelne Tiere durch Kollisionen im Straßenverkehr getötet oder verletzt werden, verändert sich vorhabensbedingt nicht relevant (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Damit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenso nicht erfüllt.

3.3.7.2.2.2.3 Amphibien sowie Xylobionte Käfer des Anhangs IV FFH-RL

Die Amphibien wurden im Untersuchungsraum an insgesamt 3 Regenrückhaltebecken nach dem Methodenstandard A1 (ALBRECHT et al. 2014) anhand ihrer Rufe und durch Sichtbeobachtung von adulten und subadulten Exemplaren, Laichschnüren oder Larven in Laichgewässern kartiert. Im Zuge der Kartierungen des Untersuchungsraums konnte der von der Vorhabensträgerin beauftragte Fachgutachter jedoch keine saP-relevanten Amphibienarten des Anhang IV FFH-RL nachweisen (vgl. Nr. 4.2.4 der Unterlage 19.1.3 T). Insofern kann auch ohne eine weiter ins Detail gehende Betrachtung ausgeschlossen werden, dass infolge des Vorhabens Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG erfüllt werden.

Das Vorkommen xylobionter Käferarten im Untersuchungsraum wurde vom Fachgutachter nach Methodenblatt XK1 (ALBRECHT et al. 2014) ermittelt, da im Landkreis Ansbach Nachweise des saP-relevanten Eremiten existieren. Zwar wiesen mehrere Bäume im Untersuchungsraum strukturelle Voraussetzungen für xylobionte Käfer auf, jedoch konnten keine Chitinreste oder Kotpillen saP-relevanter Käferarten gefunden werden. In den ASK-Daten sind keine Nachweise von Käfern im Untersuchungsraum vorhanden (siehe Nr. 4.2.5 der Unterlage 19.1.3 T). Insofern kann auch ohne eine weiter ins Detail gehende Betrachtung ausgeschlossen werden, dass infolge des Vorhabens Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG erfüllt werden.

3.3.7.2.2.2.4 Schmetterlinge und Libellen des Anhangs IV FFH-RL

Der Untersuchungsraum wurde auf mögliche Vorkommen der im Landkreis Ansbach vorhandenen – und saP-relevanten – Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling nach Methodenblatt F4 (ALBRECHT et al. 2014) näher untersucht. Es konnte jedoch keine saP-relevante Schmetterlingsart im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Mit dem Rotbraunen Wiesenvögelchen und dem Alexis-Bläuling, die in Bayern als stark gefährdet eingestuft werden, konnten jedoch zwei besonders seltene Arten beobachtet werden. Das ebenfalls nachgewiesene Esparsetten-Widderchen gilt in Bayern als gefährdet. Die Nachweise gelangen dem Fachgutachter auf der Grünfläche südwestlich der Brückenböschung. Es handelt sich jedoch insoweit um keine Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden (vgl. Nr. 4.2.6 der Unterlage 19.1.3 T). Insofern kann ebenso ohne eine weiter ins Detail gehende Betrachtung ausgeschlossen werden, dass infolge des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG erfüllt werden.

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegen im Landkreis Ansbach Nachweise der artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten Östliche Moosjungfer, Große Moosjungfer sowie Grüne Flußjungfer vor. Das Vorkommen der Grünen Flußjungfer wurde nach Methodenblatt L1 (ALBRECHT et al. 2014) näher untersucht. Es konnte keine saP-relevante Libellenart nachgewiesen werden. Da für die anderen beiden aufgeführten Arten die benötigten Lebensräume nicht innerhalb des Untersuchungsgebiets vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Libellenarten im näheren Umfeld des Bauvorhabens auszuschließen (siehe Nr. 4.2.7 der Unterlage 19.1.3 T). Auch insoweit kann ohne eine weiter ins Detail gehende Betrachtung ausgeschlossen werden, dass infolge des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG erfüllt werden.

3.3.7.2.2.2.5 Weichtiere des Anhangs IV FFH-RL

Die einzige saP-relevante Art des Anhang IV FFH-RL dieses Tierstammes im Landkreis Ansbach ist die Gemeine Flussmuschel oder Bachmuschel. In den ASK-Daten finden sich jedoch keine Hinweise für das Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel

im Untersuchungsraum. Da im Zuge des Bauvorhabens in das Gewässer eingegriffen wird, hat der Fachgutachter den Wohnbach nach Methodenblatt F4 (ALBRECHT et al. 2014) auf das Vorkommen der Bachmuschel näher untersucht. Es gelangen keine Nachweise der Bachmuschel (Nr. 4.2.8 der Unterlage 19.1.3 T). Auch diesbezüglich kann ohne eine weiter ins Detail gehende Betrachtung ausgeschlossen werden, dass infolge des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG erfüllt werden.

3.3.7.2.2.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL

3.3.7.2.2.2.3.1 Brutvögel in Äcker und Wiesen (Bodenbrüter)

Die Wiesenschafstelze brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bul-tigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Für die Wiesenschafstelze wurde ein Brutrevier im Abstand von ca. 20 m zu den Trassen begleitenden Gehölzen in der Feldflur östlich der BAB A 7 festgestellt. Der Fachgutachter hat den Erhaltungszustand der lokalen Population mit „gut“ bewertet (siehe auch Tabelle 4 unter Nr. 4.3 der Unterlage 19.1.3 T).

Das nachgewiesene Brutrevier liegt im Abstand von ca. 10 m zum Bau-feld und zur geplanten Baustraße. Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist jedoch nicht zu erwarten. Der Reviermittelpunkt liegt innerhalb des bereits stark durch die bestehende BAB A 7 vorbelasteten Bereichs, für den bereits eine geminderte Habitatqualität anzunehmen ist. Durch die Baustraße erfolgt keine erhebliche weitere Minderung der Habitatqualität und somit keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Falls es zu indirekten Beeinträchtigungen kommen sollte, besteht die Möglichkeit des Ausweichens in weiter vom Bau-feld entferntere Bereiche. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten ist aber im räumlichen Zusammenhang aufgrund der vorhandenen Ausweichquartiere weiterhin gewährleistet (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird sonach nicht erfüllt.

Der Reviermittelpunkt der Wiesenschafstelze liegt in einem Abstand von ca. 10 m zum Bau-feld und ist bereits durch die bestehende BAB A 7 stark vorbelastet. Die Wiesenschafstelze weist eine Fluchtdistanz von 30 m auf. Durch die Bautätigkeit sind Störungen der Wiesenschafstelze auch grundsätzlich möglich. Aufgrund der relativ geringen Empfindlichkeit der Wiesenschafstelze gegenüber solchen Störungen ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population auszu-gehen. Zudem sind die baubedingten Störungen nur vorübergehend und es besteht die Möglichkeit, diesen Störwirkungen auszuweichen. Die insoweit ausreichend vor-handenen Offenlandflächen liegen außerhalb der Wirkreichweiten der baubedingten Störungszonen. Die Maßnahme 1.3 V – Bau-feldvorbereitung außerhalb der Brutzeit von Offenlandbrütern – gewährleistet, dass eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Vogelarten somit nicht zu gewärtigen ist. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bau ist nicht zu erwarten. Um eine Tötung oder Verletzung von Tieren sicher ausschließen zu können, wird die Bau-feldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit der Tiere durchgeführt (Maßnahme 1.3 V). Vorhabensbedingt nimmt damit das Risiko, dass Tiere der Vogelarten durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr getötet oder verletzt

werden, damit nicht merklich zu (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.7.2.2.3.2 Brutvögel in Äcker und halboffenen Landschaften

Zu dieser Vogelgilde werden vorliegend die Vogelarten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp zusammengefasst. Die Vogelarten dieser Gilde besiedeln offene Landschaften, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt sind, sowie Wälder bzw. Waldränder.

Die Klappergrasmücke (Status B) wurde mit einem Bruthabitat in den südöstlichen trassenbegleitenden Gehölzen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird fachgutachterlich als „ungünstig“ bewertet. Der Stieglitz (Status B) wurde mit einem Brutpaar in den Gehölzen unter dem südlichsten Brückenpfeiler innerhalb des zukünftigen Baufeldes nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird ebenso als „ungünstig“ bewertet. Die Dorngrasmücke (Status B) konnte vom Fachgutachter mit einem Bruthabitat im südöstlichen Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Das Brutrevier liegt jedoch außerhalb des Baufeldes. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „gut“ bewertet. Die Goldammer wurde im Rahmen der Kartierung mit neun Bruthabitaten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. zwei Brutplätze liegen innerhalb der südlichen trassenbegleitenden Gehölze beidseitig entlang der BAB A 7. Aufgrund der mit „gut“ bewerteten Habitatqualität wird die Population insgesamt auch als „gut“ eingestuft. Der Neuntöter konnte einmal als wahrscheinlich brütend (Status B) im Abstand von 120 m zum Baufeld in den Hecken der nordöstlich gelegenen Schafhuten festgestellt werden. Bei allen anderen Arten dieser Gilde handelt es sich um ubiquitäre Brutvögel („Allerweltsarten“) innerhalb des Untersuchungsgebietes. Insoweit darf ebenso auf Tabelle 4 unter Nr. 4.3 der Unterlage 19.1.3 T Bezug genommen werden.

Innerhalb des Eingriffsbereichs liegen zwei Nachweise von Goldammerbrutplätzen und jeweils ein Nachweis von Stieglitz- und Klappergrasmückenbrutplätzen, die durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen verloren gehen. Direkt angrenzend an das südöstliche Baufeld liegen jeweils ein Bruthabitat von Goldammer und Dorngrasmücke. Der Nachweis vom Neuntöter liegt außerhalb des Eingriffsbereichs.

Durch die großflächige baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen erfolgt eine Schädigung von Lebensstätten der vorgenannten Arten. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist eine Ersatz-Gehölzpflanzung vorgesehen (Maßnahme A 3_{CEF}). Neben dieser Ausgleichsmaßnahme entsteht durch die Verbreiterung des Auwaldstreifens entlang des Wohnbachs zusätzlicher Lebensraum (Maßnahme A 2_{CEF}), der von Vogelarten dieser Gilde genutzt werden kann. Zusätzlich werden nach Abschluss der Bauarbeiten die Gehölzbestände größtenteils wiederhergestellt (Maßnahmen 2 G und 4 G), die wieder genutzt werden können. Bezüglich der übrigen Arten dieser Gilde („Allerweltsarten“) ist davon auszugehen, dass diese auch in nicht durch den Bau betroffene Gehölzbereiche ausweichen können und für diese die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird sonach nicht erfüllt.

Durch die Bautätigkeit kann eine Störung im Umfeld der Trasse während der Brutzeit durch den Baustellenbetrieb nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch ist die baubedingte Störung vorübergehend und es besteht die Möglichkeit den Störwirkungen auszuweichen, da ausreichend Gehölze und Offenlandflächen außerhalb

der Wirkreichweiten der baubedingten Störwirkungen vorhanden sind. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 ist nicht von erheblichen Auswirkungen durch die Bautätigkeiten auf die lokale Population dieser Arten auszugehen. Um Störungen während der Brutzeit sicher auszuschließen, werden die Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel gefällt (Maßnahme 1.1V). Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Vogelarten ist somit nicht zu gewärtigen; der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.

Während des Baubetriebs nehmen die von dem Brückenbauwerk BW 728b ausgehenden Barrierewirkungen allenfalls in geringfügigem Umfang zu; ein Queren der Autobahn sowie der Brücke bleibt aber auch in dieser Zeit möglich. Nach Ende der Bauarbeiten ist das Überfliegen der BAB A 7 sowie das Unterfliegen der Talbrücke Pfeffermühle gegenüber heute unverändert möglich. Vorhabensbedingt nimmt damit das Risiko, dass Tiere der Vogelarten durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr getötet oder verletzt werden, damit nicht merklich zu (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Eine Tötung bzw. Verletzung von Tieren im Rahmen des Baubetriebs, insbesondere von Nestlingen, wird durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung im Rahmen der Maßnahme 1.1V zuverlässig verhindert. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.7.2.2.3.3 Höhlen- und Nischenbrüter

Zu dieser Vogelgilde werden vorliegend die Vogelarten Bachstelze, Blaumeise, Gebirgsstelze, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Star zusammengefasst. Bei den genannten Arten handelt es sich vor allem um höhlenbrütende Vögel, die eine Vielzahl an unterschiedlichen Nistmöglichkeiten und Habitats nutzen. Der Star besiedelt Außenwälder, Randlagen von Wäldern und Forsten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen sowie alle Stadthabitate. Der Star konnte mit einem Brutrevier ca. 40 m westlich des Baufeldes am Wohnbach nachgewiesen werden. Bei den weiteren Arten dieser Gilde handelt es sich um ubiquitäre Brutvögel („Allerweltsart“) innerhalb des Untersuchungsgebietes.

In relevante Gehölze mit Nachweis des höhlenbrütenden Stars wird vorhabensbedingt nicht eingegriffen. Eine direkte Schädigung des Bruthabitats ist demnach nicht gegeben. Allerdings erfolgt eine Fällung von vier Bäumen mit Höhlen, die durch Höhlenbrüter genutzt werden können. Die potenziellen, zumindest bauzeitlichen Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Maßnahme 1.1V berücksichtigt. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG), werden Vogelnistkästen aufgehängt, in welche die Tiere gegebenenfalls ausweichen können (Maßnahme 7A_{CEF}). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird sonach nicht erfüllt.

Ein Bruthabitat des Stares wurde ca. 40 m westlich des Baufeldes am Wohnbach erfasst. Der Brutplatz ist zwar nicht durch einen unmittelbaren Flächenverlust betroffen, jedoch kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass betroffenen Brutvögel die Bruthabitate, vor allem während der Bauzeit, uneingeschränkt nutzen können und ggf. in umliegende Gehölze ausweichen müssen. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sicher auszuschließen, wird deshalb die Schaffung von zusätzlichen Nistmöglichkeiten vorgesehen (Maßnahme 7A_{CEF}). Zusätzlich ist die allgemeine Bauzeitenregelung (Maßnahme 1.1V) als Schutzmechanismus in den Blick zu nehmen. In Bezug auf die übrigen Arten dieser Gilde („Allerweltsarten“) ist ebenso davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht erfüllt.

Während des Baubetriebs nehmen die von dem Brückenbauwerk BW 728b ausgehenden Barrierewirkungen allenfalls in geringfügigem Umfang zu; ein Queren der Autobahn sowie der Brücke bleibt aber auch in dieser Zeit möglich. Nach Ende der Bauarbeiten ist das Überfliegen der BAB A 7 sowie das Unterfliegen der Talbrücke Pfeffermühle gegenüber heute unverändert möglich. Vorhabensbedingt nimmt damit das Risiko, dass Tiere der Vogelarten durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr getötet oder verletzt werden, damit nicht merklich zu (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Eine Tötung bzw. Verletzung von Tieren im Rahmen des Baubetriebs, insbesondere von Nestlingen, wird durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung im Rahmen der Maßnahme 1.1V zuverlässig verhindert. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.7.2.2.3.4 Feldlerche

Die Feldlerche bewohnt die Kultur- und Natursteppe aller Höhenlagen. Bevorzugte Brutbiotope bilden abwechslungsreiche Feldfluren vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee. Weiterhin werden zahlreich auch Weiden, Mager- oder Fettwiesen sowie Naturrasen besiedelt. In günstigen Biotopen liegt die durchschnittliche Siedlungsdichte zwischen 10 und 20 Paaren pro 10 ha. Die Feldlerche ernährt sich überwiegend von Insekten. Im Zuge der Kartierungen wurde die Feldlerche beidseitig der BAB A 7 mit insgesamt vier Brutrevieren (Status B) im Abstand von mehr als 100 m zur Autobahn und zur geplanten Baustelle nachgewiesen. Aufgrund der schlecht bewerteten Habitatqualität und aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigungen wird die Population insgesamt mit „schlecht“ bewertet.

Aufgrund der Entfernung zur Baustelle von mehr als 100 m und wegen der Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 sind keine Schädigungen von Lebensstätten der Feldlerche zu erwarten. Durch die bestehende Autobahn besteht bereits eine geminderte Habitatqualität für die nachgewiesenen Brutreviere (10%). Durch die Bautätigkeiten ist nicht mit einer zusätzlichen Minderung der Habitatqualität zu rechnen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird sonach nicht erfüllt.

In Folge des Ersatzneubaus können durch die bauzeitliche Kulissenwirkung angrenzende Feldlerchenlebensräume beeinträchtigt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende BAB A 7 sind diese jedoch nicht erheblich, denn die nachgewiesenen Brutreviere liegen im Abstand von mehr als 100 m zu Baustelle und zur BAB A 7 und somit im Bereich, der bereits von einer verkehrsbedingten Minderung der Habitateignung von 10% betroffen ist. Zudem sind im nahen Umfeld ausreichend geeignete Offenlandlebensräume vorhanden, in die die Feldlerche ausweichen kann. Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen wird vorsorglich die Baufeldfreimachung auf die Zeit außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit beschränkt (Maßnahme 1.3V). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.

Die Feldlerche hält aufgrund ihres hohen Sicherheitsbedürfnisses ausreichend Abstand zu Straßen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist für die Art daher nicht anzunehmen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Baubetrieb auf den Baustraßen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) eintritt. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und vor dem Eintreffen der Vögel und der Brutplatzsuche im Zeitraum von September bis Februar (Maßnahme 1.3V). Des Weiteren wird der Baubetrieb fortlaufend aufrechterhalten. Alternativ werden bis zum Baubeginn bzw. bis zur Wiederaufnahme/Fortführung der Bautätigkeiten Flatterbänder zur Vergrämung der Bodenbrüter angebracht. Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.7.2.2.3.5 Rebhuhn

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde ein Brutrevier des Rebhuhns westlich der bestehenden Straße im Abstand von ca. 140 m zur geplanten Baustelle festgestellt. Insgesamt wird die Population mit „schlecht“ bewertet.

Eine direkte Schädigung von Lebensstätten des Rebhuhns ist aufgrund der Entfernung zur Baustelle nicht zu erwarten. Ebenfalls besteht durch die bestehende Autobahn bereits eine hohe Vorbelastung. Die Habitatqualität wird durch die Bautätigkeiten nicht zusätzlich gemindert. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird sonach nicht erfüllt.

Das Rebhuhn hält sich in der Deckung hoher Vegetation auf und ist gegen optische Störungen wenig anfällig. Aufgrund der Vorbelastung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen würden, zu rechnen. (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung festgelegt (1.3V). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird sonach nicht erfüllt.

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und vor dem Eintreffen der Vögel und der Brutplatzsuche im Zeitraum von September bis Februar (Maßnahme 1.3V). Dadurch wird die vorhabensbedingte Tötung von Individuen und/oder Gelegen des bodenbrütenden Rebhuhns vermieden. Ein signifikant erhöhtes, baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist bei Beachtung der konfliktvermindernden Maßnahme deshalb nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.7.2.2.3.6 Grünspecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Der Grünspecht konnte einmal brütend im Nordosten des Untersuchungsraumes innerhalb eines dichten Gehölzbestandes festgestellt werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vom Fachgutachter mit „gut“ bewertet.

Der Nachweis des Grünspechtes liegt im Nordosten des geplanten Vorhabens. In den Gehölzbestand wird nicht eingegriffen, so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden kann. Auch sind in der näheren Umgebung ausreichend andere nicht durch den Bau betroffene Habitatbäume vorhanden. Die Habitatqualität wird durch die Bautätigkeiten nicht zusätzlich gemindert. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird sonach nicht erfüllt.

Der Grünspecht weist eine Fluchtdistanz von 60 m auf. Aufgrund des Abstands des Brutrevieres von ca. 90 m zum geplanten Baufeld sind Störungen somit nicht zu

erwarten. Aufgrund der Vorbelastung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen würden, zu rechnen. (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG) Um Störungen während der Brutzeit sicher ausschließen zu können werden die Gehölze im Winter, außerhalb der Brutzeit der Tiere gefällt (Maßnahme 1.1V). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben.

Um Tötungen oder Verletzungen von Tieren sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, erfolgt die Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar (Maßnahme 1.1V). Ein signifikant erhöhtes, baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist bei Beachtung der konfliktvermindernden Maßnahme deshalb nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.7.2.2.3.7 Wanderfalke

Wanderfalken leben in strukturreichen Kulturlandschaften von Siedlungen bis in ausgedehnte Waldungen. Vor allem Flusstäler werden wegen natürlicher Brutplätze und gutem Nahrungsangebot besiedelt. Als Nistplatz werden in Bayern Bänder oder Nischen (im Alpenraum auch ehemalige Steinadler- oder Kolkkrabennester) in Felswänden genutzt, bei Mangel aber auch kleine Felswände, etwa im Bayerischen Wald. Im Zuge der Kartierungen konnte ein Brutplatz in einem Nistkasten unterhalb des Bauwerks 728b an der Pfeffermühle nachgewiesen werden. Es handelt sich um einen besetzten Nistkasten am vierten Brückenpfeiler (von Norden gezählt) auf der Westseite. Ab April wurden vom Fachgutachter regelmäßig rufende/warnende sowie auffliegende und jagende Individuen festgestellt sowie unterhalb bzw. nahe des Kastens Kotspure, Fraßreste u. Rupfungen. Die Population wird insgesamt mit „günstig“ bewertet.

Der Nistkasten, der vom Wanderfalken als Brutplatz genutzt wird, liegt im unmittelbaren Baubereich. Um eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wanderfalken zu vermeiden, ist der an der Brücke BW 728b hängende Nistkasten jeweils auf die Seite der Brücke umzuhängen, die nicht durch die Baumaßnahme betroffen ist (siehe Maßnahme 2.9V). Die Ausrichtung des Kastens sollte die selbe sein. Es ist darauf zu achten, dass der Kasten nicht weiter als 100 m vom ursprünglichen Ort und, wenn möglich, mit wenig Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe aufgehängt wird. Der Kasten darf im Zuge des Umhängens nicht gereinigt werden. Das Umhängen des Kastens darf nur zwischen November und Februar erfolgen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird somit gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Zusätzliche Störungen durch den Betrieb auf der Brücke sind nicht zu erwarten, da es sich um den Ersatzneubau eines bestehenden Bauwerks handelt, Störungen des Brutreviers des Wanderfalken bereits vorhanden sind und keine Zunahme der Verkehrsbelastung zu erwarten ist. Der Wanderfalke gehört zu den Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, sondern vielmehr optische Signale entscheidend sind (BMVBS 2010). Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahme, dass der Nistkasten in Bereiche mit wenig Bautätigkeiten gehängt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen durch optische Störungen vermieden werden (Maßnahme 2.9V). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ebenso nicht erfüllt.

Der Wanderfalke gehört zu den Brutvögeln mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Gelegen und Jungvögeln wird der Nistkasten jeweils auf die nicht durch den Bau betroffene Seite der Brücke umgehängt. Das Umhängen des Nistkastens darf nur außerhalb

der Brutzeit zwischen November und Februar erfolgen (Maßnahme 2.9V). Ein signifikant erhöhtes, baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist bei Beachtung dieser konfliktvermindernden Maßnahme deshalb nicht zu erwarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG). Somit wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

3.3.7.2.2.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass dem gegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Artenschutzrechts bzw. deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht erfüllt. An dem gefundenen Ergebnis bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Zweifel; die höhere Naturschutzbehörde hat aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten Tekturunterlagen keine Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften geäußert.

3.3.7.3 Eingriffsregelung

3.3.7.3.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, Rn. 26 ff. zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.3.7.3.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, 568). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914).

Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative. Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante (BVerwG a. a. O.).

3.3.7.3.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Vorhabenswirkungen hierauf findet sich in der Unterlage 19.1.1 T, auf die an dieser Stelle im Einzelnen verwiesen wird (siehe dort etwa Tabelle 3 der Nrn. 4.1, 4.2 sowie 6.2.2 in Verbindung mit den Tabellen 5, 6 und 7 der Unterlage 19.1.1 T).

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind. Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich grob wie folgt skizzieren:

Im Rahmen des Vorhabens werden in der Summe Flächen im Umfang von 0,35 ha neu versiegelt. Daneben werden weitere Flächen im Umfang von 0,37 ha überbaut, etwa mit Böschungen, Mulden oder Entwässerungsanlagen. Auf den Flächen, die außerhalb von schon vorhandenen Straßen- oder Wegeflächen liegen und neu versiegelt bzw. überbaut werden, gehen Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten in entsprechendem Umfang dauerhaft verloren. Die nachfolgend genannten Flächen unterliegen teilweise dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG. Davon betroffen sind u. a. sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer (219 m²), intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (134 m²), mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (2.612 m²), artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis

mäßig trockener Standorte (390 m²), Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung (2.319 m²) sowie Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (straßenbegleitende Grünflächen) (1.540 m²). Im Einzelnen darf auf die Seiten 6 – 8 der Unterlage 9.4 T Bezug genommen werden.

Darüber hinaus werden für die Dauer der Bauzeit des Vorhabens noch zusätzliche Flächen im Umfang von insgesamt etwa 10,4 ha für Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Baustraßen und dergleichen herangezogen. Hiervon betroffen und größtenteils ebenso dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegend sind u. a. mäßig veränderte Fließgewässer (mit insgesamt 244 m²), sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer (69 m²), intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation (23.422 m²), mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (7.257 m²), mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (141 m²), artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (869 m²), mesophile Gebüsche/Hecken (1.020 m²), Gebüsche/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (201 m²), Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung (3.087 m²), Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung (136 m²), Weichholzauenwälder, junge bis mittlere Ausprägung (761 m²), Hartholzauenwälder, alte Ausprägung (528 m²), land- und forstwirtschaftliche Lagerflächen (unterliegen nicht dem gesetzlichen Biotopschutz mit 105 m²), ebenso keinem Schutzstatus unterliegende Flächen des Straßenverkehrs versiegelt (21.600 m²), Rad-/Fußwege bzw. Wirtschaftswege der Land- und Forstwirtschaft (4.913 m²) sowie Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (41.444 m²).

Wegen weiterer Einzelheiten der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird ergänzend zu den Ausführungen in der Unterlage 19.1.1 T auch auf Nr. 2 der Unterlage 19.1.3 T Bezug genommen. Der dortigen Beschreibung liegt eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme zu Grunde. Die zugehörige zeichnerische Darstellung einschließlich der jeweiligen Verortung im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

Zweifel daran, dass die Vorhabensträgerin hinreichend detailliertes und aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem sie u. a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, NVwZ 2004, 732, 737), bestehen nicht, zumal auch die höhere Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der eingebrachten Tekturunterlagen insoweit keine Bedenken geäußert hat.

3.3.7.3.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angeichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe hierzu unter C. 2.1.3) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die vom festgestellten Plan umfassten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Nr. 5.3 Tabelle 4 der Unterlage 19.1.1.T (zusammen mit den weiteren landschaftspflegerischen Maßnahmen, die geplant sind) aufgelistet und in den zugehörigen Maßnahmenblättern der Nrn. 2.1 und 2.2 der Unterlage 9.3.T im Einzelnen beschrieben, worauf an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte stellen sich die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als ausreichend dar. Darüber hinaus gehende, der Vorhabensträgerin noch zumutbare Maßnahmen oder Maßgaben sind nicht ersichtlich.

3.3.7.3.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Überbauung, Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme mesophiler Gebüsche bzw. Hecken
- Überbauung, Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Gebüsch und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte
- Überbauung, Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme artenreicher Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte
- Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme von Verkehrswegebegleitgrün
- Versiegelung artenarmer Grünlandflächen sowie von Feldgehölzen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von Intensivgrünlandflächen
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von Streuobstbeständen im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland
- Bauzeitliche Inanspruchnahme von Weichholzauenwäldern junger bis mittlerer Ausprägung sowie von Hartholzauenwäldern alter Ausprägung.

Eine ins Detail gehende Auflistung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen findet sich in der Nr. 4 der Unterlage 19.1.1.T (siehe dort auch Tabelle 3 unter Nr. 4.1); darauf wird ergänzend Bezug genommen.

3.3.7.3.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen – wie unter C. 3.3.7.3.1 bereits dargelegt – durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen. Der Umstand, dass der räumliche Bezug zum Eingriffsort bei Ersatzmaßnahmen lockerer sein kann als bei Ausgleichsmaßnahmen, erweitert zugunsten der Planfeststellungsbehörde den örtlichen Bereich, in dem Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden können. Dies stellt aber nicht in Frage, dass Vorhabensträger und Planfeststellungsbehörde sich eine möglichst eingriffsnahe Kompensation zum Ziel setzen dürfen (BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, NVwZ 2017, 627 Rn. 22). Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach

der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (siehe etwa Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG und § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayKompV). Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BayKompV sind dabei Festlegungen zu treffen für den Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) sowie den Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege). Da in den Maßnahmenblättern bezüglich der Maßnahmen 1.1 A, 1.2 A, 2 A_{CEF}, 3 A_{CEF}, 4 A_{CEF}, 5 A_{CEF}, 6 A_{CEF}, 7 A_{CEF} sowie 8 A_{CEF} (siehe Unterlage 9.3 T), die unter den gegebenen Umständen notwendigen Unterhaltungs- und Pflegezeiträume – jedenfalls in Verbindung mit der Nebenbestimmung A. 3.3.2 – hinreichend zu entnehmen sind, darf im Rahmen der Nebenbestimmung A. 3.3.4 hierauf Bezug genommen werden.

Der notwendige Zugriff auf die Maßnahmenflächen wird entsprechend § 11 BayKompV in ausreichender Weise abgesichert. Die für die oben genannten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen befinden sich entweder im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung oder werden von der Vorhabensträgerin erworben (siehe hierzu das jeweils betreffende Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 T).

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ist außerdem gewährleistet, dass die für die plangegenständlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen einzelnen Flächen dauerhaft ohne zeitliche Begrenzung verfügbar sind. Dies verlangt § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV. Danach müssen die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Da das Straßenbauvorhaben u. a. auch zu einer dauerhaften Überbauung/Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen führt und der damit verbundene Eingriff fort dauert, solange der vorhabensbedingte Eingriff die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen, wäre eine zeitlich beschränkte Zurverfügungstellung der insoweit vorgesehenen Ausgleichsflächen nicht ausreichend.

3.3.7.3.7 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, NZV 2001, 226, 229). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation ist eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z. B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen.

Basierend auf den Erhebungen der Vorhabensträgerin, die insbesondere auch in die landschaftspflegerische Begleitplanung eingeflossen sind, werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild

bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu treffen. Auf S. 38 – 40 der Unterlage 19.1.1 T wird insoweit im Einzelnen Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts unterteilt und dabei kurz beschrieben. Dem folgt die Angabe der jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultiert. Gleicht man die dort im Detail aufgeführten Biotop-/Nutzungstypen mit der aktuell geltenden Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Stand 28.02.2014) (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/biotopwertliste.pdf>) ab, so ist festzustellen, dass mehrere Biotop-/Nutzungstypen eingriffsbetroffen sind, die entsprechend der Tabelle auf S. 9 oben der Biotopwertliste nur gering/schwer (langfristig) wiederherstellbar (Entwicklungsdauer 26-79 Jahre = Wertstufe 4) bzw. nur äußerst bis sehr gering/nicht bis schwer (langfristig) wiederherstellbar (Entwicklungsdauer mindestens 80 Jahre = Wertstufe 5) sind. Dies betrifft folgende Biotop-/Nutzungstypen:

- Standortgerechte Weichholzauenwälder – junge bis mittlere Ausprägung (Biotoptyp L521-WA91E0*)
- Standortgerechte Hartholzauenwälder – alte Ausprägung (Biotoptyp L533-WA91F0).

Die Bayerische Kompensationsverordnung geht allgemein davon aus, dass Beeinträchtigungen in zeitlicher Hinsicht dann ausgleichbar sind, wenn sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff ausgeprägt war, entwickeln lassen (S. 14 der amtlichen Begründung zur BayKompV). Mit Blick darauf sind die Beeinträchtigungen der genannten Biotop-/Nutzungstypen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, als nicht ausgleichbar in diesem Sinne einzustufen. Der Umfang und die Intensität der einzelnen Beeinträchtigungen, die diese Biotop-/Nutzungstypen vorhabensbedingt ausgesetzt sind, ist auf S. 38 – 40 der Unterlage 19.1.1 T detailliert aufgelistet; hierauf wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Hieraus ergibt sich gleichzeitig aber auch, dass die nicht ausgleichbaren, sich jedoch in einem überschaubaren Rahmen bewegend, Beeinträchtigungen zumindest ersetzbar sind. Beeinträchtigungen, die durch Maßnahmen der Naturalkompensation nicht wiedergutzumachen sind, sind mit dem Vorhaben somit nicht verbunden.

Neben dem Naturhaushalt ist auch das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben; gegenüber dem Ausgangszustand sind visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, NuR 2000, 173 m. w. N.).

Der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen vorliegend die Gestaltungsmaßnahmen 1 G – 4.5 G. So werden beispielsweise auf Straßennebenflächen sowie im Bereich von Böschungen und Mulden Gras- und Krautfluren

entwickelt. Zudem erfolgt die Wiederherstellung von Gehölzen, Säumen und Verkehrsbegleitgrün. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Maßnahmenblätter in Nr. 2.2 der Unterlage 9.3 T sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T) Bezug genommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft nahezu vollumfänglich ausgleichbar ist. Soweit der Gesamteingriff in einem gewissen Maß nicht im dargestellten Sinn auszugleichen ist, kann er im Wege der vorgenannten Gestaltungsmaßnahmen zumindest auch optisch landschaftsgerecht kompensiert werden.

3.3.7.3.8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach den Vorgaben der BayKompV. Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV).

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der einzelnen hier zu betrachtenden Schutzgüter, die in § 4 Abs. 1 BayKompV genannt sind, sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1 und 2 BayKompV). Für das Schutzgut Arten und Lebensräume wird die Intensität vorhabensbezogener Beeinträchtigungen unter zwei Blickwinkeln bewertet. Die Bewertung der Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen erfolgt nach Anlage 3.1 Spalte 3 der BayKompV, die Bewertung der Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen geschieht verbal argumentativ. Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV (Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild) wird ausschließlich verbal argumentativ bewertet (§ 5 Abs. 3 BayKompV).

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der BayKompV ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt (§ 7 Abs. 2 BayKompV). Im Regelfall werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt; andernfalls wird der ergänzende Kompensationsbedarf verbal argumentativ ermittelt (§ 7 Abs. 2 BayKompV). Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird ausschließlich verbal argumentativ ermittelt (§ 7 Abs. 4 BayKompV).

Der Kompensationsumfang landschaftspflegerischer Maßnahmen für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird nach der Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt. Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang für dieses Schutzgut muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung angewandte Methodik entspricht diesen Maßgaben (siehe dazu Nrn. 1.2 und 4 der Unterlage 19.1.1 T) und begegnet auch sonst keinen Bedenken. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat unter Berücksichtigung der eingebrachten Tekturunterlagen keine Einwände geäußert, sondern vielmehr bestätigt, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft zutreffend darstellt.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht danach für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in der Summe ein Kompensationsbedarf von 78.082 Wertpunkten (siehe etwa Nr. 6.3 der Unterlage 19.1.1 T sowie Teil 2 der Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.4 T). Die plangegegenständlichen Kompensationsmaßnahmen 1.1 A, 1.2 A, 2 A_{CEF} sowie 3 A_{CEF} erbringen insgesamt genau diese 78.082 Wertpunkte (siehe ebenso Teil 2 der vorgenannten Tabellarischen Gegenüberstellung – dort Nr. 2 „Kompensationsumfang“ in Unterlage 9.4 T) und deckt damit den rechnerischen Kompensationsbedarf vollumfänglich ab. Für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen dieses Schutzgutes sind keine darüberhinausgehenden kompensatorischen Maßnahmen notwendig. Diesbezüglich darf ebenso auf die Ausführungen in Nr. 6.3 der Unterlage 19.1.1 T Bezug genommen werden, wonach ein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 25 BNatSchG nicht verbleibt.

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass hier der in § 7 Abs. 3 Bay-KompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Dies ergibt sich u. a. aus der Auflistung in Tabelle 4 unter Nr. 5.3 der Unterlage 19.1.1 T.

Dem für das Schutzgut Landschaft bestehenden Kompensationsbedarf wird durch die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen 1 G – 4.5 G Rechnung getragen (siehe ebenso Tabelle unter Nr. 5.3 der Unterlage 19.1.1 T).

Die höhere Naturschutzbehörde hat sich mit landschaftspflegerischen Begleitplanung im Wesentlichen einverstanden gezeigt. Soweit sie Änderungsbedarf an der Ursprungsplanung gesehen hat, ist diesem durch die eingereichten Tekturunterlagen vom 02.02.2024 Rechnung getragen worden.

3.3.7.3.9 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Die plangegegenständlichen Kompensationsmaßnahmen 1.1 A – 8 A_{CEF} mit einem Gesamtumfang von ca. 2,92 ha werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2 T) sowie in den zugehörigen Maßnahmenblättern in Nr. 2.3 der Unterlage 9.3 T im Einzelnen beschrieben und dargestellt. In der Unterlage 9.2 T findet sich eine zeichnerische Darstellung der Maßnahmen, aus der ihre jeweilige Lage und räumliche Abgrenzung ersichtlich ist.

Konkret sind als Kompensationsmaßnahmen in der festgestellten Planung vorgesehen:

- Ausgleichsmaßnahme 1.1 A: Grünlandextensivierung östlich und westlich der Trasse der BAB A 7 (43.080 Wertpunkte)
Auf den Grundstücken Fl. –Nrn. 337 und 325 Gemarkung Diebach wird durch Extensivierung der Nutzung und Anpassung des Mahdregimes auf dem bestehenden Grünland durch regelmäßige Mahd, Extensivgrünland (neu) entwickelt. Der Gesamtumfang der Maßnahme beträgt 11.527 m².
- Ausgleichsmaßnahme 1.2 A: Entwicklung von artenreichem Grünland westlich der Trasse der BAB A 7 (3.492 Wertpunkte)

Auf dem Grundstück Fl. –Nr. 325 Gemarkung Diebach, wird die dauerhafte Herstellung artenreichen Extensivgrünlands angestrebt (Gesamtumfang 388 m²). Hierbei erfolgt die Neuanlage von Extensivgrünland durch Ausbringen von regionalem Naturraumsaatgut. Zudem wird durch extensive Nutzung und Einführung eines Mahd Regimes durch regelmäßige Mahd und weitest gehenden Düngeverzicht Extensiv Grünland neu entwickelt.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 2 A_{CEF}, 3 A_{CEF}, 4 A_{CEF}, 5 A_{CEF}, 6 A_{CEF}, 7 A_{CEF} und 8 A_{CEF} wurden bereits oben unter C. 3.3.7.2.2.2 (allgemeiner und besonderer Artenschutz) ausführlich dargelegt. Hierauf darf Bezug genommen werden.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Maßnahmen wird auf Unterlage 9.3 T sowie Teil 2 der Unterlage 9.4 T Bezug genommen. Die Lage der einzelnen Maßnahmenflächen ist aus Unterlage 9.2 T ersichtlich.

Neben der genannten Kompensationsmaßnahme werden nach der festgestellten Planung auch Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 1 G – 4.5 G) auf Straßennebenflächen zur Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes durchgeführt (siehe dazu die entsprechenden Maßnahmenblätter in Nr. 2.2 der Unterlage 9.3 T sowie die Darstellungen in Unterlage 9.2 T).

Die oben beschriebenen Maßnahmen 1.1 A sowie 1.2 A stehen auch im Einklang mit den – auch vom Bayerischen Bauernverband thematisierten – Vorgaben von § 15 Abs. 3 BNatSchG. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf "agrarstrukturelle Belange". Diese werden in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV sind agrarstrukturelle Belange in diesem Sinn betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. § 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG weiterhin dahingehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind, die nicht nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayKompV vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die einzelnen bayerischen Landkreise sind in der Anlage der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (Stand: 16. Oktober 2014) aufgelistet (https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffe/doc/vollzugshinweise_acker_gruenlandzahlen_baykompv.pdf). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich damit von vornherein nur auf die aus land- oder forstwirtschaftlicher Sicht besonders hochwertigen und gerade nicht auf sämtliche Flächen, die von Land- oder Forstwirten tatsächlich bewirtschaftet werden (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand September 2021, § 15 BNatSchG Rn. 34).

Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen sind danach vorliegend nicht betroffen. Die Maßnahme 1.1 A auf den Grundstücken Fl. –Nrn. 337 und 325 Gemarkung Diebach, wird von der Vorhabensträgerin erworben und auch

von dieser unterhalten. Dies erfolgt im Einvernehmen mit dem vorherigen Eigentümer. Zudem ist insoweit eine Extensivierung des bestehenden Grünlandes vorgesehen. Diese Maßnahme bedeutet nicht den Entzug dieser beiden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Gleiches gilt für die plangegenständliche Maßnahme 1.2 A (ebenso Fl. –Nr.325 Gemarkung Diebach), wo die dauerhafte Herstellung artenreichen Extensivgrünlands durch das Ausbringen von regionalem Saatgut angestrebt wird. Die Vorhabensträgerin ist überdies bereits Eigentümerin dieser Fläche. Dem Anliegen des Bayerischen Bauernverbandes, vorrangig Flächen der öffentlichen Hand für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen heranzuziehen, ist dadurch Rechnung getragen.

Auch die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vorrangige Prüfung, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, ergibt keine Notwendigkeit zur Veränderung des planfestgestellten Kompensationskonzeptes. Im Rahmen der Maßnahmen 1.1 A sowie 1.2 A ist nach dem jeweils entsprechenden Maßnahmenblatt in Nr. 2.3 der Unterlage 9.3 T weiterhin (in gewissem Umfang) eine landwirtschaftliche Nutzung von Teilen der (jeweiligen) Maßnahmenfläche möglich. Dem Wunsch des Bayerischen Bauernverbandes, möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, wird damit (auch) Rechnung getragen. Nach den im (jeweiligen) Maßnahmenblatt gegebenen Hinweisen zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen 1.1 A sowie 1.2 A ist bezüglich der extensiven Grünlandflächen eine ein- bis dreimalige Mahd (1. Schnitt bis Ende Mai eines jeden Jahres) vorgesehen. Im Rahmen der Erstnutzung als Mahd jedoch nicht vor dem 01. Juli. Nach der Erstnutzung als Mahd ist einmal pro Jahr auch eine Beweidung dieser Flächen möglich. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 BayKompV i. V. m. deren Anlage 4.1, dort bei „feuchte bis frische Offenlandstandorte“, stellt insbesondere die Entwicklung von Extensivgrünland in der vorgesehenen Art und Weise überdies eine geeignete produktionsintegrierte Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dar. Die Ausführung einer solchen Maßnahme führt nach § 9 Abs. 4 Satz 5 BayKompV nicht zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinn von § 15 Abs. 3 BNatSchG. Dem Wunsch des Bayerischen Bauernverbandes, die Möglichkeit der Nutzung von PIK solle statt dem endgültigen Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Planungen mit einbezogen werden, ist damit auch entsprochen worden.

Für das Sachgebiet 60 der Regierung (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) ist es nicht nachvollziehbar, dass für einen fast identischen Neubau einer bestehenden Brücke ein erheblicher Anteil an naturschutzrechtlicher Kompensation dauerhaft zu leisten sei. Es sei eine möglichst flächenverbrauchsschonende Planung zu fordern, denn der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen schwäche die Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten und um dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachzukommen, schlägt das Sachgebiet 60 Änderungen an der Planung vor. Beim gegenständlichen Ersatzneubau erfolgten die größten Eingriffe (nur) temporär; es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass die zugeordneten Kompensationsmaßnahmen auf Dauer zu leisten seien. Aus Sicht des SG 60 sei Maßnahme 1 E nur solange dem Vorhaben zuzuordnen, bis die Baustelleneinrichtungen wieder zurückgebaut seien. Danach sei die Maßnahme wieder für andere Vorhaben zur Verfügung zu stellen, die zeitliche Befristung sei in die Unterlagen mit aufzunehmen. Die allgemeine Methodik der BayKompV sei für einen fast identischen Ersatzneubau eines Bauwerks vorliegend nicht nachvollziehbar; hier sei eine Einzelfallbetrachtung wünschenswert.

Die Planfeststellungsbehörde kann diese Einwände nachvollziehen, sieht sich aus Rechtsgründen aber daran gehindert, im Wege einer Einzelfallbetrachtung die Vorgaben der BayKompV zu überwinden. Diese Vorgaben sind für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und des Kompensationsumfangs verbindlich; nur soweit die BayKompV selbst Spielräume für einzelfallbezogene Betrachtungen eröffnet, besteht Raum hierfür. Derlei Spielräume sind hinsichtlich der in Rede stehenden Problematik aber nicht eröffnet. Die Notwendigkeit von über die Bauzeit hinauswirkender Kompensationsmaßnahmen ergibt sich vorliegend aus den folgenden Regelungen der BayKompV: Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV i. V. m. deren Anlage 3.1 Spalte 3 werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nach der Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen verschiedenen Beeinträchtigungsfaktoren zugeordnet (1 / 0,7 / 0,4 / 0). Nach den zur Konkretisierung der Vorgaben der BayKompV herausgegebenen Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau – ist der Beeinträchtigungsfaktor für die vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit von Biotop-/Nutzungstypen mit einem Gesamtwert von mindestens vier Wertpunkten (nur) mit 0,4 anzusetzen, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand geschaffen werden (siehe Nr. 4 der Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 3 BayKompV). Für die insoweit entstehenden Beeinträchtigungen ist sodann in entsprechendem Umfang Kompensation zu leisten. Bei Flächen mit einem Biotopwert von weniger als vier Wertpunkten wird eine temporäre Beeinträchtigung regelmäßig mit dem Faktor 0 bewertet; Kompensationsmaßnahmen sind in diesen Fällen nicht notwendig. Die Kompensationspflicht wird, soweit sie grundsätzlich besteht, von der BayKompV nicht deshalb eingeschränkt, weil die betreffenden Eingriffswirkungen nur für einen relativ kurzen Zeitraum entstehen. Sie sieht insoweit insbesondere keine nur kurzzeitige Bereitstellung von Kompensationsflächen vor; aus den Vollzugshinweisen Straßenbau ergibt sich nichts Anderes. Darauf, dass beim Ersatzneubau des Bauwerks BW 728b die größten erfolgreichen Eingriffe nur temporär sind, kommt es demnach nicht an; für eine Einzelfallbetrachtung eröffnen die Regularien der BayKompV insoweit keinen Raum. Daher kann auch der Vorschlag, die für bauzeitliche Eingriffe notwendigen Kompensationsflächen nur solange dem gegenständlichen Vorhaben zuzuordnen, bis die Baustelleneinrichtung wieder zurück gebaut ist, leider nicht berücksichtigt werden. Auf Grund dessen, dass die Kompensationsmaßnahmen auch über das Bauende hinaus vorgehalten werden müssen, können diese auch nicht nach Ende der Bauarbeiten in ein Ökokonto überführt werden, um sie für andere Maßnahmen heranzuziehen. Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass im Zuge der Überarbeitung der naturschutzrechtlichen Unterlagen (Tektur vom 02.02.2024) die explizit vom Sachgebiet 60 angesprochene Maßnahme 1E (Grünlandextensivierung) entfällt. Insoweit darf auf die Darstellung in Tabelle 4 unter Nr. 5.3 der Unterlage 19.1.1 T Bezug genommen werden.

In diesem Zusammenhang darf außerdem auch nicht übersehen werden, dass das gegenständliche Vorhaben neben der zeitweiligen Inanspruchnahme von Flächen auch die Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung von Arealen im Umfang von insgesamt 0,72 ha beinhaltet; hierdurch sind teilweise auch ökologisch höherwertige Flächen betroffen (vgl. S. 38 – 40 der Unterlage 19.1. T). Bezüglich der Versiegelung/Überbauung von Flächen ist entsprechend Nrn. 1 und 2 der Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 3 BayKompV ein Beeinträchtigungsfaktor von 1 (Versiegelung, Überbauung Biotop-/Nutzungstyp mit einem Gesamtwert von mindestens elf Wertpunkten) bzw. 0,7 (Überbauung Biotop-/Nutzungstyp mit einem Gesamtwert von mindestens vier bis zehn Wertpunkten) in Ansatz zu bringen und ebenso eine entsprechende Kompensation zu leisten.

Soweit das SG 60 bittet zu prüfen, ob auch naturnah gestaltete Straßenbegleitflächen der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen können, ergibt die Prüfung,

dass dies vorliegend nicht der Fall ist. Die Straßenbegleitflächen, die im Rahmen des Vorhabens nach naturschutzfachlichen Kriterien gestaltet werden (etwa im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen 1 G und 2 G), befinden sich zum einen durchweg in einer Entfernung von weniger als 50 m vom Fahrbahnrand der BAB A 7 und damit innerhalb des betriebsbedingten Beeinträchtigungskorridors der Autobahn (siehe Nr. 2 Buchstabe a) der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau zu § 5 Abs. 2). Ferner unterliegen diese fahrbahnnahen Flächen regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit (mehrfache Mahd, Rückschnitt und dergleichen.). Dies setzt dem Entwicklungspotenzial der betreffenden Flächen vergleichsweise enge Grenzen. Mit Blick hierauf sowie die konkreten örtlichen Gegebenheiten ist nicht zu erkennen, dass auf den angesprochenen Straßenbegleitflächen die für eine Berücksichtigung als Kompensationsmaßnahme notwendige Flächenaufwertung generiert werden kann.

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Maßnahmen 1.1 A sowie 1.2 A, können der Unterlage 9.3 T entnommen werden, namentlich den in der dortigen Nr. 2.3 enthaltenen Maßnahmenblättern. Daneben wurden zusätzliche Maßgaben in den Nebenbestimmungen unter A 3.3 angeordnet, um eine sachangemessene Kompensation/Maßnahmendurchführung zu gewährleisten. So wurde der Vorhabensträgerin unter A. 3.3.2 des Beschlusstextes aufgegeben, die Kompensationsmaßnahmen insbesondere die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen frist- und fachgerecht entsprechend der Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3 T) umzusetzen. Gestaltungsmaßnahmen sind so früh wie möglich – spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen – umzusetzen.

3.3.7.3.10 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die weiter oben genannten Vorgaben der BayKompV sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, d. h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar erläutert, insbesondere in Nrn. 5.1 – 5.3 der Unterlage 19.1.1 T. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept – bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A 3.3 – in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass sich die geplanten Maßnahmen an den in Spalte 3 der Anlage 4.1 bzw. der Spalte 2 der Anlage 4.2 der BayKompV genannten Maßnahmen orientiert, welche nach § 8 Abs. 3 Satz 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis sieht die festgestellte Planung bezüglich aller Funktionen, die von erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen betroffen sind, eine hinreichende Kompensation vor. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des (inzwischen tektierten) landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes ebenso nicht in Zweifel gezogen, sondern vielmehr bestätigt, dass dort geeignete Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt werden.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso kompensiert. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem

einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen (insbesondere Gestaltungsmaßnahmen), die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Ziel der gestalterischen Maßnahmen ist in erster Linie, das Bauvorhaben optisch in den Landschaftsraum einzubinden und das Landschaftsbild durch geeignete landschaftstypische Strukturen und Maßnahmen landschaftsgerecht nezugestalten (vgl. die Maßnahmenblätter betreffend die Maßnahmen 1 G – 4.5 G in Nr. 2.2 der Unterlage 9.3 T). Die entstehenden Veränderungen durch Eingriffe in vorhandene Strukturen können dabei insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der Vorhabensbestandteile in die umgebende Landschaft (z. B. durch geeignete Gehölzpflanzungen in Böschungsbereichen und die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen in einer für den Naturraum typischen Weise) aufgefangen werden. Dies leisten die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen jedenfalls in ihrer Gesamtheit. Die wesentlichen Funktionen des optischen Beziehungsgefüges des vor Baubeginn vorzufindenden Zustandes werden mit Hilfe dieser Maßnahmen in größtmöglicher Annäherung fortgeführt; es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat auch insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

3.3.7.4 *Abwägung*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabenträgerin geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente zu überwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Andererseits ist das planfestgestellte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang funktional zu kompensieren. Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch naturschutzrechtlich zulässig.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

3.3.8 **Gewässerschutz / Wasserwirtschaft**

Den Belangen des Gewässerschutzes wird sowohl im Hinblick auf Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die gegenständliche Planung und die unter A. 3.2 und A. 4.3 – 4.5 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen.

3.3.8.1 *Gewässerschutz*

3.3.8.1.1 *Oberflächengewässer*

Nach der festgestellten Planung entwässert die Fahrbahn der BAB A 7 mit dem Brückenbauwerk BW 728b über zwei neue Retentionsbodenfilteranlagen (RBFA

728-1R – Entwässerungsabschnitt 1 sowie RBFA 728-2L – Entwässerungsabschnitts 2) in den Wohnbach. Das im Entwässerungsabschnitt 3 anfallende Oberflächenwasser wird analog dem Bestand der Mittelstreifenentwässerung der südlich angrenzenden Strecke zugeführt (siehe Nr. 4 der Unterlage 18.1). Alle Entwässerungsleitungen in den Randbereichen sowie im Mittelstreifen der BAB A 7 erhalten eine Huckepackleitung, um neben der Fahrbahn auch das Planum ordnungsgemäß zu entwässern. Das planfestgestellte Entwässerungskonzept wurde im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt und ist daher auch aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Stand der Technik entsprechend erarbeitet worden.

Oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Diese Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote, die in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen wurden, sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Sie müssen deshalb bei der Zulassung eines Projekts – auch im Rahmen der Planfeststellung eines fernstraßenrechtlichen Vorhabens nach § 17 FStrG – strikt beachtet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 50 f.; BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, DVBl. 2016, 1465 Rn. 160).

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne der WRRL – und mithin ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot – vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urteil vom 01.07.2015, NVwZ 2015, 1041 Rn. 69 f.).

Das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 und 2 WHG erfasst nach dem Wortlaut der Vorschrift oberirdische Gewässer, d. h. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potenzialbewertung indes grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 506). Als kleinste Oberflächenwasserkörpertypen für Fließgewässer sieht Anlage 1 Nr. 2.1 Buchst. a der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20.06.2016 (OGewV), zuletzt geändert am 09.12.2020, solche mit einem Einzugsgebiet ab 10 km² vor. Für sog. Kleingewässer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann dem Verschlechterungsverbot u. a. auch dadurch entsprochen werden, dass sie so bewirtschaftet werden, dass der relevante Oberflächenwasserkörper, mit dem sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, die Bewirtschaftungsziele erreicht (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, NVwZ

2017, 1294 Rn. 104 f.). Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine unionsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, NVwZ 2019, 1202 Rn. 43 f.).

Bei der Verschlechterungsprüfung bzgl. des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nur unterstützende Bedeutung beizumessen und Veränderungen dieser Komponenten sind daraufhin zu prüfen, ob sie sich auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirken (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 496 ff). Für eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers ist entscheidend, ob durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 zur OGewV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine unzulässige Verschlechterung (a. a. O. Rn. 578). Eine nur rechnerisch ableitbare, gegebenenfalls minimale Konzentrationserhöhung ist für die Erfüllung des Verschlechterungsverbots allerdings ohne Bedeutung. Mit dem Erfordernis, dass nachweisbare Vorgänge nur dann rechtlich beachtlich sind, wenn sie im Tatsächlichen einen Niederschlag finden, werden keine auf einer Interessenabwägung beruhenden Erheblichkeitsschwellen angewandt, die nach der Rechtsprechung des EuGH nicht zulässig sind. Vielmehr wird durch den Bezug auf die Messbarkeit den durch die verfügbaren naturwissenschaftlichen Methoden bedingten Grenzen der empirischen Erkennbarkeit einer Veränderung Rechnung getragen (BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1.18 – juris Rn. 110).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Wasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, NVwZ-Beilage 2017, 101 Rn. 480).

Für einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Verletzung der Bewirtschaftungsziele führen (BVerwG a. a. O. Rn. 582).

Hervorzuheben ist, dass weder die Wasserrahmenrichtlinie noch das Wasserhaushaltsgesetz verlangen, dass bei der Vorhabenzulassung auch die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen sind. Für eine solche "Summationsbetrachtung" besteht im Genehmigungsverfahren auch weder eine Notwendigkeit noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. Vielmehr folgt aus der Vorrangstellung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung (§§ 82 ff. WHG), dass die vielfältigen aktuellen und zukünftigen (absehbaren) Gewässernutzungen in die Ziel- und Maßnahmenplanung einzustellen sind. Es unterliegt der fachkundigen Einschätzung des Plangebers und der Wasserbehörden, ob die Maßnahmen zur Zielerreichung selbst dann noch geeignet und ausreichend "dimensioniert" sind oder ggf. nachgesteuert werden müssen, wenn im Verlaufe des Bewirtschaftungszeitraums Gewässernutzungen intensiviert werden oder neue Nutzungen bzw. Maßnahmen hinzutreten (BVerwG a. a. O. Rn. 594).

Von den dargestellten Maßstäben ausgehend genügt die gegenständliche Planung in Bezug auf Oberflächengewässer sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot.

Der Planbereich wird vom Wohnbach gequert. Er fließt von Osten kommend in Richtung Westen und mündet westlich von Diebach in die Tauber. Als Betrachtungseinheit gilt der Flusswasserkörper (FWK) insgesamt, in diesem Fall der Wohnbach (2_F204 „Schandtauber und weitere Nebengewässer der Tauber“), ein Gewässer

dritter Ordnung. Das oberirdische Einzugsgebiet des Wohnbaches beträgt etwa 14,9 km². Im Einzugsgebiet liegen Siedlungsgebiete sowie forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der chemische Zustand des Flusskörpers wird in der Bewirtschaftungsplanung als nicht gut bewertet; verantwortlich hierfür sind vor allem Quecksilber bzw. Quecksilberverbindungen. Der ökologische Zustand von Makrozoobenthos wird als gut bis mäßig, bezüglich der Fischfauna als mäßig eingestuft (siehe Steckbrief Oberflächenwasserkörper des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 22.12.2021).

Mit dem plangegenständlichen Vorhaben erhöht sich die Anzahl der für den allgemeinen Verkehr nutzbaren Fahrstreifen auf der BAB A 7 nicht, die verkehrliche Kapazität der BAB A 7 wird auch sonst nicht gesteigert. Eine vorhabensbedingte Zunahme der Verkehrsbelastung ist deshalb nicht in Rechnung zu stellen. Die plangegenständliche Fahrbahntwässerung erfolgt für die Richtungsfahrbahn Würzburg breitflächig über das Bankett und die angrenzende Dammböschung. Die Richtungsfahrbahn Ulm wird über den Mittelstreifen entwässert. Hierzu wird nördlich der Talbrücke eine Schlitzrinne mit Transportkanal im Mittelstreifen und südlich der Talbrücke ein Transportkanal mit Straßenablaufaufsätzen vorgesehen. Das auf dem Bauwerk anfallende Straßenoberflächenwasser wird zusammen mit dem Oberflächenwasser der Richtungsfahrbahnen der A 7 in zwei Retentionsbodenfilteranlagen (RBFA 728-1R Nord sowie 728-2L Süd) mit jeweils integriertem Regenrückhaltebecken, Geschiebeschacht mit Absetzraum und Leichtflüssigkeitsrückhalt beidseitig des Bauwerks abgeleitet (siehe hierzu Nr. 4 der Unterlage 18.1). Die Retentionsbodenfilteranlagen werden das anfallende, verunreinigte Wasser künftig durch die bewachsene Filterschicht reinigen und über eine Notentlastung dosiert dem Vorfluter zuführen. Die vorgeschalteten Geschiebeschächte mit Leichtflüssigkeitenrückhalt (Öle, Kraftstoffe) verringern zudem die Gewässerbelastung des Wohnbaches. Die Retentionsbodenfilteroberfläche besteht aus einer 5 cm dicken, frost- und tausalzbeständigen Deckschicht aus kantengerundete m oder gebrochenem mineralischen Material. Sie dient der Bodenfilteroberfläche als Schutz vor Erosion und äußerer Kolmation. Retentionsbodenfilteranlagen stellen nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach die beste derzeit handelsüblich zur Verfügung stehende Technik der Abwasserbehandlung dar. Da – wie dargelegt – die Zahl der vom Verkehr nutzbaren Fahrstreifen vorhabensbedingt nicht zunimmt, wird es infolge des Vorhabens auch nicht notwendig, die Tausalzausbringung im Rahmen des Winterdienstes gegenüber heute zu steigern, so dass auch eine Erhöhung der Chloridfracht im Straßenoberflächenwasser ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden kann (vgl. dazu auch Nr. 8 der Unterlage 18.1), unabhängig davon, dass es sich beim Parameter Chlorid nach Nr. 3.2 der Anlage 3 zur OGewV lediglich um eine allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponente handelt, der – wie bereits dargelegt – nur unterstützende Bedeutung bei der Verschlechterungsprüfung zukommt. D. h. eine nachteilige Beeinflussung dieses Parameters würde ohnehin nicht gleichsam automatisch zu einer Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers führen. Mit Blick darauf ist es offensichtlich, dass im Ergebnis eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des genannten Flusswasserkörpers infolge der vorgesehenen Straßenwasserableitung ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des chemischen Zustands des Flusswasserkörpers ist angesichts der vorstehenden Ausführungen ebenso nicht ersichtlich, dass die vorgesehene Straßenwassereinleitung messtechnisch erfassbare Auswirkungen haben könnte. Mit Blick auf den aktuellen chemischen Zustand des Wasserkörpers, der maßgeblich auf den Parametern Quecksilber und Quecksilberverbindungen beruht, ist außerdem darauf hinzuweisen, dass Straßenabwasser etwa kein Quecksilber enthält und deshalb auch keine Quecksilbereinträge in den betroffenen Oberflächenwasserkörper verursachen kann (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, NVwZ 2020, 788 Rn. 179).

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat ausdrücklich bestätigt, dass wegen der gleichbleibenden Anzahl an Fahrstreifen und des fehlenden Einflusses des Vorhabens auf die Verkehrsbelastung der A 6 nicht von einer Erhöhung der Chloridbelastung auszugehen ist und die Schadstofffrachten infolge der Erneuerung der Brückenentwässerung leicht verringert werden. Es geht deshalb auch nicht von einer Verschlechterung im Sinne der WRRL aus.

Für die Pfeilerachsen 30 bis 70 wird voraussichtlich eine Bauwasserhaltung notwendig, um die Pfahlkopfplatten (Fundamente) erstellen zu können. Hierzu wird das in der Baugrube anfallende Wasser über Tauchpumpen in die Entwässerungsmulden der Baustraße B03 eingeleitet, im temporären Absetz- und Neutralisationsbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (Fl. –Nr. 325 Gemarkung Diebach) behandelt und dem Wohnbach zugeführt. Auch für Errichtung der Retentionsbodenfilteranlage Süd wird voraussichtlich eine Bauwasserhaltung erforderlich werden. Aus der Baugrube anfallendes und abgepumptes Wasser wird zusammen mit dem Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnitts 2 einem bauzeitlichen Absetzschacht mit Rückhaltevolumen für Leichtflüssigkeiten zugeführt und von dort in den Wohnbach eingeleitet (siehe hierzu Nr. 5 der Unterlage 18.1 sowie Nr. 3 der Unterlage 18.2). Bezüglich dieser im Rahmen des Baubetriebs vorgesehenen zeitweiligen Gewässerbenutzung des Wohnbachs ist ebenso nicht zu erkennen, dass dies nachhaltige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand des genannten Flusswasserkörpers haben könnte. Die insoweit vorgesehenen Wassereinleitungen werden jeweils nur überschaubare Zeiträume andauern und außerdem im Vergleich zum Mittelwasserabfluss des Wohnbachs von ihrem Umfang her nicht ins Gewicht fallen. Zudem wird das abgeleitete Grundwasser vor der Einleitung in den Wohnbach, wie oben dargelegt, über einen Absetzschacht geführt, um es zu reinigen und von möglichen Schwebstoffen zu befreien (vgl. etwa die Beschreibung unter C. 2.1.4.4.1).

In Anbetracht dessen, dass das Vorhaben keinen unmittelbaren Eingriff in den Flusswasserkörper selbst beinhaltet und die vorgesehene Straßenwassereinleitung sowie die zeitweilige Grundwassereinleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf ihn zeitigt, sowie mit Blick auf die Größe des betroffenen Wasserkörpers insgesamt (das oberirdische Einzugsgebiet des Wohnbaches beträgt etwa 14,9 km²), ist außerdem festzustellen, dass das Vorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf die zukünftige Erreichung der Bewirtschaftungsziele haben wird. Folglich wird das Vorhaben auch dem sich aus der WRRL ergebenden Verbesserungsgebot gerecht.

Wegen der Einleitung von Straßenwasser in den Wohnbach bzw. über zu ihm führende Rohrdurchlässe und einem Graben sowie die zeitweilige Einleitung von abgeleitetem Grundwasser wird ergänzend noch auf die betreffenden Ausführungen unter C. 3.3.8.3 verwiesen.

3.3.8.1.2 Grundwasser

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Diese Vorgaben wurden in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der WRRL in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen; auch sie sind keine bloßen Zielvorgaben für die Gewässerbewirtschaftung, sondern zwingende Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben. Für die Beurteilung einer möglichen Verschlechterung eines Grundwasserkörpers gilt, dass von einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum

Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird (EuGH, Urteil vom 28.05.2020 – C-535/18 – juris Rn. 91 ff), wobei die für das Grundwasser maßgeblichen Umweltqualitätsnormen in Anlage 2 zur Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010, zuletzt geändert am 12.10.2022, zu finden sind.

Das gegenständliche Vorhaben kommt innerhalb des Grundwasserkörpers 2_G075 „Gipskeuper – Diebach“ zu liegen. Der Grundwasserkörper 2_G075 wird in der Bewirtschaftungsplanung hinsichtlich seines chemischen Zustandes als gut eingestuft. In Bezug auf seinen mengenmäßigen Zustand wird er ebenso als gut bewertet.

Eine Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser ist mit der gegenständlichen Planung nur in sehr geringem Umfang über das Maß hinaus, das bereits heute stattfindet, verbunden. Eine zielgerichtete Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser mittels spezieller Sickeranlagen oder dergleichen sieht die festgestellte Planung nicht vor (siehe hierzu Nrn. 4.1 und 4.2 der Unterlage 18.1). Lediglich von einem Teilbereich der BAB A 7 (Entwässerungsabschnitt 3), dessen Niederschlagswasser bereits heute teilweise breitflächig versickert, sickert dem Grundwasser vorhabensbedingt zukünftig noch etwas mehr Straßenoberflächenwasser zu, was jedoch im Ergebnis zu keiner Verschlechterung des Istzustandes führt. Der Entwässerungsabschnitt 3 ist zudem nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insoweit darf auf die Ausführungen unter Nr. 4.3 der Unterlage 18.1 Bezug genommen werden. Die geplanten zwei Retentionsbodenfilteranlagen reduzieren deutlich das Risiko von Gefährdungen des Grundwassers infolge von betriebs- und unfallbedingten Schadstoffeinträgen aus dem Bereich des Brückenbauwerks. Im Retentionsbodenfilter-becken finden, neben der Filtration, Sorptions- und Umwandlungsprozesse statt. Die hierdurch gelösten Inhaltsstoffe werden mit hohem Wirkungsgrad zurückgehalten und gegebenenfalls beseitigt. Somit verringern sie ihrem Wirkbereich auch Stoffeinträge ins Grundwasser, welche über hydraulische Verbindungen zu Oberflächengewässern möglich sind, nicht nur im Falle von Verkehrsunfällen. Ergänzend darf zu dieser Thematik auf die Ausführungen in den Unterlagen 18.1 bzw. 18.2 Bezug genommen werden. Aufgrund dessen ist ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot auszuschließen, insbesondere auch hinsichtlich des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers. Nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Trendumkehrgebot sowie das Verbesserungsgebot sind, u. a. mit Blick auf die im Verhältnis verschwindend geringe Größe des Gebietes, in dem sich vorhabensbedingt zusätzlich versickern-des Oberflächenwasser, das mit Schadstoffen aus dem Straßenverkehr belastet ist, allenfalls auswirken kann, ebenso nicht zu gewärtigen.

Zu einem unmittelbaren Eingriff in das Grundwasser führt das geplante Einbringen von Bohrpfählen in den Untergrund zur Gründung des neuen Bauwerks BW 728b. Die Bohrpfähle werden nach DIN EN 1536 im Grundwasser gegründet. Die Gründungselemente der Tiefgründung verbleiben gemäß der gegenständlichen Planung dort. Dadurch werden dauerhaft punktuell feste Stoffe in das Grundwasser eingebracht. Für die Gründung der Brückenpfeiler sowie der Hilfspfeiler ist es geplant, je Unterbau ca. 12 Ortbetonbohrpfähle vom Durchmesser 150 mm mit bis zu 39,00 m Tiefe zur Einbettung in die tragfähigen Untergrundschichten (Tonstein) zu errichten. Im Talbereich des Wohnbachs stehen die quartären Ablagerungen des Wohnbachs an. Dort steht das Grundwasser oberflächennah an und es ist nur eine geringe Schutzfunktion der Deckschichten vorhanden (siehe zu dem Ganzen etwa Nr. 4.7 der Unterlage 1 T sowie Unterlage 16.1). Der betroffene Grundwasserleiter wird durch die Bohrpfähle und damit zusammenhängende Bauteile aber nicht nachhaltig beeinträchtigt, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserströmung durch die Bohrpfähle zu gewärtigen. Die Bohrpfähle stellen jeweils nur sehr

kompakte Fremdkörper im Grundwasserbereich dar, die zudem gruppenweise angeordnet sind (vgl. die visualisierenden Darstellungen in der Unterlage 16.1). Erst recht gilt dies hinsichtlich der während der Bauphase zeitweilig im Bereich mehrerer Baugruben (für die Brückenpfeiler bzw. für bestimmte Traggerüste) notwendigen Spundwandverbauten (siehe hierzu u. a. die Erläuterungen in Nr. 5.3 der Unterlage 18.1). Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat unter Beachtung der im Beschlusstenor unter A. 4.4.1 – A. 4.4.13 verfügten Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das geplante Einbringen von Bohrpfählen in den naturgegebenen Grundwasserleiter erhoben. Daneben können die Bohrpfähle, die aus Beton bestehen, zu einer Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers bzw. seiner chemischen Zusammensetzung führen. Einer nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers wirken aber die vorgesehene Art und Weise der Herstellung der Bohrpfähle nach DIN EN 1536 (Herstellung in Ortbetonbauweise durch eine zertifizierte Bohrfirma; Frischbeton unter Verwendung Chromat armer Zemente wird im Mantelrohr eingebracht, so dass keine Stützflüssigkeiten o. ä. im Bohrloch erforderlich werden; kurzzeitige Verfestigung des Betons) entgegen. Ergänzend dazu sorgen die Nebenbestimmungen unter A. 4.4 dafür, dass keine greifbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit entstehen (siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen unter C. 3.3.8.3.2). Ein Verstoß gegen das wasserrahmenrechtliche Verschlechterungsverbot liegt somit nicht vor. Ein nachteiliger Effekt im Hinblick auf das Trendumkehrgebot sowie das Verbesserungsgebot entsteht, auch mit Blick auf den räumlich eng begrenzten bleibenden Bereich, in dem sich die Bohrpfahlgründungen allenfalls auswirken können, ebenfalls nicht.

Freigelegtes Grundwasser konnte zum Zeitpunkt der Felderkundung in einer Höhe von 1,54 m bis 16,05 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen werden. Für die bauzeitbedingten Eingriffe in das Grundwasser durch die Errichtung von Pfeilern und Hilfspfeilern sowie der südlichen RBFA stellen die Bauwasserhaltungen eine Benutzung des oberflächennahen Grundwasserleiters dar. Das abzupumpende Grundwasser innerhalb der Spundwandkästen/Baugruben (jeweils nur zwei zur selben Zeit) wird in einen Entwässerungsgraben an der Baustraße geleitet und fließt einem bauzeitlichen Absetz- und Neutralisationsbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider auf der Fl. –Nr. 325 Gemarkung Diebach zu. Nach entsprechend bemessener Aufenthaltszeit (siehe hierzu Nr. 5 der Unterlage 18.1) findet die Einleitung in den provisorischen Bachlauf des Wohnbachs westlich der Brücke statt. Auch die bauzeitliche Entwässerung der Baustraße der Be- und Lagerflächen erfolgt über dieses Becken. Bis zum Beginn der Errichtung der neuen Retentionsbodenfilteranlagen RBFA-Nord (728-1R) sowie RBFA-Süd (728-2L) anstelle der beiden bestehenden Regenrückhalte Becken wird das Niederschlagswasser in die vorhandenen Becken geleitet. Mit dem Beginn der Errichtung der beiden RBFA findet die Einleitung in die oben genannte bauzeitliche Beckenanlage (Absetzschacht mit Leichtflüssigkeitsabscheider) statt, das Niederschlagswasser wird anschließend – wie dargelegt – dem Wohnbach zugeführt.

Da die Baugruben grundsätzlich nacheinander erstellt und wieder rückgebaut werden und die Baugruben der Richtungsfahrbahn Ulm und der Richtungsfahrbahn Würzburg zudem nicht zeitgleich geöffnet werden, da immer eine Richtungsfahrbahn unter Verkehr ist, wird von maximal 2 gleichzeitig geöffneten Baugruben ausgegangen. Für die verwendeten Pumpen wird eine Pumpleistung von jeweils 15 l/s in Ansatz gebracht. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat gegen das plangegenständliche bauzeitliche Entwässerungskonzept keine Bedenken erhoben und den temporären Grundwasserbenutzungen unter Beachtung der unter A. 4.5 verfügten Nebenbestimmungen zugestimmt. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass durch die vorgesehenen –vergleichsweise nur kurzzeitigen – Grundwasserentnahmen das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gestört wird (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Es darf außerdem davon ausgegangen

werden, dass sich die Grundwasserverhältnisse nach Ende der Grundwasserentnahme wieder an die zu zuvor gegebenen Verhältnisse angleichen werden. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Wasserkörpers ist auch insoweit auszuschließen. Eine dauerhafte Ableitung von Grundwasser ist nicht vorgesehen. Für eine Verschlechterung des chemischen Zustands infolge der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung gibt es keinerlei Anhaltspunkte, insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, dass es durch die Absenkung zu einer Verfrachtung von Schadstoffen oder dgl. in den Grundwasserbereich kommen könnte. Die Grundwasserabsenkungen werden sich demnach nur auf vergleichsweise überschaubare Dauer und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auch nur örtlich stark begrenzt auf die gegebenen Grundwasserverhältnisse auswirken. Nach Beendigung der Absenkungen werden sich die Grundwasserverhältnisse wieder in Richtung der ursprünglichen Verhältnisse zurück entwickeln. Gegen das Verschlechterungsverbot wird damit auch insoweit nicht verstoßen. Gleiches gilt bezüglich des Trendumkehrgebots sowie des Verbesserungsgebots.

Auch unabhängig von § 47 WHG ist eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe nicht zu besorgen (vgl. § 48 WHG). Ein gezieltes Versickern des auf den befestigten Autobahnflächen anfallenden Wassers durch zu diesem Zweck geplante Anlagen in den Untergrund ist nicht vorgesehen. Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Geländewasser – z. B. beim Durchfließen von Entwässerungsmulden bzw. -gräben oder auf Böschungsflächen niedergehendes Regenwasser – versickern können, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 WHG dar. Insoweit fehlt es bereits an einer zweckgerichteten Gewässerbenutzung (vgl. dazu Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand Juli 2021, § 9 WHG Rn. 19). Zudem ist nicht erkennbar, dass sich der Umfang des möglicherweise auf diese Art und Weise versickernden Wassers vorhabensbedingt gegenüber dem heutigen Zustand merklich verändern wird.

3.3.8.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden auch die ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten, in Überschwemmungsgebieten und an Gewässern usw. erfasst.

- a) Im Untersuchungsgebiet ist entlang des Wohnbachs ein sogenanntes „faktisches“ Überschwemmungsgebiet (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG) vorhanden. Das neue Brückenbauwerk kommt – wie schon das bestehende Bauwerk – im Bereich der kreuzenden St 2247 und damit teilweise innerhalb dieses Gebietes zu liegen (siehe etwa Unterlage 5). Innerhalb dieses faktischen Überschwemmungsgebietes gelten die Verbote des § 78a Abs. 1 WHG i. V. m. Abs. 6 WHG (zu deren nunmehriger Maßgeblichkeit siehe Reinhardt in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01.07.2020, § 106 WHG Rn. 3). Soweit durch das neue Brückenbauwerk diese Verbote teilweise erfüllt werden, lässt die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Maßnahmen nach § 78a Abs. 2 WHG i. V. m. Abs. 6 WHG zu. Diese Zulassung wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Voraussetzungen für die Zulassung liegen vor. Die Vorhabensträgerin hat deshalb für die geplanten Bauzustände sowie den Endzustand nach Umsetzung des Vorhabens jeweils hydraulische Berechnungen durchgeführt. Durch die geländegleiche Ausbildung der Betriebswege im Talraum ergeben sich für den Endzustand gegenüber dem Istzustand keine relevanten Retentionsraumverluste. Die Berechnung sowie genauere Erläuterungen sind der Hydraulischen Untersuchung in Anlage 1 zur Unterlage 18.2 zu entnehmen. Mit den plangegenständlichen Unterlagen (insbesondere Unterlagen 18.1 und 18.2) konnte die

Vorhabensträgerin nachweisen, dass es durch den Neubau des Retentionsbodenfilters Süd zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Abflusssituation bei Hochwasser kommt. Da die Berechnung/Darstellung für das maßgebliche Hochwasserereignis HQ100 nicht mit vorlag, musste das Wasserwirtschaftsamt Ansbach auch in Bezug auf die Beurteilung des Retentionsraumausgleichs auf die Darstellung der Auswirkungen des HQ extrem zurückgreifen. Dass mehr als unerhebliche nachteilige Auswirkungen im Hochwasserfall entstehen könnten, ist auch der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach nicht zu entnehmen. Der amtliche Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass ein Ausgleich im Sinne von § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sei. Das plangegegenständliche Vorhaben steht somit nicht im Widerspruch zu dem in § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG enthaltenen Gebot, Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Durch die der Vorhabensträgerin zusätzlich unter A. 3.2 auferlegten Nebenbestimmungen, die alle auf entsprechenden Vorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach beruhen, ist jedenfalls sichergestellt, dass die entstehenden nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Abs. 6 WHG). Mit Blick auf die für das gegenständliche Vorhaben sprechenden Gründe sowie darauf, dass das Vorhaben ohne diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden kann, lässt die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des ihr sonach eröffneten Ermessens die entsprechenden Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet zu.

Verstöße gegen die Verbote der § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 WHG i. V. m. Abs. 6 WHG (keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen und kein nicht nur kurzfristiges Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können) während der Bauausführung sind durch die unter A. 3.2.6 verfügte Nebenbestimmung (keine Baustelleneinrichtung im Überschwemmungsgebiet) hinreichend ausgeschlossen.

Dass das Vorhaben nicht dem Gebot des § 78 Abs. 7 WHG i. V. m. Abs. 8 WHG entspricht, wonach bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die – wie hier – nicht unter § 78 Abs. 4 WHG i. V. m. Abs. 8 WHG fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden dürfen, ist nicht erkennbar. Namentlich ist auf Grund der konkreten Planungsgestaltung nicht ersichtlich, dass Schäden an den gegenständlichen Anlagen im Falle des für die Schutzgebietsfestsetzung maßgeblichen Bemessungshochwassers eintreten werden (vgl. dazu Schmitt in Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, Stand 01.10.2020, § 78 WHG Rn. 52). Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat nichts Gegenteiliges geltend gemacht.

- b) Aufgrund der Lage eines Hilfspfeilers direkt im Gewässerlauf soll bei Betr.-km 728+640, auf dem Grundstück Fl. –Nr. 314/3 Gemarkung Diebach, während der Bauzeit (ca. 4 Jahre) der Wohnbach nach Süden verlegt und auf ca. 55 m verrohrt werden. Zudem werden oberhalb der Verrohrung ein Fangedamm und unterhalb der Verrohrung ein provisorischer Bachlauf errichtet. Die Verrohrung ist mit zwei parallelen Durchlässen (DN 1.500) zwischen Fangedamm und provisorischem Bachlauf geplant. Die Verrohrung ist in der Unterlage 16.2 dargestellt, der hydraulische Nachweis der Verrohrung ist der Unterlage 18.2 zu entnehmen. Der Mittelwasserabfluss ist mit der geplanten Verrohrung bis zu einem Hochwasserereignis HQ20 sichergestellt. Erst ab einem 50-jährlichen Hochwasserereignis wird der Fangedamm zunehmend überströmt. Die Baustraße wird ab einem 10-jährlichen Hochwasserereignis geringfügig eingestaut. Nach Beendigung der Maßnahme findet ein Rückbau statt.

Dies stellt einen Gewässerausbau i. S. v. § 67 WHG dar. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der Wohnbach wird im Brückenbereich durch die vorgesehene Verrohrung mit Fangedamm und provisorischem Bachlauf für zumindest einige Dauer (mindestens 4 Jahre) wesentlich umgestaltet. Unter einer wesentlichen Umgestaltung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist dann wesentlich, wenn sie sich auf den Wasserhaushalt, also etwa Wasserstand, Wasserabfluss, Fließgeschwindigkeit, Selbstreinigungsvermögen, ferner auf die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, z. B. für den Naturhaushalt oder das äußere Bild der Landschaft, in bedeutsamer Weise, also merklich auswirkt. Es genügt dabei, wenn sich die Auswirkungen nur am betroffenen Gewässerabschnitt zeigen (Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand August 2019, § 67 WHG Rn. 22 m. w. N.). Um negative Auswirkungen der plangegenständlichen Verrohrung des Wohnbachs mit Fangedamm, Hilfspfeiler im Gewässer, provisorischem Bachlauf, der zu errichtenden Baustraßen sowie des Ersatzneubaus auf den Hochwasserabfluss des Wohnbachs bzw. auf die Ortsteile Diebach und Pfeffermühle auszuschließen, hat die Vorhabensträgerin eine 2D-Wasserspiegellagenberechnung durchführen lassen (siehe hierzu Anlage 1 zu Unterlage 18.2). Diese Berechnungen haben ergeben, dass der mittlere Abfluss (MQ) des Wohnbaches trotz Verrohrung und Verlegung durch die Baumaßnahmen sowie den Brückenersatzbau nicht negativ beeinflusst wird. Durch die abschnittsweise Verlegung und Verrohrung des Wohnbachs während der Bauzeit ergeben sich kleinräumige Veränderungen der Strömungssituation, die sich bis maximal ca. 300 m unterhalb und ca. 200 m oberhalb des Brückenfeldes erstrecken. In der Gesamtbetrachtung stellen sich im Endzustand zeit- und funktionsgleich ausgeglichene Überschwemmungsvolumina gegenüber dem Istzustand ein. Während der Bauzeit lassen sich sogar Gewinne an Überschwemmungsvolumen aus dem 2D-Modell ableiten. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind durch den Gewässerausbau nicht erkennbar. Bestehende Hochwasserschutzeinrichtungen werden ebenso nicht beeinträchtigt. Der einen Gewässerausbau ausschließende Ausnahmetatbestand des § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG greift hier nicht. Dieser ist nur einschlägig, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut gilt die zuletzt genannte Vorschrift nur die Herstellung eines Gewässers, nicht aber für die wesentliche Umgestaltung eines solchen (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2020, § 67 WHG Rn. 85; Schenk in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand August 2019, § 67 WHG Rn. 33). Im Übrigen ist es auch mit Blick auf die geschilderten Auswirkungen der Verrohrung des Wohnbachs mit Fangedamm in der Bauzeit auf die ober- bzw. unterstromigen Wasserspiegelverhältnisse jedenfalls zweifelhaft, dass diese nicht als erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts im Rechtssinn anzusehen sind.

Auf Grund dessen bedarf die Verrohrung des Wohnbachs mit Fangedamm während der Bauzeit der wasserrechtlichen Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG). Diese wird von der Konzentrationswirkung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Gewässerausbau nur planfestgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Entscheidend ist, dass die ohnehin marginal vorhandene Hochwasserrisikoerhöhung wegen ihrer Begrenzung auf die Bauzeit in jedem Fall nicht auf Dauer erfolgt (vgl. Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2020, § 68 WHG Rn. 90). Durch die auf die Bauzeit beschränkte Verrohrung und Verlegung des Wohnbachs auf den Fl. – Nrn. 325 und 327, Gemarkung Diebach, sind nach Prüfung der Unterlagen aus der Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach (amtlicher Sachverständiger) keine wesentlichen dauerhaften negativen Auswirkungen das Wohl der Allgemeinheit, auf den Hochwasserabfluss bzw. auf Hochwasserrisiken, auf die natürlichen Rückhalteflächen, auf naturräumliche Lebensgemeinschaften, auf Ober- und Unterlieger oder auf den Zustand des Gewässers zu erwarten. Wie bereits oben dargelegt, lassen sich während der Bauzeit sogar Gewinne an Überschwemmungsvolumen aus dem 2D-Modell ableiten. Eine anderweitige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich; gleiches gilt bzgl. der Nichtbeachtung anderer Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Insoweit wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auch von keiner Seite Bedenken geltend gemacht.

Die zeitweilige und Verrohrung des Wohnbachs mit Fangedamm wird im Hinblick auf die gewichtigen, für das Vorhaben sprechenden Gründe sowie darauf, dass das Vorhaben ohne diese Maßnahmen nicht adäquat umgesetzt werden kann (die Verrohrung stellt die einzige gangbare Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der aquatischen Durchgängigkeit des Wohnbachs dar), ebenso mit diesem Beschluss zugelassen. Die vom Wasserwirtschaftsamt insoweit für notwendig erachteten Maßgaben wurden unter A. 3.2 als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen.

Da die bauzeitliche Verrohrung des Wohnbachs als Gewässerausbau i. S. v. § 67 WHG einzustufen ist, gelten insoweit die Verbote des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. Abs. 6 WHG nicht (§ 78a Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Abs. 6 WHG).

3.3.8.3 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

Das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer wie den Wohnbach erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Es ist gleichzeitig auch ein Einleiten von Abwasser, da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Das im Rahmen des Baubetriebs in unterschiedlichem Umfang vorgesehene Absenken und Ableiten von Grundwasser erfüllt den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, das nachfolgende Einleiten dieses Wassers in den Wohnbach wiederum den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Daneben erfüllt das vorgesehene dauerhafte Einbringen von Bohrpfählen für die Gründung der Widerlager, der Brückenpfeiler und der für die Herstellung des Bauwerks notwendigen Traggerüste in den Grundwasserbereich den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (vgl. zum Einsatz von Bauprodukten im Grundwasserbereich allgemein Knopp/Müller in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand Februar 2022, § 9 WHG Rn. 42; BT-Drs. 16/12275, S. 55). Des Weiteren erfüllen die teilweise während der Bauzeit für verschiedenen Baugruben vorgesehenen wasserundurchlässigen Spundwandverbauten den „unechten“ Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG (vgl. etwa Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 428). Sie sind jedenfalls vorliegend nach Lage der Dinge dem Grunde nach geeignet, den Grundwasserstand bzw. -fluss zu verändern. Die vorgenannten Gewässerbenutzungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Ein entsprechendes öffentliches Interesse ist hier in Bezug auf die auf Dauer angelegten Benutzungstatbestände (Einleitung von Straßenoberflächenwasser, Einbringen von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich) jeweils gegeben. Die Gewässereinleitung ist für eine schadlose Abführung des Regenwassers, das auf den verfahrensgegenständlichen Autobahnverkehrsflächen niedergeht, erforderlich; letztendlich machen Belange der Verkehrssicherheit die Einleitung auf Dauer nötig. Das Einbringen von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich ist aus Gründen der Standsicherheit unabdingbar. Hinsichtlich der nur bauzeitlich vorgesehenen Gewässerbenutzungen (Absenken und Ableiten von Grundwasser und nachfolgendes Einleiten dieses Wassers in den Wohnbach, zeitweiliges Herstellung von Spundwandverbauten zur Baugrubensicherung) kommt eine gehobene Erlaubnis mit Blick auf den nur vorübergehenden Zweck dieser Benutzungen nicht in Betracht (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Insoweit kommt jeweils nur eine beschränkte Erlaubnis in Frage.

Die Erlaubnisse werden, wie sich aus § 19 Abs. 1 WHG ergibt, von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter A. 4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der ansonsten zuständigen Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Ansbach) liegt vor.

Die Erlaubnis ist zum einen zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage 2006, 1 Rn. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG). Ähnliches gilt bezüglich in § 14 Abs. 4 WHG im Einzelnen benannter sonstiger nachteiliger faktischer Wirkungen; lediglich eine Entschädigung des Betroffenen ist insoweit nicht vorgesehen.

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Hierzu gehören u. a. auch die Vorgaben des § 57 WHG, die für Abwassereinleitungen in Gewässer zusätzliche, über die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 12 WHG hinausgehende Anforderungen statuieren.

Gleich, ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet, oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, sind sie, wie unter C. 3.3.8.1.1 und C. 3.3.8.1.2 bereits dargelegt, jedenfalls bei der Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Im Ergebnis der Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der vorliegend notwendigen Erlaubnisse ist festzuhalten, dass bei Beachtung der unter A. 4.1 - 4.5 im Einzelnen verfüigten Maßgaben schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und sonstige Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu besorgen sind. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ihre Grundlage in § 13 WHG finden, dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG). Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i. S. v. § 9 WHG Folgendes:

3.3.8.3.1 Einleitung von Straßenoberflächenwässer

Die festgestellte Planung teilt die plangegegenständlichen Autobahnflächen in insgesamt drei verschiedene Entwässerungsabschnitte auf.

Ab dem Hochpunkt bei Betr. –km 728+055 bis zum geplanten Brückenbauwerk bei Betr. –km 728+498 (Entwässerungsabschnitt 1) wird das anfallende Oberflächenwasser der Richtungsfahrbahn Ulm via Schlitzrinnensystem am linken Fahrbahnrand (Sägezahnprofil) gesammelt und bei Betr. –km 728+475 mittels Rohrleitungen über die westliche Dammschulter abgeleitet. Die Richtungsfahrbahn Würzburg entwässert über das Bankett und die Dammschulter. Das dort anfallende Oberflächenwasser wird zusammen mit dem abgeschlagenen Oberflächenwasser der Richtungsfahrbahn Ulm in Entwässerungsmulden gesammelt und der geplanten RBFA Nord (728-1R) zugeführt. Die Ableitung zum Vorfluter Wohnbach (Einleitstelle E 1) erfolgt über den bestehenden Rohrdurchlass unter der St 2247 Diebach-Bellershausen. Das bestehende Entwässerungssystem leitet zusätzlich noch Teile des Oberflächenwassers der angrenzenden Wirtschaftswege in die geplante Retentionsbodenfilteranlage ein, was im Wesentlichen auch der heutigen Situation entspricht. Die Abflussmengen aus dem Streckenabschnitt der A 7, den angrenzenden Wirtschaftswegen, der Bankette, der Damm- und Grünflächen sowie der Betriebsumfahrt werden über ein Einlaufbauwerk dem Retentionsbodenfilter zugeführt. Die Abflussmenge aus der RBFA Nord (728-1R) wird im Auslaufbauwerk auf 28 l/s (siehe Unterlage 18.2) gedrosselt und analog dem Bestand über einen Rohrdurchlass unter der St 2247 in den Wohnbach abgeleitet. Die neue Retentionsbodenfilteranlage mit integriertem Regenrückhalteraum wird für eine Wiederkehrzeit von 5 Jahren bemessen. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt ca. 545 m³. Gewählt werden 600 m³. Die Dimensionierung der RBFA Nord (728-1R) kann der Unterlage 18.2 entnommen werden. Die gewählten Parameter sind in Tabelle 1 unter Nr. 4.1 der Unterlage 18.1 zusammengefasst.

Der Entwässerungsabschnitt 2 beginnt mit dem Brückenbauwerk bei Betr. –km 728+495 und endet bei Betr. –km 729+165, was zugleich auch das Ende der Anpassungsstrecke der Baumaßnahme ist. Der Bereich des Brückenbauwerks erstreckt sich von Betr. –km 728+495 bis Betr. –km 728+905. Dort anfallendes Oberflächenwasser wird künftig nicht mehr direkt in den Wohnbach eingeleitet, sondern über Einläufe und Rohrleitungen zum südlichen Widerlager (WL Ulm) geführt und von dort über die Dammfußmulde in die geplante RBFA Süd (728-2L) eingeleitet (siehe hierzu Unterlage 16.1). Ab Betr. –km 728+905 bis Betr. –km 729+165 wird das anfallende Niederschlagswasser der Richtungsfahrbahn Würzburg über das

Bankett und die Dammschulter entwässert. Die bestehende Dammfußmulde wird dann analog dem Bestand, zusammen mit dem gesammelten Niederschlagswasser der Brücke und angrenzender Wirtschaftswege über einen Rohrdurchlass, in die geplante RBFA Süd (728-2L) eingeleitet. Das westliche Bankett sowie die Dammböschung der Richtungsfahrbahn Ulm sind ebenfalls Bestandteil des Entwässerungsabschnittes 2. Die Fahrbahn in Richtung Ulm sowie der Mittelstreifen südlich des Bauwerks gehören dem Entwässerungsabschnitt 3 an (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen). Der auf 34 l/s gedrosselte Abfluss aus dem Auslaufbauwerk der RBFA Süd (728-2L) wird analog dem Bestand über einen Graben in den Vorfluter Wohnbach geleitet (Einleitstelle E 2). Die neue Retentionsbodenfilteranlage mit integriertem Regenrückhalteraum wird für eine Wiederkehrzeit von 5 Jahren bemessen. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt ca. 617 m³, gewählt werden jedoch 630 m³. Da die Sohle des Retentionsbodenfilters ca. 40 cm unterhalb der Hochwasserlinie des 100-jährlichen Hochwassers liegt, muss die Anlage gegen Aufschwimmen gesichert werden. Dies erfolgt über eine Auflastschicht aus Grobkies, welche unterhalb der Abdichtungsebene hergestellt wird. Die Stärke der Schicht richtet sich nach den statischen Erfordernissen. Die Dimensionierung der RBFA Süd (728-2L) kann der Unterlage 18.2 entnommen werden. Die gewählten Parameter sind in Tabelle 2 unter Nr. 4.2 der Unterlage 18.1 zusammengefasst.

Der Entwässerungsabschnitt 3 umfasst die Fahrbahn der Richtungsfahrbahn Ulm von Betr.-km 728+905 bis Betr.-km 729+165. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Abläufe sowie einen Sammelkanal im Mittelstreifen gesammelt und der Mittelstreifenentwässerung der südlich angrenzenden Strecke zugeführt. Dies entspricht im Wesentlichen der Bestandssituation. Die Verbreiterung der Fahrbahn führt nicht zu einer maßgeblichen Änderung der Einleitmenge (siehe Nr. 4.3 der Unterlage 18.1).

Der räumliche Umgriff der Entwässerungsabschnitte ist im Detail in der Unterlage 8.1 Blatt 1 grafisch dargestellt. Hierauf wird ergänzend Bezug genommen. Hinsichtlich der Berechnung der anfallenden Wassermengen, der Bemessung der beiden Retentionsbodenfilteranlagen und weiterer diesbezüglicher Einzelheiten wird auf die Unterlage 18.2 verwiesen.

Im Bestand erfolgt die Entwässerung des Brückenbauwerks direkt – ohne Behandlung und Rückhalt – in den Wohnbach. Die Straßenabschnitte nördlich und südlich der jeweiligen Widerlager entwässern in bereits vorhandene Rückhaltebecken RHB 728-1R (Fl. –Nr. 825 Gemarkung Diebach) sowie RHB 728-2L (Fl. –Nr. 327 Gemarkung Diebach) und anschließend gedrosselt in den Wohnbach. Mit dem Brückenneubau ist keine Erhöhung der Verkehrsdichte zu erwarten und damit verbunden der Einsatz von Tausalz. Somit bleibt die Chlorid-Schadstoff-Fracht unverändert, so dass durch die Einleitungen mit einer Verschlechterung der Wasserqualität des Wohnbachs gemäß WRRL nicht zu rechnen ist. Die zu entwässernden Flächen vergrößern sich in der Gesamtbetrachtung nur marginal.

Die plangegenständliche Entwässerung untergliedert sich, wie bereits dargelegt, in zwei Entwässerungsabschnitte (Entwässerungsabschnitt 1 Nord bzw. Entwässerungsabschnitt 2 Süd) mit zwei im Bereich der Widerlager angeordneten Retentionsbodenfilteranlagen RBFA 728-1R (Nord) und 728-2L (Süd) mit integriertem Regenrückhaltebecken, Geschiebeschacht mit Absetzraum und Leichtflüssigkeitsrückhalt sowie entsprechend zwei Einleitungen in den Wohnbach. Ein dritter Entwässerungsabschnitt wird in diesem Verfahren wasserrechtlich nicht betrachtet. Hierbei handelt es sich um ca. 3.000 m² Fläche der Richtungsfahrbahn Ulm von Betr. –km 728+905 bis Betr. –km 729+170, die dem Streckenabschnitt der BAB A 7 südlich der Brücke zugeführt werden und erst mit dessen Um- bzw. Ausbau in eine Entwässerungsplanung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein-

gearbeitet und wasserrechtlich behandelt werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach die derzeitige Situation im Entwässerungsabschnitt E 3 toleriert, da eine Verschlechterung der Situation aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten ist. Die Bemessungsgrundlagen für die Berechnungen der Entwässerung wurden im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abgestimmt. Die entsprechend des Vorfluters Wohnbach resultierende maximale Drosseleinleitungsmenge gemäß dem DWA Merkblatt M-153 von jeweils 270 l/s im Endzustand wird mit den gewählten Drosselmengen von 28 l/s an der Einleitstelle E 1 und 34 l/s an der Einleitstelle E 2 unterschritten. Befestigte Notüberläufe sichern die Standsicherheit der Retentionsbodenfilteranlagen bei Regenerereignissen größer als 15-minütig und 5-jährlich.

Da für die Betriebswege im Endzustand eine Deckschicht ohne Bindemittel vorgesehen ist und dort nur eine sehr geringe verkehrliche Belastung anfällt, kann die Niederschlagsentwässerung hier nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vernachlässigt werden. Wasserwirtschaftliche Anforderungen sind insoweit nicht zu stellen. Zur Entwässerungen der Widerlager enthält die Planung keine Angaben. Aus fachlicher Sicht geht das Wasserwirtschaftsamt Ansbach davon aus, dass sowohl im Bestand als auch in der Planung keine Vorbehandlung oder Rückhaltung stattfindet oder notwendig ist.

Die Einleitungen aus den beiden Entwässerungsabschnitten werden nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach über die derzeit beste handelsüblich zur Verfügung stehende Technik abgereinigt und anschließend gedrosselt in den Wohnbach eingeleitet. Da durch die Baumaßnahme keine wesentliche Flächenmehrung zu verzeichnen ist und zudem die Brückenfläche, die im Bestand keinerlei Behandlung und Rückhaltung für das dort anfallende Niederschlagswasser bietet, ebenfalls in die Entwässerungsplanung eingebunden wurde, konnte auf die Prüfung der Auswirkungen von chloridhaltigen Einleitungen infolge von Tausalzeinsatz verzichtet werden. Aufgrund der verbesserten Einleitungssituation ist nach §§ 12, 27 WHG keine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten. Die fachliche Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der dauerhaften Behandlungsanlagen (Retentionsbodenfilteranlagen). Mit den gewählten technischen Grundsätzen besteht nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach Einverständnis.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG und § 57 Abs. 1 WHG sind auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, nachdem die in den Entwässerungsabschnitten 1 und 2 geplante Entwässerung – wie das Wasserwirtschaftsamt bestätigt hat – den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Da eine Verschlechterung der Situation aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten ist, kann auch aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde die derzeitige Situation im Entwässerungsabschnitt 3 toleriert werden.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt deshalb in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für die vorgesehenen Gewässereinleitungen notwendige Erlaubnis. Wasserwirtschaftliche Planungerwägungen oder sonstige Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Abwassereinleitung als angezeigt erscheinen lassen könnten, sind im Anhörungsverfahren nichtzutage getreten. Insbesondere haben sowohl das Wasserwirtschaftsamt als auch das Landratsamt Ansbach als Wasserbehörde unter diesem Blickwinkel keine Bedenken vorgebracht.

Nur in modifizierter Form wurde der Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes übernommen, unabhängig von der regulären gesetzlichen Unterhaltungspflicht die Vorhabensträgerin zur Unterhaltung des Wohnbachs und der zur Wasserableitung

herangezogenen Gräben von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb des Brückenbauwerks zu verpflichten. Gleiches gilt für die Forderung, die Unterhaltungslast der Durchlässe und Gräben bis zu einer Entfernung von 10 m (oberhalb und unterhalb, ab Außenkante Durchlass) der Vorhabensträgerin zu übertragen. Nach Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegt zwar den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Gleichzeitig legt Art. 26 Abs. 3 BayWG aber fest, dass Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen (nur) die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen haben, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen. Art. 26 Abs. 3 BayWG geht dabei u. a. von dem Gedanken aus, dass im Verhältnis zwischen öffentlichen Baulastträgern derjenige die Maßnahmen zur Unterhaltung ausführen soll, in dessen Aufgabenbereich sie grundsätzlich fallen, selbst wenn sie von einem anderen Baulastträger verursacht werden (vgl. Schwendner in Sieder/Zeitler, BayWG, Art. 26 Rn. 30). Die Pflichten des Anlagenunternehmers werden von dieser Vorschrift auf die Tragung einer Kostenlast beschränkt, um den ordentlichen Unterhaltungslastträgern größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zu ermöglichen, z. B. durch einheitlichen Einsatz des Maschinenparks (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Art. 26 BayWG Rn. 26). Im Hinblick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde von einer verbindlichen Übertragung der Unterhaltungslast ab, sondern eröffnet der Vorhabensträgerin unter A. 4.3.8 eine Wahlmöglichkeit, ob sie nur die Unterhaltungsmehrkosten bezüglich des Wohnbachs und der zur Wasserableitung herangezogenen Gräben übernimmt, welche durch die erlaubte Gewässerbenutzung bzw. auf andere Weise durch das Vorhaben entstehen, oder ob sie die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem ansonsten zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten insoweit selbst übernimmt, als sie durch die Straßenwassereinleitung bzw. auf sonstige Weise durch das Vorhaben bedingt ist. Unabhängig davon erschließt es sich der Planfeststellungsbehörde nicht, warum die Vorhabensträgerin in letzterem Fall – diesen spricht das Wasserwirtschaftsamt insoweit der Sache nach an – die Unterhaltung des Wohnbachs von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb des Brückenbauwerks vollständig übernehmen sollte. Es ist nicht ohne weiteres erkennbar, dass insoweit vorhabensbedingt unterhaltungsrelevante Einflüsse auf das Gewässer entstehen könnten. Für die übrigen Durchlässe gilt nichts Anderes. Die gegenständlichen Durchlässe selbst fallen im Übrigen bereits nach den festgestellten Planunterlagen überwiegend in die Unterhaltungslast der Bundesstraßenverwaltung (nach den lfd. Nrn. 3.1 - 3.18 der Unterlage 11 T liegt die Unterhaltungslast für die Entwässerungsanlagen größtenteils bei der Bundesstraßenverwaltung. Bezüglich der in den Nrn. 3.4, 3.16 und 3.18 beschriebenen Durchlässe verbleibt es bei der bereits heute bestehenden Unterhaltungslast der Gemeinde Diebach. Für die Planfeststellungsbehörde ist keine Veranlassung erkennbar, insoweit eine andere Verteilung der Unterhaltungslast vorzunehmen. Auch die Gemeinde Diebach hat keine diesbezüglichen Einwände erhoben. In der lfd. Nr. 5.1 der Unterlage 11 T ist festgelegt, dass für die bauzeitliche Verrohrung des Wohnbachs (Fl. –Nr. 314/3 Gemarkung Diebach) die Bundesstraßenverwaltung die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt. Die Unterhaltungslast des Wohnbachs in diesem Bereich und somit auch der bauzeitlichen Verrohrung obliegt der Gemeinde Diebach. Eine diesbezügliche Regelung im Beschluss ist somit entbehrlich.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt außerdem die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts anregt, gilt, dass § 13 Abs. 1 WHG es erlaubt, auch noch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen zu verfügen, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzung auch ohne einen entsprechenden Vorbehalt besteht. Der Anregung des Wasserwirtschaftsamtes wird dadurch Rechnung getragen, dass hiermit auf diese Rechtslage hingewiesen wird. Ein ausdrücklicher Vorbehalt im Tenor wäre ein

bloßer Hinweis auf die bestehende Rechtslage (Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, 9. Auflage 2018, VwVfG, § 36 Rn. 33).

Die Geltungsdauer der unter A. 4.1.1 für die Straßenentwässerung erteilten Erlaubnis wurde – entsprechend dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes – bis zum 31.12.2044 befristet. Wasserrechtliche Erlaubnisse sind grundsätzlich zu befristen (Nr. 2.1.8.2 VVWas). Nach Ablauf der festgesetzten Geltungsdauer, hat die Vorhabensträgerin eine (weitere) wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

3.3.8.3.2 Einbringen von Bohrpfählen in den Grundwasserbereich, bauzeitliche Herstellung von Spundwandverbauten

Die Brückenunterbauten des neuen Bauwerks BW 728b werden nach der festgestellten Planung gemäß DIN EN 1536 tief gegründet. Die Gründungselemente der Tiefgründung verbleiben gemäß der gegenständlichen Planung dort. Dadurch werden dauerhaft punktuell feste Stoffe in das Grundwasser eingebracht. Für die Gründung der Brückenpfeiler sowie der Hilfspfeiler ist es geplant, je Unterbau ca. 12 Ort betonbohrpfähle vom Durchmesser 150 mm mit bis zu 39,00 m Tiefe zur Einbettung in die tragfähigen Untergrundschichten (Tonstein) zu errichten. Die Notwendigkeit einer Bohrpfahlgründung ergibt sich insbesondere aus den örtlichen Untergrundverhältnissen. Im Talbereich des Wohnbachs stehen die quartären Ablagerungen des Wohnbachs an. Dort steht das Grundwasser oberflächennah an und es ist nur eine geringe Schutzfunktion der Deckschichten vorhanden (siehe zu dem Ganzen etwa Nr. 4.7 der Unterlage 1 T sowie Unterlage 16.1).

Der betroffene Grundwasserleiter wird durch die Bohrpfähle und damit zusammenhängende Bauteile aber nicht nachhaltig beeinträchtigt, insbesondere sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserströmung durch die Bohrpfähle zu gewärtigen. Die Bohrpfähle stellen jeweils nur sehr kompakte Fremdkörper im Grundwasserbereich dar, die zudem gruppenweise angeordnet sind (vgl. die visualisierenden Darstellungen in der Unterlage 16.1). Erst recht gilt dies hinsichtlich der während der Bauphase zeitweilig im Bereich mehrerer Baugruben (für die Brückenpfeiler bzw. bestimmte Traggerüste) notwendigen (temporären) Spundwandverbauten (siehe dazu u. a. die Erläuterungen in Nr. 5.3 der Unterlage 18.1).

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat festgestellt, dass bei fachgerechter Durchführung der Bauarbeiten und Einhaltung insbesondere der Nebenbestimmungen unter A. 4.4 keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser durch die zuvor erwähnten Vorhabensbestandteile zu erwarten sind. Diese Nebenbestimmungen stellen namentlich eine sachgerechte Niederbringung der Bohrpfähle (A. 4.4.2) sowie ein Unterbleiben von nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit sicher (A. 4.4.5; vgl. § 48 Abs. 1 WHG) und wirken einer erhöhten hydraulischen Durchlässigkeit zwischen den anstehenden und den unterlagernden Schichten entgegen (A. 4.4.6). Mit den sich aus § 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben steht das Einbringen von Bohrpfählen und die Verwendung der vorgesehenen Spundwandverbauten ebenso in Einklang (siehe die Ausführungen unter C. 3.3.8.1.2).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit auch insoweit nicht zu erkennen. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das dauerhafte Einbringen von Bohrpfählen in das Grundwasser sowie die Herstellung der vorgesehenen Spundwandverbauten im Grundwasserbereich erforderliche Erlaubnisse. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnisse als angezeigt erscheinen lassen könnten, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

Die Geltungsdauer der Erlaubnis für die bauzeitlich notwendige Herstellung von Spundwandverbauten wurde bis zum 31.12.2028 befristet. Im Hinblick auf den für die Baumaßnahme veranschlagten Zeitraum von ca. vier Jahren bei Baubeginn im Jahr 2024 (siehe Nr. 9 der Unterlage 1 T) erscheint diese Geltungsdauer ausreichend (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

3.3.8.3.3 Absenken sowie Ableiten von Grundwasser und Einleiten in den Wohnbach bzw. Einleiten von Spülwasser aus den Bohrungen in den Wohnbach

Freigelegtes Grundwasser konnte zum Zeitpunkt der Felderkundung in einer Höhe von 1,54 m bis 16,05 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen werden. Für die Pfeilerachsen 30 bis 70 wird voraussichtlich eine Bauwasserhaltung notwendig, um die Pfahlkopfplatten (Fundamente) erstellen zu können. Hierzu wird das in der Baugrube anfallende Wasser über Tauchpumpen in die Entwässerungsmulden der Baustraße B03 eingeleitet, im temporären Absetz- und Neutralisationsbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider (Fl. –Nr. 325 Gemarkung Diebach) behandelt und dem Wohnbach zugeführt. Auch für Errichtung der Retentionsbodenfilteranlage Süd wird voraussichtlich eine Bauwasserhaltung erforderlich werden. Aus der Baugrube anfallendes und abgepumptes Wasser wird zusammen mit dem Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnitts 2 einem bauzeitlichen Absetzschacht mit Rückhaltevolumen für Leichtflüssigkeiten zugeführt und von dort in den Wohnbach eingeleitet (siehe hierzu Nr. 5 der Unterlage 18.1 sowie Nr. 3 der Unterlage 18.2). Zudem erfolgt eine temporäre Einleitung von Spülwasser aus den Bohrungen in den Wohnbach.

Durch die vorgesehenen Wasserhaltungsmaßnahmen wird – wie schon dargelegt – der Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Ableiten von Grundwasser) erfüllt, das Einleiten des abgeleiteten Wassers in den Wohnbach erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Das bauzeitbedingte Einleiten von Spülwasser aus den Bohrungen in den Wohnbach erfüllt ebenso den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat nach Prüfung der nunmehr planfestgestellten Unterlagen und unter Maßgabe der unter A. 4.5 in den Beschlusstenor verfügten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Bauwasserhaltungen und die damit verbundene Einleitung von abgeleitetem Grundwasser bzw. Spülwasser in den Wohnbach geäußert.

Mit den sich aus § 27 und § 47 Abs. 1 WHG ergebenden Vorgaben steht das bauzeitliche Absenken und Ableiten von Grundwasser und dessen Einleiten in den Wohnbach auch in Einklang (siehe die betreffenden Ausführungen unter C. 3.3.8.1.1 und C. 3.3.8.1.2).

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG sind damit hier ebenso nicht ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Ausübung des nach § 12 Abs. 2 WHG eröffneten Ermessens die für das bauzeitliche Absenken und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung (auch für Spülwasser) in den Wohnbach erforderliche Erlaubnis. Gesichtspunkte, die trotz des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen eine Versagung der Erlaubnis als angezeigt erscheinen lassen könnten, vermag die Planfeststellungsbehörde auch in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen.

3.3.8.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den unter A. 3.2 und A. 4.3 – 4.5 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes

und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben. Sie sind nicht geeignet, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

3.3.9 Wald / Forstwirtschaft

Von dem gegenständlichen Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft und des Waldes nicht direkt betroffen, so dass das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht gegen die Planung keine Einwände erhoben hat.

Mit der Maßnahme 2 A_{CEF} (Verbreiterung des Auwaldstreifens) wird Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG auf dem Grundstück Fl. – Nr. 337/0 Gemarkung Diebach, angrenzend an das Waldgrundstück mit der Fl. – Nr. 336/0 Gemarkung Diebach, neu geschaffen. Gemäß Art. 16 Abs. 4 BayWaldG ist eine gesonderte Erlaubnis für eine Erstaufforstung nicht erforderlich. Diese ist mit integrierter Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach bittet, den Abschluss der Aufforstung der unteren Forstbehörde unter Beigabe eines Lageplans sowie einer detaillierten Aufforstungsplanung anzuzeigen, hat die Vorhabensträgerin dies zugesichert. Zudem weißt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach darauf hin, dass beim Zielzustand von Waldbiotopnutzungstypen in der Regel die alte Ausprägung angenommen werden müsse (demnach L522 anstatt L521). Für den langen Entwicklungszeitraum würden dann drei Wertpunkte abgezogen werden. Mit den eingebrachten Tekturunterlagen hat die Vorhabensträgerin insoweit die Berechnung in Unterlage 9.4 T Teil 2 entsprechend geändert und dem Vorbringen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach Rechnung getragen.

Insgesamt begrüßt die Fachbehörde die plangegenständliche Aufforstung, die zudem in enger Abstimmung mit der Vorhabensträgerin erfolgen wird.

3.3.10 Fischerei

Belange der Fischerei werden infolge des Vorhabens durch die bereits unter C. 3.3.8.3.1 behandelte Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Wohnbach sowie die unter C. 3.3.8.3.3 behandelte bauzeitliche Ableitung von Grundwasser bzw. Spülwasser in den Wohnbach berührt.

Der Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen – hat aus fischereilicher und fischökologischer Sicht keine Einwände hinsichtlich der Straßenwassereinleitung erhoben, nachdem das auf den Fahrbahnen im Bereich des Brückenbauwerks anfallende Oberflächenwasser in Zukunft über zwei Retentionsbodenfilteranlagen mit vorgeschalteten Geschiebeschächten geführt wird, bevor es in den Wohnbach abgeleitet wird. Hierdurch kommt es auch aus fischereilicher und fischökologischer Sicht zu einer Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation.

Der Forderung, den/die Fischereiberechtigten vor Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten, um gegebenenfalls geplante Besatzaktionen bzw. andere fischereiliche Aktivitäten im betroffenen Gewässerbereich zeitlich so zu legen, dass eine Überschneidung mit den Bauarbeiten vermieden werden kann, wird mit der Nebenbestimmung A. 3.1.4 entsprochen.

Soweit der Bezirk Mittelfranken im Zuge der bauzeitlichen Verrohrung des Wohnbachs fordert, die Verrohrung unterhalb der Gewässersohle einzubauen (ca. 20 – 30 cm) um die Durchgängigkeit dieses Bereichs zu erhalten, hat die Vorhabensträgerin dies schriftlich zugesichert.

Sollten trotz der vorgesehenen Schutzvorkehrungen während der Bauphase Schadensfälle am Wohnbach auftreten, hat die Vorhabensträgerin zugesagt, sofort die zuständigen Behörden und den/die Fischereiberechtigte(n) zu informieren. Ebenso hat sie explizit zugesagt, während der Bauzeit darauf zu achten, dass keinerlei was-sergefährdende Stoffe in das Fließgewässer gelangen. Auch dieser Forderung des Bezirks Mittelfranken wird damit entsprochen.

Der Forderung, den vom Vorhaben betroffenen Bereich des Wohnbachs kurz vor der den Bauarbeiten mittels Elektrofischerei auszufischen und den Fischbestand an geeigneter Stelle wieder in das Gewässer auszubringen, hat die Vorhabensträgerin letztendlich nicht widersprochen. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass insoweit eine rechtzeitige Terminabsprache mit dem Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen – erfolgen wird. Insoweit darf auf die in der Stellungnahme der Fischereifachberatung vom 28.12.2023 angegebenen Kontaktdaten verwiesen werden, die der Vorhabensträgerin bekannt sind.

Der Bezirk Mittelfranken weist darauf hin, dass bei der Grundwasserabsenkung in den Baugruben darauf zu achten sei, dass das geförderte Grundwasser über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken geleitet werde, damit sich die mitgeführte Schmutzfracht am Beckenboden absetzen könne, ohne den Vorfluter zu belasten. Die gegenständliche Planung kommt mit der Installation des temporären Absetz- und Neutralisationsbeckens mit Leichtflüssigkeitsabscheider (Fl. –Nr. 325 Gemarkung Diebach) diesem Hinweis nach. Ergänzend darf hierzu auf die Ausführungen unter vorstehender Ziffer C. 3.3.8.3.3 Bezug genommen werden.

Den Belangen der Fischerei ist im Ergebnis hinreichend Rechnung getragen.

3.3.11 Denkmalpflege

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch die festgestellte Planung nicht berührt; das hat auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bestätigt.

Aus der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgegebenen Stellungnahme ergibt sich außerdem, dass im Bereich des Standortes des Brückenbauwerks BW 728b sowie dessen unmittelbaren Umfeld keine Bodendenkmäler bekannt sind. Das Landesamt hat aber darauf hingewiesen, dass sich im Untersuchungsgebiet drei Vermutungsflächen für Bodendenkmäler befinden (In. Nr. V-5-6627-0009 auf den Grundstücken Fl. –Nrn. 325, 326, 327, 337, 339, 341, 348/1, 825, 826, und 826/1, Gemarkung Diebach). Diese Vermutungen gründen sich auf die Nähe zu bekannten sowie eingetragenen Bodendenkmälern. Nördlich der Baumaßnahme ist zudem eine vor- und frühgeschichtliche Siedlung vorhanden und im mittleren Abschnitt ist in der Nähe ein mittelalterlicher Burgstall (D-5-6627-0189) bekannt. Hier hält das Landesamt archäologische Untersuchungen vor Baubeginn für erforderlich.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder – wie vorliegend – zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Diese denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird auch durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßem Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten

Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 6).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe dazu die Ausführungen unter C. 3.3) sind vorliegend im Ergebnis gewichtiger als die Belange des Bodendenkmal-schutzes. Da auch dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Vorhabensbereich bekannt sind und solche dort lediglich vermutet werden, wobei keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dort Hinterlassenschaften menschlicher Tätigkeit von herausgehobener Bedeutung vorzufinden sein könnten, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, als dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als Maßgabe an die Vorhabensträgerin kommt in diesem Zusammenhang vor allem in Betracht, dass sie eine auf ihre Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung eines Bodendenkmals zu dulden hat oder dass sie selbst eine solche Grabung durch ein geeignetes privates Fachunternehmen durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sogenannten Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn – wie hier – durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 8).

Auf Grund dessen wurde der Vorhabensträgerin nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege den Zeitpunkt des Baubeginns frühzeitig bekanntzugeben, d. h. möglichst sechs Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (Nebenbestimmung A. 3.1.3). Daneben wurde im Beschlusstenor verfügt, soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, Beeinträchtigungen von (zu vermutenden) Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (Nebenbestimmung A. 3.5.1). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat die Vorhabensträgerin die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen dabei nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen der Vorhabensträgerin und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch elektronische Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht

zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. Nebenbestimmung A. 3.5.3).

3.3.12 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die BAB A 7 im Vorhabensbereich Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes sind. Es seien deshalb die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) einzuhalten. Brückenbauwerke seien nach STANAG 2021 in militärische Lastenklassen (MLC) einzustufen, im Zuge des Militärstraßengrundnetzes sei die MLC 50-50/100 zu erfüllen.

Das Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr hat nach Prüfung der Planunterlagen mitgeteilt, dass die Querschnittsbemessung und die Belastungsklasse die Einhaltung der RABS erfüllen. Gegen das Bauvorhaben werden bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage daher keine Bedenken erhoben.

Den Belangen der Landesverteidigung wird mit Blick darauf vollumfänglich Rechnung getragen.

3.3.13 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind hier jedenfalls mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die vorhabensbedingte – größtenteils nur vorübergehende – Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen während der Bauzeit, insbesondere das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

3.3.13.1 Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Für die bauliche Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens werden nach der festgestellten Planung einige landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Größtenteils werden diese Flächen nur während der Bauzeit herangezogen; einige (wenige) Areale in unmittelbarer Nähe des Bauwerks BW 728b werden aber auch auf Dauer beansprucht.

Die Flächen, die nach der Planung in Anspruch genommen werden, sind etwa aus der Unterlage 10.1 Blatt 1 T ersichtlich. Die Beanspruchung dieser Flächen erweist sich sowohl hinsichtlich ihrer Anzahl als auch der Art und des konkreten Umfangs, in dem sie in Anspruch genommen werden, als für die Vorhabensverwirklichung erforderlich. Eine (weitere) Minderung der Eingriffe in diese Flächen ist bei sachgerechter Gesamtbewertung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange nicht möglich. Insoweit darf auf die detaillierten Ausführungen unter vorstehender Ziffer C. 3.3.7.3.9 dieses Beschlusses Bezug genommen werden. Von Seiten der Betroffenen wurde im Anhörungsverfahren auch nicht geltend gemacht, dass die zeitlich begrenzte Nutzung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke für Bauzwecke sie in besonders tiefgreifender Art und Weise trifft. Einwendungen haben diese insoweit nämlich nicht erhoben.

Soweit der Bayerische Bauernverband fordert, die Eigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig vorher zu informieren und die entstandenen Schäden hinterher zu entschädigen, sofern weitere Ablagerungen von Baumaterial oder Baufahrzeugen auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig würden, gilt, dass die Vorhabensträgerin bestätigt hat, dass über die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Baustelleneinrichtungsflächen hinaus keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen bauseits beansprucht werden.

Hinsichtlich der weiteren Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, die durch An- oder Durchschneidungen wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen entstehenden wirtschaftlichen Einschränkungen bei der Flächenbewirtschaftung und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile seien in vollem Umfang den Betroffenen auszugleichen, ist abermals darauf zu verweisen, dass insoweit – unabhängig davon, ob angesichts der konkreten Ausgestaltung der Planung vorliegend überhaupt derartige Nachteile entstehen können – rein entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum inmitten stehen, deren Klärung dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben muss.

3.3.13.2 *Landwirtschaftliches Wegenetz/Umwegen*

Schon jetzt trennt die Trasse der BAB A 7 die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jeweils auf der anderen Seite der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt in gewissem Umfang Mehrwege über die vorhandenen Straßen- und Wegequerungen in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich mit der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens auf Dauer nichts ändern. Nach Ende der Bauarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens stehen die Wegeverbindungen, die heute existieren, weiterhin uneingeschränkt für die Allgemeinheit zur Verfügung. Die Erschließung der Grundstücke in der Umgebung des Vorhabens bleibt damit sichergestellt. Dies gilt auch während der Bauzeit des gegenständlichen Vorhabens. Die im Umfeld des Vorhabens verlaufenden Straßen und Wege, insbesondere die das Brückenbauwerk BW 728b kreuzende St 2247 sowie die im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldwege bleiben auch während der Baudurchführung weitgehend für den allgemeinen Verkehr weiterhin nutzbar (siehe hierzu Nr. 9 der Unterlage 1 T). Lediglich tageweise Sperrungen oder dergleichen der die Brücke kreuzenden Wegeverbindungen können gegebenenfalls hier notwendig werden; hierüber wird die Vorhabensträgerin rechtzeitig zuvor informieren, damit sich die davon Betroffenen auf derartige (kurzfristige) Einschränkungen einstellen können.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen ist den Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes, während der Aussaat im Frühjahr und der Erntezeit im Sommer und Herbst sicherzustellen, dass die Flächen für die Bewirtschafter jederzeit ohne große Einschränkungen erreichbar und anfahrbar seien, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme generell sicherzustellen und die bestehenden Wirtschaftswege weiterhin jederzeit für Eigentümer und Bewirtschafter der im Planungsumfeld betroffenen Flächen befahrbar zu halten, auch hinreichend Rechnung getragen. Gleiches gilt bzgl. der weiteren Forderung, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden. Soweit in diesem Zusammenhang auch Entschädigung in Geld gefordert wird, ist dies zurückzuweisen, da insoweit keine rechtliche Grundlage besteht, der Vorhabensträgerin derartiges aufzuerlegen. Es gibt grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege, so dass Betroffenen, die vorhabensbedingt (zeitweilig) Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinaus gehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine

Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, NVwZ 1999, 1341, 1342). Im Hinblick darauf muss festgestellt werden, dass den für das Vorhaben sprechenden Belangen (siehe dazu unter C. 3.2) insgesamt ein erheblich größeres Gewicht zukommt als den Interessen der Betroffenen, von den evtl. zeitweilig entstehenden Erschwerissen verschont zu werden. Die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ist dringend geboten. Einzelne öffentliche Feld- und Waldwegeverbindungen werden allenfalls an wenigen einzelnen Tagen während der Bauzeit nicht für den allgemeinen Verkehr nutzbar sein; dies wird rechtzeitig zuvor bekannt gemacht. Nach Ende der Bauarbeiten sind die Wegeverbindungen wieder uneingeschränkt wie heute nutzbar. Mit der konkreten Ausgestaltung der festgestellten Planung ist damit im Ergebnis den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 28.01.2004, NVwZ 2004, 990, 991; dort hat das Gericht dauerhafte Umwegstrecken für den motorisierten Verkehr von 3 km infolge der Beseitigung eines Bahnübergangs nicht als unzumutbar beanstandet). Eine noch weitergehende Minderung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Betroffenen ist in Ansehung aller relevanten Gesichtspunkte nicht möglich.

Soweit im Anhörungsverfahren befürchtet wird, dass durch den Baustellenverkehr erhebliche Schäden an bestehenden Straßen und Wegen entstehen, und deshalb eine Beweissicherung bezüglich dieser Straßen und Wege gefordert wird, hat die Vorhabensträgerin eine entsprechende Beweissicherung zugesagt, genauso eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straßen und Wege zu ihren Lasten (siehe auch hierzu Nr. 9 der Unterlage 1 T). Vor Baubeginn wird zudem den jeweils betroffenen Baulastträgern rechtzeitig mitgeteilt, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung, einer Beeinträchtigung oder Sperrung betroffen sind. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger wird dabei Gelegenheit zur Teilnahme gegeben.

3.3.13.3 *Vorübergehend beanspruchte Flächen*

Bezüglich der nach den Planunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt der Bayerische Bauernverband, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme nicht durch die bauausführenden Firmen erfolgt, sondern durch die Vorhabensträgerin in direkter Zuständigkeit und Haftung. Ansprechpartner und Entschädigungspflichtiger für baubedingte Einwirkungen müsse immer die Vorhabensträgerin sein, nicht die ausführenden Firmen. Für die betroffenen Grundstücke sei vorher eine ordnungsgemäße Beweissicherung, d. h. Erfassung des jetzigen Zustandes, auf Kosten der Vorhabensträgerin durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, vor Baubeginn auf ihre Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen. Die Dokumentation wird sie nach ihrer Zusage den Grundstückseigentümern vor Baubeginn überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird sie, falls erforderlich, bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuziehen sowie die jeweiligen Grundstückseigentümer rechtzeitig vorher unterrichten, um diesen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat sie zugesagt, die vorübergehend beanspruchten Flächen zusammen mit den betroffenen Landwirten zu begehen, evtl. verbliebene Schäden festzuhalten und im Rahmen der Bauabnahme gegenüber den bauausführenden Firmen geltend zu machen und anschließend sachgerecht beseitigen zu lassen. Sie

hat außerdem zugesagt, Entschädigungen für vorübergehende Flächeninanspruchnahmen selbst unmittelbar im Rahmen von Entschädigungsverhandlungen zu regulieren. Den Forderungen wird damit zu einem großen Teil Rechnung getragen. Soweit die Vorhabensträgerin danach gewisse Tätigkeiten nicht selbst übernimmt, sondern von den bauausführenden Firmen durchführen lässt, wird der Forderung zwar insoweit nicht entsprochen. Dieses Vorgehen erweist sich gleichwohl als sachgerecht. Ein vernünftiger Grund, warum etwa zwingend die Vorhabensträgerin selbst die notwendigen Rekultivierungsarbeiten übernehmen sollte, ist – zumal auch ihre personellen und sächlichen Ressourcen begrenzt sind – nicht erkennbar. Für die Betroffenen sind hiermit keine rechtserheblichen Nachteile verbunden, da die Vorhabensträgerin die für die Rekultivierung rechtlich verantwortliche Ansprechpartnerin ist, unabhängig davon, ob sie die Arbeiten von eigenen Kräften oder von externen Erfüllungsgehilfen durchführen lässt. Was die Person des konkret Entschädigungspflichtigen für baubedingte Einwirkungen betrifft, so gilt, dass sich die dem zugrundeliegende Haftungsfrage (auch) nach den allgemeinen rechtlichen Regelungen (etwa des BGB) errichtet. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde keine Befugnis, eine davon abweichende Regelung im Planfeststellungsbeschluss treffen.

Der Bayerische Bauernverband beantragt für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen außerdem, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen zu gewähren. Zudem sei im Zuge der Rekultivierung eine Tiefenlockerung dieser Flächen durchzuführen.

Dieser Antrag ist abzulehnen. Eine Haftungsfreistellung, wie sie beantragt wurde, würde im Endeffekt zu einer weitreichenden, schadensurheber- und verschuldensunabhängigen "Garantiehftung" der Vorhabensträgerin führen, für welche die straßenrechtliche Planfeststellung keinen Raum bzw. keine rechtliche Grundlage bietet und u. U. – etwa bei bislang nicht bekannten Altlasten – auch zu einer nicht gerechtfertigten Belastung der Vorhabensträgerin mit Sanierungskosten führen würde. Die Frage der Haftung und Kostentragung für die Beseitigung möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen muss sich daher auch im Rahmen der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens einzelfallbezogen nach den allgemeinen Vorschriften richten. Es ist nicht erkennbar, dass die betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter hierdurch unverhältnismäßig benachteiligt werden. Dem berechtigten Interesse der Grundstückseigentümer bzw. -nutzer, vor Bodenverunreinigungen u. ä. infolge der Straßenbauarbeiten bzw. den Kosten für die Beseitigung solcher Verunreinigungen verschont zu werden, ist mit der bezüglich der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zugesagten Beweissicherung, die verhindert, dass den Betroffenen der Nachweis der Ursächlichkeit der Straßenbauarbeiten für mögliche Schäden/Verschmutzungen nicht gelingt, auch ohne die gewünschte Haftungsfreistellung in ausreichendem Maß Rechnung getragen. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin unabhängig davon zugesagt, nach Abschluss der Bauarbeiten die beanspruchten Flächen wieder ordnungsgemäß herzurichten, was auch die Beseitigung baubedingter Verschmutzungen sowie die Wiederherstellung bzw. Anpassung der gegebenenfalls vorhandenen Drainagen umfasst. Hinsichtlich der geforderten Tiefenlockerung ist darauf zu verweisen, dass die festgestellte Planung eine Auflockerung der Oberbodenschicht von im Zuge der Bauarbeiten befestigten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten vorsieht. Die Vorhabensträgerin hat außerdem nochmals gegenüber der Planfeststellungsbehörde explizit bei Notwendigkeit im Zuge der Rekultivierung die Durchführung einer Tiefenlockerung von Flächen zugesagt.

Bezüglich der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, die ordnungsgemäße Rekultivierung sei seitens des Eigentümers und Bewirtschafters bei einer gemeinsamen Begehung mit dem Vorhabenträger im Zuge der Rückgabe der Flurstücke mittels einer Freistellung zu unterzeichnen und evtl. noch vorhandene Mängel habe der Vorhabenträger zu beseitigen, hat die Vorhabensträgerin eine diese abdeckende Zusage abgegeben. Gleiches gilt hinsichtlich des Antrags, der Humus der bauzeitlich genutzten Flächen sei abzutragen und seitlich der Flurstücke auf Mieten zu lagern und es müsse gewährleistet sein, dass derselbe Humus wieder auf den Acker aufgetragen werde; auch dies hat die Vorhabensträgerin zugesagt.

3.3.14 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich einer Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

3.3.14.1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass ihre im Vorhabensbereich befindlichen Telekommunikationslinien vom Bauvorhaben berührt und deshalb gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Hinsichtlich der konkret von der Vorhabensträgerin in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere in der Unterlage 11 T, bezüglich dieser Linien benannten einzelnen Maßnahmen hat sie aber keine Einwände geltend gemacht.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet darum, ihr mindestens sechs Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. Die Vorhabensträgerin hat insoweit zugesagt, die erforderlichen Verlegungsmaßnahmen rechtzeitig mit der Telekom abzustimmen; eine Übergabe der endgültigen Ausbaupläne und sowie die Mitteilung der Ausschreibungs- und Ausführungstermine hat sie ebenso zugesagt. Darüber hinaus wurden der Vorhabensträgerin aus Gründen der Bestimmtheit unter A. 3.1.1 der Forderung der Deutschen Telekom Technik GmbH im Wesentlichen entsprechende Vorgaben gemacht. Dort wurden außerdem weitere, von der Telekom geforderte Maßgaben aufgenommen, die sich u. a. auf die Zugänglichkeit von Telekommunikationslinien während der Bauausführung sowie auf seitens der Vorhabensträgerin an die bauausführenden Firmen zu erteilende Hinweise beziehen.

Den Belangen der Deutschen Telekom Technik GmbH wird damit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

3.3.14.2 NGN Fiber Network GmbH & Co. KG

Die NGN Fiber Network GmbH & Co. KG (NGN) teilt im Anhörungsverfahren mit, dass im Planbereich Anlagen der NGN verlaufen. Eine Übersicht ihrer Anlagen mit Lageplan und Merbkblatt („NGN Merkbblatt 01 2022“) wurde der Vorhabensträgerin übersandt. Zudem weist die NGN darauf hin, dass sie im Bereich der BAB A 7 Anlagen der Vorhabensträgerin mitbenutze. Die NGN bittet darum, falls eine Umverlegung von Leitungen notwendig werden sollte, dies mindestens drei Monate vor Baubeginn mit ihr abzusprechen. Dies hat die Vorhabensträgerin insoweit zugesagt.

Der Forderung, dass bei der Bauausführung darauf zu achten sei, dass die im Erdreich verlegten Telekommunikationsanlagen der NGN unter Beachtung der im vorgenannten Merkblatt aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht beschädigt werden dürfen, kommt die Vorhabensträgerin nach und hat auch diesbezüglich eine entsprechende Zusage erteilt. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabensträgerin (ebenso) aus Gründen der Bestimmtheit unter A. 3.1.2 der Forderung der NGN entsprechend, diesbezügliche Vorgaben gemacht. Hierauf wird Bezug genommen. Die Mitbenutzung von Anlagen im Bereich der BAB A 7 durch die NGN ist der Vorhabensträgerin bekannt.

Den Belangen der NGN wird damit ebenfalls hinreichend Rechnung getragen.

3.4 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das gegenständliche Vorhaben auch unter Berücksichtigung seiner Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum und sonstige Belange mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ersatzneubaus der Bauwerks BW 728b im Zuge der BAB A 7 in ihrer Gesamtheit erscheinen für das öffentliche Wohl als unverzichtbar. Die Belange, die für das Bauvorhaben sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie insbesondere auch die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten und bewerteten Umweltauswirkungen. Diese konnten durch die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung sowie verschiedene Regelungen, die der Vorhabensträgerin mit diesem Beschluss auferlegt wurden, derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dessen die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind. Die noch verbleibenden nachteiligen Auswirkungen sind in der Gesamtschau hinnehmbar.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative ersichtlich, die sich gegenüber der plangegegenständlichen Variante als vorzugswürdig darstellen würde. Der Plan für das Vorhaben ist in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der möglichen Ausbauvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4. Entbehrlichkeit von straßenrechtlichen Verfügungen

Das neue Brückenbauwerk BW 728b wird in nahezu identischer Achslage wie das bestehende Bauwerk errichtet. Mit dem Ersatzneubau des Bauwerks erfolgt eine Anpassung an die Bestandsachse der BAB A 7 und somit auch an die nördlich und südlich des Bauwerks anschließenden Streckenlose. Daraus ergibt sich eine Anpassung der Achse um (lediglich) ca. 12 cm (siehe Nr. 1.2 der Unterlage 1 T). Mit der Bauwerkserneuerung ist keine Änderung der freigegebenen Fahrstreifenzahl (zwei je Richtungsfahrbahn) der BAB A 7 verbunden. Die bestehende BAB A 7 hat im Plangebiet in beiden Fahrtrichtungen eine Bestandsbreite von ca. 11,00 m. Die Fahrbahnbreite wird in Anlehnung an den RQ 31 nach den RAA von 11,00 m auf 12,00 m verbreitert, sodass die erforderliche Breite für eine 4+0 Verkehrsführung sichergestellt ist (siehe Unterlage 14.2.1 und 14.2.2 sowie Nr. 1. 2 der Unterlage 1 T). Die Verbreiterung erfolgt beidseitig um jeweils 50 cm. Es ist damit ein Fall des §

2 Abs. 6a FStrG gegeben. Danach gilt bei einer Verbreiterung bzw. Ergänzung einer Bundesfernstraße der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe automatisch als gewidmet, sofern die allgemeinen Widmungsvoraussetzungen von § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. Diese werden aller Voraussicht nach jedenfalls bis zur Verkehrsübergabe gegeben sein. Soweit der Träger der Straßenbaulast nicht bereits heute schon Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist (vgl. Unterlage 10.1 Blatt 1 T; die dort im Bereich der Bauwerks BW 728b grau hinterlegten Grundstücke bzw. Grundstücksteile befinden sich bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung), sehen die planfestgestellten Unterlagen eine dauerhafte Inanspruchnahme der notwendigen Flächen vor. Den Besitz über diese Flächen kann der Straßenbaulastträger notfalls auch vergleichsweise kurzfristig über eine Besitzeinweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG erlangen, sofern eine einvernehmliche vertragliche Regelung mit den betroffenen Grundstückseigentümern nicht zustande kommen sollte. Dies genügt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 2 FStrG. Auch für den Bereich, den das Brückenbauwerk überspannt, steht ihm nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde eine für eine Widmung ausreichende Verfügungsgewalt zu; diese ergibt sich bzgl. der überquerten Straßen und Wege jedenfalls auch aus den kreuzungsrechtlichen Regelungen des FStrG.

Einer rechtsförmlichen Widmung des neuen Bauwerks bzw. der gegenüber der bestehenden Brücke zusätzlich hinzukommenden Teile bedarf es daher nicht.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kostenlast stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Gebühren und Auslagen sind vorliegend nicht zu erheben. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 Satz 2 FStrBAG, in dem geregelt ist, dass „das jeweilige Land... seine Kosten trägt“. Diese Regelung entspricht zugleich auch der verfassungsrechtlichen Ausgabenzuordnung, da die Planfeststellung hier im Auftrag des Bundes durchgeführt wird (Art. 143e Abs. 1 und 3 GG) und die den Ländern entstehenden Verwaltungsausgaben nach Art. 104a Abs. 5 GG von diesen selbst zu tragen sind.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

E. *Hinweis zur sofortigen Vollziehung*

Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

F. *Hinweise zur Auslegung des Plans*

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bei der Gemeinde Diebach sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekanntgemacht.

Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden daneben im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

Matthias Herzner
Regierungsamtsrat